

PLANFESTSTELLUNGSBESCHLUSS

für den

**Neubau der
Ortsumgehung Groß-Gerau, Stadtteil Dornheim
Im Zuge der B 44**

in der Gemarkung Dornheim der Stadt Groß-Gerau und
den Gemarkungen Leeheim und Wolfskehlen
der Stadt Riedstadt,
Kreis Groß-Gerau,
von Bau-km 0+000,000 bis 5+080,00
(entspricht von Netzknoten 6116 018 und 6016 078 nach
6116 028 und 6116 029)

vom

20. September 2022

Inhaltsverzeichnis

Planfeststellungsbeschluss zum Neubau der B 44, Ortsumgehung Groß-Gerau/Dornheim

Nummer	Inhalt	Seite
A.	Verfügender Teil	- 1 -
I.	Feststellung des Plans	- 1 -
1.	Planfestgestellte Unterlagen	- 2 -
2.	Nachrichtlich planfestgestellte Unterlagen	- 6 -
II.	Wasserrechtliche Erlaubnis	- 11 -
1.	Erlaubnis zum Einleiten von Niederschlagswasser/Einleiteerlaubnis	- 11 -
2.	Nebenbestimmungen zur wasserrechtlichen Erlaubnis	- 11 -
III.	Durch die Planfeststellung umfasste öffentlich-rechtliche Entscheidungen	- 16 -
1.	Naturschutzrechtliche Entscheidungen	- 16 -
2.	Wasserrechtliche Entscheidungen	- 17 -
3.	Straßenrechtliche Entscheidungen	- 17 -
4.	Raumordnungsrechtliche Entscheidungen	- 22 -
5.	Denkmalschutzrechtliche Entscheidungen	- 22 -
IV.	Nebenbestimmungen, Auflagen	- 23 -

1.	Wasserrecht (Nebenbestimmungen zur Befreiung von Verboten der Wasserschutzverordnung und zum Gewässerausbau)	- 23 -
2.	Natur- und Landschaftsschutz	- 23 -
3.	Bericht zur frist- und sachgerechten Durchführung der festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen	- 27 -
4.	Bodenschutz	- 28 -
5.	Lärmschutz	- 29 -
6.	Denkmalschutz	- 30 -
7.	Katastrophenschutz/Öffentliche Sicherheit und Ordnung	- 30 -
8.	Landwirtschaft	- 31 -
V.	Zusagen des Vorhabenträgers	- 31 -
1.	Landeskommando Hessen der Bundeswehr, Fachbereich Verkehrsinfrastruktur	- 31 -
2.	RP Darmstadt, Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen	- 32 -
3.	Kreisausschuss des Landkreises Groß-Gerau, Gefahrenabwehrrecht	- 32 -
4.	RP Darmstadt, Öffentliche Sicherheit und Ordnung	- 32 -
5.	RP Darmstadt, Landwirtschaft, Fischerei und internationaler Artenschutz	- 32 -
6.	PLEdoc GmbH (Kabelnetzbetreiber)	- 32 -
7.	Hessenwasser GmbH & Co. KG (Wasserversorger)	- 33 -
8.	HSE Technik GmbH & Co. KG (heute e-netz Südhessen)	- 34 -
9.	Amprion GmbH	- 34 -

10.	Kraftwerke Mainz-Wiesbaden AG (heute Mainzer Netze GmbH)	- 34 -
11.	Evonik Industries AG	- 35 -
12.	Evonik Technology & Infrastructure GmbH	- 35 -
13.	Beteiligter P2	- 36 -
14.	Beteiligter P79	- 36 -
15.	Beteiligter P87	- 36 -
16.	Beteiligter P02Ä	- 36 -
17.	Beteiligter P03Ä	- 37 -
18.	Beteiligter P06Ä	- 37 -
VI.	Entscheidung über die Stellungnahmen	- 38 -
B.	Verfahrensablauf	- 39 -
I.	Antragsgegenstand	- 39 -
II.	Antragsbegründung	- 40 -
III.	Vorhergehende Planungsstufen	- 40 -
IV.	Anhörungsverfahren	- 41 -
1.	Antrag	- 41 -
2.	Auslegung der Planunterlagen	- 41 -
3.	Beteiligung der Behörden, Verbände und Versorgungsunternehmen	- 42 -
4.	Einwendungen und Stellungnahmen	- 44 -
5.	Erörterung	- 45 -

6.	1. Planänderung	- 46 -
7.	Auslegung der Unterlagen zur 1. Planänderung	- 46 -
8.	Beteiligung der Behörden, Verbände und Versorgungsunternehmen zur 1. Planänderung	- 47 -
9.	Einwendungen und Stellungnahmen im 1. Planänderungsverfahren	- 49 -
10.	2. Planänderung	- 50 -
11.	Auslegung der Unterlage zur 2. Planänderung	- 50 -
12.	Beteiligung der Behörden, Verbände und Versorgungsunternehmen an der 2. Planänderung	- 51 -
13.	Einwendungen und Stellungnahmen zur 2. Planänderung	- 52 -
14.	Erörterung der 1. und 2. Planänderung	- 52 -
15.	Aufklärungen	- 53 -
V.	Umweltverträglichkeitsprüfung	- 53 -
C.	Begründung	- 55 -
I.	Formelle Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen	- 55 -
1.	Erforderlichkeit der Planfeststellung	- 55 -
2.	Zuständigkeit	- 55 -
3.	Verfahren der Anhörung	- 55 -
II.	Umweltverträglichkeitsprüfung	- 57 -
III.	Materiell-rechtliche Bewertung	- 73 -
1.	Planrechtfertigung	- 73 -

2.	Alternativenprüfung	- 74 -
3.	Straßenbauliche Anforderungen	- 83 -
4.	Wasserrechtliche Entscheidungen / Wasserhaushaltsrecht	- 88 -
5.	Straßenrechtliche Entscheidungen	- 96 -
6.	Naturschutz	- 100 -
7.	Raumordnungsrecht	- 140 -
8.	Immissionsschutz	- 145 -
9.	Klimaschutz	- 155 -
10.	Denkmalschutz	- 158 -
11.	Bodenschutz	- 159 -
12.	Belange der Landwirtschaft (öffentlicher Belang)	- 160 -
13.	Private Belange	- 175 -
14.	Begründung der Entscheidung über die abgegebenen Stellungnahmen von Behörden und Versorgungsunternehmen	- 181 -
15.	Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände und -vereine und weiterer Verbände	- 213 -
16.	Einwendungen (grundstücksbetroffener) Privater	- 213 -
17.	Zusammenfassende Würdigung und Gesamtabwägung	- 228 -
D.	Rechtsbehelfsbelehrung	- 231 -

A. Verfügender Teil

I. Feststellung des Plans

Der Plan für den

Neubau der Ortsumgehung Dornheim im Zuge der Bundesstraße 44, Ortsteil Dornheim, Stadt Groß-Gerau, von Bau-km 0+000 bis 5+080 einschließlich der Folgemaßnahmen und der Realisierung von landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

mit den dazugehörigen Unterlagen wird gemäß § 17 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1207), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2022 (BGBl. I S. 922), in Verbindung mit §§ 72 ff. des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) in der Fassung vom 15. Januar 2010 (GVBl. I S. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. September 2018 (GVBl. S. 570), gemäß den unter **A.I.1** und **A.I.2** aufgeführten Unterlagen mit den sich aus den Violetteintragungen in den Planunterlagen ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt.

1. Planfestgestellte Unterlagen

Tabelle 1: Planfestgestellte Unterlagen

Unterlagen-Nr.	Bezeichnung	Maßstab 1:	Datum Auf- stellung
3	Übersichtslageplan	10.000	17.05.2017
4	Übersichtshöhenplan	5.000/500	31.07.2013
5 Bl.1-A	Lageplan (km 0+000 bis 0+550)	1.000	24.03.2017
5 Bl. 2-A	Lageplan (km 0+550 bis 0+950)	1.000	24.03.2017
5 Bl. 3-A	Lageplan (km 0+950 bis 1+650)	1.000	13.04.2018
5 Bl. 4-A	Lageplan (km 1+650 bis 2+450)	1.000	06.07.2018
5 Bl. 4a-A	Lageplan (WiWeg zur K 157)	1.000	24.03.2017
5 Bl. 5-A	Lageplan (km 2+450 bis 3+250)	1.000	24.03.2017
5 Bl. 6-A	Lageplan (km 3+250 bis 4+100)	1.000	24.03.2017
5 Bl. 7-A	Lageplan km 4+100 bis 5+080)	1.000	24.03.2017
5 Bl. 8	Lageplan	1.000	31.07.2013
5 Bl. 9	Lageplan	1.000	31.07.2013
5 Bl. 10	Lageplan (WiWeg, Sportplatz)	1.000	17.07.2018
5 Bl. 11	Lageplan (WiWeg, Höhe 0+250 Bau-km)	1.000	17.07.2018
5 Bl. 12	Lageplan (WiWeg zur K 157 (West))	1.000	17.07.2018
6 Bl. 1	Höhenplan (km 0+000 bis 0+550)	1.000/100	31.07.2013
6 Bl. 2	Höhenplan (km 0+550 bis 0+950)	1.000/100	31.07.2013
6 Bl. 3	Höhenplan (km 0+950 bis 1+650)	1.000/100	31.07.2013
6 Bl. 4	Höhenplan (km 1+650 bis 2+450)	1.000/100	31.07.2013
6 Bl. 5	Höhenplan (km 2+450 bis 3+250)	1.000/100	31.07.2013
6 Bl. 6	Höhenplan (km 3+250 bis 4+100)	1.000/100	31.07.2013
6 Bl. 7	Höhenplan (km 4+100 bis 5+130)	1.000/100	31.07.2013
6 Bl. 8	Höhenplan (Anbindung Hessenwasser) (km 0+034 bis 0+325)	1.000/100	31.07.2013

Unterlagen-Nr.	Bezeichnung	Maßstab 1:	Datum Auf- stellung
6 Bl. 9	Höhenplan (Anbindung OD Dornheim) (km 0+038 bis 0+410)	1.000/100	31.07.2013
6 Bl. 10	Höhenplan (K 157 Ost und K 157 West) (km 0+038 bis 0+075)	1.000/100	31.07.2013
6 Bl. 11	Höhenplan (B 26) (km 0+036 bis 0+323)	1.000/100	31.07.2013
6 Bl. 12	Höhenplan (L 3096) (km 0+038 bis 0+075)	1.000/100	31.07.2013
6 Bl. 13	Höhenplan (Radwegeunterführung Taunusstraße (Ax710)) (km 0+075 bis 0+165)	1.000/100	31.07.2013
6. Bl. 14	Höhenplan (Wirtschaftsweg (Ax803))	1.000/100	12.04.2018
9.1-A	Verzeichnis der landschaftspflegeri- schen Maßnahmen / Maßnahmenblätter (35 Seiten, einschließlich Titelblatt)		04.07.2018
9.1-A.1	Verzeichnis der landschaftspflegeri- schen Maßnahmen – Ergänzungen Steinkauz und Streuobst, (7 Seiten und Anlage Übersichtsplan)		29.06.2022
9.2 Bl. 1.0-A	LBP Maßnahmenübersichtsplan	5.000	Juli 2018
9.2 Bl. 1.1-A	LBP Maßnahmenplan 1	1.000	Juli 2018
9.2 Bl. 1.2-A	LBP Maßnahmenplan 2	1.000	Juli 2018
9.2 Bl. 1.3-A	LBP Maßnahmenplan 3	1.000	Juli 2018
9.2 Bl. 1.4-A	LBP Maßnahmenplan 4	1.000	Juli 2018
9.2 Bl. 1.5-A	LBP Maßnahmenplan 5	1.000	Juli 2018
9.2 Bl. 1.6-A	LBP Maßnahmenplan 6	1.000	Juli 2018
9.2 Bl. 1.7-A	LBP Maßnahmenplan 7	1.000	Juli 2018
9.2 Bl. 1.8-A	LBP Maßnahmenplan 8	1.000	Juli 2018

Unterlagen-Nr.	Bezeichnung	Maßstab 1:	Datum Auf- stellung
9.2 Bl. 1.9-A	LBP Maßnahmenplan 9	1.000	Juli 2018
9.2 Bl. 1.10-A	LBP Maßnahmenplan 10	1.000	19.05.2022
9.3	Bl. 1-A, Kompensationsmaßnahmen	2.500 / 25.000	Juli 2018
9.4	Bl. 1-A, Kompensationsmaßnahmen	2.500	Juli 2018
10.1 Bl. 1-A	Grunderwerbsplan 1	1.000	23.07.2017
10.1 Bl. 2-A	Grunderwerbsplan 2	1.000	23.07.2017
10.1 Bl. 3-A	Grunderwerbsplan 3	1.000	23.07.2017
10.1 Bl. 4-A	Grunderwerbsplan 4	1.000	23.07.2017
10.1 Bl. 4a-A	Grunderwerbsplan 4a	1.000	23.07.2017
10.1 Bl. 5-A	Grunderwerbsplan 5	1.000	23.07.2017
10.1 Bl. 6-A	Grunderwerbsplan 6	1.000	23.07.2017
10.1 Bl. 7-A	Grunderwerbsplan 7	1.000	23.07.2017
10.1 Bl. 8	Grunderwerbsplan 8	1.000	09.08.2013
10.1 Bl. 9	Grunderwerbsplan 9	1.000	09.08.2013
10.1 Bl. 10	Grunderwerbsplan 10	1.000	09.08.2013
10.1 Bl. 11	Grunderwerbsplan 11	1.000	09.08.2013
10.1 Bl. 12	Grunderwerbsplan 12	1.000	09.08.2013
10.1 Bl. 13	Grunderwerbsplan 13	1.000	09.08.2013
10.1 Bl. 14	Grunderwerbsplan 14	1.000	18.07.2018
10.1 Bl. 15	Grunderwerbsplan 15	1.000	18.07.2018
10.1 Bl. 16	Grunderwerbsplan 16	1.000	18.07.2018
10.1 Bl. 17	Grunderwerbsplan 17	1.000	18.07.2018
10.1 Bl. 18	Grunderwerbsplan 18	1.000	Juli 2020
10.2-A	Grunderwerbsverzeichnis (70 Seiten, inklusive Titelblatt)		05.02.2018
11-A	Regelungsverzeichnis (69 Seiten, inklusive Titelblatt)		06.03.2018

Unterlagen-Nr.	Bezeichnung	Maßstab	Datum Auf- stellung
12.1	Widmungskonzept (5 Seiten, inklusive Titelblatt)	1:	31.07.2013
12.2	Widmungsplan		05.2012
14.2 Bl. 1	Sonderquerschnitt 1 (Bau-km 0+600 -)	50	09.08.2013
14.2 Bl. 2	Sonderquerschnitt 2 (Bau-km 1+200 -)	50	09.08.2013
14.2 Bl. 3	Sonderquerschnitt 3 (Bau-km 2+100 -)	50	09.08.2013
14.2 Bl. 4	Sonderquerschnitt 4 (Bau-km 2+600 -)	50	09.08.2013
14.2 Bl. 5	Sonderquerschnitt 5 (Bau-km 2+950 -)	50	09.08.2013
14.2 Bl. 6	Sonderquerschnitt 6 (Bau-km 3+700 -)	50	09.08.2013
14.2 Bl. 7	Sonderquerschnitt 7 (Bau-km 4+600 -)	50	09.08.2013
14.2 Bl. 8	Sonderquerschnitt 8 (Bau-km 0+100 -) Anbindung Hessenwasser	50	09.08.2013
14.2 Bl. 9	Sonderquerschnitt 9 (Bau-km 0+250 -) Anbindung Hessenwasser	50	09.08.2013
14.2 Bl. 10	Sonderquerschnitt 10 (Bau-km 0+100 -) Anbindung OD Dornheim	50	09.08.2013
14.2 Bl. 11	Sonderquerschnitt 11 (Bau-km 0+240 -) Anbindung OD Dornheim	50	09.08.2013
14.2 Bl. 12	Sonderquerschnitt 12 (Bau-km 0+070 -) K 157 Ost	50	09.08.2013
14.2 Bl. 13	Sonderquerschnitt 13 (Bau-km 0+070 -) K 157 West	50	09.08.2013
14.2 Bl. 14	Sonderquerschnitt 14 (Bau-km 0+070 -) B 26	50	09.08.2013
14.2 Bl. 15	Sonderquerschnitt 15 (Bau-km 0+070 -) L 3096	50	09.08.2013
25	Forstweganbindung Wolfskehlener Wald, Lageplan	2.500	August 2020
25.2	Regelquerschnitt Forstweg	25	August 2020

2. Nachrichtlich planfestgestellte Unterlagen

Die nachfolgenden ergänzenden Planunterlagen sind in die Prüfung der unter **A.I.1** genannten Unterlagen und in die Abwägung mit eingeflossen.

Tabelle 2: Nachrichtlich planfestgestellte Unterlagen

Unterlagen-Nr.	Bezeichnung	Maßstab 1:	Datum Auf- stellung
1-A-	Erläuterungsbericht (83 Seiten, inklusive Titelblatt)		17.07.2018
2	Übersichtskarte	50.000	14.06.2013
9.1-A.2	LBP Gegenüberstellung Eingriff und Kompensation (13 Seiten, inklusive Titel- blatt)		04.07.2018
17.1.-A.1	Bericht Schalltechnische Untersuchun- gen gem. RLS-90, inklusive 17.1-A.2 und 17.1-A.3 (9 Seiten)		19.08.2013
17.1.4	Schalltechnische Untersuchung Lärm- vorsorge (Isophonenlinien), Bl.1, 2	2.500	11.07.2018
17.1.5.1	Emissionsberechnung Straße Lärm, Analyse mit Tempo 30		
17.1.5.2	Emissionsberechnung Straße Lärm, Prognose-Nullfall mit Tempo 30		

Unterlagen-Nr.	Bezeichnung	Maßstab	Datum Auf- stellung
17.1.5.3	Emissionsberechnung Straße Lärm, Prognose-Planfall mit Tempo 30 auf OD	1:	
17.1.5.4	Emissionsberechnung Straße Lärm, Analyse mit Tempo 50 auf OD		
17.1.5.5	Emissionsberechnung Straße Lärm, Prognose-Nullfall Tempo 50 auf OD		
17.1.5.6	Emissionsberechnung Straße Lärm, Prognose-Planfall mit Tempo 50 auf OD		
17.1.6.1	Ergebnistabelle Lärm OD Dornheim (alte B44 Tempo 30 / K 157 mit Tempo 50) (zwei Seiten)		
17.1.6.2	Ergebnistabelle Lärm OD Dornheim (alte B44 Tempo 50 / K 157 mit Tempo 50) (zwei Seiten)		
17.1.7 Bl.1	Schalltechnische Untersuchung, Lage der Immissionspunkte in der OD	1.200	11.07.2018
17.2-A	Lufthygienische Untersuchung (Beurteilung der Luftschadstoffe gem. RLuS 2012)		09.08.2013
17.2.-A-1	Bericht, Beurteilung der Luftschadstoffe (sechs Seiten)		

Unterlagen-Nr.	Bezeichnung	Maßstab 1:	Datum Auf- stellung
17.2.-A-1.1	Stellungnahme zum Fachbeitrag Abschätzung der Luftschadstoffbelastung, Überprüfung an Hand RLuS 2012, Fassung 2020, HBEFA 4.1 (21 Seiten, inklusive Titelblatt)		14.06.2021
17.2.-A-1.2	Stellungnahme zum Fachbeitrag Abschätzung der Luftschadstoffbelastung, Auswirkungen HBEFA 4.2 (sechs Seiten, inklusive Titelblatt)		05.04.2022
17.2.2.1	RLuS 2012 Berechnung Abschnitt 1; B44 Bauanfang bis Kreisel Nord (vier Seiten)		21.06.2017
17.2.2.2	RLuS 2012 Berechnung Abschnitt 2; B44 Kreisel Nord bis Kreisel Mitte (sechs Seiten)		21.06.2017
17.2.2.3	RLuS 2012 Berechnung Abschnitt 3; B44 Kreisel Mitte bis Kreisel Süd (vier Seiten)		21.06.2017
17.2.2.4	RLuS 2012 Berechnung Abschnitt 4; B44 Kreisel Süd bis Bauende (vier Seiten)		21.06.2017
17.2.2.5	RLuS 2012 Berechnung Abschnitt 5; Anbindung Dornheim an Kreisel Nord (sechs Seiten)		23.06.2017

Unterlagen-Nr.	Bezeichnung	Maßstab 1:	Datum Auf- stellung
17.2.2.6	RLuS 2012 Berechnung Abschnitt 6; An- bindung Wolfskehlen an Kreisel Süd (sechs Seiten)		23.06.2017
18.1	Wassertechnische Untersuchungen (63 Seiten)		09.08.2013
18.2	Grundwassermonitoring (20 Seiten) mit 8 Anlagen		09.08.2013
18.3	Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (50 Seiten Bericht, inklusive Deckblatt und Verzeichnissen, mit 11 Anlagen)		11.2019
19.1.1-A	Landschaftspflegerischer Begleitplan, Erläuterungsbericht (92 Seiten inklusive Titelblatt)		04.07.2018
19.1.2-A	Verträglichkeitsprüfung für das Vogel- schutzgebiet 6217-403 „Hessische Altneckarschlingen“ (94 Seiten, inklusive Titelblatt)		04.07.2018
19.1.3-A	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (317 Seiten, inklusive Titelblatt)		04.07.2018
19.1.1.1-A 19.1.2.1-A	Landschaftspflegerischer Begleitplan / Fachbeitrag Artenschutz – Ergänzung Steinkauz, (6 Seiten, inklusive Titelblatt)		29.06.2022
19.2 Bl.1-A	LBP, Bestands- und Konfliktplan Flora	2.500	Juli 2018

Unterlagen-Nr.	Bezeichnung	Maßstab 1:	Datum Auf- stellung
19.2 Bl.2-A	LBP, Bestands- und Konfliktplan Flora	2.500	Juli 2018
19.3.1-A,	Erfassung Fauna – Vogelschutz (Natura 2000)	1.000	Juli 2018
19.3.2-A	Bestands- und Konfliktplan Fauna - Ar- tenschutz (Bl. 1-A und 2-A)	2.500	Juli 2018
19.4.1	UVP-Bericht (88 Seiten, inklusive Titelblatt)		04.07.2018
21	Denkmalschutz – „Römische Straße – Kreuzungspunkte mit der Ortsumge- hung“ (Plan)		11.02.2022
22-A	Verkehrsuntersuchung, Bericht (57 Seiten, inklusive Titelblatt), Pläne 1 - 31		25.05.2018
23	Verkehrsqualität Wirtschaftsweg Achse 803, zwischen Taunusstraße und Kno- tenpunkt Nord, Schleppkurvennach- weise (Bl. 1 - 4)		18.07.2018
25.1	Schleppkurvennachweis Langholztrans- porter Wolfskeher Wald (Bl. 1 – 4)	500	August 2020

II. Wasserrechtliche Erlaubnis

1. Erlaubnis zum Einleiten von Niederschlagswasser/Einleiteerlaubnis

Dem Träger der Straßenbaulast, der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement, wird gemäß §§ 19 Abs. 1, 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 4, 12 Abs. 1, 48 und 57 Abs.1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901), die widerrufliche Erlaubnis erteilt, das von den befestigten Straßenflächen der Ortsumgehung Dornheim abfließende Niederschlagswasser nach Maßgabe der Planunterlagen (Unterlage 18.1) in den Entwässerungsabschnitten 1, 2, 3, und 5 – mit Ausnahme des Bereichs zwischen Bau-km 0+162 und 0+400 - breitflächig, ungesammelt über Bankette abzuleiten und in einer „hochgenommenen“ Mulde am tieferliegenden Fahrbahnrand über die belebte Bodenzone zu versickern, zwischen Bau-km 0+162 und 0+400 im Entwässerungsabschnitt 5 und in den Entwässerungsabschnitten 4, 6, 7, 8, 9 und 10 das Niederschlagswasser breitflächig ungesammelt über Bankette und Böschungen abzuleiten und in den angrenzenden Ackerflächen bzw. Mulden am Dammfuss über die belebte Bodenzone zu versickern.

2. Nebenbestimmungen zur wasserrechtlichen Erlaubnis

2.1 Nebenbestimmungen zum Bau:

2.1.1 Baubeginn und Fertigstellung der Umgehungsstraße sind der jeweils zuständigen Wasserbehörde anzuzeigen.

2.1.2 Als Grundlage für den Ausbau der Straßenentwässerungsanlagen sind die Planunterlagen U 18.1 und U 18.2 heranzuziehen. Die Anlagen sind nach den anerkannten Regeln der Technik und der Wasserwirtschaft herzustellen und zu unterhalten, so dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere die Ordnung des Wasserhaushaltes, gewährleistet ist.

- 2.1.3 Von in den Sickerraum eingebrachten Materialien darf keine Grundwassergefährdung ausgehen. Der jeweils zuständigen Wasserbehörde sind entsprechende Nachweise vorzulegen.
- 2.1.4 Das Bodensubstrat in den Versickerungsanlagen muss folgende Anforderungen erfüllen:
- Mindestmächtigkeit von 30 cm an Sohle und Böschung auch nach der Verdichtung / Setzung des Bodens.
 - Materialeigenschaften nach DWA-A 138 und M 153: kf-Wert im Bereich von $5 \cdot 10^{-5}$ m/s, pH-Wert 6-8, Humusanteil 1-3 %, Tongehalt bis 10 %, schadstofffrei in Feststoff und Eluat entsprechend den Vorgaben Z0 nach LAGA. Die Materialeigenschaften sind vor dem Einbau mit der jeweils zuständigen Wasserbehörde abzustimmen und gutachterlich zu belegen.
 - Begrünung des gesamten einstaubaren Bereiches (Sohle und Böschung) nach DWA-A 138 und RAS-Ew. Die Einsaat hat mit einer robusten Grasmischung zu erfolgen. In der Auflauf- und Aufwuchsphase ist bedarfsweise zu bewässern. Es ist darauf zu achten, dass nach Starkregenereignissen erodierte Stellen neu eingesät und der Aufwuchs erneut überwacht werden. Tiefer wurzelnde Pflanzen (Sträucher, Stauden) dürfen im einstaubaren Bereich nicht gepflanzt werden.
- 2.1.5 Die Bauausführung der Versickerungsanlagen nach den genannten Anforderungen ist von einem unabhängigen Sachverständigen zu überwachen und endabzunehmen. Der jeweils zuständigen Wasserbehörde und dem betroffenen Wasserversorger ist eine Teilnahme an der Bauabnahme zu ermöglichen.
- 2.1.6 Alle Entwässerungsanlagen sind in Betriebsbüchern zu dokumentieren. Diese sind nach den Vorgaben aus RiStWag und DWA-A 138 zu erstellen und müssen Funktionsbeschreibungen, Bestandspläne, Einzugsgebiete, Alarmierungspläne und Verhaltensregeln bei Unfällen, wasserrechtliche Gestattungen und Schutzgebietsverordnungen, Maßnahmen zur Überwachung und Pflege sowie eine Dokumentation besonderer Ereignisse enthalten.
- 2.1.7 Spätestens ein halbes Jahr nach Fertigstellung der Anlagen sind der zuständigen Wasserbehörde folgende Unterlagen vorzulegen:
- Bestandspläne der Versickerungsanlagen,

- Bauleitererklärung, mit der bestätigt wird, dass die Maßnahmen den Regeln der Technik entsprechend ausgeführt wurden.

2.2 Nebenbestimmungen zum Betrieb

- 2.2.1 Für den Betrieb der Straßenentwässerungsanlagen sind das Monitoringkonzept und die Unterhaltungsmaßnahmen der Unterlage U 18.2 dauerhaft umzusetzen.
- 2.2.2 Für die Straßenseitengräben ist ein Betriebstagebuch zu führen, in das alle Überprüfungen, Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten mit genauer Datumsangabe eingetragen werden müssen. Die betrieblichen Maßnahmen sind in Anlehnung an das Arbeitsblatt DWA-A 138, Tabelle 5 vom April 2005 durchzuführen und zu dokumentieren.
- 2.2.3 Störungen beim Betrieb der straßenbegleitenden Versickerungsmulden sind der jeweils zuständigen Wasserbehörde unverzüglich anzuzeigen. Die vorübergehende Außerbetriebnahme der Anlage oder wesentlicher Anlagenteile bedarf der vorherigen Zustimmung der jeweils zuständigen Wasserbehörde.
- 2.2.4 Die Versickerungsmulden sind 2 x jährlich zu mähen. Das Mahdgut ist abzutransportieren. Dabei sind auch aufwachsende Keimlinge von eingetragenen Stauden/Sträuchern zu entfernen. Hierbei ist darauf zu achten, dass die belebte Bodenschicht nicht zerstört bzw. nach der Entfernung wiederhergestellt wird.
- 2.2.5 Eine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in den Versickerungsmulden ist unzulässig. Eine evtl. erforderliche Beikrautregulierung hat mechanisch zu erfolgen.
- 2.2.6 Dauerhafte Kolmation auch von Teilbereichen der Mulden ist der jeweils zuständigen Wasserbehörde zu melden und es ist ein Vorschlag zur Wiederherstellung der Versickerungsfähigkeit vorzulegen.
- 2.2.7 Der Boden in den Versickerungsgräben ist zunächst alle 5 Jahre und unmittelbar nach Unfällen stichpunktartig auf Schadstoffgehalte entsprechend dem Parameterumfang nach LAGA, sowie auf seine Rückhaltekapazität zu untersuchen. Bei kritischer Schadstoffkonzentration oder Kolmation sind die betroffenen Bodenschichten abzutragen und fachgerecht zu entsorgen und eine neue belebte, grasbewachsene Bodenzone ist aufzubauen. Die Kriterien für die Notwendigkeit von Maßnahmen wie dem Austausch des Oberbodens oder einer

Kalkung sind im Rahmen des Wartungs- und Monitoringkonzeptes in Abstimmung mit der jeweils zuständigen Wasserbehörde festzulegen.

2.2.8 In einem mit der jeweils zuständigen Wasserbehörde abzustimmenden Havarie-Managementkonzept sind konkrete Sofortmaßnahmen und ggf. Folgemaßnahmen bei Unfällen, bei denen Stoffe freigesetzt werden, festzulegen:

- Es ist ein detaillierter interner Notfallplan für das Freiwerden von Stoffen, für das Rückhalten und die Entsorgung von Löschwasser und wassergefährdenden Stoffen aus einem Brand- und/oder Havariefall an der Trasse im Einzugsbereich der Versickerungsbecken zu erstellen, der der zuständigen Wasserbehörde und der Feuerwehr zur Zustimmung vorzulegen ist.
- In die Versickerungsmulden eingetragene grundwassergefährdende Stoffe sind nach Abstimmung mit der jeweils zuständigen Wasserbehörde abzusaugen und fachgerecht zu entsorgen. Kontaminierter Boden ist abzutragen und neu aufzubauen.
- Es ist eine Verständigungskette festzulegen, über die auch die jeweils zuständigen Wasserbehörden und betroffenen Wasserversorger über den Vorfall und ggf. freigewordene Stoffe kurzfristig zu informieren sind.

2.2.9 Unabhängig von den genannten Wartungsarbeiten muss eine regelmäßige und dauerhafte analytische Grundwasserüberwachung (Monitoring) an den vereinbarten und in den Plänen dargestellten Grundwassermessstellen im Zu- und Abstrom der Versickerungsanlagen stattfinden.

2.2.10 Die Ergebnisse des Monitorings von Wasser und Boden sind der jeweils zuständigen Wasserbehörde alle 5 Jahre vorzulegen. Sie sind in einem Bericht zusammenzufassen, auszuwerten und zu beurteilen. Dem Bericht sind alle Analyseergebnisse beizufügen. Grenzwertüberschreitungen und steigende Trends sind der jeweils zuständigen Wasserbehörde sofort mitzuteilen.

2.2.11 Die Ergebnisse von Sicker-, Niederschlags- und Grundwasserbeprobungen sind anhand des Geringfügigkeitsschwellenwertkonzeptes der LAWA (2004), die Ergebnisse von Bodenuntersuchungen anhand der BBodSchV zu bewerten.

2.2.12 Falls das Monitoring zeigt, dass das Grundwasser durch die getroffenen Maßnahmen unzureichend geschützt ist, kann die jeweils zuständige Wasserbehör-

de Nachbesserungen an errichteten Anlagen oder nachträgliche Auflagen fordern.

2.2.13 Soweit Grundwassermessstellen des Monitoringprogramms vorhabenbedingt oder aus anderen Gründen nicht mehr für eine Beprobung zur Verfügung stehen, sind diese in Abstimmung mit der jeweils zuständigen Wasserbehörde durch neue oder, soweit vorhanden, durch andere geeignete Grundwassermessstellen zu ersetzen.

2.2.14 Soweit nach den Ergebnissen der geotechnischen Trassenerkundung die Lage der vorgesehenen Grundwassermessstellen zu verändern ist, hat dies in Abstimmung mit der zuständigen Wasserbehörde zu erfolgen.

III. Durch die Planfeststellung umfasste öffentlich-rechtliche Entscheidungen

Die Planfeststellung ersetzt alle öffentlich-rechtlichen Entscheidungen (§ 17 Abs. 1 FStrG i. V. m. § 75 Abs. 1 S. 1 HVwVfG). Insbesondere werden umfasst:

1. Naturschutzrechtliche Entscheidungen

1.1 Zulassung des Eingriffs

Der mit dem Bauvorhaben verbundene Eingriff in Natur und Landschaft i. S. d. § 14 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3908), wird gemäß §§ 17 Abs. 1 und 15 BNatSchG und § 7 Abs. 3 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGB-NatSchG) in der Fassung vom 20.12.2010 (GVBl. I S. 629), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.05.2020 (GVBl. S. 318), im Benehmen mit der zuständigen oberen Naturschutzbehörde zugelassen.

1.2 Zulassung einer Ausnahme von Verboten von Handlungen in gesetzlich geschützten Biotopen

Die Beeinträchtigung des gesetzlich geschützten Biotops Streuobstbestände gemäß § 30 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 13 Abs. 1 Nr. 2 HAGBNatSchG wird gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG unter Berücksichtigung der vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen zur gleichwertigen Wiederherstellung der Biotope im Einvernehmen mit der zuständigen oberen Naturschutzbehörde zugelassen.

2. Wasserrechtliche Entscheidungen

2.1 Befreiung von Verboten der Wasserschutzverordnung

Gemäß § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG wird für den Bau und Betrieb der Ortsumgehung, soweit sie von Bau-km 0+000 bis Bau-km 4+300 in der Schutzzone IIIA des Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlage „Wasserwerk Dornheim“ verläuft, eine Befreiung von den Verboten nach § 3 Nr. 1b), § 3 Nr. 1e) und § 3 Nr. 1k) der Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen „Wasserwerk Dornheim“ der Riedwerke, Kreis Groß-Gerau, Sitz in Groß-Gerau, Landkreis Groß-Gerau vom 24. Februar 1984 (StAnz. 14/1984, S. 712) erteilt.

2.2 Gewässerausbau

Gemäß § 68 Abs. 1 WHG werden der als Ausgleichsmaßnahme A8 vorgesehene Rückbau der Grabenverrohrung und die naturnahe Gestaltung des Scheidgrabens im Rückbauabschnitt der Bestandstrasse der B 44 südlich von Dornheim (Unterlage 9.1, S. 24) und die als Ausgleichsmaßnahme A9 vorgesehene Anlage eines Mosaiks aus Kleingewässern und extensiv genutztem Feuchtgrünland (planfestgestellte Unterlage U 9.1, S. 25) planfestgestellt.

3. Straßenrechtliche Entscheidungen

3.1 Widmungen

3.1.1 Widmung der Neubaustrecke der B 44

Die im Zuge der Bundesstraße 44 in der Stadt Riedstadt, Ortsteil Wolfskehlen, der Stadt Groß-Gerau, Ortsteil Dornheim, Landkreis Groß-Gerau, Regierungsbezirk Darmstadt, neu zu bauenden Strecke

von Netzknoten 6116 028 nach Netzknoten 6116 038 neu (Kreisverkehr Süd)

von km (neu) 1,808 bis km (neu) 2,275 = 0,467 km
gesamt = 0,467 km

Die neu zu bauenden Äste des Netzknotens 6116 038 (Kreisverkehr Süd)

Netzknoten 6116 038 O – A

von km (neu) 0,000 bis km (neu) 0,021 = 0,021 km

Netzknoten 6116 038 A – B

von km (neu) 0,000 bis km (neu) 0,037 = 0,037 km

Netzknoten 6116 038 B – C

von km (neu) 0,000 bis km (neu) 0,023 = 0,023 km

Netzknoten 6116 038 C – O

von km (neu) 0,000 bis km (neu) 0,039 = 0,039 km

gesamt = 0,120 km

**von Netzknoten 6116 038 B nach Netzknoten 6116 039 neu (Kreisverkehr
Mitte)**

von km (neu) 0,000 bis km (neu) 2,275 = 2,275 km

gesamt = 2,275 km

Die neu zu bauenden Äste des Netzknotens 6116 039 (Kreisverkehr Mitte)

Netzknoten 6116 039 O – A

von km (neu) 0,000 bis km (neu) 0,035 = 0,035 km

Netzknoten 6116 039 A – B

von km (neu) 0,000 bis km (neu) 0,023 = 0,023 km

Netzknoten 6116 039 B – C

von km (neu) 0,000 bis km (neu) 0,036 = 0,036 km

Netzknoten 6116 039 C – O

von km (neu) 0,000 bis km (neu) 0,026 = 0,026 km

gesamt = 0,120 km

**von Netzknoten 6116 039 B nach Netzknoten 6116 040 neu (Kreisverkehr
Nord)**

von km (neu) 0,000 bis km (neu) 1,528 = 1,528 km

gesamt = 1,528 km

Die neu zu bauenden Äste des Netzknotens 6116 040 (Kreisverkehr Nord)

Netzknoten 6116 040 O – A

von km (neu) 0,000 bis km (neu) 0,037 = 0,037 km

Netzknoten 6116 039 A – B

von km (neu) 0,000 bis km (neu) 0,024 = 0,024 km

Netzknoten 6116 039 B – O

von km (neu) 0,000 bis km (neu) 0,059 = 0,059 km

gesamt = 0,120 km

von Netzknoten 6116 040 B nach Netzknoten 6116 078

von km (neu) 0,000 bis km (neu) 0,531 = 0,531 km

gesamt = 0,531 km

werden mit der Verkehrsübergabe als Bundesstraße für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 2 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 6 FStrG). Träger der Straßenbaulast ist die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) (§ 5 Abs. 1 FStrG). Die gewidmeten Strecken werden als Teilstrecken der Bundesstraße 44 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 1 Abs. 5 FStrG).

3.1.2 Widmung einer Neubaustrecke als Gemeindestraße

Die in der Stadt Groß-Gerau, Ortsteil Dornheim, Landkreis Groß-Gerau, Regierungsbezirk Darmstadt, neu zu bauenden Strecke

Von Netzknoten 6116 040 nach Netzknoten 6116 018

Von km (neu) 0,058 bis km (neu) 0,401 = 0,343 km

gesamt = 0,343 km

wird mit der Verkehrsübergabe als Gemeindestraße gewidmet (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 HStrG). Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Groß-Gerau (§ 43 HStrG).

Die Strecke wird als Gemeindestraße in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

- 3.1.3 Widmung einer Neubaustrecke als sonstige öffentliche Straße
Die in der Stadt Groß-Gerau, Ortsteil Dornheim, Landkreis Groß-Gerau, Regierungsbezirk Darmstadt, neu zu bauenden Strecke
Achse 100, Bau-km 0+329,428, zum Netzknoten 6116 040
von km (neu) 0,000 bis km (neu) 0,329 = 0,329 km
gesamt = 0,329 km
wird mit der Verkehrsübergabe als sonstige öffentlichen Straßen gewidmet (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 HStrG). Baulastträger ist die Stadt Groß-Gerau (§ 9 und § 44 HStrG).
- 3.2 Aufstufungen
- 3.2.1 Aufstufung der L 3096 zur B 26 im Ortsteil Wolfskehlen
Die Landesstraße 3096 im Ortsteil Wolfskehlen
von Netznoten 6116 038A nach Netznoten 6116 029 (bisher)
von km (neu) 0,003 bis km (neu) 0,229 = 0,229 km
gesamt = 0,226 km
erhält mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck (Verkehrsübergabe der Neubaustrecken) die Verkehrsbedeutung einer Bundesstraße (§ 2 Abs. 6 FStrG). Träger der Straßenbaulast ist die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) (§ 5 Abs. 1 FStrG). Die aufgestufte Strecke wird als Teilstrecke der B 26 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 1 Abs. 5 FStrG).
- 3.2.2 Aufstufung einer Gemeindestraße zur Kreisstraße 158 im Ortsteil Wolfskehlen
Die Gemeindestraße im Ortsteil Wolfskehlen
von Netznoten 6117 053 nach Netznoten 6117 059
von km (neu) 0,003 bis km (neu) 0,363 = 0,360 km
gesamt = 0,360 km
erhält mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck (Verkehrsübergabe der Neubaustrecken) die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 HStrG). Träger der Straßenbaulast ist der Kreis Groß-Gerau (§ 41 Abs. 2 S. 1 HStrG). Die aufgestufte Strecke wird als Teilstrecke der K 158 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

3.3 Abstufungen

3.3.1 Abstufung der B 44 zur Gemeindestraße in Dornheim

Die B 44 in Groß-Gerau/Dornheim

von Netzknoten 6116 031 nach Netzknoten 6116 018

von km (neu) 0,000 bis km (neu) 1,186 = 1,186km

von Netzknoten 6116 018 nach Netzknoten 6116 078

von km (neu) 0,000 bis km (neu) 0,659 = 0,659 km

gesamt = 1,845 km

erhält mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck (Verkehrsübergabe der Neubaustrecken) die Verkehrsbedeutung einer Gemeindestraße (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 HStrG). Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Groß-Gerau (§ 43 HStrG). Die abgestufte Strecke wird als Gemeindestraße in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

3.3.2 Abstufung der K 158 zur Gemeindestraße in Wolfskehlen und Dornheim

Die K 158 in den Ortsteilen Riedstadt/Wolfskehlen und Groß-Gerau/Dornheim

von Netzknoten 6116 035 nach Netzknoten 6116 031

von km (neu) 0,000 bis km (neu) 1,198 = 1,198km

gesamt = 1,198 km

erhält mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck (Verkehrsübergabe der Neubaustrecken) die Verkehrsbedeutung einer Gemeindestraße (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 HStrG). Träger der Straßenbaulast ist bis zur Gemeindegrenze die Stadt Riedstadt, ab dann die Stadt Groß-Gerau (§ 43 HStrG). Die abgestufte Strecke wird als Gemeindestraße in das jeweilige Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

3.4 Einziehungen

Die bisherigen Teilstrecken der Bundesstraße 44 alt in den Gemarkungen Wolfskehlen der Stadt Riedstadt und Dornheim der Stadt Groß-Gerau, Landkreis Groß-Gerau, Regierungsbezirk Darmstadt

von Netzknoten 6116 028 nach Netzknoten 6116 029

von km 1,808 bis km 2,232 = 0,424 km

von Netzknoten 6116 029 nach Netzknoten 6116 031

von km 0,016 bis km 1,465 = 1,449 km

von Netzknoten 6116 018 nach Netzknoten 6116 078

von km 0,659 bis km 1,166 = 0,507 km

gesamt = 2,380 km

werden mit Verkehrsübergabe der Neubaustrecke für den öffentlichen Verkehr entbehrlich und mit der Sperrung eingezogen (§ 2 Abs. 4 und § 2 Abs. 6 FStrG).

4. Raumordnungsrechtliche Entscheidungen

Die mit dem planfestgestellten Vorhaben verbundenen Abweichungen von den betroffenen Zielen des Regionalplans Südhessen 2010 und des Regionalen Flächennutzungsplans Frankfurt/Rhein-Main 2010 (StAnz. 42/2011, S. 1311)

- Vorranggebiet Landwirtschaft
- Vorranggebiet Regionaler Grünzug

werden gemäß § 6 Abs. 2 des Raumordnungsgesetzes (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), i.V.m. § 8 Abs. 3 des Hessischen Landesplanungsgesetzes (HLPG) vom 12. Dezember 2012 (GVBl. S. 590), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318), zugelassen.

5. Denkmalschutzrechtliche Entscheidungen

Die Genehmigung nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Denkmalschutzgesetzes (HDSchG) vom 28. November 2016 (GVBl. S. 211) für die Zerstörung folgender durch das Bauvorhaben betroffenen bekannten Bodendenkmäler nach § 2 Abs. 2 Satz 1 HDSchG

- Trasse einer Römerstraße bei Bau-km 1+300
- Trasse einer Römerstraße bei Bau-km 3+350

jeweils innerhalb der planfestgestellten Flächen wird gemäß § 17 FStrG i. V. m. § 75 Abs. 1 HVwVfG erteilt.

IV. Nebenbestimmungen, Auflagen

Dem Träger des Vorhabens, der Bundesrepublik Deutschland, wird gemäß § 74 Abs. 2 Satz 2 HVwVfG Folgendes auferlegt:

1. Wasserrecht (Nebenbestimmungen zur Befreiung von Verboten der Wasserschutzverordnung und zum Gewässerausbau)

1.1 Die Nebenbestimmungen unter A.II.2 gelten auch für die unter A.IV.2.2 erteilte Befreiung von Verboten der Wasserschutzverordnung. Der zuständigen Wasserbehörde ist mindestens 8 Wochen vor Baubeginn der Maßnahmen des Gewässerausbaus (Ausgleichsmaßnahmen A8 und A9) jeweils eine Ausführungsplanung zur Zustimmung vorzulegen.

1.3 Die an den Zehntbach angrenzende Maßnahme in der Gemarkung Bickenbach, Flur 14, Flurstücke 41 und 42 (V8 - Entwicklung von Bruthabitaten für den Kiebitz, Unterlage 9.1-A, S. 14) ist in enger Abstimmung mit der zuständigen Wasserbehörde auszuführen.

1.4 Die Erteilung einer Erlaubnis zum Zutageleiten oder zum Aufstauen, Absenken oder Umleiten von Grundwasser zum Zwecke der bauzeitlichen Grundwasserhaltung für den Bau der Rad- und Gehwegunterführung Taunusstraße gemäß §§ 19 Abs. 1, 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2 Nr. 1 und § 12 Abs. 1 WHG bleibt vorbehalten. Wenn sich im Zuge der Erstellung der Bauausführungsunterlagen die Notwendigkeit einer bauzeitlichen Grundwasserhaltung ergibt, hat der Träger der Straßenbaulast bei der Planfeststellungsbehörde mindestens zwei Monate vor Baubeginn den Antrag auf Erteilung der erforderlichen Erlaubnis zu stellen und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

2. Natur- und Landschaftsschutz

2.1 Es ist eine Umweltbaubegleitung zur Sicherstellung der frist- und sachgerechten Durchführung der Vermeidungs-, Gestaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen. Die hierfür vorgesehene(n) Person(en) mit einem abgeschlosse-

nen Studium der Fachrichtungen Landespflege, Forstwissenschaften, Umwelttechnik, Umweltingenieurwesen, Umweltsicherung oder einer vergleichbaren Fachrichtung ist der oberen Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Darmstadt (das Dezernat V 53.1 – Naturschutz) vor Baubeginn mit Kontaktdaten und Fachkundenachweis zu benennen. Kontrollen durch die Umweltbaubegleitung erfolgen mindestens einmal wöchentlich sowie anlassbezogen. Die Umweltbaubegleitung ist rechtzeitig an der Bauvorbereitung zu beteiligen, begleitet das Vorhaben in allen Phasen und führt die Einweisungen der Bauarbeiter durch. Die ökologische Baubegleitung hat die Einhaltung der umweltschützenden Vorschriften und Nebenbestimmungen sicherzustellen. Die örtliche Bauüberwachung gibt die Vorgaben und Hinweise an die bauausführenden Unternehmen als Weisung oder Empfehlung weiter. Über den Sachstand der jeweiligen Zwischenschritte sind durch die Umweltbaubegleitung zeitnah Ergebnisprotokolle zu erstellen und der oberen Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Darmstadt vorzulegen.

- 2.2 Baubeginn und Bauabschluss sind der oberen Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Darmstadt unverzüglich anzuzeigen.
- 2.3 Alle Baumaßnahmen sind unter größtmöglicher Schonung der betroffenen Biotope und durch den Einsatz umweltschonender Arbeitstechniken durchzuführen. Durch die Baumaßnahmen beeinträchtigte Flächen sind unverzüglich nach Abschluss der Arbeiten wiederherzustellen.
- 2.4 Die Vorschriften der DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" zum Schutz des vorhandenen Baumbestandes sind entsprechend anzuwenden.
- 2.5 In der Bauphase sind baubegleitende Bodenschutzmaßnahmen nach Maßgabe der DIN 19639 einzuhalten.
- 2.6 An das Baufeld angrenzende Gehölzbestände (sensible Funktionselemente) sind während der Bauzeit gegen unzulässige Nutzung (z.B. Befahrung, Lagerung von Baustoffen außerhalb des Baufeldes) durch die Einrichtung von Schutzzäunen gemäß den Vorgaben der RAS-LP 4 zu schützen.
- 2.7 Die Ausführungsplanung für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist mit der oberen Naturschutzbehörde abzustimmen.

- 2.8 Die in den Maßnahmenblättern (planfestgestellte Unterlage U 9.1-A) und den Maßnahmenplänen (planfestgestellte Unterlagen U 9.2) vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind spätestens in der Fertigstellung der Baumaßnahme folgenden Pflanzperiode durchzuführen, soweit in anderen Nebenbestimmungen kein anderer Zeitpunkt festgelegt ist. Ihr Abschluss ist der oberen Naturschutzbehörde anzuzeigen.
- 2.9 Die frist- und sachgerechte Durchführung der Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist in einem Bericht zu dokumentieren und der oberen Naturschutzbehörde spätestens bis 6 Wochen nach Umsetzung der Maßnahmen vorzulegen.
- 2.10 Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind über einen Zeitraum von 30 Jahren ab Herstellung zu unterhalten. Maßnahmen zur Vermeidung von betriebsbedingten artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten sind entsprechend ihrer Funktion dauerhaft zu erhalten. Alle Maßnahmen sind entsprechend der Angaben in den Maßnahmenblättern zu pflegen.
- 2.11 Die Durchführung der Maßnahmen A12CEF und A13CEF hat mindestens ein Jahr vor Baubeginn zu erfolgen. Beginn und Abschluss der Maßnahmen sind der oberen Naturschutzbehörde anzuzeigen.
- 2.12 Der Erfolg der Maßnahme A12CEF (Lebensraumverbessernde Maßnahmen für die Feldlerche - Anlage von Blühstreifen) ist 5 Jahre lang ab Herstellung jährlich durch eine Strukturkontrolle (Sichtkontrolle) nachzuweisen. Das Prüfergebnis ist der oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Darmstadt einschließlich einer fachgutachterlichen Beurteilung bis zum Ende jeden Jahres unaufgefordert vorzulegen.
- 2.13 Der Erfolg der Maßnahme A13CEF (Lebensraumverbessernde Maßnahmen für den Steinkauz - Installation von Steinkauzröhren) ist jährlich für fünf Jahre ab der Installation durch die Kontrolle der Funktionsfähigkeit der Steinkauzröhren nachzuweisen.
- 2.14 Die Rodung und der Rückschnitt von Gehölzen sowie die Entfernung von im Eingriffsbereich vorhandenen künstlichen Nisthilfen (Vogelnistkästen) ist auf den Zeitraum zwischen dem 1. November und 28. Februar zu beschränken.
- 2.15 Baumhöhlen und andere potentielle Winterquartiere für Fledermäuse sind vor deren Beseitigung - zeitlich nach Aufgabe der Sommerquartiere und vor der

- Winterruhe - fachgerecht zu verschließen. Hierbei muss der Verschluss so konstruiert sein, dass übersehene Tiere die Baumhöhle zwar verlassen, aber nicht zurückkehren können.
- 2.16 Sofern die Ziele der artenschutzrechtlichen Maßnahmen gemäß den Maßnahmenblättern nicht erreicht werden, bleibt die Festsetzung ergänzender Maßnahmen vorbehalten.
- 2.17 Die Querungsstellen der Fledermäuse sind so zu gestalten, dass die Fledermäuse die neue Trasse in mindestens 4 m Höhe queren.
- 2.18 Bauarbeiten unter Beleuchtung in der Zeit zwischen dem 1. März und dem 31. Oktober sollen nicht nach Einbruch der Dunkelheit durchgeführt werden. Falls Bauarbeiten während der Dämmerung oder der Dunkelheit nicht vermieden werden können, müssen die Flugrouten der Fledermäuse sowie die Bereiche mit geplanten Überflughilfen gegenüber direktem Licht oder Streulicht derart abgeschirmt werden, dass sie im Lichtschatten liegen.
- 2.19 Während der Baumaßnahme sind auf Bauflächen, die während der Brutzeit länger als zwei Wochen nicht beansprucht werden, Vergrämungsmaßnahmen für bodenbrütende Vogelarten durchzuführen. Hierzu sind die Bauflächen während der Bauzeit von Bewuchs freizuhalten.
- 2.20 Die Bauflächen sind auf ggf. noch vorhandene Amphibienarten zu untersuchen. Soweit auf den überprüften Flächen Exemplare dieser Tierarten vorgefunden werden, sind diese abzufangen und außerhalb des Eingriffsbereiches umzusiedeln. Um ein Wiedereinwandern der Amphibien in das Baufeld zu vermeiden, ist das Baufeld zuvor mit Reptilienschutzzäunen für die Bauzeit zu schützen. Die Zäune sind so zu gestalten, dass einzelne Tiere, die sich im Bereich des Baufeldes befinden, hinausgelangen können. Die Flächen sind unwirtlich zu halten, damit die Bereiche nicht wieder neu besiedelt und von verbleibenden Tieren freiwillig verlassen werden.
- 2.21 Zur Verminderung des Kollisionsrisikos des Steinkauzes ist eine dichte und durchgängig geschlossene Schutzpflanzung mit einer Mindesthöhe bei Verkehrsfreigabe von 5 m beidseits entlang der Trasse im Bereich Hinterlacher Sand (Bau-km ca. 1+000 bis 1+700) vorzunehmen. Die Bepflanzungen bewirken eine Reduzierung des Kollisionsrisikos, indem sie das Einfliegen in den

Straßenraum verhindert und bei einer Querung (Überflug) eine ausreichende Überflughöhe erreicht wird.

- 2.22 Für Ansaaten ist zertifiziertes, gebietsheimisches Regiosaatgut zu verwenden. Für Ansaaten im Zuge von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist nach Möglichkeit eine Mahdgutübertragung durchzuführen. Sofern dies nicht möglich ist, ist zertifiziertes gebietsheimisches Regiosaatgut zu verwenden. Bei den Pflanzungen sind zertifizierte gebietsheimische Gehölze oder Gehölze mit Einzelnachweis nach den Zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Landschaftsbauarbeiten im Straßenbau (ZTV La-StB 2018) zu verwenden. Sofern keine oder nicht ausreichende Pflanzware am Markt verfügbar ist, können gemäß dem Erlass des hessischen Umweltministeriums „Hinweise zur Umsetzung des § 40 BNatSchG in Hessen“ vom 25.08.2020 Arten verwendet werden, die in den letzten 100 Jahren im Gebiet anzutreffen waren. Die Sätze 1 bis 4 dieser Nebenbestimmung gelten für die freie Natur. Soweit nicht anderweitig festgelegt, sind die Pflanzmaßnahmen spätestens in der Pflanzperiode nach Abschluss der Baumaßnahme durchzuführen.

3. Bericht zur frist- und sachgerechten Durchführung der festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen

- 3.1 Der Vorhabenträger, vertreten durch Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement, hat über die frist- und sachgerechte Durchführung einschließlich der erforderlichen Unterhaltung der festgesetzten Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gemäß § 17 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG der Planfeststellungsbehörde, dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen (HMWEVW), über die zuständige obere Naturschutzbehörde zu berichten. Auf den Erlass des damaligen Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung (HMWEVL) vom 21. Dezember 2015 wird hingewiesen.
- 3.2 Im Hinblick auf die festgesetzten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen, die bereits vor Baubeginn vorlaufend wirksam umzusetzen sind, ist vor Beginn der Baumaßnahme darüber zu berichten, dass die vorlaufenden Maßnahmen wirksam geworden sind.

4. Bodenschutz

- 4.1 Beim Bau ist auf organoleptische Auffälligkeiten des Untergrunds zu achten. Ergeben sich bei den Erdarbeiten Kenntnisse, die den Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung i. S. d. § 2 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306), begründen, sind diese der oberen Bodenschutzbehörde beim Regierungspräsidium Darmstadt (derzeit: Dezernat IV/Da 41.5 Bodenschutz) unverzüglich mitzuteilen. Darüber hinaus ist in einem solchen Fall ein Fachgutachter in Altlastenfragen hinzuzuziehen.
- 4.2 Bei den Baumaßnahmen sind Bodeneingriffe und Bodenverdichtungen auf das absolut notwendige Maß zu beschränken und die Bauausführung hat in bodenschonender Weise zu erfolgen.
- 4.3 Das bei der Baumaßnahme anfallende und zu verwertende Bodenmaterial ist nach den verschiedenen Bodenarten getrennt in Bodenmieten zu lagern. Ein Verdichten des Materials ist grundsätzlich zu verhindern und eine Lagerhöhe von über 2 m zu vermeiden. Wassergesättigte/nasse Böden sind nicht in Mieten zu lagern. Als Bereitstellungsfläche ausgeschlossen sind Böden, die die natürlichen Bodenfunktionen, wie hohe Bodenfruchtbarkeit, hohes Wasserspeichervermögen sowie die Archivfunktion (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BBodSchG) in besonderem Maße erfüllen. Die Lagerung des Bodenmaterials auf nassem Untergrund oder auf Flächen, die durch Oberflächenabfluss vernässen könnten, ist zu vermeiden. Die Arbeiten zur Zwischenlagerung sollen möglichst bodenschonend und bei guter Witterung (Sommermonate) durchgeführt werden.
- 4.4 Im Rahmen der Wiederherstellung bzw. Wiederverfüllung soll der ursprüngliche Boden in möglichst natürlicher Lagerung und Funktion wiederhergestellt werden. Dabei müssen die seitlich zwischengelagerten Bodenhorizonte bzw. -schichten in ursprünglicher Tiefenlage schichtenkonform und unter Vermeidung von Vermischungen wieder eingebaut werden.

4.5 Fallen bei den Baumaßnahmen Bodenmaterialien an, die nicht an Ort und Stelle wieder eingebaut werden können, müssen diese entsprechend den allgemeinen Anforderungen des vorsorgenden Bodenschutzes verwertet werden.

5. Lärmschutz

5.1 Die Fahrbahndecken der Ortsumgehung Dornheim im Zuge der B 44 sind mit einer lärmindernden Asphaltdecksicht mit einem Korrekturwert DStrO = -2,0 db(A) auszuführen. Ausnahme sind die Kreisfahrbahnen der drei Kreisverkehrsplätze.

5.2 Bei der Bauausführung sind vom Vorhabenträger, vertreten durch Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement, die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm- und Geräuschemissionen vom 19.08.1970 (Beilage zum BAnz. Nr. 160 vom 01.09.1970) und die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV) vom 29.08.2002 (BGBl. I S. 3478), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27.07.2021 (BGBl. I S. 3146).

5.3 Den Eigentümern des Grundstücks Im Forst 1+2, das in Spalte 1 bis 3 der Tabelle in der Lärmtechnischen Untersuchung – Ergebnistabelle (nachrichtlich planfestgestellte Unterlage U 17.1-A.3) entsprechend gekennzeichnet ist, stehen hinsichtlich der genehmigten Wohnnutzung Ansprüche auf passiven Schallschutz zu. Sie haben gegen den Träger der Straßenbaulast der B 44 dem Grunde nach einen Anspruch auf Entschädigung für Schallschutzmaßnahmen an den baulichen Anlagen in Höhe der notwendigen Aufwendungen. Die Bemessung der Entschädigung richtet sich nach der 24. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung, 24. BImSchV). Die betroffenen Grundstückseigentümer sind vom Vorhabenträger, vertreten durch Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement, spätestens sechs Monate nach Bestandskraft dieses Planfeststellungsbeschlusses zu kontaktieren und auf ihren Anspruch hinzuweisen. Die Entschädigung ist von den betroffenen Grundstückseigentümern bei Hessen Mobil zu beantragen.

- 5.4 Die Eigentümerinnen und Eigentümer des Gebäudes, die in der Schalltechnischen Untersuchung, Ergebnistabelle, nachrichtlich planfestgestellte Unterlage U 17-A.1.3 mit Grenzwertüberschreitungen hinsichtlich der Tagwerte ausgewiesen sind, haben gegen den Träger der Straßenbaulast, vertreten durch Hessen Mobil, dem Grunde nach Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld für die Beeinträchtigung der Außenwohnbereiche. Die betrifft konkret die Gebäudeseitenetagen Am Forst 2, 1. OG West, EG Ost und Süd und 1. OG Ost und Süd. Die Höhe der Entschädigung ist gutachterlich zu bestimmen.

6. Denkmalschutz

- 6.1 Der Vorhabenträger hat vor Baubeginn an den Kreuzungspunkten der Ortsumgehung mit dem Bodendenkmal Römerstraße bei Bau-km 1+300 und Bau-km 3+350 (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage U 21) auf eigene Kosten eine Dokumentation des Denkmals durchzuführen, dessen Umfang vor Umsetzung der Baumaßnahme mit dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Abteilung Archäologie, abzustimmen.
- 6.2 Der Vorhabenträger führt auf den Verdachtsflächen für Bodendenkmäler (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage U 21) eine Prospektion auf Bodendenkmäler auf seine Kosten durch.
- 6.3 Werden bei Erdarbeiten im Zuge der Umsetzung der Ortsumgehung Bodendenkmäler bekannt, ist dies dem Landesamt für Denkmalpflege, Archäologische Denkmalpflege (§ 21 Abs. 1 HDSchG) anzuzeigen. Eine erforderliche Genehmigung für eine Zerstörung des Bodendenkmals im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 1 HDSchG ist bei der Planfeststellungsbehörde einzuholen.

7. Katastrophenschutz/Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Sollten im Zuge der Bauarbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände gefunden werden, ist der Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen unverzüglich zu verständigen.

8. Landwirtschaft

- 8.1 Baubeginn und Bauabschluss sind der oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Darmstadt unverzüglich anzuzeigen.
- 8.2 Der Vorhabenträger hat die vollumfängliche Funktionsfähigkeit der Beregnungsleitungen während des Baus und des Betriebs der planfestgestellten Ortsumfahrung Dornheim sicherzustellen. Im Zeitfenster November bis Januar ist die Ackerbewässerung nicht erforderlich. Der Vorhabenträger hat die Betroffenen rechtzeitig darüber zu informieren, auf welchen Flurstücken in diesem Zeitraum die Bewässerungsmöglichkeit unterbrochen wird. Vor einem Eingriff in die Beregnungsleitungen ist der Planfeststellungsbehörde ein mit dem Boden- und Beregnungsverband Dornheim und dem Ortsbauernverband Dornheim abgestimmtes Konzept zur Leitungssicherung und Umverlegung vorzulegen. Die Planfeststellungsbehörde behält sich die Anordnung ergänzender Maßnahmen vor, um die Betriebsfähigkeit der Beregnungsleitungen sicherzustellen.
- 8.3 In den Bereichen, in denen die Trasse der OU Dornheim oder neu anzulegende Wirtschaftswege das Rohrleitungssystem des Beregnungs- und Bodenverbandes Dornheim kreuzen, sind die Leitungsrohre von der Vorhabenträgerin in Form von Schutzrohren (neu) zu verlegen.

V. **Zusagen des Vorhabenträgers**

Vom Vorhabenträger, vertreten durch Hessen Mobil - Straßen- und Verkehrsmanagement, wurden im Laufe des Verfahrens folgende Zusagen gegeben, die von der Planfeststellungsbehörde geprüft wurden und hiermit festgesetzt werden:

1. Landeskommando Hessen der Bundeswehr, Fachbereich Verkehrsinfrastruktur

Der Vorhabenträger sagt zu, dem Landeskommando Hessen, Fachbereich Verkehrsinfrastruktur, Moltkering 9, 65189 Wiesbaden, Beginn und Fertigstellung der Baumaßnahme anzuzeigen.

2. RP Darmstadt, Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen

Der Vorhabenträger sagt zu, im Rahmen der Bauvorbereitung eine Kampfmittelsondierung des Maßnahmenbereiches gemäß den übermittelten Anforderungen und Hinweisen des Kampfmittelräumdienstes vorzunehmen.

3. Kreisausschuss des Landkreises Groß-Gerau, Gefahrenabwehrrecht

Der Vorhabenträger sagt zu, die Zentrale Leitstelle des Kreises Groß-Gerau über die Baumaßnahmen rechtzeitig und während der Baumaßnahme regelmäßig zu informieren und sowohl die Zentrale Leitstelle als auch die örtlich zuständigen Feuerwehren rechtzeitig über die notwendigen Umleitungen und Spernungen zu informieren.

4. RP Darmstadt, Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Der Vorhabenträger sagt zu, dass die ständige Zugänglichkeit des Baustellenareals für die Feuerwehr gewährleistet wird. Die erforderlichen Abstimmungen erfolgen mit der zuständigen Brandschutzdienststelle beim Landkreis Groß-Gerau.

5. RP Darmstadt, Landwirtschaft, Fischerei und internationaler Artenschutz

Der Vorhabenträger sagt zu, dass Feldwegeverbindungen auch während der Bauzeit bestehen bleiben.

6. PLEdoc GmbH (Kabelnetzbetreiber)

Der Vorhabenträger sagt zu, das Unternehmen mindestens 6 Monate vor Beginn der Bauarbeiten im Bereich seiner Leitungen über den Baubeginn zu benachrichtigen.

Der Vorhabenträger sagt zu bei der Kreuzung der Ferngasleitung 10/1 (DN 250) der Open Grid Europe GmbH, die vom o. g. Unternehmen betreut wird, mit der

Trasse (bei Bau-km 2+434) der Ortsumgehung das „Produktenrohr“ auszutauschen und bei der Kreuzung der Trasse mit der Ferngasleitung 23/5 (DN 250) (bei Bau-km 2+437) (vgl. für beide planfestgestellte Unterlage U 5 Bl. 4 Lageplan) die Leitung im Bereich der künftigen Trasse einschließlich eines Bereichs von je 10 m links und rechts der Trasse zu überprüfen und mit einer zusätzlichen Umhüllung zu versehen.

Ferner sagt der Vorhabenträger zu, im Bereich der Entwässerungsmulden einen lichten Mindestabstand von 0,8 m zur Ferngasleitung 23/5 (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage U 5 Bl. 4) nicht zu unterschreiten und dies ggfs. durch den Einbau von Betonhalbschalen zu gewährleisten.

Der Vorhabenträger sagt zu, die Zugänglichkeit der Ferngasleitungen und deren Kontrolleinrichtungen während der Bauausführung sicherzustellen, durch Bauzäune zu verhindern, dass die Schutzstreifen der Leitungen außerhalb von Schutzmaßnahmen überfahren werden und regelmäßig Maßnahmen zur Beseitigung des Bewuchses in den Schutzstreifen der Rohrleitungen durchzuführen, die trassennahen LBP-Maßnahmen so durchzuführen, dass keine Nachteile für Bestand und Betrieb der Versorgungsanlagen und keine Einschränkungen oder Behinderungen bei der Ausübung der für die Sicherheit der Versorgung notwendigen Arbeiten entstehen. Der Vorhabenträger sagt zu, die Anweisungen zum Schutz von Ferngasleitungen und der zugehörigen Anlagen (übermittelt) der Open Grid Europe GmbH zu berücksichtigen.

7. Hessenwasser GmbH & Co. KG (Wasserversorger)

Der Vorhabenträger sagt zu, den Wasserversorger Hessenwasser mit einer Vorlaufzeit von 18 Monaten über Bauarbeiten im Bereich von dessen Wasserleitungen zu informieren.

Der Vorhabenträger sagt zu, gegenüber dem halbjährigen Intervall der Beprobung des Grundwassers nach dem Monitoringkonzept (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage U 18.2 Grundwassermonitoring) in Abstimmung mit der zuständigen Wasserbehörde zusätzliche Probenahmen vorzunehmen bzw. die Beprobungsintervalle zu verkürzen, wenn sich im Zuge der Bauausführung ein Erfordernis hierfür ergibt.

Der Vorhabenträger sagt zu, die exakte Lage der Leitungen des Wasserversorgers durch Suchschachtungen zu ermitteln und die Vorgaben des Wasserversorgers zum Schutzstreifen der Trinkwasserleitung DN 1300 zu berücksichtigen.

Der Vorhabenträger sagt zu, die Anweisungen zum Schutz unterirdischer Versorgungsleitungen, Armaturen, Mess-, Signal- und Steuerkabel sowie der Trinkwasserschutzgebiete der Hessenwasser GmbH & Co. KG bei den weiteren Planungen zu beachten.

Er sagt ferner die Einhaltung der Vorgaben „Anforderungen zum vorsorgenden Gewässerschutz für Arbeiten in Wasserschutzgebieten der Hessenwasser GmbH & Co. KG“ zu und darüber hinaus die bauzeitliche Sicherung der Anlagen.

8. HSE Technik GmbH & Co. KG (heute e-netz Südhessen)

Der Vorhabenträger sagt zu, zur Einmessung von Leitungen einen Ortstermin anzusetzen. Dies gilt hinsichtlich einer Transportwasserleitung DN 200, hinsichtlich einer Querung im Bereich von Flur 10, Flurstück 542 einer Gas-Niederdruckleitung DN160PE und bei Flur 4, Flurstück 136 für eine Gas-Hochdruckleitung DN125PE.

9. Amprion GmbH

Der Vorhabenträger sagt zu, die in der Stellungnahme vom 10.12.2013 aufgeführten Bedingungen für die Errichtung der Ortsumgehung im Schutzstreifen der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Bischofsheim - Pkt. Griesheim einzuhalten und die angeführten Rahmenbedingungen für die geplanten Anpflanzungen im Rahmen der Ausführungsplanung zu berücksichtigen.

10. Kraftwerke Mainz-Wiesbaden AG (heute Mainzer Netze GmbH)

Der Vorhabenträger sagt zu, die in den Stellungnahmen vom 18.11.2013 und vom 17.09.2018 geforderten Schutzmaßnahmen für die 110 KV-

Hochspannungsleitung UW Hof Schönau und UW Goddelau (HofGo 1/2) im Bereich zwischen den Masten 63 - 64 in den weiteren Planungsphasen und bei der Bauausführung zu berücksichtigen. Schutzmaßnahmen sind:

Im Bereich des Mastes 64 hat ein passiver Anprallschutz für die B 44 (Achse 1) und für den Wirtschaftsweg (Achse 802) zum Einsatz zu kommen. Die Erreichbarkeit des Mastes 64 ist zu jeder Zeit zu gewährleisten.

Vor Baubeginn ist eine Bauhöhenfreigabe zu beantragen. Im Schutzstreifen (20 m links und rechts der Leitungsachse) ist eine Höhenfreigabe für geplantes Straßenbegleitgrün einzuholen.

11. Evonik Industries AG

Der Vorhabenträger sagt gegenüber dem o. g. Leitungsbetreiber der Etylenleitung DN 250, die die gleichfalls vom Vorhaben betroffene B 26 unmittelbar östlich der rückzubauenden Kreuzung der B 44 mit der B 26 kreuzt, (vgl. planfestgestellte Unterlage U 5 Bl. 7, Lageplan) zu, vor Baubeginn die genaue Lage und Tiefe der Leitung durch deren Trassenmeister überprüfen und markieren zu lassen und die Vorgaben der „Schutzanweisung für Arbeiten im Bereich von Rohrleitungen im Betreuungsbereich der Evonik Industries AG“ einzuhalten. Der Leitungsbetreiber hatte im Anhörungsverfahren einen Plan zur Lage seiner Leitung übermittelt.

12. Evonik Technology & Infrastructure GmbH

Der Vorhabenträger sagt zu, während des Rückbaus der alten B 44 die Inhalte der der Stellungnahme vom 18.09.2018 beigefügten Schutzanweisung für Arbeiten im Bereich von Rohrfernleitungen im Betreuungsbereich der Evonik Technology & Infrastructure GmbH im Hinblick auf den Schutz der Etylenfernleitung KE-ÖU (DN 250) zu befolgen.

13. Beteiligter P2

Dem Beteiligten sagt der Vorhabenträger zu, bei der bauzeitlich erforderlichen Inanspruchnahme für den Ausbau des Wirtschaftsweges die Zufahrt zu seiner Maschinenhalle freizuhalten. Erforderliche Beeinträchtigungen der Zufahrt werden im Vorfeld der Bauausführung mit dem Beteiligten abgestimmt.

14. Beteiligter P79

Dem Beteiligten sagt der Vorhabenträger zu, dass die Zuwegung und Zugänglichkeit seiner Maschinenhalle während der Bauzeit gewährleistet wird, die Anbindung des die Maschinenhalle erschließenden Feldweges an den straßenbegleitenden Wirtschaftsweg so geregelt wird, dass Abbiegevorgänge in südliche Richtung möglich werden und dass das neue unterirdische Querungsbauwerk für die Trinkwasserleitung DN 1300 der Hessenwasser vorgezogen zu einem Zeitpunkt errichtet wird, zu dem das bestehende Wirtschaftswegenetz noch nutzbar ist.

15. Beteiligter P87

Dem Beteiligter sagt der Vorhabenträger zu, dass die auf seinen Flächen vorgesehene Baustelleneinrichtungsfläche nach Abschluss der Maßnahme in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt wird.

16. Beteiligter P02Ä

Der Beteiligten sagt der Vorhabenträger zu, dass die bauzeitlich in Anspruch genommenen Grundstücke nach Abschluss der Maßnahme in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt werden.

17. Beteiligter P03Ä

Dem Beteiligten sagt der Vorhabenträger zu, dass die bauzeitlich in Anspruch genommenen Grundstücke nach Abschluss der Maßnahme in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt werden.

18. Beteiligter P06Ä

Dem Beteiligten sagt der Vorhabenträger zu, dass die bauzeitlich in Anspruch genommenen Grundstücke nach Abschluss der Maßnahme in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt werden.

VI. Entscheidung über die Stellungnahmen

Die Stellungnahmen, die durch Veränderungen an der Planung oder durch Zusagen des Vorhabenträgers Berücksichtigung gefunden haben, werden für erledigt erklärt. Die übrigen Stellungnahmen werden zurückgewiesen.

B. Verfahrensablauf

I. Antragsgegenstand

Der Träger der Straßenbaulast, die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), vertreten durch Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement, beabsichtigt, eine Ortsumgehung im Zuge der B 44 um den Ortsteil Dornheim der Stadt Groß-Gerau mit einer Länge von 5,08 km zu bauen. Die Bundesstraße B 44 verläuft als überregionale Nord-Süd-Achse von Frankfurt am Main über Neu-Isenburg, Groß-Gerau, Biblis und Bürstadt und Mannheim (Baden-Württemberg) nach Ludwigshafen (Rheinland-Pfalz). Im Gebiet der Stadt Groß-Gerau verläuft sie im Bestand durch die Ortslage von Dornheim. Südlich der Ortslage knüpft, in Richtung Osten, die Bundesstraße B 26 nach Darmstadt, beginnend mit der Ortsumgehung Wolfskehlen, an die Trasse an. Auf die Planung der verfahrensgegenständlichen Ortsumgehung folgen, in Richtung Süden, die bereits realisierten Ortsumgehungen Stockstadt am Rhein, Gernsheim, Groß-Rohrheim, Biblis und Bürstadt. Im Regionalplan Südhessen 2010 (<https://landesplanung.hessen.de>) ist die Ortsumgehung Dornheim als Planungshinweis enthalten (S. 113).

Die Planung sieht eine Westumgehung von Dornheim vor, beginnend wenige hundert Meter nördlich der Ortslage, mit drei Kreisverkehrsplätzen im Verlauf der Trasse und endend südlich der Ortslage, ca. 700 m südlich der bestehenden Kreuzung mit der B 26. Der erste Kreisverkehr stellt den Nordanschluss der Ortslage an die Trasse der Ortsumgehung dar, der zweite Kreisverkehr verknüpft die K 157 („Rheinstraße“, Straße Richtung Leeheim) in der Mitte der Ortslage mit der geplanten Umgehung und mit dem dritten Kreisverkehr erfolgt die Verknüpfung mit der L 3096 (Straße im Forst) in Richtung Leeheim, bzw. der B 26 in Richtung Wolfskehlen und weiter Richtung Darmstadt.

Die bisherige Trasse der B 44 wird in den Bereichen nördlich des zukünftigen Nordanschlusses der Ortslage bis Bau-km 0+213, zwischen der Abzweigung südlich des Ortsausgangs von Dornheim von der Bestandstrasse in Richtung Wolfskehlen (K 158, „Groß-Gerauer-Straße“) bis zum südlichen Bauende zurückgebaut. Das Kompensationskonzept des Vorhabens sieht eine landschaftsgerechte Einpassung der Trasse und Artenschutzmaßnahmen in Form von

Überflughilfen für Fledermäuse und den Steinkauz und Leiteinrichtungen und Durchlässe für Amphibien vor.

II. Antragsbegründung

Der Vorhabenträger begründet die Notwendigkeit der Maßnahme wie folgt:

Durch das Vorhaben soll für die Bundesstraße eine angemessene Verkehrsqualität zur Verfügung gestellt, die Ortslage Dornheims von Durchgangsverkehr und dessen Emissionen entlastet werden und die Verkehrssicherheit innerorts durch den Wegfall der Ortsdurchfahrt erhöht werden. Die Charakteristik der Straße orientiert sich an den angrenzenden Streckenabschnitten der B 44, wodurch eine stetige Linienführung erreicht wird. Nach den Richtlinien für integrierte Netzgestaltung 2008 (RIN) ist die Verbindung der Verbindungsfunktionsstufe III, regional, zuzuordnen. Die B 44 fällt im Planungsabschnitt in die Straßenkategorie LS III, Landstraße – Regionalstraße. Die Planung berücksichtigt die Vorgaben der Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL 2012), so dass auch die Verkehrssicherheit für den Kfz-Verkehr auf der Bundesstraße verbessert wird. Die Anwohner in Dornheim werden durch die Verlegung der Straße vom Lärm und den Luftschadstoffen des Durchgangsverkehrs entlastet, die derzeit vorhandene Zerschneidungswirkung in der Ortslage auf Grund der hohen Verkehrsbelastung entfällt. Darüber hinaus wird die Verkehrssicherheit der aufgrund des Durchgangsverkehrs belasteten, mit engen Gehwegen versehenen Ortslage durch Verlegung der Bundesstraße verbessert.

III. Vorhergehende Planungsstufen

Bereits in den 1980er Jahren wurde die Ortsumgehung Groß-Gerau/Dornheim als Teil der Absicht, die südlichen Stadtteile von Groß-Gerau vom Verkehr zu entlasten, geplant. Ab 1987 wurde auf Antrag der hessischen Straßen- und Verkehrsverwaltung ein Linienbestimmungsverfahren beim Regierungspräsidium Darmstadt beantragt. Es wurde die Linie einer „Großen Ostumgehung“ von Groß-Gerau im Zuge der B44 einschließlich der Stadtteile Dornheim, Berkach und Dornberg bestimmt. 1988 wurde eine Umweltverträglichkeitsstudie für die Ortsumgehung Dornheim in Auftrag gegeben, die sich gleichfalls für die „Große Ostumgehung“ als Vorzugsvariante aussprach. Die Planung für die „Große Ostumgehung“ wurde u.a. auf Grund des Widerstands einer Nachbargemeinde

und der wegen ihrer Einstufung als „wenig vordringlicher Bedarf“ im Bundesverkehrswegeplan nicht zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel aufgeben. Eine Entlastung gerade des Ortsteils Dornheim wurde aber weiterhin für erforderlich erachtet, weshalb die Planung dieser Teilmaßnahme weiter betrieben wurde.

Im Zuge der Vorplanung wurde die „Große Westumgehung“, die heutige Variante 1, entwickelt. Ab Mitte 2000 wurde ein Raumordnungsverfahren durch das Regierungspräsidium Darmstadt durchgeführt, das mit der Variante 1 „Große Westumgehung“ als Vorzugsvariante abgeschlossen wurde. Zwischen Mitte 2005 und 2007 wurde der Vorentwurf erarbeitet, nachdem das Vorhaben zwischenzeitlich im Bundesverkehrswegeplan in den „vordringlichen Bedarf“ eingestuft worden war. Nach Ausweisung des Vogelschutzgebietes „Hessische Altneckarschlingen“ (6217-403) und der daher erforderlichen Neubewertung stellte sich heraus, dass die Vorzugsvariante 1 erhebliche Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebietes erwarten ließ. Es wurde daher die weiter westlich liegende Variante 5 als vorzugswürdige Variante entwickelt, die dem Bundesverkehrsministerium zum Gesehen-Vermerk vorgelegt wurde; der Gesehen-Vermerk wurde mit Schreiben vom 19. Februar 2013 erteilt.

IV. Anhörungsverfahren

1. Antrag

Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement, Standort Darmstadt – hat mit Schreiben vom 18.04.2013 für das Vorhaben der Ortsumgehung Dornheim beim Regierungspräsidium Darmstadt die Durchführung eines Anhörungsverfahrens und damit die Einleitung eines Planfeststellungsverfahrens nach § 17 FStrG i.d.F. der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2022 (BGBl. I S. 922), i.V.m. § 73 HVwVfG beantragt.

2. Auslegung der Planunterlagen

Die Planunterlagen wurden im Zeitraum zwischen dem 28.10.2013 und dem 27.11.2013 in den Diensträumen des Magistrats der Stadt Groß-Gerau, Stadthaus, Am Marktplatz 1, 64521 Groß-Gerau und im Rathaus der Büchnerstadt

Riedstadt, Rathausplatz 1, 64560 Riedstadt während üblicher Dienstzeiten ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung wurden zuvor ortsüblich bekannt gemacht (§ 73 Abs. 5 HVwVfG). In der Stadt Groß-Gerau erfolgte die Bekanntmachung am 10.10.2013 im Groß-Gerauer Echo und in der Büchnerstadt Riedstadt am 11.10.2013 in den Riedstädter Nachrichten. Es wurde im Bekanntmachungstext darauf hingewiesen, dass mit der Auslegung zugleich auch die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 9 Abs. 1 UVPG a.F. verbunden sei, und über die nach § 9 Abs. 1a UVPG a.F. erforderlichen Informationen unterrichtet. Laut Bekanntmachung konnten Einwendungen bis zum 11.12.2013 erhoben werden.

3. Beteiligung der Behörden, Verbände und Versorgungsunternehmen

Die Anhörungsbehörde leitete die Antragsunterlagen mit Schreiben vom 26.09.2013 den zu beteiligenden Behörden und Versorgungsunternehmen, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, zur Stellungnahme bis zum 16. 12.2013 zu (§ 73 Abs. 2 und 3a HVwVfG). Im Einzelnen waren dies:

- Magistrat der Stadt Groß-Gerau
- Magistrat der Stadt Riedstadt
- Gemeindevorstand der Gemeinde Bickenbach,
- Gemeindevorstand der Gemeinde Alsbach-Hähnlein,
- Regionalverband FrankfurtRheinMain,
- Kreisausschuss des Kreises Groß-Gerau
- Kreisausschuss des Landkreises Darmstadt-Dieburg
- Amt für Bodenmanagement Heppenheim
- Regierungspräsidium Darmstadt,
 - Dezernat I 18, Gefahrenabwehr und Ordnungsrecht
 - Dezernat III 31.1, Regionalplanung, Geschäftsstelle der Regionalversammlung
 - Dezernat III 31.2, Regionale Siedlungs- und Bauleitplanung
 - Dezernat III 33.1 Straßen- und Schienenverkehr – Energiewirtschaftsrecht –
 - Dezernat IV/DA 41.2, Oberflächengewässer, obere Wasserbehörde
 - Dezernat IV/Wi 44, Bergaufsicht

- Dezernat V 51.1, Landwirtschaft, Fischerei und internationaler Artenschutz
- Dezernat V 52, Forsten
- Dezernat V 53.1 Naturschutz (Planungen und Verfahren), obere Naturschutzbehörde
- Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Schloss Biebrich, Wiesbaden
- Polizeipräsidium Südhessen, Darmstadt
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement, Moltkerring 9, 54189 Wiesbaden
- Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH, Hofheim am Taunus
- Lokale Nahverkehrsgesellschaft mbH des Kreises Groß-Gerau
- IHK Darmstadt,
- Hessische Landgesellschaft mbH, Kassel
- Wasserverband Schwarzbachgebiet Ried, Groß-Gerau
- Beregnungs- und Bodenverband Dornheim,
- Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, Technische Infrastruktur Niederlassung Mitte, Alfred-Herrhausen-Allee 7, 65760 Eschborn
- HEAG Südhessische Energie AG, Darmstadt
- Verteilnetzbetreiber Rhein-Main-Neckar GmbH & Co.KG, Frankfurter Straße 100, 64293 Darmstadt
- Überlandwerk Groß-Gerau GmbH, Friedrichstraße 45, 64521 Groß-Gerau
- E.ON Ruhrgas AG, Huttropstraße 60, 45138 Essen
- Hessenwasser GmbH & Co. KG, Taunusstraße 100, 64521 Groß-Gerau
- RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH, Dortmund
- Amprion GmbH Betrieb/Projektierung Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund
- Kraftwerke Mainz-Wiesbaden AG, An der Alten Allee 7, 55120 Mainz
- Kraftwerke Mainz-Wiesbaden AG, Kraftwerkstraße 1, 55120 Mainz
- BASF SE Chemiestraße 22, 68623 Lampertheim

Die Stadt Groß-Gerau und die Büchnerstadt Riedstadt haben die nicht ortsansässigen Betroffenen, deren Person und Aufenthalt bekannt waren, schriftlich über die Auslegung der Pläne für den Neubau der Ortsumgehung Dornheim im Zuge der B 44 benachrichtigt (§ 73 Abs. 5 S. 3 HVwVfG).

Den folgenden Umweltverbänden wurden die Planunterlagen digital zusammen mit der Information über die Einleitung des Anhörungsverfahrens übersandt.

- Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V. Echzell
- Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Hessen e.V., Wetzlar
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Hessen e.V., Frankfurt am Main
- Landesjagdverband Hessen e.V., Bad Nauheim
- Landesverband Hessen der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine Verteilerstelle Götz, Weilrod
- Verband Hessischer Fischer e.V., Wiesbaden
- Botanische Vereinigung für Naturschutz in Hessen e.V., Wettenberg
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V., Landesverband Hessen e.V., Wiesbaden
- Hessischer Bauernverband e.V. Friedrichsdorf/Taunus

4. Einwendungen und Stellungnahmen

89 Private haben Einwendungen gegen die Planung erhoben, davon haben 4 landwirtschaftliche Betriebe Existenzgefährdungen geltend gemacht.

Ein Umweltverband hat eine Stellungnahme abgegeben.

Verschiedene Behörden, Versorgungsunternehmen und Verbände haben im Verfahren Stellungnahmen abgegeben, die über eine Zustimmung zum Vorhaben hinausgingen. Im Einzelnen waren dies:

- Magistrat der Stadt Groß-Gerau
- Magistrat der Stadt Riedstadt
- Regionalverband FrankfurtRheinMain
- Kreisausschuss des Kreises Groß-Gerau, Regionalentwicklung und Umwelt
- Kreisausschuss des Landkreises Darmstadt-Dieburg, Hauptabteilung IV Ländlicher Raum
- Amt für Bodenmanagement Heppenheim – Flurbereinigungsbehörde –
- Regierungspräsidium Darmstadt,
 - Dezernat I 18, Öffentliche Sicherheit und Ordnung;

- Dezernat III 31.1, Geschäftsstelle der Regionalversammlung;
- Dezernat III 31.2, Regionale Siedlungs- und Bauleitplanung;
- Dezernat IV/Da 41.2, Oberflächengewässer;
- Dezernat V 51.1, Landwirtschaft, Fischerei und internationaler Artenschutz;
- Dezernat V 52, Obere Forstbehörde;
- Dezernat V 53.1 Naturschutz (Planungen und Verfahren), Obere Naturschutzbehörde;
- Polizeipräsidium Südhessen, Polizeidirektion Groß-Gerau
- Beregnungs- und Bodenverband Dornheim
- Hessenwasser GmbH & Co.KG, Groß-Gerau
- Amprion GmbH
- Kraftwerke Mainz-Wiesbaden AG
- Regionalbauernverband Starkenburg e.V.
- Forstamt Groß-Gerau

Die Einwendungen und Stellungnahmen wurden vom Regierungspräsidium Darmstadt an Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement, Standort Darmstadt, zur fachtechnischen Prüfung und Äußerung übersandt. Die Erwidern des Vorhabenträgers gingen am 24.08.2015 bei der Anhörungsbehörde ein. Zu den vier Betrieben, die Existenzgefährdungen geltend gemacht hatten, wurden Existenzgefährdungsgutachten erstellt, die den Einwendern übergeben wurden.

5. Erörterung

Die Anhörungsbehörde hat vom 7.12. bis zum 9.12.2015 Erörterungsverhandlungen mit den Behörden, Trägern öffentlicher Belange, Vereinigungen und Personen, die Einwendungen und Stellungnahmen abgegeben hatten, durchgeführt. Zu den Terminen hatte sie mit Schreiben vom 5.11.2015 eingeladen. Zusätzlich wurden die Erörterungsverhandlungen in der Stadt Groß-Gerau am 26.11.2015 im Groß-Gerauer Echo und in der Büchnerstadt Riedstadt am 20.11.2015 in den Riedstädter Nachrichten ortsüblich bekannt gemacht. Mit drei von vier Inhabern landwirtschaftlicher Betriebe, die Existenzgefährdungen geltend gemacht hatten, wurden am 8. bzw. 9.12.2015 Einzelerörterungen durchgeführt.

In den Erörterungsterminen wurde insbesondere behandelt, wie die Querungen der Ortsumgehung gestaltet werden und ob weitere Querungsmöglichkeiten, gerade auch für den landwirtschaftlichen Verkehr, möglich sind. Auch wurde die Ausgestaltung des landwirtschaftlichen Wegenetzes erörtert. Darüber hinaus verdeutlichten Vertreter der Landwirtschaft die Bedeutung der Aufrechterhaltung des Bewässerungssystems der Ackerflächen während der Bauzeit und nach Umsetzung des Vorhabens. Hessen Mobil hat verschiedene Zusagen abgegeben, u.a., dass Unterbrechungen der Bewässerungsanlage durch Bauarbeiten nur im Winter, d.h. nur in den Monaten November bis Januar, in denen die Landwirte keine Bewässerung benötigen, erfolgen-

6. 1. Planänderung

Auf Grundlage der Einwendungen und Stellungnahmen und der Erörterung hat der Vorhabenträger Planänderungen vorgenommen und am 01.08.2018 bei der Anhörungsbehörde die Durchführung des Anhörungsverfahrens für ein erstes Planänderungsverfahren beantragt.

Inhalt der 1. Planänderung waren eine neue Verkehrsprognose mit Prognosehorizont 2030 (Unterlage 22), eine neue auf dieser Grundlage überarbeitete immissionsschutzrechtliche Unterlage (Unterlage 17, U 17_1_1 zum Lärm und U 17_2_1 zu den Luftschadstoffen), überarbeitete Grunderwerbsunterlagen (Grunderwerbspläne und Grunderwerbsverzeichnis, Unterlage 10), eine Variantenuntersuchung zur Unterführung der Taunusstraße als Wirtschaftsweg (Unterlage 24), ein UVP-Bericht (Unterlage 19), technische Anpassungen im Bereich der Wirtschaftswege (Unterlagen 5, 9, 10 und 11), Überprüfungen der Dimensionierung einer im Bereich eines Wirtschaftsweges vorgesehenen Wendeanlage und der Anbindung landwirtschaftlicher Wege an einem Knotenpunkt der Ortsumgehung (Unterlage 23) sowie die Aktualisierung des Artenschutzfachbeitrages und die Anpassung des landschaftspflegerischen Begleitplans (Unterlage 19).

7. Auslegung der Unterlagen zur 1. Planänderung

Die geänderten Planunterlagen lagen in der Zeit vom 23.08.2018 bis 24.09.2018 bei dem Magistrat der Stadt Groß-Gerau, Stadthaus, Am Marktplatz 1, 64521 Groß-Gerau und im Rathaus der Büchnerstadt Riedstadt, Rathausplatz 1, 64560 Riedstadt zu jedermanns Einsicht aus. Zeit und Ort der Auslegung waren in der Stadt Groß-Gerau am 16.08.2018 im Groß-Gerauer Echo

und in der Büchnerstadt Riedstadt am 10.08.2018 in den Riedstädter Nachrichten ortsüblich (§ 73 Abs. 5 HVwVfG) bekannt gemacht worden. Es wurde im Bekanntmachungstext darauf hingewiesen, dass mit der Auslegung zugleich auch die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 18 Abs. 1 UVPG verbunden sei und über die nach § 19 Abs. 1 und 2 UVPG erforderlichen Informationen unterrichtet. Zudem war ein Hinweis enthalten, dass die Bekanntmachung und die geänderten Unterlagen auch auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt und im UVP-Portal des Landes Hessen (uvp-verbund.de) einsehbar wären.

8. Beteiligung der Behörden, Verbände und Versorgungsunternehmen zur 1. Planänderung

Den zu beteiligenden Behörden, Verbände und Versorgungsunternehmen, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, wurde Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 23.10.2018 gegeben. Im Einzelnen waren dies:

- Magistrat der Stadt Groß-Gerau
- Magistrat der Stadt Riedstadt
- Gemeindevorstand der Gemeinde Bickenbach
- Gemeindevorstand der Gemeinde Alsbach-Hähnlein
- Magistrat der Stadt Griesheim
- Regionalverband FrankfurtRheinMain
- Kreisausschuss des Kreises Groß-Gerau
- Kreisausschuss des Landkreises Darmstadt-Dieburg
- Amt für Bodenmanagement Heppenheim
- Regierungspräsidium Darmstadt,
 - Dezernat I 18, Öffentliche Sicherheit und Ordnung
 - Dezernat III 31.1, Geschäftsstelle der Regionalversammlung
 - Dezernat III 31.2, Regionale Siedlungs- und Bauleitplanung
 - Dezernat III 33.1, Verkehrsinfrastruktur Straße und Schiene
 - Dezernat III 33.3, Lärminderung
 - Dez. IV/DA 41.2, Oberflächengewässer
 - Dezernat IV/Wi 44, Bergaufsicht
 - Dezernat V, 51.1. Landwirtschaft. Fischerei und internationaler Artenschutz
 - Dezernat V 52, Forsten
 - Dezernat V 53.1, Naturschutz (Planungen und Verfahren)

- Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Schloss Biebrich, Wiesbaden
- Polizeipräsidium Südhessen, Darmstadt
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement, Moltkering 9, 54189 Wiesbaden
- Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH, Hofheim am Taunus
- Lokale Nahverkehrsgesellschaft mbH des Kreises Groß-Gerau, Groß-Gerau
- IHK Darmstadt, Darmstadt
- Hessische Landgesellschaft mbH, Kassel
- Wasserverband Schwarzbachgebiet Ried, Groß-Gerau
- Beregnungs- und Bodenverband Dornheim, Groß-Gerau
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Südwest, Philipp-Reis-Straße 2, 76137 Karlsruhe
- ENTEGA AG, Darmstadt
- Verteilnetzbetreiber Rhein-Main-Neckar GmbH & Co. KG, Frankfurter Straße 100, 64293 Darmstadt
- Überlandwerk Groß-Gerau GmbH, Groß-Gerau
- Transpower Stromübertragungs GmbH, Vor dem Nordwald 14, 31275 Lehrte
- PLEdoc GmbH Gladbecker Straße 404, 45326 Essen, für die Open Grid Europe GmbH
- Hessenwasser GmbH & Co. KG, Taunusstraße 100, 64521 Groß-Gerau
- Westnetz GmbH, DRW-S-LK-TM, Florianstraße 15-21, 44139 Dortmund
- Amprion GmbH, Betrieb/Projektierung Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund
- Kraftwerk Mainz-Wiesbaden AG, Rheinallee 41, 55118 Mainz
- Kraftwerk Mainz-Wiesbaden AG, Kraftwerkstraße 1, 55120 Mainz
- BASF SE, ESM/RB – C013, 67056 Ludwigshafen

Die Umweltverbände wurden durch Schreiben der Anhörungsbehörde vom 26.09.2013 über die Auslegung der Planunterlagen informiert. Im Einzelnen waren dies:

- Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V. Echzell
- Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Hessen e-V., Wetzlar

- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Hessen e.V., Frankfurt am Main
- Landesjagdverband Hessen e.V., Bad Nauheim
- Landesverband Hessen der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine Verteilerstelle Götz, Weilrod
- Verband Hessischer Fischer e.V., Wiesbaden
- Botanische Vereinigung für Naturschutz in Hessen e.V., Wettenberg
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V., Landesverband Hessen e.V., Wiesbaden
- Hessischer Bauernverband e.V. Friedrichsdorf/Taunus

Die Stadt Groß-Gerau und die Büchnerstadt Riedstadt haben die nicht ortsansässigen Betroffenen, deren Person und Aufenthalt bekannt waren, schriftlich über die Auslegung der Pläne für den Neubau der Ortsumgehung Dornheim im Zuge der B 44 benachrichtigt (§ 75 Abs. 5 S. 3 HVwVfG).

9. Einwendungen und Stellungnahmen im 1. Planänderungsverfahren

Im ersten Planänderungsverfahren haben 13 Private Einwendungen gegen die Planung erhoben. Umweltverbände haben keine Stellungnahmen abgegeben.

Verschiedene Behörden, Versorgungsunternehmen und Verbände haben im Verfahren Stellungnahmen abgegeben, die über eine Zustimmung zum Vorhaben hinausgingen. Im Einzelnen waren dies:

- Magistrat der Stadt Groß-Gerau
- Magistrat der Stadt Riedstadt
- Kreisausschuss des Kreises Groß-Gerau
- Kreisausschuss des Landkreises Darmstadt-Dieburg
- Amt für Bodenmanagement Heppenheim – Flurbereinigungsbehörde –
- Regierungspräsidium Darmstadt, Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen
- Regierungspräsidium Darmstadt.
 - Dezernat 31.2 Regionale Siedlungs- und Bauleitplanung
 - Dezernat IV/Da 41.2 Oberflächengewässer, einbezogen Bodenschutz
 - Dezernat IV/Wi 44, Bergaufsicht

- Dezernat V 51.1 Landwirtschaft, Fischerei und internationaler Artenschutz
- Dezernat 53.1 Naturschutz (Planungen und Verfahren)
 - Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Darmstadt
 - Beregnungs- und Bodenverband Dornheim
 - E-netz Südhessen GmbH & Co. KG
 - Hessenwasser GmbH & Co. KG
 - Evonik Technology & Infrastructure GmbH
 - Forstamt Groß-Gerau
 - Mainzer Netze GmbH
 - PLEdoc GmbH, Essen
 - Regionalbauernverband Starkenburg e.V.

Der Vorhabenträger erhielt die eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen zur fachtechnischen Prüfung und Erwidern und übermittelte diese der Anhörungsbehörde mit E-Mails vom 21.03.2019 und vom 17.05.2019.

Für zwei von vier landwirtschaftlichen Betrieben, für die Existenzgefährdungen geltend gemacht worden waren, wurden neue Existenzgefährdungsgutachten erstellt, die den Betroffenen durch die Anhörungsbehörde übermittelt wurden.

10. 2. Planänderung

Im weiteren Verfahren hat der Vorhabenträger am 05.11.2019 die Planunterlagen um den Fachbeitrag nach Wasserhaushaltsgesetz (WHG-Beitrag) ergänzt.

11. Auslegung der Unterlage zur 2. Planänderung

Der WHG-Beitrag lag auf Veranlassung der Anhörungsbehörde im Zeitraum zwischen dem 18.11.2019 und dem 17.12.2019 zur allgemeinen Einsicht in den Städten Groß-Gerau und Riedstadt aus. Dies war in der Stadt Groß-Gerau am 14.11.2019 im Groß-Gerauer Echo und in der Büchnerstadt Riedstadt am 15.11.2019 in den Riedstädter Nachrichten ortsüblich bekannt gemacht worden (§ 73 Abs. 5 HVwVfG). Es wurde im Bekanntmachungstext darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Beitrag nach WHG um eine wesentliche entscheidungserhebliche Unterlage nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVGPG) handelt. Laut Bekanntmachung konnten Einwendungen bis zum 31.01.2020 erhoben werden. Zudem war ein Hinweis enthalten, dass die Be-

kanntmachung und die neue Unterlage auch auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt und im UVP-Portal des Landes Hessen (uvp-verbund.de) einsehbar wären.

12. Beteiligung der Behörden, Verbände und Versorgungsunternehmen an der 2. Planänderung

Mit Schreiben vom 14.11.2019 hat die Anhörungsbehörde den Fachbeitrag den Behörden, Verbänden und Versorgungsunternehmen deren Aufgabenbereiche vom WHG-Fachbeitrag berührt werden, übermittelt und diese gebeten, zu diesem bis zum 31.01.2020 Stellung zu nehmen. Im Einzelnen waren dies:

- Magistrat der Stadt Groß-Gerau
- Magistrat der Stadt Riedstadt
- Gemeindevorstand der Gemeinde Bickenbach
- Gemeindevorstand der Gemeinde Alsbach-Hähnlein
- Magistrat der Stadt Griesheim
- Regionalverband FrankfurtRheinMain
- Kreisausschuss des Kreises Groß-Gerau
- Kreisausschuss des Landkreises Darmstadt-Dieburg
- Regierungspräsidium Darmstadt
 - Dezernat IV/DA 41.2 Oberflächengewässer
 - Dezernat V 51.1 Landwirtschaft, Fischerei und internationaler Artenschutz
 - Dezernat V 53.1 Naturschutz (Planungen und Verfahren)
- Wasserverband Schwarzbachgebiet Ried, Groß-Gerau
- Beregnungs- und Bodenverband Dornheim
- Hessenwasser GmbH & Co. KG

Die klagebefugten Vereinigungen wurden durch die ortsübliche Bekanntmachung über die Auslegung informiert und erhielten auf diese Weise Gelegenheit zur Stellungnahme (§ 73 Abs. 4 Satz 5 HVwVfG). Folgende in Hessen anerkannte Naturschutzverbände und sonstige Verbände wurden durch Schreiben der Anhörungsbehörde vom 14.11.2019 über die Auslegung informiert und auf die Äußerungsfrist bis zum 31.01.2020 hingewiesen:

- Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V., Echzell
- Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Hessen e.V., Wetzlar

- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Frankfurt am Main
- Landesjagdverband Hessen e.V., Bad Nauheim
- Deutsche Gebirgs- und Wandervereine, Landesverband Hessen e.V., Verteilerstelle Götz, Weilrod
- Verband Hessischer Fischer e.V., Wiesbaden
- Botanische Vereinigung für Naturschutz in Hessen e.V., c/o Dr. Jörg Weise, Wettenberg
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e. V., Landesverband Hessen e.V., Wiesbaden
- Hessischer Bauernverband e.V., Friedrichsdorf/Taunus,

13. Einwendungen und Stellungnahmen zur 2. Planänderung

Auf die Auslegung und Beteiligung erfolgten fünf Einwendungen und mehrere Stellungnahmen der Fachbehörden und eine des Naturschutzverbandes HGON (Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V.).

Der Vorhabenträger erhielt die eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen zur fachtechnischen Prüfung und Erwidern und übermittelte diese der Anhörungsbehörde mit E-Mail vom 04.03.2020.

14. Erörterung der 1. und 2. Planänderung

Die Anhörungsbehörde hatte geplant, die Einwendungen und Stellungnahmen hinsichtlich der ersten Planänderung und hinsichtlich der 2. Planänderung in einem gemeinsamen Erörterungstermin zu behandeln. Sie hatte die Behörden, Verbände und Versorgungsunternehmen sowie die Personen, die Einwendungen erhoben hatten, mit Schreiben vom 11.03.2020 zum Erörterungstermin 24.04.2020 geladen. Eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung erfolgte in der Ausgabe 12/2020 der Riedstädter Nachrichten vom 20.03.2020.

Auf Grund der sich nach der Einladung entwickelnden Situation der COVID-19-Pandemie hat die Anhörungsbehörde mit Schreiben an die Beteiligten vom 01.04.2020 den Termin aufgehoben. Die im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Riedstadt bereits veröffentlichte Bekanntmachung des Erörterungstermins wurde mit Bekanntmachung in den Riedstädter Nachrichten (Ausgabe

14/2020 vom 03.04.2020) aufgehoben. Im Bekanntmachungsblatt der Stadt Groß-Gerau war der Erörterungstermin noch nicht bekanntgemacht worden, so dass eine Bekanntmachung der Aufhebung dort entbehrlich war. Den Beteiligten wurde mitgeteilt, dass die Durchführung eines Erörterungstermins zu einem späteren Zeitpunkt nicht vorgesehen sei. Sie wurden darauf hingewiesen, dass die Anhörungsbehörde von der Regelung des § 17a FStrG Gebrauch mache, wonach bei einer Planänderung regelmäßig auf einen Erörterungstermin verzichtet werden kann.

Die weitere Aufklärung des Sachverhaltes erfolgte im schriftlichen Verfahren. Der bestehende Aufklärungs- und Änderungsbedarf wurde dem Vorhabenträger mit E-Mail vom 31.03.2020 mitgeteilt. Wegen der Einzelheiten des Aufklärungs- und Änderungsbedarfs wird auf den Vorlagebericht der Anhörungsbehörde verwiesen. Den von den Planänderungen Betroffenen wurde der Aufklärungs- und Änderungsbedarf mitgeteilt und Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 04.05.2020 eingeräumt (Schreiben vom 01.04.2020).

Das Anhörungsverfahren wurde mit Übermittlung des Vorlageberichts der Anhörungsbehörde vom 30.10.2020 und Übergabe der Verfahrensunterlagen an die Planfeststellungsbehörde beendet.

15. Aufklärungen

Die Planfeststellungsbehörde hat die eingereichten Planfeststellungsunterlagen und die eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen geprüft und Aufklärungsbedarf festgestellt. Die Planfeststellungsbehörde hat aus diesem Grund 2021 und 2022 zahlreiche E- Mails zur Aufklärung an den Vorhabenträger gesandt.

V. Umweltverträglichkeitsprüfung

Für das planfestgestellte Vorhaben des Neubaus der Ortsumgehung Dornheim im Zuge der B 44, hat die Planfeststellungsbehörde eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG a.F.) in der Fassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.05.2017 (BGBl. I S. 1074), durchgeführt (UVPG a.F.).

C. **Begründung**

I. **Formelle Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen**

1. **Erforderlichkeit der Planfeststellung**

Gemäß § 17 Satz 1 FStrG i.d.F. der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2022 (BGBl. I S. 922), ist vor dem Bau neuer oder der Änderung bestehender Bundesfernstraßen der Plan festzustellen.

2. **Zuständigkeit**

Planfeststellungsbehörde für Bundesfernstraßen ist gemäß § 17b Abs. 1 Nr. 2 FStrG die oberste Landesstraßenbaubehörde. Oberste Landesstraßenbaubehörde in Hessen ist gemäß § 46 Abs. 1 HStrG das für den Straßen- und Brückenbau zuständige Ministerium. Dies ist nach dem Beschluss über die Zuständigkeit der einzelnen Ministerinnen und Minister nach Art. 104 Abs. 2 der Verfassung des Landes Hessen vom 4. April 2019 (GVBl. S. 56) das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen.

Vorhabenträger ist die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) als Träger der Straßenbaulast für die Bundesfernstraßen, welche durch Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement, Außenstelle Darmstadt – vertreten wurde.

3. **Verfahren der Anhörung**

3.1 **Hauptverfahren**

Für die Durchführung des Anhörungsverfahrens war das Regierungspräsidium Darmstadt gemäß § 4 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem

Bundesfernstraßengesetz und dem Hessischen Straßengesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I. S. 826), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. September 2021 (GVBl. S. 618) zuständig. Das Anhörungsverfahren hinsichtlich des Hauptverfahrens ist rechtmäßig durchgeführt worden.

3.2 1. und 2. Planänderung

Auch die Verfahren der 1. und 2. Planänderung wurden rechtmäßig durchgeführt.

Soweit im Verfahren der 1. Planänderung elf der nicht ortsansässigen betroffenen Personen nicht separat und ausdrücklich durch ein entsprechendes Schreiben über die Auslegung informiert wurden, brauchte dies nicht nachgeholt zu werden. Nicht ortsansässige Betroffene sollen nach § 73 Abs. 5 S. 3 HVwVfG auf Veranlassung der Anhörungsbehörde von der Auslegung benachrichtigt werden, wenn ihre Person und ihr Aufenthalt bekannt sind. Letzteres war hier nicht der Fall (vgl. S. 621 der Akte der Anhörungsbehörde).

Auch der Verzicht auf die Erörterung der 1. und 2. Planänderung im April 2020 ist nicht zu beanstanden. Nach § 17a Nr. 2 FStrG kann im Regelfall von der Erörterung im Sinne des § 73 Abs. 6 VwVfG (entspricht § 73 Abs. 6 HVwVfG) abgesehen werden, wenn ein bereits ausgelegter Plan geändert werden soll. Gründe dafür, dass von dieser Regel eine Ausnahme hätte gemacht werden müssen, lagen nicht vor. Für die Anhörungsbehörde bestand nur noch Aufklärungsbedarf hinsichtlich des Sachverhaltes, der sich auch im Wege schriftlicher Kommunikation klären ließ und keine Erörterung im Plenum der Betroffenen erforderte (vgl. Serienbrief an die Beteiligten vom 1. April 2020 mit konkreten Bitten zur Sachverhaltsaufklärung, S. 343 ff. der Akte der Anhörungsbehörde).

Das Absehen von einer Erörterung ist auch durch das Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG - vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 353), gedeckt. Das Gesetz hat eine Anpassung der allgemeinen Verfahrensregelungen im Hinblick auf

die COVID-19- Pandemie vorgenommen. Nach § 5 Abs. 1 PlanSiG können bei Ermessensentscheidungen über die Durchführung von Erörterungsterminen geltende Beschränkungen auf Grund der COVID-19-Pandemie und das Risiko der weiteren Ausbreitung des Virus berücksichtigt werden. Die Anhörungsbehörde hat der 2020 bestehenden Situation ausweislich ihres Schreibens vom 01.04.2020 an die Beteiligten Rechnung getragen.

II. Umweltverträglichkeitsprüfung

1.1 Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Für das hier planfestgestellte Bauvorhaben besteht gemäß § 3c Satz 1 UVPG a.F. eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Aufgrund der Übergangsvorschrift des § 74 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 95), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147), finden die Bestimmungen des UVPG a.F. auf das Vorhaben Anwendung.

Mit dem Antrag auf Durchführung des Anhörungsverfahrens und der Vorlage der Planunterlagen mit Schreiben vom 09. September 2013 wurde das Anhörungsverfahren als Teil des Planfeststellungsverfahrens für das Vorhaben eingeleitet, also vor dem in der Übergangsvorschrift des § 74 Abs. 2 UVPG genannten Stichtag (16. Mai 2017). Der Feststellungsentwurf enthielt alle entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens, die nach § 6 UVPG a.F. vorzulegen waren. Die Planänderung, einschließlich der Einbringung des Fachbeitrags nach Wasserhaushaltsgesetz (WHG-Beitrag) und die Öffentlichkeitsbeteiligung hierzu sind Teil des Planfeststellungsverfahrens für die Ortsumgehung Dornheim und nicht als separates Verfahren anzusehen, weshalb weiterhin die vor dem 16. Mai 2017 geltende Rechtslage Anwendung findet.

Der Umstand, dass der Vorhabenträger mit der Vorlage eines Umweltberichts im Sinne des § 16 Abs. 1 UVPG in der Fassung des UVPG vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) im Rahmen der ersten Planänderung entschieden hat, Unterlagen im Sinne der Rechtslage ab dem Stichtag des 16. Mai 2017 vorzulegen und die Anhörungsbehörde das Verfahren entsprechend dieser Rechtslage gestaltet hat, stellt keinen Rechtsfehler dar. Ein Verfahren, das nach der neuen Rechtslage durchgeführt wird, ist umfassender, erfüllt auch die Vorgaben der alten Rechtslage und wirkt nicht zuungunsten irgendeines Betroffenen.

Nach Nr. 14.6 der Anlage 1 („Bau einer sonstigen Bundesstraße“) erfolgte eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG. Bei überschlägiger Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt unter Berücksichtigung der Kriterien i.S.d. Anlage 2 war davon auszugehen, dass die Ortsumgehung Groß-Gerau Dornheim erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben könnte, so dass gemäß § 7 Abs. 1 UVPG eine UVP-Pflicht besteht.

1.2 Verfahren

Für die Ortsumgehung Dornheim ist in den Jahren 1997 und 1999 eine Umweltverträglichkeitsstudie erfolgt, die die Umweltauswirkungen der verschiedenen Varianten begutachtete und miteinander verglich.

Ferner hat der Vorhabenträger im Rahmen der Planänderung 2018 einen UVP-Bericht zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 16 UVPG n.F. vorgelegt.

Mit dem Antrag auf Einleitung eines Anhörungsverfahrens vom 09. September 2013 beim Regierungspräsidium Darmstadt hat der Vorhabenträger die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 6 UVPG a.F. vorgelegt. Im Rahmen des Anhörungsverfahrens wurden diese Unterlagen den nach § 7 UVPG a.F. zu beteiligenden Behörden zugeleitet und eine Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 9 Abs. 1 UVPG a.F. nach Maßgabe des § 17 FStrG i. V. m. § 73 HVwVfG durchgeführt.

Die mit Antragsschreiben vom 01. August 2018 im Rahmen der 1. Planänderung vorgelegten Unterlagen enthalten Ausführungen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens; ein UVP-Bericht im Sinne des § 16 UVPG wurde mit diesen vorgelegt. Die gemäß §§ 22 Abs. 1 S. 1, 17 Abs. 1 UVPG zu beteiligenden Behörden wurden über die Planänderung informiert. Sie erhielten die Planänderungsunterlagen und erhielten Gelegenheiten zur Stellungnahme.

Eine Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß §§ 22 Abs. 1, 18 Abs. 1 UVPG zu der 1. Planänderung ist nach vorheriger Bekanntmachung gemäß § 19 Abs. 1 UVPG erfolgt.

Die Anhörungsbehörde, das Regierungspräsidium Darmstadt, hat eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gemäß § 24 UVPG für den Neubau der Ortsumgehung Dornheim erstellt und mit Schreiben vom 30. Oktober 2020 an die Planfeststellungsbehörde geleitet.

1.3 Beschreibung der Umweltauswirkungen

1.3.1 Schutzgut Mensch

Im Hinblick auf Lärm- und Schadstoffimmissionen tritt durch die Ortsumgehung eine Entlastung für das Schutzgut Mensch ein. Zweck des Neubaus der Ortsumgehung ist es, den Verkehr mit seinen schädlichen Auswirkungen auf die Bewohner aus der Ortslage von Dornheim heraus zu verlagern. Der Westrand der Ortslage Dornheim und einzelne Gebäude im Außenbereich werden baubedingt und durch das Vorhaben aber stärker als bisher von Lärm oder Schadstoffen betroffen, die jeweiligen Grenzwerte werden jedoch mit Ausnahme der Lärmgrenzwerte am Anwesen im Forst 1 + 2 (unmittelbar nordöstlich des Kreisverkehrsplatzes Süd, B 44 / L 3096) an allen Immissionsorten eingehalten. Dort treten gegenüber den maßgeblichen Grenzwerten eines Mischgebiets Überschreitungen von tags bis zu 5 dB(A) und nachts um bis zu 8 dB(A) auf. Maßnahmen des aktiven Schallschutzes (Lärmschutzwand, Lärmschutzwände etc.) waren wegen der großen Nähe des Gebäudes zur künftigen Trasse in verhält-

nismäßiger Weise nicht möglich, weshalb, falls das Gebäude nicht bereits entsprechend ausgerüstet ist, die Betroffenen Anspruch auf Maßnahmen des passiven Schallschutzes haben.

Baubedingt ist am Westrand der Ortslage von Dornheim insbesondere mit Staubentwicklung und mit Erschütterungen zu rechnen und mit Beeinträchtigungen der Erreichbarkeit von Grundstücken in geringem Umfang. Die Acker-, Garten- und Grünlandflächen westlich der Ortslage werden als Erholungsgebiet unattraktiver, da durch die neue Trasse der B 44 eine Zerschneidung der Landschaft und der Wege erfolgt. Auch betriebsbedingt sind mit dem Vorhaben eine Erhöhung der Lärmimmissionen verbunden, die aber die geltenden Grenzwerte einhalten. Gleichzeitig sind mit dem Vorhaben, wegen des entfallenden Durchgangsverkehrs in der bisherigen Ortsdurchfahrt Pegelminderungen in der Gernsheimer Straße und Mainzer Landstraße von ca. 6 dB(A) und in der Rheinstraße (K 157, Straße in Richtung Leeheim) von ca. 3 dB(A) zu erwarten. Hinsichtlich der Luftschadstoffe werden die Grenzwerte nach dem maßgeblichen Regelwerk der RLuS eingehalten. Zudem kommt es zu visuellen Störungen in diesem Bereich, der bislang weitgehend frei von Verkehr war. Erhebliche Auswirkungen auf die Wohngebiete oder die Wohnumfeldfunktion sind nicht zu erwarten, da die Trasse einen ausreichenden Abstand zur Ortslage wahrt.

1.3.2 Schutzgut Tiere

Durch das Vorhaben werden mehrere streng geschützte Tierarten betroffen. Im Trassenbereich wird in Habitats von Fledermausarten, von Vogelarten, der Zauneidechse und in die der Amphibienarten Springfrosch und Knoblauchkröte eingegriffen. Es werden (potenzielle) Brutreviere mehrerer Vogelarten durch das Vorhaben durch bau- und betriebsbedingte Störung sowie anlagebedingt in Anspruch genommen (Feldlerche, Steinkauz, Kiebitz und Rebhuhn). Regelmäßig genutzte Flugrouten einiger Fledermausarten ca. bei Bau-km 1+100, 1+700, 2+600 und 3+700 werden durch die Trasse gekreuzt. Das Vorhaben führt auf Grund des Flächenzugriffs zum Verlust von Tierlebensräumen, insbesondere bei Vogelarten der Feldflur, wie der Feldlerche oder dem Steinkauz oder bei der

Amphibienart der Knoblauchkröte. Das Vorhaben führt außerdem nahe am Vogelschutzgebiet „Hessische Altneckarschlingen“ vorbei und führt gleichfalls im Bereich von Bau-km 3+350 bis Bau-km 4+300 sehr nahe entlang des Wolfskehlener Waldes. Baubedingte Störwirkungen können für zwei Brutvorkommen des streng geschützten Rotmilans und für einen Brutplatz des streng geschützten Schwarzmilans im Wolfskehlener Wald auftreten.

Betriebsbedingte Gefahren bestehen für Fledermäuse in den Bereichen, in denen ihre Flugrouten gekreuzt werden, für Amphibien im Bereich der Wanderkorridore zwischen Landhabitat und Laichgewässer und für den Steinkauz, da die Trasse im Bereich des Hinterlacher Sandes ein Revier der tiefliegenden Art durchquert. Gleichzeitig bestehen Gefahren durch optische und akustische Störungen durch den Straßenbetrieb und etwaiges Meideverhalten von Vogelarten, welches in Revierverlusten resultiert. Ein Verlust von 9 Revieren tritt etwa für die Feldlerche ein, ein Revier des Kiebitzes und zwei Reviere des Rebhuhns gehen verloren. Betroffen ist auch das Vogelschutzgebiet 6217-403 „Hessische Altneckarschlingen“, bei dem es aber nach der zu Grunde liegenden FFH-Verträglichkeitsprüfung zu keinen erheblichen anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen kommt.

1.3.3 Schutzgut Pflanzen und biologische Vielfalt

Durch den Neubau der Ortsumgehung Dornheim kommt es anlage-, bau- und betriebsbedingt zu Verlusten oder Beeinträchtigungen von Biotopen. Selbst auf den lediglich bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen ist davon auszugehen, dass sämtliche Biotope durch den Baustellenbetrieb zunächst in temporär strukturarme Flächen umgewandelt werden.

Anlagebedingt kommt es zu einer Inanspruchnahme von 0,52 ha ökologisch hochwertigen Biototypen, 0,22 ha mittelwertigen Biototypen sowie von 27.400 m² geringwertigen Biototypen. Baubedingt werden 2.400 m² Biotopfläche vorübergehend beansprucht.

Für das Vorhaben wird das gesetzlich geschützte Biotop eines Streuobstbestandes in einer Fläche von 3.168 m² in Anspruch genommen, es wird allerdings gleichartig wiederhergestellt.

Ansonsten führt das Vorhaben durch die westlich von Dornheim gelegene Struktur des „Hinterlacher Sandes“ mit seinen (Obst-)Baum-, Strauchbeständen und Gartennutzungen und im weiteren Streckenverlauf durch Ackerflächen. Es verläuft in der Nähe des Vogelschutz- und Naturschutzgebietes Datterbruch von Dornheim und auf einer Länge von ca. 600 m unmittelbar entlang des Waldstückes des Wolfskehlener Waldes.

1.3.4 Schutzgüter Fläche und Boden

Hinsichtlich des Schutzgutes Boden wirkt sich das Vorhaben durch eine Überbauung offener Böden aus.

Für den Neubau der Ortsumgehung Dornheim erfolgen Versiegelungen in einem Umfang von 5,06 ha dauerhafter Vollversiegelung (7,31 ha neue Vollversiegelung bei 2,25 ha Entsiegelungen) und eine Fläche von 3,89 ha teilweise versiegelt durch Straßenböschungen, Bankette, etc. (vgl. UVP-Bericht – nachrichtlich planfestgestellte Unterlage U 19.4.1, S. 7).

Die Neuversiegelung von 5,87 ha betrifft intakten landwirtschaftlich genutzten Böden mittlerer Bedeutung und führt zu einem Verlust der Bodenfunktionen. Dazu kommt eine Teilversiegelung in den Bereichen der Schotterwege und Bankette auf einer Fläche von 3,89 ha, auf der zukünftig eine Versickerung nur noch eingeschränkt möglich sein wird. Gleichzeitig erfolgt durch den Rückbau der zukünftig nicht mehr benötigten Teilabschnitte der B 44 alt in den Bereichen nördlich des Kreisverkehrsplatzes Nord und im Bereich südlich des Abzweigs der Kreisstraße 158 Richtung Wolfskehlen und der Kreuzung der bisherigen Trasse der B 44 mit der B 26 eine Entsiegelung im Umfang von 2,25 ha Fläche.

Baubedingt werden ca. 11 ha Land für Baustelleneinrichtungsflächen und Arbeitsstreifen **benötigt** (vgl. UVP-Bericht – nachrichtlich planfestgestellte Unterlage Nr. 19.4.1, S. 7). Auf diesen Flächen ist mit Bodenstörungen in Form

von Verdichtung des Bodengefüges, Störungen der Bodenprofile und der Bodenfauna und ggf. Vermischung, Schadstoffeinträgen und Veränderung der Nährstoff- und Bodenwasserverhältnisse zu rechnen. Hinzu kommen betriebsbedingte Auswirkungen auf die Böden in der Nähe der Fahrbahn durch Schadstoffeinträge, die zu einer geminderten Pufferfunktion, Versauerung und geänderten Nährstoffverhältnissen der Böden führen können.

Zudem erfordert das Vorhaben **insgesamt anlagebedingt den Zugriff auf 19,6 ha Land**, bei dem es sich gegenwärtig um landwirtschaftliche Nutzflächen, Kleingärten, Obstwiesen, Wirtschaftsgrünland, Gehölze und Ackerflächen handelt. Im Einzelnen: 5,96 ha für Fahrbahnflächen und Wirtschaftswege, 2,70 ha für Schotterwege und Bankette, 5,29 ha für Böschungen, 2,20 ha für Mulden und 3,47 ha für Geländeangleichungen und Zwischenflächen (vgl. UVP-Bericht, nachrichtlich planfestgestellte Unterlage U 19.4.1, S. 7).

Auf den Boden wirken auch die für die gesamte Trasse erforderlichen Aufschüttungen, in den Bereichen der Böschungen und der Straßennebenflächen, diese Einwirkungen sind nur von vorübergehender Natur, da diese Bereiche mit Oberboden bedeckt und begrünt werden.

1.3.5 Schutzgut Wasser

Das Vorhaben entfaltet Wirkungen auf den anstehenden Grundwasserkörper, da die Entwässerung der Trasse durch eine Versickerung über die Böschungsschulter ins Grundwasser erfolgen soll. Insgesamt führt das Vorhaben zu einer höheren Grundwasserneubildung als im Bestand, da die verminderte Grundwasserneubildung durch die neue Trasse und die Flächenversiegelungen, Bodenverdichtungen und die Dammlage dabei durch die bei dem Vorhaben vorgesehene Entsiegelung der Bestandstrasse mehr als ausgeglichen wird (vgl. WHG-Beitrag – nachrichtlich planfestgestellte Unterlage U 18.3, S. 42).

Das Vorhaben durchquert die Schutzzone IIIA des Trinkwasserschutzgebietes des Wasserwerkes Dornheim, ausgewiesen durch Wasserschutzgebietsverordnung vom 24.02.1984 (StAnz. 14/84, S. 712) und nähert sich der engeren

Schutzzone II auf bis zu ca. 190 m an. Technisch richtet sich die Entwässerung nach den Vorgaben der „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten“ (RiStWag) und sieht entsprechende Schutzmaßnahmen für das Grundwasser vor. Die Entwässerung kann auf Grund fehlender Gefälle und der Größe des Wasserschutzgebietes nicht aus diesem heraus erfolgen, sondern erfordert eine Versickerung über Mulden und die Böschungsschulter ins Grundwasser. Beim Oberflächenabfluss von der Straße werden zur Einhaltung der Schwellenwerte nach der Grundwasserverordnung Schutzmaßnahmen erforderlich, die mit dem System der Entwässerung über die Mulden erfolgen. Im Bereich der Entsiegelung der bisherigen Trasse erfolgt künftig kein weiterer Schadstoffeintrag.

Positiv auf den Gewässerhaushalt wirkt sich die Freilegung des verrohrten Bereiches des Scheidgrabens und seine naturnahe Gestaltung im Bereich der rückzubauenden B 44 alt aus, was zu einer lokalen Verbesserung der Gewässerstruktur führen wird. Von Auswirkungen auf die anstehenden Oberflächengewässerkörper ist nicht auszugehen.

Eine Verschlechterung des Zustandes des Oberflächengewässers Landgraben/Griesheim (DEHE_23986.1) und Stockstadt-Erfelder Altrhein (DEHE_2396.1) tritt nicht ein, da sich solche nicht in unmittelbarer Nähe zum Vorhaben befinden und solche bei Wahrung der gesetzlichen Bestimmungen auch beim Baustellenbetrieb nicht eintreten. Ebenso wenig verschlechtert sich der Zustand des Grundwasserkörpers, dies gerade weil es sich beim Grundwasserkörper um den sehr mächtigen Grundwasserleiter des Oberrheingebietes handelt (vgl. Fazit des Fachbeitrags nach Wasserhaushaltsgesetz/Wasserrahmenrichtlinie, planfestgestellte Unterlage U 18.3, S. 48).

1.3.6 Schutzgüter Klima und Luft

Auswirkungen des Vorhabens auf das globale Klima werden unter C.III.9 beschrieben. Es ist von einer Zunahme von Treibhausgasemissionen durch den Neubau der Ortsumgehung Groß-Gerau/Dornheim auszugehen.

Darüber hinaus hat der Vorhabenträger eine gutachterliche Stellungnahme vorgelegt, wonach das Vorhaben zu keinen Flächenbeanspruchungen bei „CO₂-Senken“, wie Wäldern oder Feucht- und Mooregebieten führt (vgl. E-Mail der Sachverständigen Frau Weigel vom 05. Juli 2022). Vielmehr kommt es wegen der Ausgleichsmaßnahme A7 „Neuanlage von Wald“ auf einer Fläche von 1,32 ha sogar zur Neuanlage entsprechender Biotoptypen (vgl. planfestgestellte Unterlage U 9.1-A, S. 25, Maßnahme A7). Die Feuchtgebiete des Dattersbruchs bzw. der Hessischen Altneckarschlingen liegen zudem deutlich außerhalb des Bereichs der Straßentrasse in einer Mindestentfernung von 230 m, weshalb vorhabenbedingte Auswirkungen, die zu einer negativen Beeinflussung der CO₂-senkenden Wirkung der Feuchtgebiete führen können, nicht erkennbar sind (vgl. E-Mail der Sachverständigen Frau Weigel vom 05. Juli 2022).

Hinsichtlich des lokalen Klimas (Kleinklima) ist festzustellen, dass die Kaltluftströmungen durch die Dammlage der neuen Trasse behindert werden können. Die Neuversiegelungen führen zu neuen aufheizbaren Fläche, dem jedoch die Entsiegelungen auf der bisherigen Trasse der B 44 gegenüberstehen.

1.3.7 Schutzgut Landschaft

Durch die neue Trasse der B 44 in Dammlage auf der freien Feldflur in der ansonsten flachen Umgebung des Hessischen Rieds wird das Landschaftsbild beeinträchtigt. Es kommt zur Zerschneidung der bisher nicht zerschnittenen Landschaft westlich der Ortslage von Dornheim, die gleichzeitig für die Bewohner von Dornheim Naherholungsraum ist. Angesichts der dort bestehenden Wegeverbindungen wird die Zerschneidungswirkung insbesondere im mittleren Bereich der Trasse, dem Abschnitt entlang der Westseite der Ortslage, wahrnehmbar sein. Der Straßendamm in einer Höhe von 0,80 m bis 3,00 m wird künftig deutlich wahrnehmbar in der Landschaft liegen. Das wird dadurch unterstützt, dass zur Minderung von Kollisionsgefahren gerade für Vögel, artenschutzrechtlich geboten, nur ein spärlicher Bewuchs des Damms vorgesehen ist (vgl. planfestgestellte Unterlage U 9.1-A, Maßnahmenblätter Tabelle, S. 45). Ein Teilausgleich ergibt sich durch den Rückbau der B44alt auf einer Länge von

rund 1.400 m in Verbindung mit der anschließenden Renaturierung und Begrünung. Die Wirkungen auf das Landschaftsbild können durch Begrünung und in Teilbereichen durch Bepflanzung gemindert werden.

1.3.8 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Die Straßentrasse kreuzt an zwei Stellen (Bereich von Bau-km 1+300 und bei Bau-km 3+350) eine römische Straßentrasse. Im weiteren Trassenverlauf bestehen zahlreiche weitere Verdachtsflächen für Bodendenkmäler aus vorgeschichtlicher Zeit.

1.3.9 Wechselwirkungen

Soweit vorhanden, wurden die Auswirkungen des Vorhabens auf das Wechselwirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern bereits bei der Betrachtung der jeweiligen Schutzgüter berücksichtigt.

1.3.10 Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen

Bei der Umweltverträglichkeitsprüfung sind auch die Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen darzustellen.

Hinsichtlich des Baulärms hat der Vorhabenträger die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm- und Geräuschimmissionen und die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) einzuhalten (vgl. Auflage unter A.IV.5.2).

Als Vermeidungsmaßnahme für den Lärmschutz wirkt die Gewährung passiven Schallschutzes für die Wohnbereiche des Gebäudes Am Forst 1+2, (vgl. Ausführungen unter A.IV.5.3 und unter C.III.8.2.5).

Als Vermeidungsmaßnahme für den Gewässerschutz, konkret zum Schutz des Grundwassers und der Schutzzone IIIA des Wasserschutzgebietes für das

Wasserwerk Dornheim dient das Konzept der Versickerung der Niederschlagswasser der Straße breitflächig über (hochgenommene) Mulden und über die Böschungsschulter ins Grundwasser (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage U 18.1 wassertechnische Berechnung, S. 7f.). Auf diese Weise wird erreicht, dass das abfließende Niederschlagswasser stark verdünnt wird und durch die durchquerenden Bodenschichten eine Reinigung erfährt, bevor es in der gesättigten Bodenzone das Grundwasser erreicht.

Um Störungen von Fledermäusen, von Vogelarten und der Amphibienarten des Springfrosches und der Knoblauchkröte zu vermeiden, erfolgt die Baufeldfreiräumung sowie die Inanspruchnahme von Vegetationsflächen nur außerhalb der vorgesehenen Bauausschlusszeiten, Maßnahme V 1 (vgl. Auflage unter A.IV.2.14). Zur Vermeidung bzw. Minimierung von Beeinträchtigung und Schädigungen von Lebensräumen geschützter Arten, sind im einzelnen benannte Gehölzbestände zu erhalten und es sind baubegleitende Schutzmaßnahmen nach DIN 18920 (vgl. Auflage unter A.IV.2.4) zu ergreifen, Maßnahme V 2. In Verbindung mit den Überflughilfen für Fledermäuse, Maßnahme V 5 sollen diese Gehölzbestände dem Aufbau von Leitstrukturen und dem sicheren Überflug der Fledermäuse dienen (vgl. Auflage unter A.IV.2.17) und kommen gleichzeitig dem Steinkauz zugute. Zum Schutz des Steinkauzes soll eine durchgängig geschlossene Schutzpflanzung mit einer Mindesthöhe von 5-6 m hergestellt werden. Diese verhindert das Einfliegen in den Straßenraum und sorgt für eine ausreichende Flughöhe (vgl. Auflage unter A.IV.2.17). Ein direktes Anstrahlen der Flugwege von Fledermäusen, vor allem von Fransenfledermäusen ist zu vermeiden, gegebenenfalls erforderliche Lichtquellen sind abzuschirmen (vgl. Auflage unter A.IV.2.18), Maßnahme V 3. Als weitere Beschränkungen sind eine Erschließung der Baustelle nur von der dem NSG und VSG abgewandten Seite zum Schutz der im Vogelschutzgebiet vorkommenden geschützten Vogelarten und eine Verhinderung von Spontanvegetation zum Schutz von bodenbrütenden Vogelarten vorgesehen (vgl. Auflage unter A.IV.2.19), Maßnahme V 4. Zum Schutz der Amphibienarten ist auf Bauarbeiten in den Dämmerungsstunden zu verzichten. Zudem sind der Baustellenverkehr und die Bautätigkeiten auf das unvermeidbare Mindestmaß während der Hauptwanderphasen der

Amphibien (im Zeitraum vom 01. Februar bis zum 20. September) zu reduzieren, Maßnahme V 4. Darüber hinaus ist das Verlagern und Umhängen von Vogel-Nistkästen in einen sicheren Abstand von der Trasse vorgesehen, zum Schutz des Feldsperlings und Haussperlings wird zudem an den Trassenabschnitten im Bereich Hinterlacher Sand und östlich des Golfplatzes auf die Anlage trassennaher Strauch- und Gebüschpflanzungen verzichtet, Maßnahme V 6. Zum Schutz der Amphibien der Knoblauchkröte und des Springfrosches ist im Bereich von Bau-km 3+200 bis 3+850 eine Amphibienleiteinrichtung mit Durchlässen zu installieren, die während der Bauzeit um einen mobilen Amphibienschutzzaun ergänzt wird, damit die Tiere nicht in das Baufeld einwandern können (vgl. Auflage unter A.IV.2.20), Maßnahme V 7. Mit den Maßnahmen V 8 und V 9 erfolgen die Entwicklung von Bruthabitaten für den Kiebitz und von lebensraumverbessernden Maßnahmen für das Rebhuhn. Mit der Maßnahme V 10 werden Bauausschlusszeiten zum Schutz von Brutstandorten des Rotmilans und des Schwarzmilans im Wolfskehlener Wald angeordnet.

Als naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind vorgesehen: Die Entsiegelung und der Rückbau nicht mehr benötigter Straßenflächen der bisherigen Trasse der B 44 auf einer Fläche von ca. 2,25 ha, Maßnahme A 1, die Pflanzung eines Grünstreifens aus Strauchbeständen und Brachestreifen zwischen dem Wolfskehlener Wald und der B 44 neu auf insgesamt 1,8 ha Fläche, bei 0,9 ha Fläche für Gehölzpflanzungen, Maßnahme A 2, die Ansaat von Landschaftsrasen auf Straßennebenflächen in einem Umfang von 7,99 ha, Maßnahme A 3, die straßenbegleitende Pflanzung von Strauchbeständen zwischen Bereichen mit kräuterreichem Biotoprasen, Maßnahme A 4, die straßenbegleitende Pflanzung von 27 Einzelbäumen in einem Mindestabstand zum Fahrbahnrand von 4,5 m, Maßnahme A 5, die Entwicklung wegbegleitender Gras- und Krautsäume in einem Umfang von 3,21 ha auf Rückbauflächen der B 44 alt nördlich der Ortslage von Dornheim, Maßnahme A 6, Die Neuanlage von naturnahem Laubwald, angrenzend an den Wolfskehlener Wald auf einer Fläche von 1,32 ha, der Rückbau der Grabenverrohrung des Scheidgrabens und eine naturnahe Gestaltung des Gewässers im Bereich des Rückbaus der B 44 alt südlich von Dornheim, Maßnahme A 8, die Anlage eines Mosaiks aus

Kleingewässern auf ca. 1,18 ha Fläche umgeben von extensiv genutztem Feuchtgrünland, Maßnahme A 9.

Als Maßnahmen im Bereich der zu renaturierenden bisherigen Trasse der B 44 sind vorgesehen: die Anlage eines extensiv genutzten Wiesenstreifens auf der bisherigen Trasse im Bereich zwischen Wolfskehlener Wald und dem NSG Datterbruch, Maßnahme A 10 und die Pflanzung einer Strauchhecke auf der Trasse der B 44 alt im Bereich nördlich des NSG Datterbruch, Maßnahme A 11. Ferner ist die Neuanlage eines Streuobstbestandes als Ausgleich für den beim Vorhaben wegfallenden Bestand im Bereich Hinterlache vorgesehen, Maßnahme A 14.

Als spezielle artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen sind vorgesehen: Die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme A 12_{CEF} zur Schaffung von Lebensraum für die Feldlerche und das Rebhuhn und die Maßnahme zur Wahrung des Erhaltungszustandes „Installation von Nisthilfen für den Steinkauz“, Maßnahme A 13-neu_{CEF}.

Zum Schutz des Bodens wird der Oberboden und ggf. auch der Unterboden im Baufeld abgetragen und außerhalb gelagert. Einzelne Bestandsstraßenteile werden zurückgebaut und entsiegelt.

1.4 Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 25 UVPG

Auf Grundlage der zusammenfassenden Darstellung nach § 24 UVPG. wurden die Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 25 UVPG bewertet.

Das planfestgestellte Vorhaben hat zum Teil erhebliche Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen sind. Im Ergebnis stehen diese Auswirkungen der Zulässigkeit des Vorhabens jedoch nicht entgegen, zumal sie durch Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen entweder vermieden oder ausgeglichen werden.

Hinsichtlich des Schutzgutes Mensch ist festzuhalten, dass in der Ortslage von Dornheim eine spürbare Entlastung von Schall- und Luftschadstoffimmissionen

zu verzeichnen sein wird. Dem steht ein Anstieg von Lärm und Schadstoffausstößen entlang der Ortsumgehung in dem als Naherholungsgebiet genutzten Bereich des Gewanns „Hinterlacher Sand“ und in der offenen Feldflur westlich von Dornheim gegenüber, weshalb dort die Erholungswirkung beeinträchtigt wird und sich gleichzeitig auch das Landschaftsbild nachteilig verändert (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage U 19.4.1-A, UVP-Bericht, S. 35, 37, 50).

Es ist mit bau- und anlagebedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere in erheblichem Umfang zu rechnen, die allerdings durch Vermeidungsmaßnahmen reduziert und durch Kompensationsmaßnahmen kompensiert werden. Beeinträchtigungen ergeben sich aus dem Verlust von Habitaten der Amphibienarten des Springfrosches und der Knoblauchkröte, des Steinkauzes und aus einer Gefährdung von Fledermäusen. Die durch den Bau der Trasse der Ortsumgehung beeinträchtigten Wanderwege der Amphibien werden mit den Leiteinrichtungen und Durchlässen unter der Straße kompensiert. Auf die erhöhten Kollisionsgefahren für den Steinkauz hin, erfolgt ein Weghängen von Nistkästen aus dem Nahbereich der Straße und die Pflanzung von Bäumen am Straßenrand im Bereich von Bau-km 1+100 bis 1+700, um die Art zu einem höheren Überflug über die Straße zu bewegen und so die Kollisionsgefahren zu verringern. Die betriebsbedingten Gefährdungen von Fledermäusen können ebenfalls durch Vermeidungsmaßnahmen in Form der Überflughilfen abgewendet werden. Zudem können die baubedingten und betriebsbedingten Störungen durch lebensraumverbessernde Maßnahmen für die jeweils betroffenen Arten (Kiebitz, Rebhuhn, Feldlerche und Steinkauz) sowie durch die Regelungen der Bauzeiten und durch eine Optimierung des Bauablaufs vermieden werden. Von den Optimierungen des Bauablaufs profitieren neben den Vogelarten auch die Amphibienarten.

Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und biologische Vielfalt resultieren insbesondere aus der dauerhaften Inanspruchnahme und Neuversiegelung von Biotopflächen für die Ortsumfahrung aber auch aus der bauzeit-

lichen Inanspruchnahme von Biotopflächen. Betroffen ist gerade auch ein gesetzlich geschützter Streuobstbestand. Diese Beeinträchtigungen werden zwar vollständig kompensiert, dennoch ist der Eingriff in die hochwertigen Biotope, gerade des nördlichen Trassenbereichs, in seiner Gesamtheit als erheblich anzusehen.

Die Ortsumgehung Dornheim verursacht Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden in Form der Neuversiegelung offener Böden. Darüber hinaus werden die Böden der bauzeitlich genutzten Flächen durch die Bauarbeiten belastet. Die genannten Auswirkungen werden jedoch durch die vorgesehenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen minimiert bzw. ausgeglichen. Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden sind aber aufgrund des für die Ortsumgehung erforderlichen großen Flächenzugriffs mit Neuversiegelungen und Bodenverdichtungen als erheblich einzuschätzen.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser durch die Ortsumgehung stellen sich als nicht erheblich dar. Zwar führt das Vorhaben zu großflächigen Versiegelungen und Bodenverdichtungen, zu berücksichtigen ist jedoch, dass das Vorhaben auf dem sehr wassermächtigen Grundwasserleiter des Zustroms zum Rhein liegt, weshalb sich die Auswirkungen im Verhältnis nicht auswirken. Im Hinblick auf das Schutzgut Klima sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten, da das Vorhaben nur zu einer sehr moderaten Erhöhung der CO₂-Emissionen führt, die mit der Ausgangssituation vergleichbar ist und in der Abgasbelastung insgesamt sogar vorteilhaft ist.

In der Gesamtschau hat die Ortsumgehung keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Luft. Die Verkehrszahlen werden sich durch die Maßnahme nicht erheblich erhöhen, der Verkehr verlagert sich lediglich.

Das Schutzgut Landschaft wird durch das Vorhaben erheblich betroffen. Das Landschaftsbild wird aufgrund der in der flachen Landschaft des Hessischen Rieds in Dammlage verlaufenden Trasse der Ortsumgehung Dornheim, die damit weithin sichtbar ist, stark beeinträchtigt. Ein Teilausgleich ergibt sich durch

den Rückbau der B44alt. Zudem kann die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Begrünungen und Bepflanzungen gemindert werden.

Das Schutzgut kulturelles Erbe wird durch das Vorhaben nicht erheblich berührt, da die römische Straßentrasse nur an zwei Stellen (s.o.) gequert wird, die Trasse in einer Überdeckung von 1,18 m und 2,64 m überbaut wird, die erforderliche denkmalschutzrechtliche Genehmigung für eine etwaige Zerstörung des Bodendenkmals an den Kreuzungspunkten erteilt wurde und hinsichtlich der übrigen Verdachtsflächen vorab eine Untersuchung des Vorhabenträgers erfolgt (Prospektion).

III. Materiell-rechtliche Bewertung

1. Planrechtfertigung

Das Vorhaben des Neubaus der Ortsumgehung Groß-Gerau/Dornheim ist fachplanungsrechtlich in seiner konkreten Gestalt gerechtfertigt. Es dient einem vernünftigen Planungskonzept, es besteht ein Verkehrsbedürfnis für den Ausbau und es lässt sich rechtlich und tatsächlich in absehbarer Zeit umsetzen.

Die Planrechtfertigung für den Neubau der Ortsumgehung Groß-Gerau/Dornheim im Zuge der B 44 folgt aus dem Fernstraßenausbaugesetz (FStrAbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 2005 (BGBl. I S. 201), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3354). Sie ist im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen, der Anlage zum FStrAbG ist, in den vordringlichen Bedarf eingestuft (Ifd. Nr. 583). Nach § 1 Abs. 2 Satz 1 FStrAbG entsprechen die in den Bedarfsplan aufgenommenen Bauvorhaben den Zielsetzungen des § 1 FStrG und sind damit vernünftigerweise geboten. Die gesetzliche Feststellung, dass ein verkehrlicher Bedarf besteht, ist für die Planfeststellung verbindlich.

Anhaltspunkte dafür, dass der Gesetzgeber mit der Bedarfsfeststellung für den Neubau der Bundesstraße B 44 (Ortsumgehung Groß-Gerau/Dornheim) die Grenzen seines gesetzgeberischen Ermessens überschritten haben könnte, sind nicht ersichtlich. Davon wäre nur auszugehen, wenn die Bedarfsfeststellung evident unsachlich wäre, weil es für die Aufnahme des Vorhabens in den Bedarfsplan im Hinblick auf die bestehende oder künftig zu erwartende Verkehrsbelastung oder auf die verkehrliche Erschließung eines zu entwickelnden Raumes an jeglicher Notwendigkeit fehlen würde oder wenn sich die Verhältnisse seit der Bedarfsentscheidung des Gesetzgebers so grundlegend gewandelt hätten, dass die angestrebten Planungsziele unter keinen Umständen auch nur annähernd erreicht werden könnten (vgl. BVerwG, Urteil vom 06.11.2013, 9 A 14/12, Juris.). Für eine solche Änderung bestehen keine Anhaltspunkte.

Für den Ausbau besteht auch ein Verkehrsbedürfnis. Nach der Verkehrsprognose mit dem Prognosehorizont 2030 (nachrichtlich planfestgestellte Unterlagen Verkehrsprognose, U 22-A Bericht_Prognose 2030, S. 23, Planfall 2b,

S. 25/25; Pläne_Prognose 2030, S. 13 ff.) ist mit dem Bau der Ortsumgehung bei einem Vergleich des Prognose-Nullfalls mit dem Prognose-Planfall eine Verkehrsentslastung in der Ortslage von bis zu 10.200 Kfz/24 h verbunden. Diese träte auf der bisherigen Ortsdurchfahrt (Mainzer Landstraße) im Bereich zwischen Beginn der Ortsdurchfahrt im Norden und der Rheinstraße (K 157 Richtung Leeheim) ein. Im Bereich der südlichen Ortsdurchfahrt (Bereich Gernsheimer Landstraße) träte eine Verkehrsentslastung von 5.800 Kfz/24 h ein. Damit ist in Konsequenz verbunden die Entlastung der Anwohner von Lärm- und Luftschadstoffimmissionen sowie eine erhöhte Sicherheit der Wegeverbindungen innerhalb des Ortes für Fußgänger und Radfahrer, sodass die Zulassung des Vorhabens, unabhängig von der bereits aufgrund seiner Aufnahme in den Bedarfsplan bestehenden Rechtfertigung, vernünftigerweise geboten ist.

2. Alternativenprüfung

Die Planfeststellungsbehörde hat geprüft, ob die Planungsziele, welche mit der Ortsumgehung Dornheim verfolgt werden, mit einer anderen als der planfestgestellten Variante ebenso gut hätten erreicht werden können, aber mit weniger oder anderen Auswirkungen einhergegangen wären.

Planungsziele der Maßnahme sind die Verbesserung der Verkehrsqualität für den überörtlichen Verkehr, die Entlastung der Ortsdurchfahrt Dornheims von Durchgangsverkehr und in Folge dessen von Lärm- und Schadstoffimmissionen, die Beseitigung der durch die vielbefahrene Ortsdurchfahrt hervorgerufenen Trennungswirkung innerhalb der Ortslage und damit auch eine Erhöhung der Aufenthaltsqualität und Verkehrssicherheit innerhalb der Ortschaft.

Die Planfeststellungsbehörde ist nach eingehender Ermittlung, Bewertung und Abwägung aller vom Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange im Vergleich zu den Auswirkungen der in Betracht kommenden Alternativen zu der Überzeugung gelangt, dass der Ortsumgehung Dornheim im Zuge der B 44 auf Grundlage der Variante 5 (mittlere West-Variante) der Vorzug zu geben ist. Sämtliche der im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens sowie vorgelagerter Planungsstufen und Verfahren untersuchten Planungsvarianten bleiben hinter der planfestgestellten Vorzugsvariante zurück.

Die Planfeststellungsbehörde ist im Planfeststellungsverfahren nicht gehalten, alle Varianten in die weitere Abwägung einzubeziehen, wenn sie als Lösung bereits in einem früheren Planungsstadium ausgeschlossen werden konnten. Insoweit ist die Planfeststellungsbehörde grundsätzlich nicht verpflichtet, die Variantenprüfung bis zuletzt offen zu halten und alle zu einem bestimmten Zeitpunkt erwogenen Alternativen gleichermaßen detailliert und umfassend zu untersuchen. Der Planfeststellungsbehörde ist bei der Prüfung der Planungsalternativen somit ein gestuftes Vorgehen gestattet. Daher ist es ihr auch nicht verwehrt, die Prüfung im Verlauf des Verfahrens auf diejenigen Varianten zu beschränken, die nach dem jeweils aktuellen Planungsstand allein ernsthaft in Betracht kommen.

2.1 Geprüfte Trassenvarianten

Verschiedene Alternativen zur Führung der Ortsumgehung Dornheim waren zunächst Gegenstand des mit der landesplanerischen Beurteilung vom 28.08.2001 (StAnz. Nr. 43 vom 22. Oktober 2001, S. 3694) abgeschlossenen Raumordnungsverfahrens. In diesem Verfahren wurden die westlich der Ortslage Dornheims verlaufenden Westvarianten 1, 1a und 2 sowie die Trassenvarianten östlich der Ortslage verlaufenden Varianten 3 und 4 einer Prüfung unterzogen (zu ihrer Lage und ihrem Verlauf im Einzelnen vgl. Kartendarstellung Unterlage 1-A, S. 18). Ausgeschieden wurden die Varianten 3 und 4 der Ostumgehung, da sie größere Umweltnachteile als die Varianten der Westumgehung aufwiesen und jeweils zwei große Querungsbauwerke über die Bahnstrecke Mannheim/Waldhof – Frankfurt a.M./Stadion erforderlich gemacht hätten, was ihre Wirtschaftlichkeit im Vergleich zu den Westvarianten erheblich ungünstiger hätte erscheinen lassen. Ausgeschieden wurden des Weiteren die Varianten 1a und 2 der Westumgehung. Variante 1a wurde ausgeschlossen, da sie im Vergleich zu den übrigen Varianten im Westen der Ortslage die größten Zerschneidungen der freien Landschaft mit sich gebracht hätte. Variante 2 wurde ausgeschieden, da sie wegen ihrer ortsnahen Trassierung erhebliche Belastungen der Ortsrandbereiche von Dornheim mit sich gebracht hätte. Als Ergebnis des Raumordnungsverfahrens wurde die modifizierte Variante 1 mit Kreisverkehrsplatz am Knoten B44alt/B44neu/K158 als Vorzugsvariante ermittelt (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage U 1-A, S. 20; landesplanerische Beurteilung vom 28.08.2001, StAnz. Nr. 43 vom 22. Oktober 2001, S. 3694).

Durch Verordnung des Regierungspräsidiums Darmstadt vom 16. Januar 2008 (GVBl. I S. 30), neugefasst durch Verordnung des Regierungspräsidiums Darmstadt vom 20. Oktober 2016 (StAnz. 44/2016, S. 1104), wurde das Vogelschutzgebiet 6217-403 „Hessische Altneckarschlingen“ festgesetzt; es liegt südlich der Ortslage Dornheims im Planungsgebiet. Diese Festsetzung erforderte eine erneute Variantenprüfung, die der Vorhabenträger im Stadium der Vorentwurfplanung durchführte. Näher untersucht wurden die westlich der Ortslage Dornheims verlaufenden Varianten 5, 5a und 5b, die jeweils der im Raumordnungsverfahren als Vorzugsvariante ermittelten (modifizierten) Variante 1 gegenübergestellt wurden (vgl. zum Verlauf der neuen Varianten nachrichtlich planfestgestellte Unterlage U 1-A, S. 21). Die Variante 5b wurde bei dieser Prüfung verworfen, da ihre Entlastungswirkung wegen ihrer weiten Entfernung von der Ortslage Dornheims geringer war als die der übrigen Varianten, ihr Verlauf durch die engere Schutzzone II der Wassergewinnungsanlage „Wasserwerk Dornheim“ wasserrechtlich problematisch gewesen wäre und weil sie größere Zerschneidungseffekte der Landschaft mit sich gebracht hätte (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage U 1-A, S. 20, 22, nachrichtlich planfestgestellte Unterlage U 19.1.1-A, S. 75). Die im Raumordnungsverfahren ausgeschiedenen Ostvarianten wurden wegen vorhersehbarer Auswirkungen auf das Vogelschutzgebiet nicht erneut aufgegriffen. Variante 3 wäre in relativ geringem Abstand in räumlicher Nähe zum Vogelschutzgebiet verlaufen, Variante 4 hätte sogar Fläche des Gebiets beansprucht (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage U 19.1.1-A, S. 76).

2.2 Auswirkungen der Varianten

Die Planfeststellungsbehörde hat die näher untersuchten Varianten 1 (in ihrer im Raumordnungsverfahren modifizierten Gestalt), 5 und 5a hinsichtlich ihrer Eignung, die Planungsziele zu erreichen (Verbesserung der Verkehrsqualität für den überörtlichen Verkehr, Entlastung der Ortsdurchfahrt Dornheims von Durchgangsverkehr und in Folge dessen von Lärm- und Schadstoffimmissionen, Erhöhung der Verkehrssicherheit innerhalb der Ortschaft, Beseitigung der

durch die vielbefahrene Ortsdurchfahrt hervorgerufenen Trennungswirkung innerhalb der Ortslage und damit auch eine Erhöhung der Aufenthaltsqualität innerhalb der Ortschaft) und hinsichtlich der Kriterien „Verkehrliche Wirkungen, Umweltauswirkungen und Kosten“ gegeneinander abgewogen.

Das Ausscheiden der Varianten 1a und 2 (Westvarianten) sowie 3 und 4 (Ostvarianten) im Raumordnungsverfahren erachtet die Planfeststellungsbehörde als nachvollziehbar und zutreffend. Gleiches gilt für das Ausscheiden der Variante 5b im Rahmen der Vorentwurfsplanung. Die dort näher untersuchte Variante 5b würde wegen ihrer von der Ortslage weit abgerückten Lage in der Ortsdurchfahrt das Planungsziel der Entlastung nur unzureichend erreichen. Nach der Verkehrsuntersuchung 2018 (nachrichtlich planfestgestellte Unterlage U 22-A) könnte innerorts im Vergleich zum Prognose-Nullfall 2030 bei Variante 5b (Planfall 4 nach der Verkehrsuntersuchung 2018) nur mit einem Verkehrsrückgang um bis zu 7.400 KfZ/24h (ca. 45%) gerechnet werden. Eine höhere Entlastungswirkung ließe sich nur durch einen Rückbau der alten Bundesstraße im Bereich südlich der Ortslage und eine Durchtrennung der K 158 zwischen Dornheim und Wolfskehlen erzielen (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage U 22-A, S. 29). Dies widerspräche der Netzkonzeption des Vorhabenträgers, Umwege für die Richtung Norden fahrenden Fahrzeuge zu vermeiden.

Die Nullvariante stellt nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde keine geeignete Alternative dar, da hiermit die Planungsziele nicht erreicht werden könnten. Das den überörtlichen Verkehr betreffende Planungsziel der Verbesserung der Verkehrsqualität würde ebenso wenig erreicht wie die erstrebten Verbesserungen in der Ortslage, die Verminderung der Lärm- und Schadstoffimmissionen und die Beseitigung der durch die bestehende Bundesstraße hervorgerufene Trennungswirkung mit ihren der Verkehrssicherheit abträglichen Folgen.

Zu den Varianten 1 (in ihrer im Raumordnungsverfahren modifizierten Gestalt), 5 und 5a lässt sich folgendes feststellen:

2.2.1 Verkehrliche Wirkungen

Die in der Ortslage angestrebten Entlastungswirkungen stellen sich wie folgt dar:

Variante 1 (Planfall 3 nach der Verkehrsuntersuchung 2018, nachrichtlich planfestgestellte Unterlage 22-A, S. 26, Plan 16 zu Unterlage 22-A) würde innerorts gegenüber dem Prognose - Nullfall 2030 einen Rückgang um 6.500 bis 10.300 Kfz/24h bzw. um bis zu 63% bewirken, der Schwerverkehr würde in der Ortslage von 600 LKW/24h im Prognose Nullfall 2030 auf 10 LKW/24h zurückgehen (vgl. Unterlage 22-A, S. 26). Variante 5 (Planfall2b nach der Verkehrsuntersuchung 2018, nachrichtlich planfestgestellte Unterlage U 22-A, S. 25, Plan 13 zu Unterlage 22-A) würde innerorts gegenüber dem Prognose - Nullfall 2030 einen Rückgang um bis zu 10.300 Kfz/24h bzw. um bis zu 62% bewirken (es verbleibt innerorts etwas mehr Verkehr als bei Variante 1), der Schwerverkehr würde in der Ortslage von 600 LKW/24h im Prognose Nullfall 2030 auf 50 LKW/24h zurückgehen (vgl. Unterlage 22-A, S. 24, 25). Die Entlastungswirkungen in der Ortslage entsprechen bei Variante 5a derjenigen von Variante 5; Variante 5a unterscheidet sich lediglich dadurch von Variante 5, dass sie in ihrem südlichen Bereich durch den Wolfskeher Wald verläuft und zwischen den Knotenpunkten B 44/K 158 und B 44/B 26/L 3096 die bestehende B 44 anschließt.

2.2.2 Umweltauswirkungen

Die Varianten 1, 5 und 5a verlaufen in voller Länge im Vorranggebiet regionaler Grünzug, im Vorranggebiet für Landwirtschaft sowie im Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz. Alle drei Varianten queren im Bereich des „Hinterlacher Sandes“ einen Altrheinarm als Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage U 1-A, S. 26).

In städtebaulicher und siedlungsstruktureller Hinsicht wurde Variante 1 in der landesplanerischen Beurteilung vom 28. August 2001 (StAnz. Nr. 43 vom 22. Oktober 2001, S. 3694) als verträglich beurteilt. Es wurde festgestellt, dass ein Abstand von 250 m zur Wohnbebauung gewahrt werde und die Grenzwerte der

16. Bundesimmissionsschutz-Verordnung (16. BImSchV) zum Schutz der Bevölkerung vor Verkehrslärm eingehalten werden. Zu Beeinträchtigungen komme es allein an einem Aussiedlerhof. Auch bei Variante 5 werden die Grenzwerte der 16. BImSchV lediglich an einem Wohngebäude überschritten (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage U 17.1.1, S. 5). Für Variante 5a ergibt sich angesichts ihres im Bereich westlich Dornheims identischen Verlaufs mit Variante 5 nichts Anderes.

Variante 1 ist rund 700 m kürzer als die Varianten 5 und 5a (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage U 1-A, S. 26). Sie ist mit einem Flächenverlust von insgesamt rund 15,27 ha verbunden (Flächenverbrauch für die Strecke 118.920 m², Flächenverbrauch für die 4 Kreisverkehrsplätze 18.241 m², Flächenverbrauch für die Wirtschaftswege 48.750 m², abzüglich Entsiegelungen von 33.120 m²). Variante 5 geht mit einem Flächenverbrauch von rund 14,53 ha einher (Flächenverbrauch für die Strecke 128.784 m², Flächenverbrauch für die Kreisverkehrsplätze 13.681 m², Flächenverbrauch für die Wirtschaftswege 53.750 m², abzüglich Entsiegelungen von 50.880 m²) (vgl. Aufklärungsmail vom 30.03.2022). Variante 5a entspricht hinsichtlich des Flächenverbrauchs ungefähr der Variante 5.

Hinsichtlich einer Beeinträchtigung des Vogelschutzgebiets 6217-403 „Hessische Altneckarschlingen“, dessen Bestandteil das Naturschutzgebiet Datterbruch von Dornheim“ ist, sind erhebliche Beeinträchtigungen durch Variante 1 nicht ausgeschlossen. Bei dem Schutzgebiet handelt es sich um ein Band von Feuchtgebietskomplexen im Verlauf des verlandeten Altneckars bzw. des Rheinrandflusses mit Feuchtwiesen, Röhrichten, Seggenriedern und Bruchwäldern. Als wertgebend werden eine Vielzahl seltener und bestandsbedrohter Brut- und Zugvogelarten genannt, insbesondere Vorkommen von Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie der EU mit zum Teil landesweiter Bedeutung, u.a. für Rohrweihe, Tüpfelralle, Wachtelkönig, Blaukehlchen und Großer Brachvogel (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage U 19.1-A, S. 87; zu den Erhaltungszielen des Vogelschutzgebietes nachrichtlich planfestge-

stellte Unterlage U 19.1.2-A, Tabelle 2, S. 12 ff). Variante 1 wahrt zum Vogelschutzgebiet nur einen Abstand von 150m (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage U 1-A, S. 26). Damit liegt sie innerhalb der für bestimmte Vogelarten kritischen Effektdistanzen, d.h. innerhalb der Reichweite des schädlichen Einflusses des Straßenbetriebes (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage 19.1.1-A, S. 73; Unterlage 19.1.2-A, S. 25). Betroffen sind alle Arten, deren Effektdistanz mehr als 150m, gemessen vom Fahrbahnrand, beträgt; dies gilt neben zahlreichen anderen Vogelarten z.B. für die Art des Blaukehlchens, (vgl. im Einzelnen nachrichtlich planfestgestellte Unterlage U 19.1.2-A, Tabelle 6, S. 72ff.; nachrichtlich planfestgestellte Unterlage U 19.3.1). Ihre erhebliche Beeinträchtigung durch den Straßenbetrieb nach § 34 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 BNatSchG hätte daher nicht ausgeschlossen werden können mit der Folge, dass gem. § 34 Abs. 3 BNatSchG zwingend zu prüfen gewesen wäre, ob nicht eine zumutbare Alternative gegeben ist, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen. Derartige Alternativen gibt es (s. nachfolgend). Mit den Beeinträchtigungen wertgebender Artvorkommen und den Erhaltungszielen des Vogelschutzgebietes wären überdies artenschutzrechtliche Betroffenheiten verbunden, da die Artvorkommen im Datterbruch auch aus artenschutzrechtlicher Sicht von hoher Bedeutung sind (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage U 19.1.1-A, S. 73).

Variante 5 wahrt demgegenüber mit ihrer Entfernung zwischen 230m und 670m (vgl. Aufklärungsmail vom 23.06.2022) zum Vogelschutzgebiet die Effektdistanzen. Erhebliche Beeinträchtigungen des Gebietes durch den Straßenbetrieb können ausgeschlossen werden (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage 19.1.2-A, S. 88ff.). Wegen ihres geringen Abstandes zum östlich der Trasse gelegenen Wolfskeher Wald können artenschutzrechtlich relevante Störwirkungen auf Fledermaus- und Vogelarten und der Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände für Amphibienarten und den Steinkauz nicht von vornherein ausgeschlossen werden (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage U 1-1-A, S. 75). Aufgrund der Entlastungswirkung durch den Rückbau der an der Ostseite des Waldgebietes verlaufenden B44alt in der Variante 5 wird die erhöhte

Störbelastung aber auf der Westseite kompensiert (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage U 1-A, S. 27f.).

Die Variante 5a mit Trassenverlauf durch den Wolfskehlener Wald führt zu artenschutzrechtlich relevanten Beeinträchtigungen von Fledermausarten des Anhangs IV FFH-Richtlinie infolge der Inanspruchnahme von Waldlebensraum (Baumbeständen mit Quartiermöglichkeiten, Nahrungsraum), Zerschneidungswirkung und erhöhtem Kollisionsrisiko, zu artenschutzrechtlich relevanten Beeinträchtigung der Amphibienart Springfrosch infolge der Inanspruchnahme von Wald (Landlebensraum) und Zerschneidungswirkung sowie zu artenschutzrechtlich relevanten Beeinträchtigungen von Vogelarten mit ungünstigem Erhaltungszustand (Hohltaube, Kernbeißer, Kleinspecht, Mittelspecht, Pirol, Schwarzmilan, Trauerschnäpper, Turteltaube) infolge der Inanspruchnahme von Waldlebensraum und Zerschneidungswirkung (nachrichtlich planfestgestellte Unterlage U 1-1-A, S. 75).

Die Varianten 1, 5 und 5a verlaufen durch die Wasserschutzzone III des Wasserschutzgebietes der Wassergewinnungsanlage „Wasserwerk Dornheim“, wobei die Varianten 5 und 5a näher an die Schutzzone II des Wasserschutzgebietes heranreichen als Variante 1 (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage U 1-A, S. 26, 28).

Alle drei Varianten beeinträchtigen vorhandene Ver- und Entsorgungsleitungen, darunter die Beregnungsleitungen des Boden- und Beregnungsverbandes Dornheim. Variante 1 erfordert zusätzlich die Umverlegung einer vorhandenen Trinkwasserhauptversorgungsleitung DN 1300 (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage U 1-A, S. 26, Übersicht für die Vorzugsvariante S. 48).

2.2.3 Kosten

Für die Varianten 1, 5 und 5a ist von ähnlich hohen Investitionskosten auszugehen (vgl. Unterlage 1-A, S. 29). Variante 1 mit der um ca. 700 m kürzeren Streckenlänge hat gegenüber den anderen beiden Varianten die geringsten

Kosten für den Streckenbau. Die Kosten für erforderliche Leitungsverlegungen sind in Variante 1 gegenüber den Varianten 5 und 5a wesentlich höher, da in Variante 1, neben den auch in den Varianten 5 und 5a erforderlichen Verlegungsmaßnahmen, zusätzlich eine vorhandene Trinkwasserleitung DN 1300 auf einer B 44 – Ortsumgehung Dornheim größeren Länge umverlegt werden muss. Der Kostenvorteil der Variante 1 aus dem Streckenbau wird hierdurch wieder relativiert (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage U 1-A, S. 28f.).

2.2.4 Variantenwahl

Die Abwägung der dargestellten Varianten fällt zugunsten der Variante 5 aus. Die verkehrlichen Entlastungswirkungen der Ortslage Dornheims der Varianten 1, 5 und 5a sind sehr ähnlich. Für Variante 1 wurde nach der Verkehrsuntersuchung 2018 gegenüber dem Prognose - Nullfall 2030 ein Rückgang um bis zu 63% bei KfZ'en prognostiziert, beim Schwerverkehr von 600 LKW/24h auf 10 LKW/24h. Für Variante 5 wurde ein Rückgang von bis zu 62% KfZ und beim Schwerverkehr von 600 LKW/24h auf 50 LKW/24h. Die Entlastungswirkungen in der Ortslage entsprechen bei Variante 5a derjenigen von Variante 5. In raumordnungsrechtlicher, städtebaulicher und siedlungsstruktureller Hinsicht, vor allem im Hinblick auf betriebsbedingte Auswirkungen wie Lärm auf die Ortslage, sind die Varianten einander ebenfalls sehr ähnlich (s. oben). Der Flächenverbrauch ist bei Variante 5 mit 14,53 ha minimal geringer als bei Variante 1 mit 15,27 ha); nichts Anderes gilt für den Vergleich mit Variante 5a. Alle drei Varianten verlaufen durch die Wasserschutzzone III des Wasserschutzgebietes der Wassergewinnungsanlage „Wasserwerk Dornheim“, die Varianten 5 und 5a reichen näher an die Schutzzone II des Wasserschutzgebietes heran als Variante 1. Durch entsprechende bautechnische Maßnahmen werden Beeinträchtigungen bei allen Varianten vermieden werden können (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage U 1-A, S. 26, 28). Alle drei Varianten beeinträchtigen vorhandene Ver- und Entsorgungsleitungen, Variante 1 erfordert lediglich zusätzlich die Umverlegung einer vorhandenen Trinkwasserhauptversorgungsleitung DN 1300. In umweltfachlicher Hinsicht ist demgegenüber Variante 5 deutlich günstiger zu beurteilen als die Varianten 1 und 5a. Bei Variante 5 können –

anders als bei Variante 1 - allein aufgrund der Entfernung betriebsbedingte erhebliche Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebietes „Hessische Altneckarschlingen“ vermieden werden. Variante 5 verläuft zwar relativ nah am Wolfskeher Wald, Variante 5a würde diesen Wald aber durchschneiden und deshalb größere artenschutzrechtliche Beeinträchtigungen nach sich ziehen als Variante 5. Ausschlaggebend bei der Abwägung der Varianten sind – da hier die größten Unterschiede der Varianten zueinander zu verzeichnen sind – umweltfachliche Gründe. Diese Gründe überwiegen den nur minimalen Unterschied zwischen Variante 5 und 1 bei dem Aspekt der Verkehrsentlastung, zumal eine durch Variante 1 nicht auszuschließende erhebliche Beeinträchtigung des Vogelschutzgebietes eine Alternativenprüfung erforderlich machen würde, bei der zu prüfen wäre, ob es zumutbare Alternativen gibt, die eine erhebliche Beeinträchtigung vermeiden können. Andere Aspekte, die das Gewicht zu ungunsten der Variante 5 in umweltfachlicher Hinsicht verschieben und eine andere Gewichtung gebieten könnten, existieren nicht. Die Kosten spielen bei der Variantenwahl keine entscheidungsrelevante Rolle, da der Vorhabenträger sie mit nachvollziehbarer Begründung als ähnlich hoch geschätzt hat.

3. Straßenbauliche Anforderungen

Das Vorhaben wird den geltenden straßenbaulichen Anforderungen gerecht und ermöglicht die leistungsfähige und verkehrssichere Abwicklung der für die Trasse prognostizierten Verkehre.

Beim Neubau der Ortsumgehung handelt es sich um eine anbaufreie, einbahnige Straße im unbebauten Gebiet. Die Trasse der B 44 wird nach den Richtlinien für die integrierte Netzgestaltung (RIN) in die Verbindungsfunktionsstufe III (regional) eingestuft und in die Kategoriengruppe LS (Landstraßen) eingeordnet, was eine Verkehrswegekategorie LSIII ergibt (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage Erläuterungsbericht U 1-A, S.5). Sie erhält einen Regelquerschnitt (RQ) 10,5 m gemäß dem Regelwerk Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Querschnitte (RAS-Q) (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage Erläuterungsbericht U 1-A, S.30). Die Fahrbahnen der Ortsumgehung erhalten

dabei eine Breite von 3,50 m mit je einem Randstreifen von 0,50 m, an diese schließen sich die Bankette mit je einer Breite von 1,50 m an (vgl. planfestgestellte Unterlagen U 14 Querschnitte). Die gewählte Trassenbreite ist erforderlich zur Abwicklung der für das Vorhaben prognostizierten Verkehre, da auf der Trasse der Ortsumgehung eine Schwerverkehrsbelastung von bis zu 1.100 Schwerverkehrsfahrzeugen/24 h anzunehmen ist, bei einer Gesamtverkehrsstärke bis zu 13.600 Kfz (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage U 22-A, S. 14, Richtlinie für die Anlage von Straßen RAS, Teil Querschnitte, RAS-Q 96, Graphik S. 18)

Die Trassengestaltung richtet sich nach den „Richtlinien für die Anlage von Straßen – Teil: Linienführung“, Ausgabe 1995 (RAS-L 95), deren Vorgaben gewahrt werden. Die Trasse der Ortsumgehung stellt eine anbaufreie Verbindung außerhalb bebauter Gebiete dar. Sie ist deshalb in die Kategoriengruppe A einzuordnen. Entsprechend der Tabelle 2 der RAS-L: Einteilung der Straßen und ihrer Entwurfs- und Betriebsmerkmale, wurde die planerisch angemessene Entwurfsgeschwindigkeit auf 80 km/h festgesetzt, die V85 beträgt somit 100 km/h, (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage Erläuterungsbericht U 1-A, S.30, 37). Die grundsätzlichen Gestaltungsmerkmale sind den Kapiteln 4-8 entnommen. Bedenken an der Verkehrssicherheit der Trasse bestehen keine.

Die "Richtlinie für die Anlage von Landstraßen", Ausgabe 2012, (RAL 2012), die vom früheren Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung herausgegeben und vom damaligen Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung mit Schreiben vom 27.6.2014 eingeführt wurde, findet aufgrund des vorangeschrittenen Planungs- und Verfahrensstandes zum damaligen Zeitpunkt keine Anwendung. Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr hat mit dem Gesehenvermerk vom 19.02.2013 der Planung zugestimmt.

Die Planfeststellungsbehörde stellt die vorgelegte Planung der Ortsumgehung Dornheim auch nicht in Frage. Dies hat folgenden Hintergrund: Die RAL 2012 baut beispielsweise auf den bewährten physikalischen Grundlagen der RAS-L

auf. Der Unterschied zwischen diesen beiden Richtlinien besteht darin, dass die Festlegung der Entwurfselemente und der neu definierten Planungsgeschwindigkeit von der Einstufung in eine Entwurfsklasse abhängig ist. Bestimmt wird die Entwurfsklasse wiederum durch die Funktion der Straße im Gesamtnetz. Sichtbar ist das an der Zuordnung der neu eingeführten Entwurfsklassen zu der neuen Planungsgeschwindigkeit. Die Planungsgeschwindigkeit ersetzt den Begriff der Entwurfsgeschwindigkeit, basiert aber auf der Generalisierung der V85-Geschwindigkeit der RAS-L. Das bedeutet, dass alle physikalischen und fahrdynamischen Grundlagen der alten Vorschrift in die RAL 2012 implementiert sind, ohne dies explizit zu benennen. Daher entsprechen auf der Basis der RAS-L geplante Straßen, deren Entwurfsgeschwindigkeit mit der V85-Geschwindigkeit abgestimmt ist, dem gleichen Sicherheitsniveau, wie auf der Basis der RAL 2012 geplante Straßen. Andere Entwurfsrichtlinien, wie z. B. die RAS-Q und die RAS-K-1, die bislang selbstständig vorhanden waren, wurden in die RAL 2012 integriert, mit der Konsequenz, dass sich auch die Parameter für Querschnitte und Knotenpunkte erhöht haben. Unter dem Gesichtspunkt der Verkehrssicherheit bestehen keine Unterschiede in der Auswirkung der Anwendung der alten zu den neuen Richtlinien.

Überdies hat der Vorhabenträger die Planung der B 44 Ortsumgehung Dornheim nach den Parametern der RAL überprüft (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage Erläuterungsbericht U 1-A, S.37 f.). Dabei stellte er fest, dass das Vorhaben auch die Vorgaben der RAL wahrt. Danach wäre die Trasse der Ortsumgehung in die Entwurfsklasse III einzuordnen und eine Ausgestaltung der Knotenpunkte als Kreisverkehrsplätze wäre angesichts der Entwurfsklasse der Ortsumgehung und der anknüpfenden Straßen zulässig (vgl. Ziffer 6.3.3.6 der RAL). Die Vorgaben an die Ausgestaltung der Kreuzungssituation der Radwege mit der Trasse der Ortsumgehung würden gleichfalls eingehalten (vgl. Ziffer 6.4.10, 6.8.1 und 6.8.4 der RAL).

Die Kreisverkehrsplätze sind leistungsfähig und in der Lage, die die Trasse der Ortsumgehung kreuzenden landwirtschaftlichen Verkehre abzuwickeln (vgl.

nachrichtlich planfestgestellte Unterlage U 22-A-, Bericht Verkehrsuntersuchung, S. 33 f., 35; Leistungsfähigkeitsnachweise Knotenpunkte und nachrichtlich planfestgestellte Unterlage U 23 Bl. 1-4, Schleppkurvennachweise). Für die Ausgestaltung der drei im Rahmen der Ortsumgehung geplanten Kreuzungspunkte (Knoten Nord, Mitte, Süd) wurde eine Abwicklung der Verkehrsvorgänge mit Kreisverkehrsplätzen, mit Vorfahrtsregelungen und mit Lichtsignalanlagen untersucht. Eine Ausgestaltung mit Kreisverkehrsplätzen stellte sich dabei als die Lösung mit den flüssigsten Verkehrsvorgängen und damit als die beste Lösung heraus (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage U 22-A-, Bericht Verkehrsuntersuchung, S. 35, Tabelle 12 und S. 35 a.E.).

Während die Verkehre auf der Ortsumgehung selbst hauptsächlich in Nord-Süd-Richtung unterwegs sind, ist angesichts der landwirtschaftlichen Wegebeziehungen davon auszugehen, dass die landwirtschaftlichen Verkehre diese Verkehrsbeziehung sowohl am Kreisverkehr Nord, wie auch am Kreisverkehr Mitte vielfach in Ost-West-Richtung kreuzen. Die Verkehrsuntersuchung und die Schleppkurvennachweise weisen nach, dass die Querung des Kreisverkehrs Nord und die Wirtschaftswegeanknüpfung am Nordostast des Kreisverkehrsplatz Nord, hin zur bisherigen Ortsdurchfahrt (Verbindungsweg vom Kreisverkehrsplatz Nord zur Halle des Boden- und Beregnungsverbandes Dornheim in der Taunusstraße) auch mit landwirtschaftlichen Großmaschinen und Gespannen befahren werden kann und daher leistungsfähig ist (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage U 23 Bl. 1-4, Schleppkurven-Nachweis). Die Querung des Kreisverkehrs Mitte über die kreuzende K 157 ist auf Grund der Dimensionierung des Kreisverkehrs und der asphaltierten Breite der K 157 mit 3,25 m Breite je Richtungsfahrbahn auch mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen und Gespannen möglich.

Die Führung der die Trasse plangleich kreuzenden Radwege über die Fußgängerüberwege und die Verkehrsinseln mit Wartemöglichkeiten für querende Fußgänger und Radfahrer an den Kreisverkehrsplätzen Mitte und Süd erfolgt regelkonform. Anders als vom Einwender P 77 angeregt, waren Radwegeunterfüh-

rung nicht erforderlich, um eine verkehrssichere Querung für Radfahrer zu erhalten. Bereits die Planung mit einer Querung der straßenbegleitenden Rad- und Gehwege über Verkehrsinseln an den Einmündungen der Ortsumgehung in die Kreisverkehre Mitte und Süd stellt eine verkehrssichere Lösung dar und ist zudem weniger kostenintensiv als Radwegeunterführungen.

Bei der Ausgestaltung der Radwegequerung an den Ästen der Kreisverkehre waren die Verkehrszahlen zu berücksichtigen, ferner, dass die Querungen vor den Kreisverkehrsplätzen außerorts erfolgen, die Kraftfahrzeuge dort an der Ein- und Ausfahrt des Kreisverkehrs mit verminderter Geschwindigkeit unterwegs sind, jeweils nur ein Fahrstreifen der Straße zu überqueren ist und die Radwegeverbindungen, die die Ortsumgehung vor den Kreisverkehrsplätzen Mitte und Süd queren, nicht als Radwege einer besonderen Wegekategorie eingestuft sind (vgl. zu den allgemeinen Anforderungen an Querungen. Qualitätsstandards S. 37 f.)

Die Vorgaben der „Qualitätsstandards und Musterlösungen für Radwege in Hessen“ (Qualitätsstandards) werden gewahrt. Die geplanten Querungsstellen entsprechen der Darstellung zur Führung von Radwegen an einem Kreisverkehr außerorts als Überleitung auf einem kreisumlaufenden Radweg (Bild 5, S. 195 der Qualitätsstandards). Entsprechend der Musterlösung wurde eine Führung des Zweirichtungsradweges über eine Verkehrsinsel gewählt, der dem Straßenverkehr vorfahrtsrechtlich untergeordnet ist (vgl. planfestgestellte Unterlage U 11 Regelungsverzeichnis lfd. Nr. IV.011 und VII.014). Die Mindestbreite der Fahrbahnen des Kfz-Verkehrs von 3,50 m ist gegeben, da die Fahrbahnen eine Breite von 4 m aufweisen (vgl. planfestgestellte Unterlage U 5 Bl.4 und 7, Lagepläne).

Die Vorgaben der ERA 2010 werden ebenfalls gewahrt. Bei den prognostizierten Verkehrszahlen auf der Ortsumgehung (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage U 22-A, Verkehrsprognose, Pläne, Plan 14), bei der Lage der Querungen unmittelbar vor den beiden Kreisverkehrsplätzen, also an einer Stelle an der die Fahrzeuge mit verminderter Geschwindigkeit unterwegs sind, kann eine

Führung der Rad- und Fußwege auf umlaufenden Radwegen vorgesehen werden und eine plangleiche Querung der Straße erfolgen (vgl. ERA Ziffer 4.5.3, 4.5.1 aE für die Kriterien). Auch die vorgesehenen Quermöglichkeiten entsprechen der ERA 2010 und sind verkehrssicher. Die Aufstellflächen auf den Verkehrsinseln weisen eine Länge von mindestens 6,20 m und eine Breite von 4 m auf (vgl. E-Mail des Vorhabenträgers vom 12. August 2022 und Violetteintrag in den planfestgestellten Unterlagen U 5 Bl. 4 und 7.). Sie sind damit ausreichend groß dimensioniert.

Auch die Gestaltung des kombinierten Geh- und Radweges entspricht der ERA. Die beiden Zweirichtungsräder werden in der Regelbreite von 2,50 m ausgebildet und mit einem Sicherheitstrennstreifen zu den beiden parallel verlaufenden Straßen versehen (vgl. ERA Ziffer 2.2.1, Tabelle 5, allgemeine Entwurfparameter für gemeinsame Geh- und Radwege in Zweirichtungsnutzung). Die Führung der Radwege erfolgt außerhalb der Kreisfahrbahn (vgl. ERA Ziffer 4.5.3).

4. Wasserrechtliche Entscheidungen / Wasserhaushaltsrecht

Im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens entscheidet die Planfeststellungsbehörde gemäß § 19 Abs. 1 WHG über die erforderlichen Einleiterlaubnisse. Zudem umfasst der Planfeststellungsbeschluss aufgrund seiner Konzentrationswirkung die weiteren erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen und Planfeststellungsentscheidungen (§ 17 FStrG i. V. m. § 75 Abs. 1 HVwVfG).

Die Belange der Wasserwirtschaft sind gewahrt. Mit dem planfestgestellten Vorhaben sind keine nachteiligen Folgen für den Wasserhaushalt oder für die Gewässerökologie verbunden, wie es sich aus dem Fachbeitrag nach Wasserhaushaltsgesetz/Wasserrahmenrichtlinie (planfestgestellte Unterlage U 18.3) ergibt. Die Planung ist nach § 5 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 WHG mit dem Grundsatz der Vorsorge gegen Verunreinigungen des Wassers oder gegen sonstige nachteiligen Veränderungen seiner Eigenschaften vereinbar und trägt den Anforderungen an einen leistungsfähigen Wasserhaushalt Rechnung.

4.1 Entwässerungsplanung

Die Ortsumgehung verläuft zwischen ihrem Anfang im Norden und dem Knotenpunkt Süd mit der B26/L3096 innerhalb der Wasserschutzzone IIIA der Trinkwassergewinnungsanlage „WW Dornheim“ der Hessenwasser GmbH & Co. KG. Der geringste Abstand der Ortsumgehung zur Wasserschutzzone II befindet sich nördlich der K157 und beträgt von rund 190 m (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage U 1 A, S. 71).

Das Entwässerungskonzept für die Ortsumgehung sieht eine Einteilung in Entwässerungsabschnitte vor, ausgerichtet an den prognostizierten Verkehrsstärken auf den einzelnen Straßenabschnitten, den zur Einleitung des auf den Straßenabschnitten anfallenden Niederschlagswassers vorgesehenen Gewässern (Grundwasser innerhalb und außerhalb von Wasserschutzzonen) und den daraus resultierenden erforderlichen Schutz- bzw. Entwässerungsmaßnahmen. Je nach Entwässerungsabschnitt erfolgt eine breitflächige Ableitung des auf den Straßenflächen anfallenden Niederschlagswassers über Bankette und die Versickerung in einer „hochgenommenen“ Mulde am tiefer liegenden Fahrbahnrand über die belebte Bodenzone oder eine breitflächig ungesammelte Versickerung über Bankette und Böschungen in angrenzenden Ackerflächen bzw. Mulden am Dammfuß (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage U 18.1, S. 3ff.).

Eine Einleitung des auf der Straße anfallenden Niederschlagswassers in den westlich zur geplanten Ortsumgehung verlaufenden Scheidgraben (Gewässer III. Ordnung) scheidet aus, da der Graben wegen seiner geringen Neigungsverhältnisse und der hohen Grundwasserstände bereits im Bestand eine hydraulisch angespannte Situation aufweist, deren Verschlechterung auch aus Sicht der Wasserbehörde vermieden werden muss. Der Scheidgraben befindet sich als einziges oberirdisches Gewässer im Planungsbereich westlich parallel zur Ortsumgehung. Er verläuft im gesamten Planungsbereich innerhalb der Wasserschutzzone IIIA der Trinkwassergewinnungsanlage „WW Dornheim“ der Hessenwasser GmbH & Co. KG. Der Graben fließt von Süden nach Norden,

durchquert die Ortslage Dornheims und mündet in Groß-Gerau in den Landgraben (Gewässer II. Ordnung). Die bereits bestehende hydraulisch angespannte Situation des Scheidgrabens wird durch Rückstaueffekte aus dem Landgraben in Zeiten hoher Wasserstände noch verstärkt. Um die Situation nicht weiter zu verschlechtern, wird der Scheidgraben als Vorfluter vermieden (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage 18.1, S. 2).

Eine Entwässerung in die Kanalisation Dornheims kommt ebenfalls nicht in Betracht, da das Kanalsystem und die Kläranlage der Gemeinde nicht auf die Niederschlagsmengen der Ortsumgehung ausgelegt sind (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin vom 09.12.2015, S. 6; E-Mail des Vorhabenträgers vom 21.03.2022). Auch ein Abtransport des Niederschlagswassers über Gräben oder mittels eines Kanalsystems in den Rhein scheidet aus. Die Neigung der vorhandenen Gräben genügt nicht, um das Niederschlagswasser in den Rhein zu befördern; ein Kanalsystem würde aufwändige Pump- und Hebeanlagen erfordern (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin vom 09.12.2015, S. 6).

Für die Entwässerung wurde in Abstimmung mit der zuständigen Wasserbehörde ein Monitoring-Konzept entwickelt, mit dessen Hilfe die Funktionsfähigkeit der Bankette und Sickermulden und die Grundwassergüte überwacht werden. Das Monitoring gliedert sich in die Phasen Basisaufnahme, Bau und Betrieb der Ortsumgehung (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage U 18.2, S. 15 ff.).

4.2 Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser (Versickerung in das Grundwasser)

Gemäß §§ 19 Abs. 1, 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 4, 12 Abs. 1, 48, 57 Abs.1 WHG konnte die Erlaubnis zur Versickerung des auf der Straße anfallenden Niederschlagswassers in das Grundwasser erteilt werden. Die zuständige untere Wasserbehörde beim Kreisausschuss des Kreises Groß-Gerau hat gegenüber der Planfeststellungsbehörde ihr nach § 19 Abs. 3 WHG erforderliches Einvernehmen erteilt.

Mit der Versickerung liegt eine erlaubnispflichtige Gewässerbenutzung i. S. d. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG vor. Das Versickern des Niederschlagswassers der Straße ins Grundwasser stellt ein Einleiten eines Stoffes in das Grundwasser, ein Gewässer, dar.

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis nach §§ 12 Abs. 1, 48 Abs. 1 WHG sind gegeben. Es sind durch die Versickerung keine schädlichen, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten, andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften werden gleichfalls eingehalten. Nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit i.S.d. 48 Abs.1 Satz 1 WHG sind nicht zu besorgen. Das Vorhaben wahrt auch die Vorgaben an die Erlaubnis für eine Einleitung von Abwasser in ein Gewässer nach § 57 WHG.

Die zur Versickerung vorgesehene, „hochgenommene“ Mulde hat eine Breite von 3,50 m, ihre Sohle befindet sich mehr als 1 m über dem höchsten Grundwasserstand. Die Mulde enthält Querriegel, um das erforderliche Speichervolumen sicherzustellen. Zur Berücksichtigung von Regenereignissen über dem Bemessungsfall werden Überlaufscharten in die angrenzende Dammböschung angeordnet. Der Nachweis der Reinigungswirkung der Versickerungsmulde wurde in Abstimmung mit der oberen Wasserbehörde über das DWA-M153 geführt (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage U 1, S. 74 ff). Soweit eine breitflächige Versickerung über Bankette und Böschungen in angrenzenden Ackerflächen bzw. Mulden am Dammfuß erfolgt, wird Reinigungswirkung der Versickerung über die belebte Bodenzone nach DWA-M 153 nachgewiesen (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage U 1-A, S. 74; nachrichtlich planfestgestellte Unterlage U 18.1, S. 3ff. und nachrichtlich planfestgestellte Unterlage U 18.3, S. 25).

Mit den Nebenbestimmungen unter A.II.2.1 und A.II.2.2 wird sichergestellt, dass die Regeln der Technik eingehalten werden, eine Gefährdung des Grundwassers ausgeschlossen wird, Vorkehrungen gegen Störungen getroffen werden und eine Grundwasserüberwachung stattfindet. Die vorgegebene Einhaltung

der Regeln der Technik gewährleistet, dass die Menge und Schädlichkeit des Niederschlagswassers als Abwasser so gering wie möglich gehalten wird.

Auch eine Verschlechterung des mengenmäßigen und des chemischen Zustands der betroffenen Grundwasserkörper wird vermieden.

Im Zusammenhang mit der Ortsumgehung Dornheim im Zuge der B 44 sind die Auswirkungen auf die Grundwasserkörper (DEHE_2398_3101 Oberrhein und DEHE_2396_3101 Oberrhein) zu betrachten. Der Großteil der Trasse liegt im Bereich des erstgenannten nördlichen Grundwasserkörpers, das Südende der Trasse liegt im Bereich des zweiten südlichen Grundwasserkörpers. Der Grundwasserkörper DEHE_2398_3101 Oberrhein erstreckt sich im Westen vom Rhein und im Osten bis Darmstadt und Dreieich und von Nord nach Süd von Neu-Isenburg bis Griesheim, der Grundwasserkörper DEHE_2396_3101 Oberrhein erstreckt sich im Westen vom Rhein und im Osten bis Mühlthal und Seeheim-Jugenheim und von Nord nach Süd von Griesheim bis Alsbach-Hähnlein.

Mit dem unter C.III.4.1 beschriebenen Entwässerungskonzept wird vermieden, dass sich der mengenmäßige und chemische Zustand dieser Grundwasserkörper verschlechtert. Dies gilt zunächst für die Betriebsphase. Durch die Versickerung oberhalb der ungesättigten Bodenzone werden die Stofffrachten im erforderlichen Umfang gemindert (Nachweis nach DWA-M153), um den guten chemischen Zustand in den relevanten Schwellenwerten nach GrwV einzuhalten. Wegen der Nähe zu den Wasserwerken Dornheim und dem Verlauf der Ortsumgehung durch das festgelegte Wasserschutzgebiet III A wurden für die Ausbreitung des Tausalzeintrages Modellrechnungen durchgeführt. Hierbei konnte die starke Verdünnungswirkung nachgewiesen werden. Die Schwellenwerte nach GrwV werden eingehalten, dies gilt auch für die Bauphase. Das Bauwerk „Unterführung Taunusstraße“ und die in das Grundwasser reichende Bauwerksgründungen sowie die dichte Umschließung als Trogbauwerk haben auf die Grundwasserströmung keinen signifikanten Einfluss. Der im Zusammenhang des Unterführungsbauwerks Taunusstraße auftretende Eintrag von Stoffen in das Grundwasser hat ebenfalls keine signifikante Auswirkung auf den

chemischen Zustand der Grundwasserkörper. Das Verbesserungsgebot wird gewahrt, da das Vorhaben mit den Bewirtschaftungszielen des § 47 Abs. 1 Nr. 3 WHG vereinbar ist (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage U 18.3, S. 48 f.).

Eine Erlaubnis zur bauzeitlichen Grundwasserhaltung für die Errichtung der Geh- und Radwegunterführung Taunusstraße war nicht zu erteilen, da zum Zeitpunkt der Planfeststellung nach dem Stand der Ausführungsplanung eine Notwendigkeit hierfür nicht erkennbar war. Sollte sich im Zuge des Fortschreitens der Ausführungsplanung die Notwendigkeit einer bauzeitlichen Grundwasserhaltung ergeben, hat der Vorhabenträger rechtzeitig die erforderliche Erlaubnis bei der Planfeststellungsbehörde zu beantragen (vgl. Nebenbestimmung A.IV.1.4).

4.3 Befreiung von Verboten der Wasserschutzgebietsverordnung

Die erforderlichen Ausnahmen von den Verboten der Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen „Wasserwerk Dornheim“ der Riedwerke, Kreis Groß-Gerau, Sitz in Groß-Gerau, Landkreis Groß-Gerau vom 24. Februar 1984 (StAnz. 14/1984, S. 712) konnten erteilt werden.

Der größte Teil des Vorhabens (von Bau-km 0+000 bis Bau-km 4+300, Kreisverkehrsplatz Süd) liegt in der Schutzzone III A des Wasserschutzgebietes.

Gemäß § 3 Nr. 1b) der Verordnung sind u.a. das Versickern von Straßen und sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Wassers und die Untergrundverrieselung verboten. § 3 Nr. 1e) der Verordnung verbietet u.a. das Ablagern oder Beseitigen durch Einbringen in den Untergrund von wassergefährdenden Stoffen, z.B. Gifte, Öl, Teer. § 3 Nr. 1k) der Verordnung verbietet u.a. das Verwenden von wassergefährdenden, auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Straßen- und Wegebau (z.B. Teer, manche Bitumina und Schlacken).

Von diesen Verboten konnte gemäß § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG eine Befreiung erteilt werden. Eine Befreiung von den Verboten einer Wasserschutzgebietsverordnung kann erteilt werden, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Diese Voraussetzungen liegen hier vor.

Innerhalb der Wasserschutzzone IIIA entspricht die Entwässerungsplanung grundsätzlich den Vorgaben der Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag, Stand 2002 und 2016). Die Bezugnahme in Unterlage 01 (Fußn. 36) auf die RistWAG 2002 deutet nicht auf Defizite der Planung hin, denn an den Anforderungen der erforderlichen Entwässerungsmaßnahmen hat sich bei den hier betroffenen Zuordnungsstufen 2 und 3 nach RistWAg 2002 (vgl. Unterlage 18.1, S. 6) durch die RistWAg 2016 nichts verändert (vgl. allgemein RistWAG 2016, ARS BMVI vom 19.07.2016 – StB 28/7182.8/3-ARS-16/15-2654847). Vorliegend wird lediglich in Abstimmung mit der oberen Wasserbehörde auf eine Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers aus der Schutzzone verzichtet, da diese, wie unter C.III.4.1 dargestellt, nicht in Betracht kommt. Die Versickerung erfolgt vielmehr auch dort in einer „hochgenommenen“ Mulde am tieferliegenden Fahrbahnrand über die belebte Bodenzone (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlagen U 18.1, S. 5ff. und U 18.3, S. 25). Diese Konzeption und die Nebenbestimmungen unter A.IV.1 stellen sicher, dass der Schutzzweck der Wasserschutzgebietsverordnung, die Trinkwassergewinnung im Bereich des Wasserwerks Dornheim vor Beeinträchtigungen zu schützen, nicht gefährdet wird.

4.4 Gewässerausbau

Der als Ausgleichsmaßnahme A8 vorgesehene Rückbau der Grabenverrohrung und die naturnahe Gestaltung des Scheidgrabens im Rückbauabschnitt der Bestandstrasse der B 44 südlich von Dornheim (vgl. planfestgestellte Unterlage U 9.1-A, S. 24) stellt eine wesentliche Umgestaltung des Gewässers und seiner Ufer und stellt somit einen Gewässerausbau gemäß § 67 Abs. 2 Satz

1 WHG dar. Dieser Gewässerausbau bedarf gemäß § 68 Abs. 1 WHG der Planfeststellung, die erfolgen konnte, da die Voraussetzungen des § 68 Abs. 3 WHG erfüllt sind. Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung der natürlichen Rückhalteflächen, ist durch den Rückbau der Grabenverrohrung und der naturnahen Gestaltung des Scheidgrabens nicht zu erwarten. Die Maßnahme führt gerade zu einer Vergrößerung des Retentionsvolumens. Außerdem wird mit der Maßnahme, dem Rückbau der Verrohrung und der naturnahen Gestaltung des Gewässers, eine Verbesserung der ökologischen Gewässersituation erreicht. Überdies wird die Durchgängigkeit des Gewässers wiederhergestellt, d.h. die Fließgewässerdynamik erhöht sich (vgl. LBP, nachrichtlich planfestgestellte Unterlage U 19-1-1 A, S. 54).

Die als Ausgleichsmaßnahme A9 vorgesehene Anlage eines Mosaiks aus Kleingewässern und extensiv genutztem Feuchtgrünland (nachrichtlich planfestgestellte Unterlage 9.1-A, S. 25) stellt ebenfalls einen gemäß § 68 Abs. 1 WHG planfeststellungspflichtigen Gewässerausbau i.S.d. § 67 Abs. 2 Satz 1 WHG dar. Die Maßnahme konnte planfestgestellt werden, da auch insoweit eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung der natürlichen Rückhalteflächen, nicht zu erwarten ist. Die Herstellung von Kleingewässern erfolgt durch Ausheben von Geländemulden in unterschiedlicher Flächengröße und mit einer Tiefe von im Mittel 0,25 m. Zum dauerhaften Erhalt wird alle 5 Jahre die Vegetationsdecke abgeschoben. Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit ist damit nicht verbunden.

Durch die Nebenbestimmung A.IV.1.2 wird überdies sichergestellt, dass die Ausführungsplanungen für die aufgeführten Gewässerausbaumaßnahmen mit der zuständigen unteren Wasserbehörde abzustimmen sind.

5. Straßenrechtliche Entscheidungen

Die Entscheidungen über Widmung und Umstufung, wie sie dem verfügenden Teil unter Ziffer A.III.3 im Einzelnen zu entnehmen ist, entsprechen den gesetzlichen Vorgaben.

Gemäß § 2 Abs. 6 S. 2 FStrG entscheidet die oberste Landesstraßenbaubehörde über Widmung, Umstufung und Einziehung einer Bundesstraße, da die Bundesstraßen durch die Länder in Bundesauftragsverwaltung verwaltet werden, Art. 90 Abs. 3 GG. Dies ist für die zu widmenden Teile der Bundesstraße relevant. Die Entscheidung über die Widmung von Bundesstraßen kann auch in einem Planfeststellungsbeschluss nach § 17 Abs. 1 FStrG erfolgen, mit der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, § 2 Abs. 6 S. 4 FStrG.

Aufgrund der Zustimmung des damaligen BMVI im Gesehen-Vermerk zu den Planunterlagen einschließlich des Widmungs- und Umstufungskonzepts war eine Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes entbehrlich.

Gemäß § 4 Abs. 1 S. 1 HStrG verfügt der jeweilige Träger der Straßenbaulast über die Widmung einer Straße als Landes-, Kreis- und Gemeindestraße, was bei den Abschnitten der Kreis- und der Gemeindestraße, für die im Rahmen des Vorhabens Widmungsentscheidungen zu treffen sind, relevant ist. Gemäß § 6a S. 1 HStrG kann über die Widmung von Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen auch im Planfeststellungsbeschluss entschieden werden, gleichfalls mit der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird.

Eine planerische Darstellung der Widmungen, der Aufstufung, Abstufungen und Einziehungen ist dem Widmungs- und Umstufungsplan zu entnehmen (planfestgestellte Unterlage U 12.1). Diese Unterlage wurde im Rahmen des Anhörungsverfahrens ausgelegt und die Widmungs-, die Aufstufungs-, Abstufungs- und Einziehungsentscheidungen werden mit dem Planfeststellungsbeschluss

bekannt gemacht, so dass es einer separaten Bekanntmachung der Entscheidungen gemäß § 2 Abs. 6 S. 6 FStrG und § 4 Abs. 3 und § 5 Abs. 3 HStrG nicht bedarf (§ 2 Abs. 6 S. 7 FStrG und § 6a S. 2 HStrG).

5.1 Widmung der Neubaustrecken

Unter A.III.3.1 dieses Planfeststellungsbeschlusses werden gem. § 2 Abs. 1 i.V.m. Abs. 6 FStrG und §§ 6a i.V.m.4 Abs. 1 HStrG die erforderlichen Widmungen für die Neubaustrecken der B 44, und für eine sonstige öffentliche Straße ausgesprochen.

Gemäß § 2 Abs. 6 Satz 4 FStrG und § 6a HStrG kann die Widmungsentscheidung im Planfeststellungsbeschluss mit der Maßgabe getroffen werden, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird. Die in § 2 Abs. 2 FStrG und § 4 Abs. 2 HStrG normierten Voraussetzungen für die Widmung werden im Hinblick auf die Neubaustrecken im Zuge der B 44 und für die sonstige öffentliche Straße zur Anbindung des Wasserversorgers Hessenwasser an den Kreisverkehr Nord in Vollzug dieses Planfeststellungsbeschlusses geschaffen werden. Der Träger der Straßenbaulast erhält mit dem Planfeststellungsbeschluss die Grundlage für den Eigentumserwerb an den für die Straße benötigten Grundstücken.

Die Verbindungsstrecke von der Hessenwasser GmbH & Co. KG zum Netzknoten 6116 040 wird als „sonstige öffentliche Straße“ nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 HStrG gewidmet. Sie dient dem Anschluss des Wasserversorgers Hessenwasser und mehrerer landwirtschaftlicher Betriebe, die ihrerseits keinen Ortsteil darstellen, an den überörtlichen Verkehrsweg: Da dort nur Anliegerverkehre stattfinden, kommt der Verbindungsstrecke nicht die Verkehrsbedeutung einer Gemeindestraße (vgl. § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 HStrG) zu.

Die erforderliche Widmung der Verbindungsachse von Netzknoten NK 6116 040 A neu zur bisherigen Trasse der Ortsdurchfahrt (Anschluss Kreisverkehr Nord an die bisherige Ortsdurchfahrt) als Gemeindestraße ergibt sich daraus,

dass diese zukünftig die Verkehrsbedeutung erhält neben einer anderen Straße die Ortslage an die Umgehungsstraße anzuschließen. Sie dient damit allein dem Anschluss der Gemeinde an überörtliche Verkehrswege, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 HStrG.

Die erforderliche Widmung der Verbindungsachse der bisherigen Gemeindestraße, die in Wolfskehlen zur K 158 aufgestuft wird (Straßenbereich zwischen der Ortslage Wolfskehlen und der dortigen Ortsumgehung Wolfskehlen, B 26) ergibt sich da-raus, dass diese bei Neuordnung des Straßennetzes im Wirkungsbereich der Orts-umgehung Dornheim Hauptanschluss des Ortsteils Wolfkehlen an die B 26 und damit zum unentbehrlicher Anschluss des Ortsteils an überörtliche Verkehrswege wird, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 HStrG.

5.2 Umstufungen und Einziehungen

Im Zuge des Neubaus der Ortsumgehung im Zuge der Bundesstraße B 44 verlieren Teilstrecken der bisherigen Bundesstraßen B 44 ihre in § 2 Abs. 1 FStrG vorausgesetzte Verkehrsbedeutung als Bundesstraße. Sie bilden nach Durchführung des Vorhabens nicht mehr einen Teil eines zusammenhängenden Verkehrsnetzes und sind nicht mehr dazu bestimmt, einem weiträumigen Verkehr zu dienen (§ 1 Abs. 1 Satz 1 FStrG). Sie waren daher nach § 2 Abs. 4 FStrG abzustufen. Es handelt sich dabei um den Bereich der Bestandsstrecke der bisherigen Ortsdurchfahrt der B 44 von Netzknoten 6116 031 bis 6116 018 von km (neu) 0,000 bis km (neu) 1,186 und von Netzknoten NK 6116 018 nach Netzknoten 6116 078 (km (neu) 0,000 bis km (neu) 0,659). Die betroffenen Straßenabschnitte dienen zukünftig dem Verkehr innerhalb der Gemeinde und dem Anschluss an den überörtlichen Verkehrsweg der Umgehungsstraße und werden gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 HStrG zu Gemeindestraßen abgestuft

Ihre Verkehrsbedeutung als Kreisstraße verliert die Strecke der K 158 zwischen Groß-Gerau/Dornheim und Riedstadt-Wolfskehlen und wird daher zur Gemeindestraße abgestuft (§ 5 Abs. 1 Satz 1 HStrG, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 HStrG) (s. insgesamt A.III.3.3). Der Verlust der Verkehrsbedeutung als Kreisstraße ergibt

sich daraus, dass diese künftig nicht mehr die reguläre Verkehrsverbindung zwischen Wolfskehlen und Dornheim darstellt. Diese erfolgt zukünftig über die Ortsumgehungen der B 26 und der B 44. Die Trasse der bisherigen Kreisstraße wird künftig nicht mehr dem überörtlichen Verkehr innerhalb des Kreises dienen, sondern zukünftig allein als Gemeindeverbindungsstraße, vgl. §§ 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 und 3 HStrG. Sie ist nicht mehr dafür vorgesehen, um von dieser weiter in das übergeordnete Netz zu gelangen.

Zudem werden Teilstrecken der B 44 eingezogen (vgl. A.III.3.4), die betroffenen Teilstrecken werden zurückgebaut. Vollständig zurückgebaut wird insbesondere der Abschnitt der bisherigen B 44 südlich der Ortslage Dornheim und südlich der Kreuzung mit der bisherigen nach Wolfskehlen führenden K 158 bis zum Bauende. Die Teilstrecken waren einzuziehen, da die bisherigen Bundesstraßenteilstücke auf Grund der zukünftigen Führung der Bundesstraße auf der Ortsumgehung um die Ortslage Dornheim herum, jede Verkehrsbedeutung verliert, § 2 Abs. 4 Var. 1 FStrG.

Die erforderliche Aufstufung der L 3096 zur B 26 im Bereich zwischen dem bisherigen NK 6116 029 und dem NK 6116 038 neu (zwischen der bisherigen Kreuzung der B 44 und der B 26 und dem künftigen Kreisverkehr Süd) ergibt sich daraus, dass auf Grund der Verschiebung des Kreuzungspunktes der beiden Bundesstraßen sich das Ende der B 26 nach Westen zum neuen Kreisverkehr Süd verschiebt und damit diese Teilstrecke zur Bundesstraße aufzustufen war.

Die abzustufenden und einzuziehenden Bundesstraßenabschnitte werden bis zur Fertigstellung der Ortsumgehung im Zuge der B 44 sowohl weiterhin von Seiten des öffentlichen Verkehrs als auch für die Baudurchführung benötigt. Der alte Träger der Straßenbaulast hat gemäß § 6 FStrG und § 11 HStrG die abzustufenden Straßen in Bezug auf den verkehrssicheren und ordnungsgemäßen Zustand zu kontrollieren und soweit nicht vorhanden, einen ordnungsgemäßen und insbesondere verkehrssicheren Zustand herzustellen. Die Durchführung des Winterdiensts innerhalb der geschlossenen Ortslage ist gemäß §10 Abs. 4 HStrG für alle öffentlichen Straßen, also für die bisherigen Bundesstraßen (§ 10

Abs. 1 HStrG), nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit ohnehin bereits Aufgabe der Stadt, so dass sich diesbezüglich kein Mehraufwand ergibt.

6. Naturschutz

6.1 Bestandserfassung

Die Biotopstruktur im Untersuchungsgebiet wurde 2005 durch eine flächendeckende Kartierung vor Ort erfasst und 2007, 2009, 2012 sowie zuletzt im Jahr 2021 aktualisierend überprüft. Dabei wurden keine wesentlichen projektrelevanten Nutzungsänderungen festgestellt. Das Untersuchungsgebiet wird dabei geprägt durch Strukturen wie Streuobstwiesen, Feldgehölze, Röhrichtbestände, Frischwiesen, nährstoffreiche Feuchtwiesen, Ruderalfluren, Hecken- und Gebüschpflanzungen sowie Ackerflächen. Die Biotoptypenkartierung wurde durch floristische und faunistische Untersuchungen fachlich ergänzt.

Die Auswirkungen auf die Fauna einschließlich der Thematik des besonderen Artenschutzes wurden 2008 auf der Grundlage vorliegender faunistischer und floristischer Daten und eigener Kartierungen sowie einer flächendeckenden Horst- und Baumhöhlenkartierung im Eingriffsbereich ermittelt. Dabei wurden sämtliche Arten und Artengruppen gezielt nachgesucht, für die in den damaligen Unterlagen eine Relevanz sowie ein Vorkommen im Wirkraum erwartet wurden: Fledermäuse, Amphibien, Reptilien und Vögel. Im Einzelnen wurden 87 planungsrelevante Vogelarten (davon, 75 als Brutvögel), 6 Fledermausarten, 7 Amphibienarten und die Zauneidechse in dem Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Im Jahr 2012 (März/April) erfolgte eine ergänzende Erfassung der im geplanten Trassenbereich (Trasse und Umgebung bis 30 m Entfernung) vorhandenen Höhlenbäume und Nistkästen. Im Zuge der ergänzenden Strukturerrfassung im Jahr 2012 wurden insgesamt 3 Höhlenbäume im Bereich „Hinterlacher Sand“ nachgewiesen, eine Eignung der Baumhöhlen im Untersuchungsgebiet als Quartierbäume (Fortpflanzungsquartiere) liegt nicht vor. Eine zusätzliche Kontrollbegehung des Wolfskehlener Waldes auf ein Vorkommen des Uhu erfolgte im Jahr 2017. Hierbei konnte ein adultes Individuum und ein vom Uhu genutzter Horst im Waldgebiet nachgewiesen werden. Neben den eigenen

Kartierungen wurden weitere Quellen ausgewertet: Daten der zentralen Natis-Artendatenbank, natureg.de und der staatlichen Vogelschutzwarte.

Das Untersuchungsgebiet, in dem die Maßnahmen verwirklicht werden sollen, wird im Wesentlichen geprägt durch eine bislang nur wenig durch Straßen zerschnittene Feldflur. Diesbezüglich nehmen die Ackerflächen den größten Flächenanteil im Untersuchungsgebiet ein, insgesamt überwiegt damit die landwirtschaftliche Nutzung. Südlich der Kreisstraße 157 liegen westlich der geplanten Trasse der Golfplatz Hayna und östlich das Naturschutzgebiet „Datterbruch“ mit seinen großflächigen Beständen aus Schilfröhricht und Feuchtwiesen. Der Golfplatz und das Naturschutzgebiet unterbrechen in diesem Bereich die zusammenhängende Feldflur und sorgen für eine strukturelle und landschaftliche Anreicherung. Der Wolfskeher Wald, welcher im Bereich von Bau-km 3,350 bis Bau-km 4,300 östlich an die B 44 grenzt, stellt die einzige Waldfläche im Untersuchungsgebiet dar. Hinsichtlich der Einzelheiten der Bestandsermittlung wird auf den Erläuterungsbericht des landschaftspflegerischen Begleitplans (vgl. Unterlage Nr. 19.1.1-A) verwiesen.

6.2 Schutzgebiete

Im Südosten des Untersuchungsgebiets verläuft in einem ca. 150 m breiten Band das Vogelschutzgebiet 6217-403 „Hessische Altneckarschlingen“ mit einer Gesamtgröße von ca. 2.779 ha. Das Vogelschutzgebiet beginnt westlich von Trebur am Ginsheimer Altrhein und erstreckt sich über Groß-Gerau, Griesheim, Pfungstadt, Gernsheim bis nach Heppenheim. Die Trasse verläuft in einer Entfernung von ca. 500 m zum Vogelschutzgebiet (vgl. Unterlage Nr. 1-A).

Dabei handelt es sich um ein durchgängiges Band von Feuchtgebietskomplexen, welches sich aus Feuchtwiesen, Röhrichten, Seggenriedern und Bruchwäldern zusammensetzt. Die Schutzwürdigkeit beruht auf dem Vorkommen seltener und bestandsbedrohter Brut- und Zugvogelarten, insbesondere von Vogelarten nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie mit zum Teil landesweiter Bedeutung. Weitere NATURA 2000-Gebiete sind im Untersuchungsgebiet oder dessen näherer Umgebung nicht vorhanden.

Weiterhin befindet sich südlich von Dornheim das Naturschutzgebiet „Datterbruch von Dornheim“ (Nr. 1433020) mit einer Flächengröße von ca. 26 ha. Es liegt in einem Teilstück der Altneckarschlingen und ist Bestandteil des Vogelschutzgebietes 6217-403 „Hessische Altneckarschlingen“. Das Naturschutzgebiet wird durch große Röhrichtflächen, extensiv genutzten Frischwiesen und durch den Entwässerungsgraben (Scheidgraben) geprägt.

Im Naturschutzgebiet befindet sich eine große Anzahl an Biotoptypen, die gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geschützt sind (Feuchtwiesen (06.120), Röhrichte (05.410, 05.420), Seggenriede (05.440, 05450)).

Etwa 600 m nordöstlich des Untersuchungsgebietes liegt zudem das Naturschutzgebiet „Bruchwiesen bei Büttelborn“, dieses Naturschutzgebiet wird durch das Vorhaben nicht berührt oder beeinflusst, weshalb eine nähere Betrachtung nicht erfolgt. Weitere Schutzgebiete oder -objekte nach BNatSchG befinden sich nicht im Untersuchungsgebiet (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage U 19.1.1-A).

Da ein Teilbereich des Vogelschutzgebietes des Landes Hessen 6217-403 „Hessische Altneckarschlingen“ im Wirkraum des Vorhabens liegt, wurde zur Prüfung der Verträglichkeit der geplanten Ortsumgehung mit den Erhaltungszielen des Vogelschutzgebietes eine Verträglichkeitsprüfung durchgeführt. Die Verträglichkeitsprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben verträglich ist mit den Erhaltungszielen des Vogelschutzgebietes „Hessische Altneckarschlingen“ (6217-403) und gemäß Artikel 6 Absatz 3 Richtlinie 92/43 EWG, FFH-Richtlinie und § 34 Absatz 2 BNatSchG zulässig ist (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage Nr. 19.1.2-A). Das Vorhaben ist mit den festgesetzten Erhaltungszielen verträglich, wenn diese nicht erheblich beeinträchtigt werden. Ausgangspunkt ist der Erhaltungszustand der relevanten Arten.

Als Entwicklungsziele sind der Erhalt und die Entwicklung der an einen hohen Grundwasserstand gebundenen Feuchtbiootope als Brut-, Rast- und Überwintungsareale zahlreicher nach Vogelschutzrichtlinie geschützter Vogelarten zu nennen. Die gebietsspezifischen Erhaltungsziele sind in der Verordnung über

die Natura 2000-Gebiete des RP DARMSTADT (2016), StAnz. 44/2016, S. 1104, formuliert. Die Erhaltungsziele dienen der Sicherung und ggf. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der relevanten Vogelarten und ihrer Lebensräume.

Im Untersuchungsraum wurden 18 wertgebende Vogelarten nach Vogelschutzrichtlinie im EU-Vogelschutzgebiet 6217-403 „Hessische Altneckarschlingen“ nachgewiesen (vgl. Unterlage Nr. 19.1.2-A):

- Blaukehlchen (*Luscinia svecica*)
- Neuntöter (*Lanius collurio*)
- Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)
- Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*)
- Bekassine (*Gallinago gallinago*)
- Beutelmeise (*Remiz pendulinus*)
- Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*)
- Kiebitz (*Vanellus vanellus*)
- Knäkente (*Anas querquedula*)
- Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*)
- Wachtel (*Coturnix coturnix*)
- Wasserralle (*Rallus aquaticus*)
- Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*)
- Baumfalke (*Falco subbuteo*)
- Graugans (*Anser anser*)
- Graureiher (*Ardea cinerea*)
- Silberreiher (*Ardea alba*)
- Weißstorch (*Ciconia ciconia*)

Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen können durch optische und akustische Effekte durch die Trasse (anlage- und betriebsbedingt) sowie durch mögliche funktionale Zusammenhänge zwischen dem Schutzgebiet und den vorhabenbedingt betroffenen Bereichen westlich des Datterbruchs hervorgerufen werden.

Durch das Vorhaben verbleiben Beeinträchtigungen, die allerdings als nicht erheblich einzustufen sind, für alle im Datterbruch nachgewiesene wertgebende Arten durch baubedingte Störwirkungen und für die Rohrweihe durch Verlust von Ackerflächen außerhalb des Schutzgebietes durch Flächenbeanspruchung.

Insgesamt kommt es vorhabenbedingt zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen von Brutstandorten der Rohrweihe. Verluste und Beeinträchtigungen von Ackerflächen als potenzielle Nahrungsräume in der Umgebung des Schutzgebietes stellen keine erhebliche Beeinträchtigung der Vorkommen im Vogelschutzgebiet und der artbezogenen Erhaltungsziele dar. Die baubedingten Beeinträchtigungen sind vergleichsweise kleinflächig und reversibel. Sie führen nicht zu nennenswerten Beeinträchtigungen des Angebots an Nahrungsflächen für die Vorkommen im Schutzgebiet und sind daher nicht erheblich (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage U 19.1.2-A).

Mögliche baubedingte Auswirkungen werden für alle Arten aufgrund der Entfernung der Trasse bzw. der in diesem Zusammenhang erforderlichen Bautätigkeiten zum Schutzgebiet sowie aufgrund der beschränkten zeitlichen Dauer als nicht erheblich bewertet. Die geplante Ortsumgehung ist nicht mit Lebensraumverlusten oder mit einer Verknappung des Lebensraumangebotes verbunden (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage U 19.1.2-A).

Durch das Vorhaben kommt es auch unter Berücksichtigung möglicher Summationswirkungen mit anderen Plänen und Projekten nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage U 19.1.2-A).

6.3 Artenschutz

Wie die Prüfung der planfestgestellten Unterlagen durch die Planfeststellungsbehörde ergeben hat, stehen den Vorhaben keine Vorschriften des nationalen beziehungsweise des europäischen Artenschutzes entgegen. Es sind auch aufgrund der planfestgestellten Maßnahmenplanung und der Auflagen unter Ziffer A.IV.2, keine Beeinträchtigungen der im Planungsraum nachgewiesenen be-

sonders oder streng geschützten Arten oder europäisch geschützten Vogelarten gegeben. Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG für die Verwirklichung der Verbotstatbestände i. S. d. § 44 Abs. 1 BNatSchG war daher nicht erforderlich. Der Zulassung des Vorhabens stehen keine artenschutzrechtlichen Belange entgegen, da durch das Vorhaben gegen keines der Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird.

6.3.1 Bestandsermittlung

Die vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen erlauben eine ausreichende sachgerechte Ermittlung sowie Bewertung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände. Zur Erfassung der Flora und Fauna sowie ihrer Lebensräume haben eine flächendeckende Biotoptypenkartierung im Jahr 2005 sowie faunistische Erhebungen im Jahr 2008 stattgefunden (vgl. C.III.6.1). Die Biotopstrukturen wurden im Jahr 2007, 2009, 2012 sowie zuletzt im Jahr 2021 aktualisierend überprüft.

Die Prüfung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote durch die Planfeststellungsbehörde erfolgte auf der Grundlage des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (vgl. Unterlage Nr. 19.1.3-A). Die an den konkreten naturräumlichen Gegebenheiten orientierte Auswertung des Vorhabenträgers lässt sichere Rückschlüsse auf die faunistische Ausstattung des Untersuchungsraums zu.

Im Untersuchungsgebiet wurden für folgende Tiergruppen im Jahr 2008 spezielle Untersuchungen durchgeführt:

- Vögel
- Fledermäuse
- Amphibien
- Reptilien

Den entsprechenden Gutachten (vgl. Unterlage Nr. 19.3.1-A, 19.3.2 Bl. 1-A und Bl. 2-A) sind die Häufigkeit und Verteilung der europarechtlich geschützten Arten im Untersuchungsraum sowie deren Lebensstätten zu entnehmen. Zudem

ist ein Vorkommen streng geschützter Pflanzenarten im Untersuchungsraum auszuschließen.

Im Untersuchungs- beziehungsweise Wirkraum des planfestgestellten Vorhabens wurde untersucht, welche artenschutzrechtlich relevanten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und welche europäischen Vogelarten aktuell vorkommen (vgl. Unterlage Nr. 19.1.3-A).

Im Planungsgebiet wurden folgende allgemein häufige Vogelarten mit einem günstigen Erhaltungszustand angetroffen:

- Amsel (*Turdus merula*)
- Bachstelze (*Motacilla alba*)
- Blässhuhn (*Fulica atra*)
- Blaumeise (*Parus caeruleus*)
- Buchfink (*Fringilla coelebs*)
- Buntspecht (*Dendrocopos major*)
- Dorngrasmücke (*Sylvia communis*)
- Eichelhäher (*Garrulus glandarius*)
- Elster (*Pica pica*)
- Fitis (*Phylloscopus trochilus*)
- Gartenbaumläufer (*Certhia brachydactyla*)
- Gartengrasmücke (*Sylvia borin*)
- Grauschnäpper (*Muscicapa striata*)
- Grünfink (*Carduelis chloris*)
- Grünspecht (*Picus viridis*)
- Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*)
- Heckenbraunelle (*Prunella modularis*)
- Kernbeißer (*Coccothraustes coccothraustes*)
- Kleiber (*Sitta europaea*)
- Kohlmeise (*Parus major*)
- Mäusebussard (*Buteo buteo*)
- Misteldrossel (*Turdus viscivorus*)
- Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*)

- Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*)
- Rabenkrähe (*Corvus corone*)
- Ringeltaube (*Columba palumbus*)
- Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*)
- Schwanzmeise (*Aegithalos caudatus*)
- Singdrossel (*Turdus philomelos*)
- Sperber (*Accipiter nisus*)
- Star (*Sturnus vulgaris*)
- Sumpfmeise (*Parus palustris*)
- Sumpfrohrsänger (*Acrocephalus palustris*)
- Turmfalke (*Falco tinnunculus*)
- Waldbaumläufer (*Certhia familiaris*)
- Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*)
- Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*)
- Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*)

Für alle in den genannten Tabellen unter Relevanz mit „ja“ bezeichneten Anhang IV-Arten und Vogelarten in einem ungünstig-unzureichenden oder ungünstig-schlechten Erhaltungszustand in Hessen wurde der detaillierte „Musterbogen für die artenschutzrechtliche Prüfung“ angewendet (vgl. Unterlage Nr. 19.1.3-A):

Fledermäuse:

- Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)
- Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)
- Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)
- Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*)
- Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)
- Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Reptilien:

- Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Amphibien:

- Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*)
- Kreuzkröte (*Bufo calamita*)
- Springfrosch (*Rana dalmatina*)

Vögel:

- Baumfalke (*Falco subbuteo*)
- Bekassine (*Gallinago gallinago*)
- Blaukehlchen (*Luscinia svecica*)
- Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)
- Dohle (*Coloeus monedula*)
- Feldlerche (*Alauda arvensis*)
- Feldschwirl (*Locustella naevia*)
- Feldsperling (*Passer montanus*)
- Gelbspötter (*Hippolais icterina*)
- Girlitz (*Serinus serinus*)
- Goldammer (*Emberiza citrinella*)
- Grauammer (*Emberiza calandra*)
- Graugans (*Anser anser*)
- Graureiher (*Ardea cinerea*)
- Haussperling (*Passer domesticus*)
- Hohltaube (*Columba oenas*)
- Kiebitz (*Vanellus vanellus*)
- Kleinspecht (*Dendrocopos minor*)
- Knäkente (*Anas querquedula*)
- Kuckuck (*Cuculus canorus*)
- Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*)
- Mittelspecht (*Dendrocopos medius*)
- Pirol (*Oriolus oriolus*)
- Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*)
- Rebhuhn (*Perdix perdix*)
- Rohrammer (*Emberiza schoeniclus*)
- Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)
- Rotmilan (*Milvus milvus*)

- Schleiereule (*Tyto alba*)
- Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*)
- Schwarzmilan (*Milvus migrans*)
- Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)
- Steinkauz (*Athene noctua*)
- Stieglitz (*Carduelis carduelis*)
- Stockente (*Anas platyrhynchos*)
- Teichhuhn (*Gallinula chloropus*)
- Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*)
- Trauerschnäpper (*Ficedula hypoleuca*)
- Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*)
- Türkentaube (*Streptopelia dacocto*)
- Turteltaube (*Streptopelia turtur*)
- Uhu (*Bubo bubo*)
- Waldohreule (*Asio otus*)
- Wanderfalke (*Falco peregrinus*)
- Wasserralle (*Rallus aquaticus*)
- Weißstorch (*Ciconia ciconia*)

Weitere planungsrelevante Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie wurden im Wirkungsbereich des Vorhabens nicht angetroffen. Vogelrastgebiete liegen mindestens 2 km entfernt vom Vorhabensbereich und befinden sich somit außerhalb des möglichen Wirkungsbereiches der geplanten Ortsumgehung (vgl. Unterlage U 19.1.1-A).

Ein Vorkommen der Artengruppe Säugetiere (Haselmaus und Feldhamster), Tagfalter, Weichtiere, Käfer und Libellen sowie von relevanten Pflanzenarten konnte für den Wirkungsbereich des Vorhabens von vornherein ausgeschlossen werden, da keine geeigneten Lebensräume vorhanden sind (vgl. Unterlage U 19.1.3-A).

Ein Großteil der Fledermausarten konnte im Waldgebiet südlich vom Datterbruch nachgewiesen werden sowie an strukturreichen Bereichen wie Gehölzgruppen, am Golfplatz und im angrenzenden Siedlungsraum. Die vorkommenden Fledermausarten nutzen das Gebiet in erster Linie als Jagdgebiet und somit zur Nahrungssuche. Die Fledermausnachweise und die artspezifischen Lebensraumsansprüche zeigen, dass die Quartierbereiche (Wochenstuben) sämtlicher im Untersuchungsgebiet nachgewiesener Fledermausarten nicht im Bereich Hinterlacher Sand liegen, sondern in der Ortslage (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage U 19.1.1-A).

Die Zauneidechse konnte zwischen dem Ortsrand Dornheim und der geplanten Trasse in der Nähe eines Wirtschaftsweges nachgewiesen werden. Das Vorkommen liegt damit in größerer Entfernung zur geplanten Trasse, aber im Nahbereich eines auszubauenden Wirtschaftsweges. Vorhabenbedingt kommt es zu kleinflächigen Verlust von Saumvegetation, aber nicht zu artenschutzrechtlich relevanten Betroffenheiten von Fortpflanzungs-/Ruhestätten oder zu erheblichen Tötungsrisiken (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage U 19.1.1-A). Im Zuge der Baumaßnahme ist mit baubedingten Störwirkungen auf das nachgewiesene Vorkommen zu rechnen, die aber aufgrund der zeitlichen Befristung und der geringen Störimpfindlichkeit der Art nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung für das betroffene Vorkommen führen (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage U 19.1.3-A).

Die Amphibienarten konnten im Untersuchungsgebiet im NSG „Datterbruch“, in Golfplatzgewässern sowie an Gartenteichen im Norden und Nordwesten der Ortslage Dornheim nachgewiesen werden. Landhabitats der Arten liegen im Wolfskehlener Wald sowie in der Ackerflur im Trassenbereich und östlich davon (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage U 19.1.1-A).

Im Planungsraum wurden 87 planungsrelevante Vogelarten nachgewiesen, davon sind insgesamt 46 Arten in Hessen – mit einem „ungünstigen bis schlechten“ Erhaltungszustand bewertet.

Für die 46 eingehender untersuchten Vogelarten konnten Brutreviere der Feldlerche und des Steinkauzes im Eingriffsbereich nachgewiesen werden. Für die Feldlerche und den Steinkauz sind vorgezogene lebensraumverbessernde Maßnahmen im räumlichen Zusammenhang vorgesehen, zur Wahrung der ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten und zur Sicherung des Erhaltungszustandes der lokalen Population. Sie zielen darauf ab, die vorhabenbedingten Lebensraumverluste vollständig zu kompensieren, somit verbleiben keine Beeinträchtigungen der ökologischen Funktion für das lokale Vorkommen. Weiterhin sind vorhabenbedingte Beeinträchtigungen der Feldlerche durch das Einhalten der Rodungen außerhalb der Brutzeiten (vgl. A.IV.2.14) und durch das Freihalten des Baufeldes von Bewuchs nicht zu erwarten. Zudem wird die im Eingriffsbereich lokalisierte Steinkauz-Niströhre vor dem baubedingten Eingriff abgenommen und in Gehölze außerhalb der Eingriffsbereiche installiert. Für den Bluthänfling und den Girlitz konnte ein Brutverdacht mit einem Abstand von ca. 15 bis 25 m zur Trasse nachgewiesen werden, zudem liegt in einer Entfernung von ca. 70 m zum Trassenbereich das Revierzentrum der Goldammer. Die Revierzentren des Bluthänflings, des Girlitzes und der Goldammer befinden sich außerhalb des bau- und anlagebedingt beanspruchten Eingriffsbereiches. Dadurch kommt es nicht zu einer unmittelbaren Zerstörung eines Neststandortes als Fortpflanzungs- und Ruhestätte. Die baubedingten Störwirkungen erfolgen zudem nur temporär, daher sind sie nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung der Lokalpopulation der Arten Bluthänfling, Girlitz und Goldammer verbunden. Die dauerhafte Beeinträchtigung durch anlage- und betriebsbedingte Störungen des trassennahen Revieres des Bluthänflings ist als nicht erheblich für die Lokalpopulation zu bewerten, da für das betroffene Vorkommen in Bereichen im Hinterlacher Sand und am Ortsrand von Dornheim Ausweichmöglichkeiten in deckungsreichen Gehölzen zur Verfügung stehen. Auch beim Girlitz ist aufgrund der geringen Störempfindlichkeit baubedingt nicht von einer vollständigen Entwertung des Vorkommensbereiches auszugehen. Angesichts der zeitlichen Befristung baubedingter Störwirkungen und durch die vorhandenen Ausweichmöglichkeiten im Umfeld (Streuobstbestände, Obstplantagen und Kleingärten im Hinterlacher Sand sowie gehölzreiche Gär-

ten am Ortsrand von Dornheim) ist die baubedingte und betriebsbedingte Störung des trassennahen Revieres des Girlitzes ebenfalls nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung der Lokalpopulation verbunden. Bezüglich der Goldammer kann aufgrund der geringen Stömpfindlichkeit nicht von einer vollständigen Entwertung des Vorkommensbereiches als Lebensraum ausgegangen werden. Angesichts der zeitlichen Befristung baubedingter Störwirkungen und der für das betroffene Einzelvorkommen vorhandenen Ausweichmöglichkeiten im Umfeld (Gebüsche im Hinterlacher Sand, in der Feldflur) ist die baubedingte Störung nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung der Lokalpopulation der Goldammer verbunden. Insgesamt kommt es somit störungsbedingt nicht zu einer Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der Lokalpopulation des Bluthänflings, des Girlitzes und der Goldammer. Darüber hinaus kommt es vorhabenbedingt zu störungsbedingten Lebensraumbeeinträchtigungen, die einem vollständigen Verlust eines Kiebitz-Revieres sowie 2 Rebhuhn-Revieren entsprechen. Der Erhaltungszustand der Lokalpopulation des Kiebitzes und des Rebhuhns kann durch eine vorgezogene lebensraumverbessernde Maßnahme sichergestellt werden, die die Voraussetzungen für eine Erhöhung der Siedlungsdichte bzw. für Neuansiedlungen schafft und somit eine vollständige Kompensation der vorhabenbedingten Beeinträchtigung leistet. Weiterhin werden zur Reduzierung des verkehrsbedingten Tötungsrisikos für Feldsperling und Haussperling auf die Anlage trassennaher Strauch- und Gebüschpflanzungen an den Trassenabschnitten im Bereich Hinterlacher Sand und östlich des Golfplatzes verzichtet. Insgesamt konnte eine Qualitätsminderung für die Vogelarten Feldlerche, Steinkauz, Kiebitz und Rebhuhn hinsichtlich der Verfügbarkeit von Brutplätzen ausgeschlossen werden.

Durch das Vorhaben wird das Tötungs- und Verletzungsgebot nicht verwirklicht und es tritt keine erhebliche Störung mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ein. Die Vorgaben der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG werden daher gewahrt. Darüber hinaus konnte für verschiedene im Plangebiet nachgewiesene Brutvogelarten ein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG bereits im Vorhinein (ohne vertiefte Einzelfallprüfung) ausgeschlossen werden, da aufgrund ihrer Häufigkeit und An-

passungsfähigkeit sowie der vorhandenen Lebensraumausstattung davon ausgegangen werden kann, dass die ökologischen Funktionen ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewahrt werden und durch das Vorhaben keine Tiere verletzt oder getötet werden und keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population eintritt.

Von dem Vorhaben sind somit europäische Vogelarten sowie nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützte Arten (Fledermausarten, Amphibienarten und Zauneidechse) betroffen. Für das Vorhaben werden Bäume gerodet, wodurch bau- und anlagebedingt ein Höhlenbaum und Standorte von 7 Vogel-Nisthilfen betroffen sind. Des Weiteren werden durch den Ausbau Lebensräume der Zauneidechse, der Knoblauchkröte und des Springfrosches in Anspruch genommen. Weiterhin sind Vogelarten der Feldflur (Feldlerche) durch den Verlust von Revieren betroffen.

6.3.2 Maßnahmenplanung

Artenschutzrechtliche Maßnahmen vor und während der Baumaßnahmen:

Zum Schutz der Fledermausfauna, der Avifauna, der Amphibien und der Zauneidechse sind Maßnahmen zur Vermeidung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erforderlich, die in den planfestgestellten landschaftspflegerischen Maßnahmenplan aufgenommen (vgl. Unterlagen Nr. 9.2, Bl. 1.0-A) und mit Auflagen gesichert wurden:

- Die baubedingte Rodung und Baufeldräumung von Gehölzen, Vegetation und Oberboden im Zuge der Herstellung des Baufeldes sowie die Entfernung von im Eingriffsbereich vorhandenen künstlichen Nisthilfen (Vogelnistkästen) sind außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten wildlebender Vogelarten im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28. Februar durchzuführen (Maßnahme V1 - Bauausschlusszeiten, vgl. planfestgestellte Unterlage U 9.1-A).
- Die Rodung der im Eingriffsbereich befindlichen Höhlenbäume erfolgt zum Schutz von Fledermausindividuen im Zeitraum vom 1. November bis zum 28. Februar. Zudem sind die Höhlenbäume vor der Rodung auf

Besatz zu kontrollieren und Baumhöhlen zu verschließen (Maßnahme V1 - Bauausschlusszeiten, vgl. planfestgestellte Unterlage U 9.1-A).

- Zum Schutz der europäisch geschützten Art Feldlerche sowie der Zerstörung ihrer Fortpflanzungs- oder Ruhestätten und bei der Baufeldräumung im Bereich des Trassenabschnittes östlich des Golfplatzes Ende April/ Anfang Mai zur Reduzierung des Tötungsrisikos für die Knoblauchkröte ist vor der Durchführung der Arbeiten das Baufeld von Bewuchs freizuhalten (Maßnahme V1 - Bauausschlusszeiten, vgl. planfestgestellte Unterlage U 9.1-A).
- Die in den Maßnahmenplänen (vgl. Unterlage Nr. 9.2) gekennzeichneten Gehölzbestände sind zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Lebensräumen geschützter Vogelarten und Reptilien zu erhalten. Die zu erhaltenden Gehölzbestände sollen zudem in Verbindung mit der Maßnahme V5 ebenfalls dem Aufbau von Leitstrukturen und Überflughilfen für Fledermäuse dienen (Maßnahme V2 - Erhalt von Gehölzbeständen, vgl. planfestgestellte Unterlage U 9.1-A).
- Zum Schutz von Fledermausarten (v.a. Fransenfledermaus) sind baubedingte Störwirkungen durch Baustellenbeleuchtung im Zeitraum vom 1. März bis zum 31. Oktober zu vermeiden. Bei unvermeidbarer Beleuchtung sind diese durch entsprechende Abschirmung zu reduzieren (Maßnahme V3 - Vermeidung baubedingter Störwirkungen durch Baustellenbeleuchtung, vgl. planfestgestellte Unterlage U 9.1-A).
- Zur Vermeidung baubedingter Störungen von geschützten Arten sind bezogen auf die jeweiligen Vorkommen spezielle Regelungen notwendig (Maßnahme V4 - Optimierung des Bauablaufs zur Begrenzung baubedingter Störwirkungen und Tötungsrisiken, vgl. planfestgestellte Unterlage U 9.1-A):
 - Zum Schutz der im Vogelschutzgebiet vorkommenden geschützten Vogelarten ist zwischen dem Bau-km 2+300 bis 3+700 (K157 bis Wolfskehlener Wald) ein Transport- und Baustellenverkehr über Wege in der Nähe des NSG „Datterbruch“ bzw. über Wege zwischen Trasse und Datterbruch während der Hauptbrutphase im

- Zeitraum vom 1. März bis zum 30. September zu unterlassen. Darüber hinaus sind die im Bereich zwischen Trasse und Schutzgebiet notwendigen Bautätigkeiten (z.B. Wegeausbau) nicht während der Hauptbrutzeit durchzuführen.
- Zum Schutz von wandernden Amphibien ist zwischen Bau-km 3+200 bis 3+850 auf Bauarbeiten in den Dämmerungsstunden (Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang) zu verzichten. Zudem sind der Baustellenverkehr und die Bautätigkeiten auf das unvermeidbare Mindestmaß während der Hauptwanderphasen der Amphibien (im Zeitraum vom 01. Februar bis zum 20. September) zu reduzieren.
 - Zum Schutz der Feldvogelarten (Feldlerche) ist auf den Bauflächen in der offenen Feldflur eine Entwicklung von Spontanvegetation während der Brutzeiten der Vögel zu unterdrücken, um eine Ansiedlung der Feldvogelarten zu vermeiden. Darüber hinaus dient es der Reduzierung des Tötungsrisikos für den Springfrosch und der Knoblauchkröte.
 - Zur Reduzierung der Zerschneidungswirkung der Trasse in Bereichen, die von Fledermäusen als Nahrungsräume und für Transferflüge genutzt werden und zur Reduzierung der verkehrsbedingten Mortalität sind vor der Verkehrsfreigabe die Funktionsfähigkeit der Leitstrukturen und Überflughilfen für Fledermäuse sicherzustellen (V5 - Einrichtung von Überflughilfen (Hop-Over) für Fledermäuse, vgl. Unterlage Nr. 9.1-A). Zudem wird zum Schutz des Steinkauzes beidseits entlang der Trasse im Bereich Hinterlacher Sand (Bau-km ca. 1+000 bis 1+700) eine dichte und durchgängig geschlossene Schutzpflanzung mit einer Mindesthöhe von 5-6 m hergestellt. Diese verhindert das Einfliegen in den Straßenraum und sorgt aufgrund der Höhe dafür, dass im Fall einer Querung (Überflug) eine ausreichende Flughöhe erreicht wird (vgl. A.IV.2.21 und V5 - planfestgestellte Unterlage U 9.1-A).
 - Zum Erhalt von Lebensraumfunktionen für höhlenbrütende Vogelarten sind vor Beginn der Baufeldräumung die im Eingriffsbereich vorhande-

nen Vogel-Nistkästen (7 Stck.) und Steinkauz-Röhren (1 Stck.) in angrenzende Baumbestände zu verlagern. Die Nistkästen sind an die Straßen abgewandten Baumseite aufzuhängen. Nicht mehr funktionsfähige, überalterte Nistkästen sind durch neue zu ersetzen (Maßnahme V6 - Verlagern/Umhängen von Vogel-Nistkästen, vgl. planfestgestellte Unterlage U 9.1-A). Zudem werden zur Reduzierung des verkehrsbedingten Tötungsrisikos für Feldsperling und Haussperling an den Trassenabschnitten im Bereich Hinterlacher Sand und östlich des Golfplatzes auf die Anlage trassennaher Strauch- und Gebüschpflanzungen verzichtet. Außerdem sollten die Strauch- und Gebüschpflanzungen im Bereich der Überflughilfen sowie an anderen Trassenabschnitten einen Abstand von mindestens 10 m zur Fahrbahn aufweisen (Maßnahme V6, vgl. Unterlage Nr. 9.1-A).

- Zwischen Bau-km 3+200 bis 3+850 wird beidseits der Trasse eine dauerhafte Amphibienleiteinrichtung mit Durchlässen errichtet. Mit der Leiteinrichtung wird eine Unterbrechung funktionaler Beziehungen zwischen Teillebensräumen von Amphibien (Laichhabitats und Landhabitats von Knoblauchkröte und Springfrosch) vermieden. Aufgrund der Dimensionierung der Durchlässe profitieren auch im Vorhabenbereich ansässige Kleinsäugerarten von der Leiteinrichtung (Maßnahme V7 - Errichtung einer Amphibienleiteinrichtung mit Durchlässen, vgl. planfestgestellte Unterlage U 9.1-A).
- Zur Entwicklung von Bruthabitats und Verbesserung der Besiedlungsvoraussetzungen für den Kiebitz erfolgt eine Optimierung des Weide- und Pflegebetriebs auf einer 3,05 ha großen Grünlandfläche im Gemeindegebiet Bickenbach. Auf der vorgesehenen Grünlandfläche erfolgt die Optimierung durch eine möglichst späte Beweidung oder Mahd im Oktober/November zur Herstellung einer kurzwüchsigen Vegetationsstruktur sowie eine Ruhephase im Frühjahr (von März bis Anfang Juni), um eine Gefährdung von Brutstandorten durch Viehtritt zu vermeiden und das Aufwachsen von deckungsbietender Vegetation für Familienverbände zu ermöglichen. Weiterhin ist das Betreten der Fläche verboten

(Maßnahme V8 - Entwicklung von Bruthabitaten für den Kiebitz, vgl. planfestgestellte Unterlage U 9.1-A).

- Die Sicherung des Erhaltungszustands der lokalen Population des Rebhuhns erfolgt durch die Anlage und Unterhaltung von Blühstreifen in der Feldflur (Maßnahme V9 - Lebensraumverbessernde Maßnahmen für das Rebhuhn, vgl. Unterlage Nr. 9.1-A). Die Maßnahme V9 ist identisch mit der Maßnahme A12_{CEF}. Mit der Maßnahme V9 und A12_{CEF} wurde ein Maßnahmenkonzept erarbeitet, das auf die vollständige Kompensation der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen für die Feldlerche und für weitere vorhabenbedingt betroffene Brutvogelarten der offenen Feldflur, darunter auch das Rebhuhn, abzielt.
- Zum Schutz von Rotmilan und Schwarzstorch sind die Bauarbeiten an der B44neu und die Rückbauarbeiten an der B44alt innerhalb des jeweiligen 300 m-Radius um die Brutstandorte des Rotmilans und des Schwarzmilans im Wolfskehlener Wald außerhalb der Balz-, Brut- und Aufzuchtzeiten dieser Vogelarten im Zeitraum vom 1. September bis zum 28. Februar durchzuführen (Maßnahme V10 - Ausschlusszeit für Baumaßnahmen, vgl. planfestgestellte Unterlage U 9.1-A).
- Die vorhabenbedingte Inanspruchnahme von Brutbereichen (Fortpflanzungs-/Ruhestätten) der Feldlerche werden durch eine zeitlich vorgezogene lebensraumverbessernde Maßnahme kompensiert, um die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang für das lokale Feldlerchen-Vorkommen sicherzustellen. Die lebensraumverbessernde Maßnahme umfasst die Anlage und Unterhaltung von Blühstreifen zur Wiederherstellung von Bruthabitaten für Feldvogelarten. Die Anlage bzw. Einsaat wird spätestens zu Beginn der Vegetationsphase im Jahr vor Beginn der Bauarbeiten erfolgen (Maßnahme A12_{CEF} - Anlage und Unterhaltung von Blühstreifen zur Wiederherstellung von Bruthabitaten für Feldvogelarten, vgl. Unterlage Nr. 9.1-A). Die lebensraumverbessernde Maßnahme ist auch wirksam für das Rebhuhn (vgl. Maßnahme V9).
- Aufgrund einer Gefährdung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte eines Steinkauz-Revieres infolge von Zerschneidung und Barrierewirkung er-

folgt zum funktionalen Ausgleich eine Optimierung eines für eine Brutansiedlung geeigneten Landschaftsraumes durch die Installation von 2 künstlichen Nisthilfen im Bereich von Obstbäumen auf dem Flurstück 215, Flur 15, Gemarkung Wolfskehlen sowie von 2 Nisthilfen an Obstbäumen im Bereich des Flurstücks Nr. 62, Flur 17, Gemarkung Wolfskehlen (Maßnahme A13_{CEF} - Installation von Nisthilfen für den Steinkauz (Steinkauzröhren), vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage U 9.1-A.1). Die Installation der Nisthilfen erfolgt in 2-3 m Höhe in beschatteter Lage, mit der Öffnung zur abgewandten Wetterseite und nicht in unmittelbarer Nähe bzw. optisch abgeschirmt zu regelmäßig von Menschen frequentierten Bereichen. Die Nisthilfen sollten leicht nach hinten geneigt und am Obstbaum auf waagrechten Baumästen befestigt werden.

6.3.3 Verbotstatbestände

Mit den unter C.III.6.3.2 genannten Maßnahmen wird in Verbindung mit den Nebenbestimmungen unter A.IV.2 sichergestellt, dass durch das Vorhaben kein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die unter C.III.6.3.1 genannten nach dem Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Arten und europäischen Vogelarten nach der Vogelschutzrichtlinie verwirklicht werden.

Mit dem zugelassenen Vorhaben ist kein Verstoß gegen das in § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG normierte Tötungsverbot verbunden. Durch den Ausbau der Straße wird das Tötungsrisiko für die Individuen über das allgemeine Lebensrisiko nicht signifikant überstiegen. Hier wird insbesondere durch die zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung (vgl. A.IV.2.14), die Kontrolle von Baumhöhlen bei den Fledermaus- und Vogelarten, das Abschieben des Oberbodens innerhalb eines zweiwöchigen Zeitraums (letzte Aprilwoche bis einschließlich erste Maiwoche) und durch das Freihalten der Baufläche vor Bewuchs bewirkt, dass keine Individuen in aktuellen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten verletzt oder getötet werden (Maßnahme V1 / V4, vgl. Unterlage Nr. 9.1-A). Weiterhin

kann durch die Überflughilfen ein ungefährdetes Überfliegen der Straße ermöglicht werden. Die Maßnahme verhindert und reduziert das Kollisionsrisiko und damit das Eintreten des Verbotes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für die Zwerg- und die Fransenfledermaus sowie den Steinkauz (Maßnahme V5 i. V. m. V2, vgl. Unterlage Nr. 9.1-A). Aufgrund der Herstellung einer dichten und durchgängig geschlossenen Schutzpflanzung mit einer Mindesthöhe von 5-6 m beidseits entlang der OU im Bereich Hinterlacher Sand (Bau-km ca. 1+000 bis 1+700) kann entgegen den Aussagen des Fachgutachtens (vgl. Unterlage Nr. 19.1.3-A) ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko und damit der Eintritt des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vermieden werden. Die Überflughilfe verhindert das Einfliegen in den Straßenraum und sorgt aufgrund der Höhe dafür, dass im Fall einer Querung (Überflug) die ausreichende Flughöhe erreicht wird (Maßnahme V5, vgl. Unterlage Nr. 9.1-A und A.IV.2.17). Durch das Abfangen von Amphibienarten, durch die Vermeidung des Wiedereinwanderns der Art in das Baufeld durch einen mobilen Schutzzaun sowie durch die Installation von Leiteinrichtungen und Durchlässen (Maßnahme V5, vgl. Unterlage Nr. 9.1-A) wird bewirkt, dass keine Individuen verletzt oder getötet werden und damit ebenfalls eine Erfüllung des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG verhindert. Durch das Abfangen und Umsiedeln der im Eingriffsbereich vorkommenden Amphibienarten (Springfrosch und Knoblauchkröte) sowie durch den Schutzzaun kann entgegen den Aussagen des Fachgutachtens (vgl. Unterlage Nr. 19.1.3-A) ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko und damit der Eintritt des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vermieden werden (vgl. A.IV.2.20). Somit verbleibt das baubedingte Tötungsrisiko unter dem allgemeinen Lebensrisiko der beiden Amphibienarten. Außerdem kann durch den Verzicht von trassennahen Strauch- und Gebüschpflanzungen an den Trassenabschnitten im Bereich Hinterlacher Sand und östlich des Golfplatzes ein betriebsbedingtes Tötungsrisiko und somit der Eintritt des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für die kollisionsgefährdeten Vogelarten Feldsperling und Haussperling vermieden werden (Maßnahme V6, vgl. Unterlage Nr. 9.1-A).

Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird ebenfalls nicht erfüllt, somit kann eine Zunahme von Störungen europäisch geschützter Tierarten ausgeschlossen werden. Durch die Vermeidung baubedingter Störwirkungen durch Baustellenbeleuchtung wird eine baubedingte Störwirkung gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG auf (gegenüber Beleuchtung empfindliche) Fledermausarten, vor allem die Fransenfledermaus verhindert (Maßnahme V3, vgl. Unterlage Nr. 9.1-A). Zudem wird durch die Überflughilfe eine erhebliche Störung, durch eine Unterbrechung von Flugrouten vermieden (Maßnahme V5, vgl. Unterlage Nr. 9.1-A). Weiterhin kann durch die Installation von Leiteinrichtungen und Durchlässen für Amphibien der Eintritt des Störungstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, infolge der Zerschneidungswirkung zwischen Land- und Laichhabitat ausgeschlossen werden (Maßnahme V7, vgl. planfestgestellte Unterlage U 9.1-A). Die lebensraumverbessernden Maßnahmen für den Kiebitz (Maßnahme V8, vgl. Unterlage Nr. 9.1-A) sowie für das Rebhuhn und die Feldlerche (Maßnahme V9 / A12_{CEF}, vgl. Unterlage Nr. 9.1-A) verhindern eine erhebliche Störwirkung der Lokalpopulation. Zudem dient die Ausschlusszeit für Baumaßnahmen an der B44neu und für die Rückbaumaßnahmen an der B44alt im Umfeld der Brutstandorte von Rotmilan und Schwarzmilan im Wolfskehlener Wald zur Vermeidung des Störungstatbestandes (Maßnahme V10, vgl. planfestgestellte Unterlage U 9.1-A). Insgesamt sind für keine Art erhebliche Störungen zu erwarten. Für die wild lebenden Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten wurde nachvollziehbar ausgeschlossen, dass während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erhebliche Störungen eintreten, da einige der nachgewiesenen Arten aufgrund der artspezifischen Verhaltensökologie in Bezug auf baubedingte Störungen nicht als besonders störungs- oder lärmempfindlich einzustufen sind.

Auch der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG wird nicht erfüllt, da sich die Vorkommen der Brutvögel in ungünstigem Erhaltungszustand überwiegend außerhalb des Eingriffsbereichs befinden. Zudem wird der Eintritt des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG unter Berücksichtigung der nachfolgenden Maßnahmen vermie-

den. Bei den im Eingriffsbereich vorkommenden Vogelarten wird durch die Bauzeitenregelung (vgl. A.IV.2.14) und durch das Freihalten des Baufeldes von Bewuchs der Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (Maßnahme V1 / V4, vgl. planfestgestellte Unterlage U 9.1-A) sowie durch die vorgezogene lebensraumverbessernde Maßnahme für die Feldlerche (Maßnahme A12_{CEF}, vgl. planfestgestellte Unterlage U 9.1-A) und den Steinkauz (Maßnahme A13_{neuCEF}, vgl. planfestgestellte Unterlage U 9.1-A.1) der Schädigungstatbestand vermieden. Beim Rotmilan und Schwarzmilan wird durch die Ausschlusszeit im Umfeld der Brutstandorte ein Funktionsverlust von Horststandorten infolge von baubedingten Störwirkungen in Verbindung mit einer Beeinträchtigung der ökologischen Funktion (Maßnahme V10, vgl. planfestgestellte Unterlage U 9.1-A) verhindert, sodass der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht erfüllt wird. Bei den Amphibien verhindert die Installation von Leiteinrichtungen und Durchlässen ebenfalls den Eintritt des Schädigungstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG durch die Vermeidung eines Funktionsverlustes für Laich- bzw. Landhabitate infolge der Zerschneidungswirkung (Maßnahme V7, vgl. planfestgestellte Unterlage U 9.1-A).

Hinsichtlich der sonstigen, ausschließlich nach nationalem Recht besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten liegt nach § 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote vor. Eine Betrachtung und Bewertung der Vorhabenwirkungen auf diese Arten erfolgt im Rahmen der Eingriffsregelung und es werden im landschaftspflegerischen Begleitplan, soweit erforderlich, Maßnahmen zur Kompensation getroffen, die geeignet sind, eventuelle Beeinträchtigungen der Lebensraumfunktionen für diese Arten zu vermeiden, zu vermindern oder gegebenenfalls wiederherzustellen.

6.3.4 Zusammenfassung der artenschutzrechtlichen Prüfung

Die im Verfahren vorgelegten Unterlagen erlauben eine angemessene, ausreichende sowie sachgerechte Ermittlung und Bewertung der artenschutzrechtli-

chen Verbotstatbestände. Die Prüfung der planfestgestellten Unterlagen hat ergeben, dass ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko beziehungsweise eine erhebliche Störung für die genannten Arten ausgeschlossen werden kann und dem Vorhaben keine Vorschriften des nationalen beziehungsweise des europäischen Artenschutzes entgegenstehen.

6.4 Genehmigung des Eingriffs in Natur und Landschaft

Der mit dem Vorhaben verbundene Eingriff in Natur und Landschaft i. S. d. § 14 Abs. 1 BNatSchG war nach §§ 15, 17 BNatSchG und §§ 7 ff. HAGBNatSchG und der hessischen Verordnung über die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen, Ökokonten, deren Handelbarkeit und die Festsetzung von Ersatzzahlungen (Kompensationsverordnung – KV) vom 01. Sept. 2005 (GVBl. I S. 624), zuletzt geändert durch Verordnung vom 01. Februar 2019 (GVBl. S. 19), zu genehmigen. Dabei findet auf Grund von § 8 Abs. 1 der Kompensationsverordnung vom 26. Oktober 2018 (GVBl. I S. 652) und der Nennung des Vorhabens durch den Vorhabenträger gegenüber der Planfeststellungsbehörde als Altfall die Kompensationsverordnung vom 1. September 2005 (GVBL I S. 624) Anwendung.

Die Planfeststellungsbehörde hat das Benehmen mit der oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Darmstadt gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 7 Abs. 3 HAGBNatSchG hergestellt (vgl. E-Mail der oberen Naturschutzbehörde vom 28. Juli 2022).

6.4.1 Ermittlung des Eingriffs

Der Vorhabenträger hat den mit der Verwirklichung des Vorhabens verbundenen nicht vermeidbaren Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG ausreichend ermittelt und nachvollziehbar dargestellt. Eingriffe in Natur und Landschaft sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Ver-

bindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können (§ 14 Abs. 1 BNatSchG).

Der Antragsteller hat ermittelt, welche Umweltauswirkungen durch das Vorhaben hervorgerufen und welche Leistungen und Funktionen des Naturhaushaltes erheblich beeinträchtigt werden. Die mit den Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, die Möglichkeiten der Vermeidung und die Kompensation der unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen hat die Planfeststellungsbehörde auf Grundlage der von den Vorhabenträgern vorgelegten Unterlagen und den hierzu eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen geprüft. Sie ist zum Ergebnis gekommen, dass der mit den Vorhaben verbundene Eingriff in Natur und Landschaft durch die planfestgestellten landschaftspflegerischen Maßnahmen vollständig kompensiert wird.

Das Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG dar, führt jedoch nicht zu Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels.

Der mit dem Eingriff verfolgte Zweck kann nicht mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft an einem anderen Ort erreicht werden. Die gewählte Variante (Variante 5) hat gegenüber den übrigen Varianten aus naturschutzrechtlicher und artenschutzrechtlicher Sicht die geringsten Raumwiderstände bei nahezu identischer Entlastungswirkung auf die Ortsdurchfahrt von Dornheim (vgl. Erläuterungsbericht und C.III.2). Auf dieser Grundlage konnte die Eingriffsgenehmigung erteilt werden.

6.4.2 Darstellung der erheblichen Beeinträchtigung

Das Ausbauvorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG dar, da die Gestalt und die Nutzung von Grundflächen verändert wird und dies die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und das Landschaftsbild teilweise erheblich beeinträchtigt. Der Naturhaushalt beinhaltet gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG die Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Klima, Tiere und Pflanzen sowie das Wirkungsgefüge zwischen ihnen.

Im landschaftspflegerischen Begleitplan wird das Ergebnis der Ermittlung des Eingriffs in Natur und Landschaft für die einzelnen Naturgüter Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaftsbild sowie Pflanzen und Tiere ermittelt und dargestellt (vgl. Unterlage Nr. 19.1.1-A). Hier wurden zunächst die einzelnen Naturgüter betrachtet:

- Pflanzen/Vegetation
- Tiere
- Boden
- Wasser
- Klima/Luft
- Landschaftsbild

Hinsichtlich der Einzelheiten zur Ausgangssituation der einzelnen Naturgüter wird auf den textlichen Teil des landschaftspflegerischen Begleitplans (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage Nr. 19.1.1-A, S. 18-35) verwiesen.

Anschließend wurden die umweltrelevanten Projektwirkungen (anlage-, betriebs- und baubedingte Auswirkungen) ermittelt und die Konflikte dargestellt (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage U 19.1.1-A, S. 38-44). Dieser Eingriff wurde entsprechend der Regelungen in der hessischen Kompensationsverordnung bilanziert (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage U 19.1.1-A, S. 63-67). Der Eingriff wurde unter Berücksichtigung anlagebedingter Verluste, der temporären baubedingten Flächeninanspruchnahme im Baufeld und ortsnahe Kompensationsmaßnahmen mit 4.313.760 Wertpunkten (WP) gemäß hessischer Kompensationsverordnung zutreffend ermittelt.

Das Vorhaben führt insgesamt zu anlagen-, bau- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft. Zu den anlage- und baubedingten Auswirkungen gehören die Flächeninanspruchnahmen und Beeinträchtigungen aufgrund der vorhabenbedingten Baumaßnahmen und die Veränderungen der Geländetopographie. Betriebsbedingte Auswirkungen sind die Licht-, Lärm- und Schadstoffimmissionen aufgrund des Straßenverkehrs.

Der Vorhabenträger hat nach den der Planfeststellungsbehörde vorgelegten Unterlagen sowohl den Bereich des Eingriffs (unmittelbarer Eingriffsbereich und daran angrenzender Wirkungsbereich) als auch die auf diesen Flächen eintretenden Wirkungen ordnungsgemäß ermittelt. Hierzu hat er eine textliche Beschreibung der Auswirkungen im Erläuterungsbericht zum landschaftspflegerischen Begleitplan vorgenommen und eine Übersicht über die beim Vorhaben zu erwartenden Konflikte aufgestellt (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage U 19.1.1-A).

Das Vorhaben führt zu einer Überformung und Zerschneidung der Landschaft. Damit geht mit der Verwirklichung des Bauvorhabens eine optische Umgestaltung des Planungsgebietes einher. Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Erholungseignung erfolgen vor allem durch die Verluste von Vegetation, den damit verbundenen Verlust von landschaftsbildprägenden Elementen sowie durch die Verstärkung der optischen Störwirkung durch Versiegelungen oder Teilversiegelungen. Zudem wird das Landschaftsbild und die Erholungseignung durch die Geländemodellierung sowie durch die Zerschneidung von Wegeverbindungen für die ortsnahe Erholung beeinträchtigt. Ein Teilausgleich ergibt sich durch den Rückbau der B44alt auf einer Länge von rund 1.400 m in Verbindung mit der anschließenden Renaturierung und Begrünung. Insgesamt können die Wirkungen auf das Landschaftsbild durch Begrünungen und Bepflanzungen gemindert werden (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage Nr. 19.1.1-A).

Die Beeinträchtigungen der Schutzgüter Pflanzen und Tiere erfolgt insbesondere durch baubedingte und anlagebedingte Vegetationsbeseitigung sowie durch eine betriebsbedingte Zerschneidung von Biotopkomplexen. Die Beeinträchtigung der Pflanzen- und Tierwelt erfolgt durch Lebensraum- und Biotopverluste, bau- und betriebsbedingte Störung sowie durch anlagebedingte Zerschneidungseffekte und Barrierewirkung. Dabei nutzen die vorkommenden Fledermausarten das Untersuchungsgebiet überwiegend als Jagd- und Transfergebiet, dabei dienen die im Eingriffsbereich vorkommenden Gehölze als Leitstruktur im Transferflug von den Quartieren in der Siedlung zu den Nahrungsräumen in der offenen Landschaft. Durch das vorgesehene Vermeidungs- und Ausgleichskonzept kann aber eine Erheblichkeit ausgeschlossen werden, da im

Zuge der Begrünung an ausgewählten Stellen Leitstrukturen und Überflughilfen (Hop-Over) in Form von Strauch- und Baumpflanzungen hergestellt werden und damit ein gefahrloses Überfliegen ermöglichen, sodass die Beeinträchtigungen nur vorübergehend sind. Zerschneidungswirkungen und Kollisionsrisiken ergeben sich zudem für die Amphibien, allerdings kann durch die Installation einer Leiteinrichtung mit Durchlässen einem Kollisionsrisiko entgegengewirkt werden. Weiterhin können die baubedingten und betriebsbedingten Störungen durch lebensraumverbessernde Maßnahmen für die jeweils betroffenen Arten (Kiebitz, Rebhuhn, Feldlerche und Steinkauz) sowie durch die Regelungen der Bauzeiten und durch eine Optimierung des Bauablaufs vermieden werden. Erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft ergeben sich damit im Bereich des Eingriffsbereichs insbesondere durch die Versiegelung von Boden und der Beseitigung von Vegetation. Zu den maßgeblichen bau- und anlagebedingten Auswirkungen zählen die Flächeninanspruchnahmen. Zu den Auswirkungen dieses Wirkfaktors zählen alle dauerhaften Beeinträchtigungen durch Voll- beziehungsweise Teilversiegelungen, die vom Straßenkörper sowie durch die Baustelleneinrichtungen und Baufelder ausgehen. Dabei umfasst die Neuversiegelung rund 7,31 ha, durch den Rückbau der B44alt südlich der Ortslage Dornheim zwischen Einmündung K158 bis zur B26 kann die Neuversiegelung auf effektiv 5,06 ha reduziert werden. Weiterhin kommt es zu Flächenbeanspruchungen durch Böschungen, Mulden, Geländeangleichung und Zwischenflächen, diese werden nach Abschluss der Arbeiten begrünt, sodass sich die Beeinträchtigungen dort weitgehend kompensieren lassen. Durch die notwendigen Aufschüttungen und Abgrabungen sind ca. 7,49 ha Fläche betroffen (vgl. nachrichtlich planfestgestellte U 19.1.1-A).

Bau- und anlagebedingte Verluste betreffen im wesentlichen Biotoptypen geringer bis hoher Bedeutung in Form von Ackerflächen, Hecken- und Gebüschpflanzungen, ruderalisierte Wiesenbrachen, Streuobstwiesen und Frischwiesen. Anlagebedingt kommt es zu einer Inanspruchnahme von 0,52 ha ökologisch hochwertigen Biotoptypen, 0,22 ha mittelwertigen Biotoptypen sowie von 27.400 m² geringwertigen Biotoptypen. Baubedingt werden 2.400 m² Biotopfläche vorübergehend beansprucht. Sowohl temporär als auch dauerhaft werden

durch das Vorhaben Biotop in Anspruch genommen. Aufgrund der Betroffenheit des gesetzlich geschützten Biotops (gesetzlich geschützte Streuobstbestände) erfolgt ein Ausgleich durch eine qualitative und funktionale Aufwertung und Sicherung des flächigen Bestands (vgl. planfestgestellte Unterlage U 9.1-A.1, Maßnahme A14 - Neuanlage Streuobst).

Die Schutzgüter Wasser sowie Klima/Luft sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Durch die Neuversiegelung kommt es zwar zur Erhöhung der Abflussspitzen, diese Erhöhung kann allerdings durch die Rückhaltung in Mulden und mit einer breitflächigen Versickerung gemindert werden. Das bautechnische Entwässerungskonzept ist so ausgerichtet, dass keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Grundwasser verursacht werden. Auch hinsichtlich des Schutzgutes Klima kommt es zu klimatischen Veränderungen im Umfang der Neuversiegelung durch die Zunahme von Aufheizflächen (5,06 ha). Diese Veränderungen wirken aber nur kleinräumig im direkten Umfeld der Trasse.

Für Kultur- und Sachgüter sind vorhabenbedingte Beeinträchtigungen nicht zu erwarten.

Hinsichtlich der bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen im Einzelnen wird auf den landschaftspflegerischen Begleitplan (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage U 19.1.1-A, S. 77-78) Bezug genommen.

Eine Zusammenfassung der Beeinträchtigungen (Konflikte) ist in der nachfolgenden Tabelle aus dem landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellt (vgl. Tabelle 9, nachrichtlich planfestgestellte Unterlage U 19.1.1-A):

Tabelle 3

<u>Konfliktnummer</u>	<u>Konfliktbezeichnung</u>
<u>Boden</u>	
KBo1	Anlagebedingte Versiegelung von bislang unversiegelten Flächen in einem Umfang von rund 58.700 m ² . Hinzu kommen rund 38.900 m ² , die künftig neu befestigt (Schotterwege, Bankette) werden.

KBo2	Anlagebedingte Aufschüttung/Abgrabung mit anschließender Wiederbegrünung.
KBo3	Baubedingte Störung und Verdichtung während der Bauzeit.
<u>Wasserhaushalt</u>	
KW1	Anlagebedingter Verlust von Versickerungsflächen und Reduzierung der Grundwasserneubildung im Bereich der Neuversiegelung.
<u>Klima / Luft</u>	
KKL	Anlagebedingte Erhöhung von Aufheizfläche durch Neuversiegelung.
<u>Biotope</u>	
KBio1	Anlagebedingte Inanspruchnahme von Biotopen hoher ökologischer Wertigkeit (z.B. Streuobst).
KBio2	Anlagebedingte Inanspruchnahme von Biotopen mittlerer ökologischer Wertigkeit.
KBio3	Anlagebedingte Inanspruchnahme von Biotopen geringerer ökologischer Wertigkeit (außerhalb Acker).
KBio4	Vorübergehende Inanspruchnahme von Biotopen (außerhalb Acker) während der Bauzeit.
KBio5	Gefährdung von angrenzenden Gehölzbeständen.
<u>Fauna</u>	
KF1	Anlage-/ baubedingter Verlust von Tierlebensräumen.
KF2	Bau-/ betriebsbedingte Tötung von geschützten Arten im Sinne des BNatSchG.
KF3	Anlage-/ betriebsbedingte Zerschneidung und Barrierewirkung.

KF4	Bau-/ betriebsbedingte Störung von Lebensraumfunktionen.
<u>Landschaftsbild / Erholungseignung</u>	
KL1 Ohne Planeintrag	Anlagebedingte Überformung und Zerschneidung der Landschaft.
KL2 Ohne Planeintrag	Anlage-/ betriebsbedingte Funktionseinbußen hinsichtlich der Erholungseignung.

6.4.3 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen

Der Vorhabenträger hat das Vermeidungsgebot der §§ 13, 15 Abs. 1 BNatSchG beachtet und die zur Vermeidung von erheblichen Eingriffen im Rahmen der Planung möglichen Maßnahmen ergriffen.

Unter Berücksichtigung der verfügbaren Nebenbestimmungen (vgl. A.IV.2) ist sichergestellt, dass über das erforderliche Maß hinausgehende Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft auch während der Baumaßnahmen unterlassen werden.

Die Schutzgüter der Eingriffsregelung werden durch die Vorhaben weder anlage- noch bau- oder betriebsbedingt mehr beeinträchtigt, als dies zur Erreichung der mit den Vorhaben verfolgten Ziele notwendig ist. Dies ergibt sich nach nachvollziehbarer Prüfung des Vermeidungs- und Kompensationskonzepts, welches mit den planfestgestellten Maßnahmenblättern (vgl. Unterlage Nr. 9.1-A) durch den Vorhabenträger konkretisiert wurde.

Gemäß §§ 13, 15 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen gegeben sind, um den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen. Ziel des Vermeidungsgebotes ist dabei nicht die Vermeidung des „Eingriffs“, also des Vorhabens selbst, sondern die Vermeidung der von dem Vorhaben

ausgehenden Wirkungen. Die Vermeidungsmaßnahmen beinhalten insbesondere solche Maßnahmen, welche die Natur und Landschaft beziehungsweise die Funktionen bestimmter Naturgüter mit zumutbarem Aufwand wirksam vor temporären Gefährdungen schützen können.

Zur Minimierung der Verluste der Bodenfunktionen in der Bauphase sind baubegleitende Bodenschutzmaßnahmen nach Maßgabe der DIN 19639 einzuhalten (vgl. A.IV.2.5).

Aus artenschutzrechtlichen Gründen sind zudem Vorkehrungen zur Vermeidung des Eintritts von Verbotstatbeständen vorgesehen. Durch die Bauzeitenregelung werden Beeinträchtigung von Fledermaus- und Vogelarten verhindert, indem die Durchführung von Maßnahmen der Biotop- und Vegetationsbeseitigung außerhalb der Vegetations- und Brutzeiten (d. h. im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 29. Februar) erfolgt (vgl. Maßnahme V1 - Bauausschlusszeiten für Rodung und Baufeldräumung). Bäume, die im Zuge des Vorhabens gefällt werden sollen sind vor Beginn der Fällarbeiten auf Besatz zu prüfen, um den Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Fledermäusen sowie des Tötens oder Verletzens von Tieren dieser Arten zu vermeiden (vgl. Maßnahme V1 - Bauausschlusszeiten für Rodung und Baufeldräumung). Hierfür werden unbesetzte Baumhöhlen verschlossen. Besetzte Baumhöhlen sind dagegen erst nach dem Ausflug der Tiere zu verschließen oder so zu gestalten, dass ein Ausflug der in Baumhöhlen angetroffenen Tiere ermöglicht bleibt, der Einflug aber verwehrt wird. Die Baumhöhlen sind im Zeitraum vom 1. November bis zum 28. Februar zu roden (vgl. Maßnahme V1 - Bauausschlusszeiten für Rodung und Baufeldräumung). Weiterhin hat das Abschieben des Oberbodens für den Trassenabschnitt zwischen Bau-km 3+200 bis 3+850 innerhalb eines zweiwöchigen Zeitraums von der letzten Aprilwoche bis einschließlich erste Maiwoche zu erfolgen, da in diesem Zeitraum ein baubedingtes Tötungsrisiko von Knoblauchkröten in ihrem Landhabitat (Ackerflächen) vermieden werden kann (vgl. Maßnahme V1 - Bauausschlusszeiten für Rodung und Baufeldräumung). Zum Schutz der Fledermausfauna ist im Zeitraum vom 1. März bis zum 31. Oktober ein direktes Anstrahlen der nachgewiesenen Flugwege von Fledermäusen zu vermeiden. Dies betrifft insbesondere die Bereiche mit geplanten Überflughilfen für Fledermäuse gemäß Maßnahme V5. Sollte in diesen Zeiträumen

Baustellenbeleuchtung unvermeidbar sein, sind die Lichtquellen in geeigneter Weise abzuschirmen (vgl. Maßnahme V3 - Vermeidung baubedingter Störwirkungen durch Baustellenbeleuchtung). Durch das Freihalten des Baufeldes wird die Verletzung und Tötung der europäisch geschützten Arten Feldlerche sowie die Zerstörung ihrer Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vermieden. Das Baufeld wird bis Baubeginn dauerhaft unwirtlich gehalten und ist von Aufwuchs freizuhalten. Somit sind die Brutvogelarten der Feldflur (v. a. Feldlerche) zur Vermeidung einer bauzeitlichen Gefährdung aus den in Anspruch genommenen Flächen zu vergrämen i. V. m. der Maßnahme V1 (vgl. Maßnahme V4 - Optimierung des Bauablaufs zur Begrenzung baubedingter Störwirkungen und Tötungsrisiken). Zur Optimierung des Bauablaufs sowie zur Begrenzung baubedingter Störwirkungen und Tötungsrisiken für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Vogel- und Amphibienarten erfolgt zwischen Bau-km 2+300 bis 3+700 die Baustellenerschließung ausschließlich auf der dem NSG „Datterbruch“ abgewandten Seite der Trasse. Dies bedeutet kein Transport- und Baustellenverkehr über Wege in der Nähe des NSG „Datterbruch“ während der Hauptbrutphase im Zeitraum vom 01. März bis zum 30. September. Darüber hinaus sollen die im Bereich zwischen Trasse und Schutzgebiet notwendigen Bautätigkeiten (z.B. Wegeausbau) nicht während der Hauptbrutzeit durchgeführt werden. Zudem erfolgen zwischen Bau-km 3+200 bis 3+850 keine Bauarbeiten in den Dämmerungs- oder Nachtstunden, auch der Baustellenverkehr und die Bautätigkeiten sind auf das unvermeidbare Mindestmaß während der Hauptwanderphasen der Amphibien (d. h. im Zeitraum vom 01. Februar bis zum 20. September) zu reduzieren (vgl. Maßnahme V4 - Optimierung des Bauablaufs zur Begrenzung baubedingter Störwirkungen und Tötungsrisiken). Um ein Wiedereinwandern der Amphibien in das Baufeld zu vermeiden, wird das Baufeld zuvor mit Reptilienschutzzäunen für die Bauzeit geschützt. Die Zäune sind so zu gestalten, dass einzelne Tiere, die sich im Bereich des Baufeldes befinden, hinausgelangen können. Die Flächen werden unwirtlich gehalten, damit die Bereiche nicht wieder neu besiedelt und von verbleibenden Tieren freiwillig verlassen werden (vgl. planfestgestellte Unterlage U 9.1-A).

Zur Vermeidung der Verletzung oder Tötung der Fledermausfauna erfolgen Pflanzungen von Bäumen und Strauchhecken beidseits der Straße als Überflughilfen und Leitstrukturen. Die Vorhandenen und zum Erhalt vorgesehenen Gehölzbestände gem. Maßnahme V2 sollen bei der Realisierung berücksichtigt und in die Leitstrukturen integriert werden. Mit den Überflughilfen wird ein ungefährdetes Überfliegen der Straße für den Steinkauz (Bau-km ca. 1+000 bis 1+700) und für die Fledermausarten ermöglicht (vgl. Maßnahme V5 - Anlage von Leitstrukturen und Überflughilfen für Fledermäuse). Zum Erhalt der Lebensraumeignung für im Untersuchungsgebiet vorkommende Vogelarten werden die im Trassenbereich zwischen Bau-km 1+400 bis 1+600 vorhandenen Nisthilfen für Vögel in verbleibende Baumbestände im Umfeld (in mindestens 30 m Entfernung zur künftigen Fahrbahn) umgehängt und verlagert. Das Umhängen erfolgt in den Wintermonaten außerhalb der Brutperiode (d. h. im Zeitraum zwischen Ende Oktober und Ende Februar). Der neue Standort für die Nisthilfen soll auf der von der Straße abgewandten Baumseite liegen und nicht mehr funktionsfähige, alte Nisthilfen sind durch neu auszutauschen (vgl. Maßnahme V6 - Verlagern/Umhängen von Vogel-Nistkästen). Weiterhin erfolgt zur Vermeidung von Tötungen durch den Straßenverkehr, von Störungen und von Funktionsverlusten infolge der Zerschneidungswirkung zwischen Land- und Laichhabitaten für Knoblauchkröte und Springfrosch zwischen Bau-km 3+200 bis 3+850 beidseits der Trasse die Errichtung einer Amphibienleiteinrichtung mit Durchlässen. Mit der Leiteinrichtung wird eine Unterbrechung funktionaler Beziehungen zwischen Teillebensräumen von Amphibien vermieden (vgl. Maßnahme V7 - Errichtung einer Amphibienleiteinrichtung mit Durchlässen). Zur Vermeidung einer erheblichen Störwirkung auf die Lokalpopulation des Kiebitzes erfolgt eine Anpassung des Weide- und Pflegemanagements zur Verbesserung der Besiedlungsvoraussetzungen auf einer 3,05 ha großen Grünlandfläche im Gemeindegebiet Bickenbach durch eine möglichst späte Beweidung oder Mahd im Zeitraum Oktober bis November zur Herstellung einer kurzwüchsigen Vegetationsstruktur. Außerdem erfolgt eine Ruhephase im Frühjahr (d. h. im Zeitraum März bis Anfang Juni), um eine Gefährdung von Brutstandorten durch Viehtritt zu vermeiden und das Aufwachsen von deckungsbietender Vegetation zu ermögli-

chen. Zudem ist das Betreten der Fläche verboten (vgl. Maßnahme V8 - Entwicklung von Bruthabitaten für den Kiebitz). Darüber hinaus erfolgt zum Schutz vor störungsbedingten Beeinträchtigungen für das Rebhuhn eine lebensraumverbessernde Maßnahme, diese umfasst die Anlage und Unterhaltung von dauerhaften Blühstreifen in der Feldflur (vgl. Maßnahme V9 - Lebensraumverbessernde Maßnahmen für das Rebhuhn). Die Maßnahme V9 ist identisch mit der Maßnahme A12_{CEF}. Zum Schutz der Brutstandorte des Rotmilans und Schwarzmilans im Wolfskehlener Wald werden die Bauarbeiten an der B44neu und Rückbauarbeiten an der B44alt innerhalb des jeweiligen 300 m-Radius um die Brutstandorte außerhalb der Balz-, Brut- und Aufzuchtzeiten dieser Vogelarten durchgeführt, d. h. im Zeitraum vom 01. September bis zum 28. Februar (vgl. Maßnahme V10 - Ausschlusszeit für Baumaßnahmen).

Zum Schutz von Gehölzen während der Bauphase sowie zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Lebensräumen geschützter Vogelarten und Reptilien werden Schutzmaßnahmen gemäß DIN 18920 durchgeführt (vgl. Maßnahme V2 - Erhalt von Gehölzbeständen). Weiterhin sind sensible Funktionselemente (Einzelbäume, Gehölzbestände, Obstwiesen, naturnahe Gräben), die in unmittelbarer Nähe des Baufeldes liegen, durch die Einrichtung von Schutzzäunen gemäß den Vorgaben der RAS-LP 4 zu schützen. Die Art und Aufstellung der Zäune muss geeignet sein, sowohl den Wurzelbereich als auch die Krone der Gehölzflächen und Bäume vor Befahren und Beschädigungen zu schützen. Während der Bauphase sind die Zaunanlagen durch die Bauleitung regelmäßig zu kontrollieren und instand zu halten. Ist eine Beeinträchtigung nicht zu vermeiden, sind bei der Entfernung von Gehölzen die Wurzelstöcke im Boden zu belassen, um den Stockausschlag zu ermöglichen. Ist dies nicht möglich, sind gleichwertige Gehölze neu zu pflanzen (vgl. A.IV.2.4).

Zur fachlichen Begleitung der Umsetzung sämtlicher festgelegter Maßnahmen erfolgt eine umweltfachliche Bauüberwachung durch ein Fachbüro über den gesamten Bauzeitraum (vgl. A.IV.2.1). Die Umweltbaubegleitung umfasst neben den Kontrollen zur Einhaltung der umweltrelevanten Auflagen und korrekten Umsetzung aller Maßnahmen insbesondere auch die Kontrolle und Überwachung der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen. Die Tätigkeit der

Umweltbaubegleitung wird mit der Nebenbestimmung unter A.IV.2.1 dieses Beschlusses weiter konkretisiert.

Vermeidungsmaßnahmen beziehen sich auf die Bewahrung bestehender Strukturen und der mit ihnen verbundenen Leistungen für Naturschutz und Landschaftspflege oder verhindern das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände. Ziel ist es, Pflanzen und Vegetationsbestände, die nicht notwendigerweise anlagebedingt entfernt werden müssen, im Rahmen der Bautätigkeit zu schonen und damit vor allem die Inanspruchnahme von sensiblen Biotopen zu vermeiden. Der während der Baumaßnahme erforderliche Eingriff ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Nach Abschluss der Baumaßnahme sind die beanspruchten Flächen umgehend in ihren ursprünglichen oder in ihren geplanten Zustand zu versetzen (vgl. A.IV.2.3).

Zur Vermeidung und Minderung der erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen sind im landschaftspflegerischen Begleitplan Schutz-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen vorgesehen. Die Vermeidungsmaßnahmen beziehen sich vorwiegend auf die nahe der Eingriffsbereiche liegenden Gehölzbestände und Einzelbäume, die als Habitate für Vögel und Fledermäuse fungieren und entsprechend zu schützen sind (vgl. Unterlage Nr. 19.1.1-A):

- V1 - Bauausschlusszeiten für Rodung und Baufeldräumung
- V2 - Erhalt von Gehölzbeständen
- V3 - Vermeidung baubedingter Störwirkungen durch Baustellenbeleuchtung
- V4 - Optimierung des Bauablaufs zur Begrenzung baubedingter Störwirkungen
- V5 - Anlage von Leitstrukturen und Überflughilfen für Fledermäuse
- V6 - Verlagern/Umhängen von im Baufeld (inkl. Arbeitsraum) vorhandenen Vogel-Nistkästen
- V7 - Errichtung einer Amphibien-Leiteinrichtung mit Durchlässen
- V8 - Entwicklung von Bruthabitaten für den Kiebitz in der Gemarkung Bickenbach
- V9 - Lebensraumverbessernde Maßnahmen für das Rebhuhn

- V10 - Ausschlusszeit für Baumaßnahmen an der B44neu und für Rückbaumaßnahmen an der B44alt im Umfeld von Brutstandorten von Rotmilan und Schwarzmilan im Wolfskehlener Wald

Die Vermeidungsmaßnahmen im Einzelnen sind als Teil des nachfolgend dargestellten Maßnahmenkonzepts dargestellt.

6.4.4 Kompensationsmaßnahmen

Der durch das Vorhaben hervorgerufene Eingriff wird durch die planfestgestellten Kompensationsmaßnahmen unter Berücksichtigung der festgesetzten Nebenbestimmungen (vgl. A.IV.2) vollständig kompensiert.

Ziel der Eingriffsregelung ist es, eine im Zusammenhang mit der Umsetzung eines Vorhabens zu erwartende Verschlechterung des vorhandenen Zustandes von Natur und Landschaft zu verhindern. Gemäß §§ 13 S. 2, 15 Abs. 2 BNatSchG ist der Vorhabenträger als Verursacher eines unvermeidbaren Eingriffs in Natur und Landschaft verpflichtet, diesen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Nach Prüfung der landespflegerischen Unterlagen durch die Planfeststellungsbehörde wurde der Eingriff in den Unterlagen zutreffend dargestellt und daraus Kompensationsmaßnahmen hergeleitet, welche eine zu erwartende Verschlechterung des Zustandes von Natur und Landschaft infolge des Ausbaus der Straße verhindern. Die beabsichtigten Maßnahmen zur Kompensation erfüllen die gesetzlichen Anforderungen nach § 15 BNatSchG und § 7 HAGB-NatSchG.

6.4.5 Maßnahmenkonzept

Der Vorhabenträger kann auf Grundlage ihres Maßnahmenkonzepts unter Berücksichtigung der Charakteristik des Landschaftsraumes und der ermittelten Hauptkonflikte die erheblichen Beeinträchtigungen durch das Vorhaben kompensieren. Die unvermeidbaren (erheblichen) vorhabenbedingten Beeinträchtigungen des Vorhabens werden gemäß der Vorgabe des § 15 Abs. 2 BNatSchG

vollständig kompensiert. Dabei sind die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen mit den gesetzlichen Voraussetzungen des § 15 BNatSchG vereinbar.

Die Maßnahmen sind sachlich-funktional, räumlich und zeitlich als Ausgleichsbeziehungsweise Ersatzmaßnahmen geeignet und die Maßnahmenflächen sind sowohl tatsächlich als auch rechtlich aufwertungsfähig. Die Maßnahmen sind geeignet, durch den Eingriff beeinträchtigte Funktionen des Naturhaushaltes wiederherzustellen. Sie stehen in einem räumlichen Zusammenhang zu den durch den Eingriff verursachten Beeinträchtigungen und werden auch in dem jeweils gebotenen zeitlichen Zusammenhang wirksam. Die Prüfung des Kompensationskonzepts der Vorhabenträger durch die Planfeststellungsbehörde hat ergeben, dass der durch die Vorhaben hervorgerufene Eingriff in Natur und Landschaft vollständig durch Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen oder ersetzt werden kann.

Zur Kompensation der erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen enthalten die Maßnahmenblätter der landschaftspflegerischen Begleitplanung (vgl. Unterlage Nr. 9.1-A) Ausgleichs-, Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen. Zum Ausgleich der erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen sind im landschaftspflegerischen Begleitplan (vgl. Unterlage Nr. 19.1.1-A) folgende Ausgleichs-, Ersatz- und Gestaltungsmaßnahmen vorgesehen:

- A1: Entsiegelung und Rückbau nicht mehr benötigter Straßenflächen
- A2: Anlage eines Grünstreifens aus Strauchbeständen und Brachestreifen
- A3: Ansaat von Landschaftsrasen auf Straßenebenflächen
- A4: Pflanzung von Strauchverbänden (straßenbegleitend)
- A5: Gestaltung und Begrünung der Bankette
- A6: Entwicklung wegbegleitender Gras- Krautsäume
- A7: Neuanlage von naturnahen Laubwald
- A8: Rückbau der Grabenverrohrung und naturnahe Gestaltung
- A9: Anlage eines Mosaiks aus Kleingewässern und extensiv genutztem Feuchtgrünland

- A10: Entwicklung extensiv genutzter Wiesen
- A11: Pflanzung einer Strauchhecke
- A14: Neuanlage Streuobst, Gemarkung Offenthal, Flur 11 Flurstück 44
- A12_{CEF}: Anlage und Unterhaltung von Blühstreifen zur Wiederherstellung von Bruthabitaten für die Feldlerche (Gemarkungen Leeheim und Alsbach)
- A13_{CEF}: Installation von Niströhren für den Steinkauz

6.4.5.1 Rückbau/Entsiegelung

Die künftig nicht mehr benötigten, bislang asphaltierten Straßenflächen der alten B44 werden entsiegelt und vollständig zurückgebaut. Die weitere Gestaltung und Begrünung der entsiegelten Flächen erfolgt gemäß den nachfolgenden Ausgleichsmaßnahmen (A1).

6.4.5.2 Ausgleich

Zur Wiederherstellung gleichartiger beziehungsweise gleichwertiger Lebensräume werden Strauchverbände angepflanzt und dauerhaft unterhalten, nicht bepflanzte Flächen werden durch Ansaat von Landschaftsrasen begrünt (A2 / A4), auf den Straßennebenflächen erfolgt eine Landschaftsraseneinsaat mit einer krautreichen Saatgutmischung (A3), Einzelbaumpflanzungen erfolgen am Bauanfang und im Bereich zwischen Bau-km 1+000 bis 1+020 (A5). Weiterhin ist auf den Flächen zwischen den Wirtschaftswegen und dem Straßendamm der B44neu, zwischen Bau-km 1+110 bis 1+700 ist eine Einsaat von kräuterreichem Landschaftsrasen seitlich der Wege, des Straßendamms sowie für die Rückbauflächen der B44alt nördlich der Ortslage von Dornheim nach Abschluss der Erd- und Bauarbeiten vorgesehen (A6). Darüber hinaus erfolgt auf Höhe und Länge des Wolfskehlener Waldes nach dem Rückbau der B44alt eine Aufforstung mit Eichen und Buchen (A7). Durch den Rückbau der B44alt im Kreuzungsbereich kann die Durchgängigkeit des Gewässers wiederhergestellt und somit die ökologische Funktion sowie die Lebensraumqualität deutlich verbessert werden. Nach Beseitigung des Durchlasses soll das Bachbett naturnah ausgeformt und die Ufer durch Initialpflanzungen begrünt werden (A8). Auf den

Rückbauflächen der B44alt im Kreuzungsbereich im Datterbruch werden Laichgewässer für die Kreuzkröte durch Ausheben von Geländemulden hergestellt. Die restlichen Flächen, außerhalb der Gewässer werden durch Einsaat mit einer kräuterreichen Wiesensaatgutmischung für feuchte, nasse Lagen begrünt (A9). Zudem erfolgt eine Einsaat einer kräuterreichen Wiesenmischung auf den im Maßnahmenplan (vgl. planfestgestellte Unterlage U 9.2, Bl. 1.0-A) mit A10 gekennzeichneten Flächen im Bereich der rückgebauten B44alt zwischen Wolfskehlener Wald und NSG Datterbruch (A10) sowie eine Pflanzung und ein dauerhafter Erhalt einer 5-reihigen Strauchhecke in der mit A11 im Maßnahmenplan (vgl. planfestgestellte Unterlage U 9.2, Bl. 1.0-A) gekennzeichneten Rückbaufläche der B44alt (A11). Mit der Pflanzung von Obstbäumen findet zudem ein Ausgleich für den Verlust von Teilen des gesetzlich geschützten Biotops durch qualitative und funktionale Aufwertung und Sicherung des flächigen Bestandes statt (A14).

6.4.5.3 Zeitlich vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen – CEF-Maßnahmen (A_{CEF})

Die Anlage und Unterhaltung von Blühstreifen dient der Wiederherstellung von Bruthabitaten der Feldvogelarten (v. a. Feldlerche) und stellt damit den Erhaltungszustand der lokalen Populationen der betroffenen Arten sicher. Die lebensraumverbessernde Maßnahme ist auch wirksam für das Rebhuhn (A12_{CEF} i. V. m. V9). Aufgrund einer Gefährdung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte eines Steinkauz-Revieres infolge von Zerschneidung und Barrierewirkung erfolgt zum funktionalen Ausgleich eine Optimierung eines für eine Brutansiedlung geeigneten Landschaftsraumes durch die Installation von 2 künstlichen Nisthilfen im Bereich von Obstbäumen auf dem Flurstück 215, Flur 15, Gemarkung Wolfskehlen sowie von 2 Nisthilfen an Obstbäumen im Bereich des Flurstücks Nr. 62, Flur 17, Gemarkung Wolfskehlen (A13_{CEF}).

6.4.5.4 Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation

Der Vorhabenträger hat eine funktionale Gegenüberstellung der durch die Planung ausgelösten Konflikte sowie der diesbezüglich geplanten Maßnahmen vorgelegt (vgl. planfestgestellte Unterlage U 9.1-A). Hieraus geht nachvollziehbar hervor, dass sämtlichen Konflikten Maßnahmen gegenübergestellt sind, die

die Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes entweder ausgleichen oder anderweitig vollumfänglich ersetzen.

Die hessische Kompensationsverordnung schreibt vor, dass Eingriffe in Natur und Landschaft sowie deren Kompensation gemäß Anlage 3 (Wertliste nach Nutzungstypen) der hessischen Kompensationsverordnung zu bewerten sind. Der Vorhabenträger hat eine entsprechende Bilanzierung des Eingriffs sowie der Kompensation vorgelegt (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage U 19.1.1-A). Hieraus geht nachvollziehbar hervor, dass das nach Gegenüberstellung der Konflikte mit den planfestgestellten Maßnahmen verbleibende Defizit von 4.313.760 Biotopwertpunkten durch die Ausgleichsmaßnahmen vollumfänglich ausgeglichen wird.

6.5 Umweltschadensrecht

Die Bestandserhebungen wurden korrekt durchgeführt und die Projektwirkungen des Vorhabens richtig erfasst, sodass nachteilige Auswirkungen von Tätigkeiten einer verantwortlichen Person, die im Rahmen der mit der Planfeststellung erteilten naturschutzrechtlichen Genehmigungen erfolgen, gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG nicht zu einer Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes führen. Natürliche Lebensräume des Anhangs I der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) sowie Arten des Anhang II der gleichen Richtlinie, die nicht gleichzeitig in deren Anhang IV enthalten ist, kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor.

6.6 Ausnahmen nach § 30 Abs. 3 BNatSchG

Folgende gemäß § 30 BNatSchG, § 13 HAGBNatSchG gesetzlich geschützte Biotope kommen im Untersuchungsgebiet vor:

- § 13 Abs. 1 Nr. 2 HAGBNatSchG: Streuobstbestände im Außenbereich (KV-Code 03.110, 03.130),
- § 30 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG: Moore, Sümpfe, Röhrichte, Großseggenrieder, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Quellbereiche, Binnenlandsalzstellen (KV-Code 05.410, 05.420, 05.440, 05.450, 06.120).

Eine Beeinträchtigung der Röhrichtbestände (KV-Code 05.410, 05.420), der Groß- und Kleinseggenriede (KV-Code 05.440, 05.450) und der nährstoffreichen Feuchtwiesen (KV-Code 06.120) ist nach Prüfung der Planfeststellungsbehörde nicht gegeben. Durch das Vorhaben kommt es im Bereich „Hinterlache“ zu einer anlagebedingten Inanspruchnahme von Streuobstbeständen (3.186 m²), die nach § 30 BNatSchG i. V. m. 13 HAGBNatSchG besonders geschützt sind. Es handelt sich um extensiv genutzte (03.130) sowie um intensiv bewirtschaftete Streuobstbestände (03.110).

Aufgrund des Schutzstatus sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung der geschützten Vegetationsflächen führen, verboten (§ 30 Abs. 2 BNatSchG). Von den Verboten kann gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG eine Ausnahme erteilt werden, sofern die beanspruchten Flächen und Funktionen ausgeglichen oder wiederhergestellt werden können. Die Ausnahme konnte erteilt werden, da ein entsprechender Ausgleich erfolgt. Es erfolgt ein Ausgleich des Verlustes von Teilen des gesetzlich geschützten Biotops (Streuobstbestände) durch eine qualitative und funktionale Aufwertung sowie Sicherung des flächigen Bestands auf 3.186 m² (bzw. 26 Obstbäume) im Bereich der Flur 11, Flurstück 44, Gemarkung Offenthal. Vorgesehen ist eine Pflanzung von Obstbäumen in Verbindung mit einer extensiven Grünlandnutzung zur Wiederherstellung geschützter Streuobstbestände. Die Maßnahme ist als Ausgleich geeignet.

7. Raumordnungsrecht

Von dem Vorhaben sind folgende im Regionalplan Südhessen 2010 (RPS)/ Regionalen Flächennutzungsplan Frankfurt/Rhein-Main 2010 (RegFNP) ausgewiesenen Festlegungen und Kartendarstellungen betroffen:

- Vorranggebiet für Landwirtschaft, (Z), Z 10.1-10
- Vorranggebiet Regionaler Grünzug, (Z), Z 4.3-2; Z 4.3-3
- Vorranggebiet für Regionalparkkorridor (Z), Z 4.4-3
- Fernwasserleitung (Z), Z 6.4.6

- Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz (G), G 6.1.7
- Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft (G), G 4.5-4

7.1 Zielabweichung

Die erforderlichen Zulassungen der Abweichungen von den Zielen des RPS/RegFNP „Vorranggebiet für Landwirtschaft“ und „Vorranggebiet Regionaler Grünzug“ können durch die Planfeststellung ersetzt werden (§ 6 Abs. 2 Raumordnungsgesetz – ROG - vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) i. V. m. § 8 Abs. 3 Hessisches Landesplanungsgesetz - HLPG - vom 12. Dezember 2012 (GVBl. S. 590), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318)). Für das „Vorranggebiet für Regionalparkkorridor“ bedarf es keiner Zielabweichung, ebenso wenig für die Querung einer Fernwasserleitung (vgl. unten Abschnitt 7.2).

Die obere Landesplanungsbehörde hat in ihrer Stellungnahme vom 14.11.2013 der Planung zugestimmt, sofern der Abschluss des Raumordnungsverfahrens 2001 seiner Intention nach weiterhin berücksichtigt wird, insbesondere nicht mehr benötigte Straßenstrecken zurückgebaut werden, Kreisverkehre zur Anbindung der neuen Ortsumgehung an das bestehende Straßennetz eingerichtet werden, Belange der Landwirtschaft Berücksichtigung finden und die Inanspruchnahme des „Vorranggebietes Regionaler Grünzug“ in der Gemarkung Wallerstädten der Stadt Groß-Gerau kompensiert wird. Einer Zielabweichung von dem Ziel „Vorranggebiet für Landwirtschaft“ hat die obere Landesplanungsbehörde unter der Voraussetzung zugestimmt, dass die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen nach Realisierung der Ortsumgehung vollumfänglich aufrechterhalten bleibt. Einer Abweichung von dem Ziel „Vorranggebiet Regionaler Grünzug“ hat sie unter der Voraussetzung zugestimmt, dass die im Raumordnungsverfahren 2001 festgelegte Maßgabe zur Kompensation des Vorranggebietes „Regionaler Grünzug“ in der Gemarkung Wallerstädten der Stadt Groß-Gerau umgesetzt und das Vorranggebiet zum Riedhäuser Wald hin um 20 ha erweitert wird. Damit sollte sich die Regionalversammlung binden, im

nächsten neu aufzustellenden Regionalplan die Erweiterung des Vorranggebiets „Regionaler Grünzug“ in der Gemarkung Wallerstädten entsprechend der Übersichtskarte 1 in der Stellungnahme der oberen Landesplanungsbehörde vorzusehen. Die Regionalversammlung Südhessen hat mit Beschluss vom 13.12.2013 der Stellungnahme der oberen Landesplanungsbehörde zugestimmt.

Die genehmigte Planung berücksichtigt weiterhin im Grundsatz die Ergebnisse des Raumordnungsverfahrens 2001. Nicht mehr benötigte Straßenstrecken werden zurückgebaut (vgl. planfestgestellte Unterlage U 9.2 Bl. 1.0-A, LBP Maßnahmenübersichtsplan), zur Anbindung der neuen Ortsumgehung an das bestehende Straßennetz werden Kreisverkehre eingerichtet (vgl. planfestgestellte Unterlage U 3 Bl. 1-A, Übersichtslageplan):

Die Voraussetzungen für die Erteilung der erforderlichen Zielabweichungen liegen vor. Die erforderlichen Abweichungen sind unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar und berühren die Grundzüge der Planung nicht (§ 6 Abs. 2 ROG).

7.2 Vorranggebiet für Landwirtschaft

In diesem Vorranggebiet hat die landwirtschaftliche Bodennutzung Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen (vgl. RPS/Reg.FNP, Textteil, S. 144). Hier liegen die Voraussetzungen für die nach der Stellungnahme der oberen Landesplanungsbehörde raumordnerische Unbedenklichkeit des genehmigten Projekts vor. Die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen wird auch nach der Realisierung der Ortsumgehung vollumfänglich gewährleistet, insbesondere ist durch die Nebenbestimmungen unter A.IV.8.2 sichergestellt, dass eine Beregnungsanlage für die Flächen erhalten bleibt. Auch sieht die genehmigte Planung die erforderlichen Wegeverbindungen für die Landwirtschaft vor (vgl. die planfestgestellte Unterlage U 5, Lagepläne).

7.3 Vorranggebiet Regionaler Grünzug

In diesem Vorranggebiet darf die Funktion der Regionalen Grünzüge durch andere Nutzungen nicht beeinträchtigt werden. Planungen und Vorhaben, die zu einer Zersiedlung, einer Beeinträchtigung der Gliederung von Siedlungsgebieten, des Wasserhaushalts oder der Freiraumerholung oder der Veränderung der klimatischen Verhältnisse führen können, sind in den Regionalen Grünzügen nicht zulässig. Hierzu zählen neben Wohnungsbau- und gewerblicher Nutzung u.a. auch Verkehrsanlagen sowie andere Infrastrukturmaßnahmen. Abweichungen sind nur aus Gründen des öffentlichen Wohls und unter der Voraussetzung zulässig, dass gleichzeitig im selben Naturraum Kompensationsflächen gleicher Größe, Qualität und vergleichbarer Funktion dem „Vorranggebiet Regionaler Grünzug“ zugeordnet werden (vgl. Z 4.3-3, RPS/Reg.FNP, Textteil, S. 88).

Der Bau der Ortsumgehung Dornheim dient Allgemeinwohlbelangen, denn Planungsziel ist u.a. die Verlagerung der Durchgangsverkehre mit einer hohen Verkehrsbelastung aus der Ortslage heraus, in der nur schmale Gehwege und keine Radwege vorhanden sind und die mit Lärm und Luftschadstoffbelastungen belastet ist. Die erforderliche Kompensation des von der Ortsumgehung betroffenen Vorranggebietes erfolgt mit einer Erweiterung des „regionalen Grüngürtels“ auf 20 ha Fläche in der Gemarkung Groß-Gerau/Wallerstädten im gleichen Naturraum. Diese Erweiterung wird im nächsten, neu aufzustellenden Regionalplan vorgenommen werden (vgl. Stellungnahme der oberen Landesplanungsbehörde vom 14.11.2013 und Beschluss der Regionalversammlung vom 13.12.2013). Die Voraussetzungen des RPS/Reg.FNP für eine Abweichung von dem Verbot der Errichtung von Verkehrsanlagen liegen daher vor.

7.4 Vorranggebiet für Regionalparkkorridor/Fernwasserleitung

In dem „Vorranggebiet für Regionalparkkorridor“ hat die Schaffung und Erhaltung von Grünverbindungen für die Gliederung, Gestaltung und ökologische Verbesserung der Landschaft einschließlich des Fuß- und Radwegenetzes zur

Erschließung des Erholungs- und Erlebnisraumes Vorrang vor entgegenstehenden Nutzungsansprüchen. Nutzungen, die diese Funktionen beeinträchtigen können, sind nicht zulässig (vgl. RPS/Reg.FNP, Textteil, S. 89).

Eine Abweichung von dem Ziel „Vorranggebiet für Regionalparkkorridor“ braucht hier nicht erteilt zu werden. Die obere Landesplanungsbehörde hatte in ihrer Stellungnahme vom 14.11.2013 zwar zunächst Bedenken gegen die Querung des Vorranggebietes durch die Ortsumgehung geäußert, da nach den Planunterlagen nicht sichergestellt sei, dass die Verbindungsfunktion des Vorranggebietes aufrechterhalten bleibe. Diese Bedenken konnten aber ausgeräumt werden. Entgegen der zunächst geäußerten Befürchtung wird der Regionalparkkorridor nicht unterbrochen, sondern eine Verbindung über die K 157 bzw. den parallel verlaufenden Rad- /Gehweg über den Knotenpunkt Mitte und den westlich der Ortsumgehung neu angeordneten, parallel verlaufenden Wirtschaftsweg sichergestellt bzw. ersetzt. Die obere Landesplanungsbehörde hat insoweit ihr Einvernehmen erteilt (vgl. E-Mail vom 28.5.2020).

Der RPS/Reg.FNP enthält des Weiteren das Ziel, dass die Trinkwassergewinnungs- und -versorgungsanlagen sowie Trinkwasserleitungen in ihrer Funktion zu sichern sind. Die bestehenden regional bedeutsamen Trinkwassergewinnungsanlagen und Fernwasserleitungen sind in der Karte dargestellt (vgl. RPS/Reg.FNP, Textteil, S. 128).

Gegen die Querung der im RPS/RegFNP ausgewiesenen Fernwasserleitung hat die obere Landesplanungsbehörde keine Bedenken geäußert. Ein Grund für Bedenken ist auch nicht ersichtlich, denn es ist sichergestellt, dass diese Leitung keinen Schaden nimmt (vgl. Zusagen unter A.V.7). Einer Zielabweichung bedarf es daher nicht.

7.5 Grundsätze der Raumordnung

Auch die im regionalen Flächennutzungsplan und im Regionalplan Südhessen festgesetzten raumordnerischen Grundsätze, die durch das Vorhaben betroffen

sind (Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz (G 6.1.7) und Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft (G 4.5-4) werden berücksichtigt.

Die obere Landesplanungsbehörde hat keine Bedenken gegen den Verlauf der Ortsumgehung im „Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz“ und im „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft“ im Bereich des Hinterlacher Sandes vorgebracht, sofern die Belange der Wasserwirtschaft und des Naturschutzes berücksichtigt werden (vgl. Stellungnahme vom 14.11.2013). Die Planung trägt den Belangen der Wasserwirtschaft und des Naturschutzes Rechnung. Im Hinblick auf den Grundwasserschutz wird die Trasse der Ortsumgehung in Dammlage geführt (vgl. unter C.III.4.2), im Übrigen wahrt das Vorhaben die rechtlichen Vorgaben an eine ordnungsgemäße Wasserwirtschaft.

Das „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft“ dient als ergänzender Bestandteil zum regionalen Biotopverbund; in ihm erhält das Ziel des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht vor anderen Nutzungsansprüchen. Die genehmigte Kompensationsplanung stellt sicher, dass die Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft erfolgt. Dies geschieht auch trassennah (vgl. planfestgestellte Unterlage U 9.2 Bl. 1.0-A, Maßnahmenübersichtsplan).

In der Abwägung der konkurrierenden Nutzungen überwiegen die mit dem Vorhaben einhergehenden Zielsetzungen trotz des besonderen Gewichts, das den Vorbehaltsgebieten in der Abwägung beizumessen ist.

8. Immissionsschutz

8.1 Luftschadstoffe

Die mit dem planfestgestellten Vorhaben verbundenen Schadstoffimmissionen führen nicht zu unzumutbaren Auswirkungen auf Menschen und Tiere und auch nicht zu unverträglichen Belastungen des Bodens. Maßnahmen zur Reduzierung von Luftschadstoffen sind daher nicht erforderlich.

Auf Grund von § 48a Abs. 1 und 3 BImSchG vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458), wurde die 39. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen - 39. BImSchV) vom 2. August 2010 (BGBl. I S. 1065), zuletzt geändert durch Artikel 112 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), erlassen. Die 39. BImSchV dient der Umsetzung europäischer Richtlinien über die Luftqualität und legt für verschiedene Luftschadstoffe Immissionsgrenzwerte fest. Die bei der Straßenplanung zu berücksichtigenden Werte sind als fachplanerische Zumutbarkeitsgrenzen im Sinne von § 74 Abs. 2 HVwVfG von Bedeutung.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Luftqualität müssen im Planfeststellungsverfahren berücksichtigt werden. Das Vorhaben darf keine vollendeten Tatsachen schaffen, die durch das Instrumentarium der Luftreinhaltung nicht wieder zu beseitigen wären. Bei dem vorliegenden Vorhaben ist mit einer Überschreitung der Grenzwerte nicht zu rechnen.

Der Vorhabenträger hat eine Luftschadstoffberechnung vorgelegt (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage U 17.2.1). Betrachtet wurden vier Abschnitte der Ortsumgehung, die Anbindung von Dornheim an den Kreisel Nord und die Verlängerung der B 26 (derzeit L3096) nach Wolfskehlen. Zusätzlich wurde an drei dieser Abschnitte die Luftschadstoffimmission für das jeweils am nächsten liegende Gebäude ermittelt (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage U 17.2.1). Die Berechnung erfolgte nach den Vorgaben der Richtlinie zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung (RLuS 2012) unter Zugrundelegung des Handbuchs für Emissionsfaktoren des Straßenverkehrs (HBEFA) 3.1 und basierte auf den Verkehrszahlen der Verkehrsuntersuchung mit dem Prognosehorizont 2030. Die Berechnungsmethodik nach der RLuS ist zur Bestimmung der zu erwartenden Luftschadstoffimmissionen geeignet, da die Anwendungskriterien an den ausgewählten Abschnitten

erfüllt sind. Ergebnis der Luftschadstoffuntersuchung war, dass die Gesamtbelastung an allen Untersuchungsabschnitten bereits am Fahrbahnrand unter den gesetzlichen Grenzwerten liegt. Da sich mit zunehmendem Abstand zur Straße die Schadstoffe der Zusatzbelastung weiter verflüchtigen, waren weitere detailliertere Untersuchungen der weiter entfernten Bebauung entbehrlich (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage U 17.2.1).

Zwischenzeitlich wurde die RLuS 2012 in der Fassung 2020 erarbeitet, die hinsichtlich der Berechnung der Emissionsfaktoren Bezug auf das HBEFA 4.1 nimmt. Vor diesem Hintergrund hat Hessen Mobil zunächst die Stellungnahme vom 14.06.2021 vorgelegt (nachrichtlich planfestgestellte Unterlage U 17.2.1.1), mit der überprüft wurde, ob eine Berechnung der Luftschadstoffe nach Maßgabe der RLuS 2012 (Fassung 2020) und des HBEFA 4.1 zu anderen Ergebnissen führt als die ursprüngliche Luftschadstoffberechnung. Dies konnte verneint werden.

Nachdem am 31.01.2022 das HBEFA 4.2 veröffentlicht worden war, hat Hessen Mobil die Stellungnahme vom 05.04.2022 vorgelegt (nachrichtlich planfestgestellte Unterlage U 17.2.1.2). Da ein Programm zur Berechnung der Luftschadstoffe nach Maßgabe des HBEFA 4.2 noch nicht vorliegt, hat Hessen Mobil eine Abschätzung vorgenommen anhand eines vom Verfasser des HBEFA veröffentlichten Vergleichs beider Handbücher für die Luftschadstoffkomponenten CO (Kohlenmonoxid), PM (Feinstaub) und NO₂ (Stickstoffdioxid).

Aus der Berechnung anhand von HBEFA 4.1 vom 14.06.2021 hatten sich bei diesen Komponenten Reserven zu den jeweils bestehenden Grenzwerten ergeben, die auch unter Zugrundelegung der bei HBEFA 4.2 zu erwartenden Zunahmen nicht aufgebraucht werden. Im Einzelnen stellen sich die Zunahmen und deren Auswirkungen auf die Reserven bis zur Erreichung der Grenzwerte wie folgt dar:

- Zunahme bei der Fahrzeuggruppe der Busse von NO₂ um bis zu etwa 20 %. Die Reserve bei NO₂ hatte 36 % betragen.
- Zunahmen von CO bei den Fahrzeuggruppen der Lastwagen mit etwa 70 %, der Lieferwagen mit etwa 40 % und der Busse um bis zu 30 %. Die Reserve hatte hier 87 % betragen.
- Beim Feinstaub, PM, sind leichte Zunahmen um weniger als 10 % bei den Motorrädern und um weniger als 5 % bei den Lastwagen zu erwarten. Die Reserve hatte hier 35 % betragen.

Bei den übrigen Fahrzeuggruppen nehmen die Belastungen durch die Stoffe ab (vgl. nachrichtlich planfestgestellte U 17.2.1.2). Aus diesem Befund lässt sich die Schlussfolgerung ziehen, dass sich auf Grundlage von HBEFA 4.2 die Belastungen noch unkritischer gegenüber den bis zu den Grenzwerten vorhandenen Reserven darstellen als nach dem vorangegangenen Stand des Handbuchs HBEFA 4.1. Eine Grenzwertüberschreitung ist auch danach nicht zu erwarten (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage U 17.2.1.2, S. 3 unten).

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass infolge der Ortsumgehung keine unzumutbaren Belastungen infolge der Luftschadstoffemissionen für die Bevölkerung zu erwarten sind. Maßnahmen zum Schutz vor Luftschadstoffen brauchten daher nicht angeordnet zu werden.

8.2 Lärmschutz

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Belangen des Schutzes der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor Lärm vereinbar. Es wahrt die nach § 41 Abs. 1 BImSchG i.V.m. der 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung) vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. November 2020 (BGBl. I S. 2334), bestehenden Grenzwerte für den Lärmschutz. Die Immissionsgrenzwerte gemäß § 2 der 16. BImSchV werden

mit Ausnahme der Gebäude Im Forst 1 und 2 nicht überschritten. Den Eigentümern der Gebäude Im Forst 1 und 2 wird dem Grunde nach ein Anspruch auf passiven Schallschutz gewährt (vgl. unter A.IV.5.3).

8.2.1 Rechtsgrundlagen

Zu den privaten Belangen Dritter, die bei einem Straßenbauvorhaben berücksichtigt werden müssen, gehört das Interesse, vor Verkehrslärm und anderen Immissionen verschont zu bleiben. Dies gilt auch, wenn diese unterhalb der Zumutbarkeitsschwelle, wie sie für den Verkehrslärm in der Verkehrslärmschutzverordnung normativ geregelt ist, liegen, soweit dieses Interesse nicht objektiv geringwertig oder generell oder im gegebenen Zusammenhang nicht schutzwürdig ist (BVerwG, Urteil vom 28.03.2007, 9 A 17/06).

Gemäß § 41 Abs. 1 BImSchG ist beim Bau oder der wesentlichen Änderung öffentlicher Straßen sicherzustellen, dass durch diese keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Dies gilt gemäß § 41 Abs. 2 BImSchG jedoch dann nicht, soweit die Kosten der Schutzmaßnahme außer Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck stehen würden.

Gemäß § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV ist beim Bau oder der wesentlichen Änderung einer Straße sicherzustellen, dass der Beurteilungspegel die jeweils geltenden, folgend in Tabelle 3 dargestellten Immissionsgrenzwerte nicht überschreitet.

Tabelle 4: Immissionsgrenzwerte nach 16. BImSchV

Art der Anlage oder des Gebietes	Tag	Nacht
----------------------------------	-----	-------

1.	an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen	57 Dezibel (A)	47 Dezibel (A)
2.	in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsied- lungsgebieten	59 Dezibel (A)	49 Dezibel (A)
3.	in Kerngebieten, Dorfgebie- ten und Mischgebieten	64 Dezibel (A)	54 Dezibel (A)
4.	in Gewerbegebieten	69 Dezibel (A)	59 Dezibel (A)

Der Vorhabenträger hat die Anspruchsvoraussetzungen auf Lärmschutz unter Berücksichtigung der in Tabelle 3 genannten Grenzwerte der Lärmvorsorge untersucht.

8.2.2 Straße, Verkehr und Bebauung

Die vorliegende schalltechnische Untersuchung erstreckt sich über den Planungsbereich der Ortsumgehung Dornheim.

Östlich der neuen B 44 befindet sich die Ortslage Dornheims im Einflussbereich der Ortsumgehung, wobei die Straße in Dammlage geführt wird. Östlich und westlich der Ortsumgehung befinden sich darüber hinaus Aussiedlerhöfe mit Wohnnutzung. Im südlichen Bereich des Planungsabschnitts befinden sich weitere Gebäude u.a. mit Wohnnutzung im Außenbereich (vgl. auch nachrichtlich planfestgestellte Unterlage U 01-A, S. 69).

Auf der Strecke der Ortsumgehung ist im Prognosehorizont 2030 eine tägliche Verkehrsstärke (DTV) von im Streckenverlauf (von Nord nach Süd) folgenden Verkehrszahlen zu erwarten (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage U 22- A, Pläne Prognose 2030, S. 14, Planfall 2b):

- Am Nordende ca. 21.600 Kfz/24h bei einem Schwerverkehrsanteil (Lkw mit mehr als 3,5 t) von ca. 5,3 %,
- Ab dem Kreisverkehr Nord von ca. 11.600 Kfz/24h bei einem Schwerverkehrsanteil (Lkw mit mehr als 3,5 t) von ca. 9 %,
- Ab dem Kreisverkehr Mitte von ca. 8.700 Kfz/24h bei einem Schwerverkehrsanteil (Lkw mit mehr als 3,5 t) von ca. 11 %,
- Ab dem Kreisverkehr Süd von ca. 13.600 Kfz/24h bei einem Schwerverkehrsanteil (Lkw mit mehr als 3,5 t) von ca. 8 %,
- Ab dem Kreisverkehr Süd auf der künftigen B 26 Richtung Wolfskehlen von 9.600 Kfz/24h bei einem Schwerverkehrsanteil (Lkw mit mehr als 3,5 t) von ca. 2 %.

Als Deckschicht für die Trasse der Ortsumgehung ist eine lärmindernde Straßenoberfläche mit dem Korrekturwert DSTRO = -2 dB(A) angeordnet (vgl. Nebenbestimmung unter A.IV.3.2.).

8.2.3 Darstellung der Lärmberechnung

Hessen Mobil hat eine schalltechnische Untersuchung vorgelegt, die die Auswirkungen des Vorhabens auf die Lärmsituation in der Nachbarschaft, d.h. die Wohnbebauung in Dornheim, und auf Einzelanwesen im Außenbereich überprüft hat. Für die Gebäude, die in den Berechnungsunterlagen der schalltechnischen Untersuchung (nachrichtlich planfestgestellte Unterlage U 17.1.3, Immissionsschutz Ergebnistabelle) genannt sind, wurden Einzelpunktberechnungen durchgeführt, die errechneten Schallpegel wurden in tabellarischer Form ausgewiesen. Die durchgeführte schalltechnische Untersuchung ist unter Beachtung der geltenden Vorschriften und Richtlinien vorgenommen worden und bildet eine ausreichende Entscheidungsgrundlage.

Die Berechnung der Lärmbelastung auf Grundlage von § 41 Abs. 1 BImSchG i.V.m. der 16. BImSchV konnte hier noch nach dem Verfahren der Richtlinien

für den Lärmschutz an Straßen, Ausgabe 1990 (RLS-90) erfolgen, da der Antrag auf Durchführung des Planfeststellungsverfahrens vor dem 1. März 2021 gestellt wurde (§ 6 Nr. 1 der 16. BImSchV i.V.m. Anlage 1 der 16. BImSchV in der bis zum Ablauf des 28. Februar 2021 geltenden Fassung vom 18. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2269) – BImSchV a.F.). Anlage 1 der Verordnung legte das Berechnungsverfahren der RLS 90 verbindlich fest.

Die Berechnungen erfolgten auch gemäß den Vorgaben des § 3 i. V. m. Anlage 1 der 16. BImSchV a.F. mithilfe eines EDV-gestützten Programmsystems (SoundPLAN Version 7.4). Berücksichtigt wurden insbesondere die prognostizierte Verkehrsmenge für 2030 einschließlich der Lkw-Anteile, die zulässigen Höchstgeschwindigkeiten auf den unterschiedlichen Streckenabschnitten und die Lage und Höhe der Immissionsorte. Die Ergebnisse wurden getrennt nach Tag (6.00 bis 22.00 Uhr) und Nacht (22.00 bis 6.00 Uhr) dargestellt. Zudem wurde bei den Berechnungen beachtet, dass für die neue Trasse eine lärm-mindernde Decksicht mit DStrO = -2 dB(A) aufgebracht wird. Auf der Strecke wurde in den Berechnungen für die freie Strecke der B 44 eine Geschwindigkeit von $v = 100$ km/h, für die Ortsanbindung Dornheim (anknüpfend an den Kreisverkehr Nord) wurde eine Geschwindigkeit von 70 km/h angesetzt und im Bereich der Kreisverkehre (deren Kreisfahrbahnen) eine Geschwindigkeit von 50 km/h (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage U 17.1.1, S.4.).

8.2.4 Bewertung der Lärmberechnung

Die schalltechnischen Berechnungen auf der Grundlage der Verkehrsprognose 2030 haben ergeben, dass es an keinem der Immissionsorte zu Grenzwertüberschreitungen kommen wird, mit Ausnahme des Anwesens Im Forst 1 und 2, in der Nähe des Kreisverkehrs Süd, an der künftigen B 26. Dort treten Grenzwertüberschreitungen an der Straßenfront und seitlich um bis zu 5 dB(A) am Tag und bis zu 8 dB(A) in der Nacht auf (vgl. Berechnungsunterlagen der schalltechnischen Untersuchung, nachrichtlich planfestgestellte Unterlage U 17.1.3).

Die jeweils geltenden Grenzwerte ergeben sich für die Immissionsorte in der Ortslage aus den Festsetzungen der Bebauungspläne. Der Berechnung zugrunde gelegt wurden insoweit ein allgemeines Wohngebiet bzw. ein Mischgebiet (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage U 17.1.3). Im Außenbereich beurteilen sich gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 16. BImSchV die anwendbaren Grenzwerte nach der jeweiligen Schutzbedürftigkeit der Gebäude und Nutzungen entweder anhand der Grenzwerte an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen (Abs. 1 Nr. 1), in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten (Abs. 1 Nr. 3) oder in Gewerbegebieten (Abs. 1 Nr. 4). Hier wurden zutreffend für die Gebäude im Außenbereich die Grenzwerte für Mischgebiete angesetzt. Diese Beurteilung der Schutzbedürftigkeit wird der Lage im Außenbereich einerseits und der teilweisen Wohnnutzung der Anwesen andererseits gerecht.

Die Planfeststellungsbehörde hält die Ergebnisse der Lärmuntersuchungen für tragfähig; sie bilden eine geeignete Grundlage zur Bewertung der zu erwartenden Lärmauswirkungen.

8.2.5 Lärmschutzmaßnahmen

Zweck der Ortsumgehung ist es, die Bewohner der Ortslage Dornheim von den Lärmimmissionen durch den Durchgangsverkehr zu entlasten. Dies gelingt in erster Linie durch das Abrücken der Trasse der B 44 von der Ortslage. Zum Schutz der Anwohner vor Lärm ist darüber hinaus eine lärmmindernde Deckschicht von $D_{StrO} = -2 \text{ dB(A)}$ für die Ortsumgehung vorgesehen (Nebenbestimmung unter A.IV.5.1).

Darüberhinausgehende Lärmschutzmaßnahmen werden nur für die Gebäude Im Forst 1 und 2 erforderlich. Die Eigentümer dieser Gebäude haben bezüglich der genehmigten Wohnnutzung gegen den Vorhabenträger dem Grunde nach einen Anspruch auf Entschädigung für passive Schallschutzmaßnahmen in Höhe der notwendigen Aufwendungen (vgl. Nebenbestimmung A.IV.5.3). Die

Bemessung der Entschädigung richtet sich nach der 24. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrswege Schallschutzmaßnahmenverordnung, 24. BImSchV). An den Gebäuden Im Forst 1 und 2 treten tags Grenzwertüberschreitungen von bis zu 5 dB(A) und nachts von bis zu 8 dB(A) auf. (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage U 17.1.3).

Bei Grenzwertüberschreitungen ist grundsätzlich aktiver Schallschutz zu gewähren, d.h. Maßnahmen zur Reduzierung der Lärmbelastung an der Quelle durch bauliche Maßnahmen an der Straße. Passiver Schallschutz (Maßnahmen zur Verhinderung, dass Lärm die Betroffenen erreicht) ist demgegenüber dann zu gewähren, wenn aktiver Schallschutz baulich nicht umgesetzt werden kann oder er außer Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck stehen würde (§ 41 Abs. 2 BImSchG).

Aktiver Schallschutz in Gestalt eines Lärmschutzwalles ist hier auf Grund des geringen Abstandes der Gebäude Im Forst 1 und 2 zur Straße nicht möglich. Als Lärmschutzwand käme wegen der Lage einiger Fenster im Gebäude zur Straße hin nur eine transparente Ausführung. Erforderlich wäre eine 5 m hohe und 75 m lange Lärmschutzwand, deren Kosten der Vorhabenträger mit rund 175.000 Euro veranschlagt hat, zuzüglich noch nicht bezifferter Kosten für eine neue Zuwegung (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage U 17.1.1, S. 5, 6). Diese Kosten wären im Hinblick auf die Anzahl der zu schützenden Gebäude unverhältnismäßig. Den betroffenen Eigentümern ist daher ein Anspruch auf passiven Schallschutz zu gewähren.

8.2.6

Baulärm

Bei der Durchführung der Baumaßnahme können konfliktverursachende Wirkungen durch Baulärm auftreten. Deshalb besteht für den Vorhabenträger die Verpflichtung, bei der Bauausführung die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm-Geräuschimmissionen vom 19.8.1970 (Beilage zum BAnz. Nr. 160 vom 1.9.1970) – AVV Baulärm - und die 32. BImSchV (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) als Stand der Technik zu beachten

und die technischen Regelwerke entsprechend einzuhalten (vgl. Auflage unter A.IV.5.2).

Dies beruht auf § 22 Abs. 1 BImSchG. Nicht genehmigungsbedürftige Anlagen, zu denen auch Baustellen gehören, sind nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BImSchG so auszurichten und zu betreiben, dass nach dem Stand der Technik vermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen verhindert und unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Dem entsprechend wird mit der Auflage sichergestellt, dass die Umsetzung der Bau- maßnahme nach dem Stand der Technik unter Heranziehung der entsprechen- den technischen Regelwerke erfolgt, ohne dass die Planfeststellungsbehörde in den Bauablauf eingreift, den der Vorhabenträger gemäß § 4 FStrG zu verant- worten hat. Die Umweltauswirkungen infolge Baulärms sind eng mit dem ge- wählten Bauverfahren verbunden. Bei der Baudurchführung muss daher beach- tet werden, dass bei dem gewählten jeweiligen Bauverfahren auch der Aspekt der Lärmvermeidung mit einbezogen wird, damit schädliche Einwirkungen ver- mindert werden. Bei Baulärm hat der Vorhabenträger insbesondere auf die In- tensität, die Dauer und den Zeitraum der Arbeiten (Nachtzeit, Wochenende) zu achten unter Berücksichtigung der Vorbelastung und der bauplanungsrechtli- chen Qualifizierung des Gebietes, in dem sich die Baustelle befindet. Auch wenn nicht allein durch die Einhaltung der in der 32. BImSchV vorgegebenen Regelungen automatisch der Schutz der Betroffenen vor schädlichen Umwelt- einwirkungen gesichert wird, so trägt der Einsatz lärmarmen Baugeräte und Baumaschinen maßgeblich zu geringeren Belastungen durch Baulärm bei.

9. Klimaschutz

Nach § 13 Abs. 1 des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG) vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3905), haben „die Träger öffentlicher Aufgaben (...) bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck dieses Gesetzes und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele zu berücksichtigen“. Zweck des KSG ist es,

zum Schutz vor den Auswirkungen des weltweiten Klimawandels die Erfüllung der nationalen Klimaschutzziele sowie die Einhaltung der europäischen Zielvorgaben zu gewährleisten (§ 1 S. 1 KSG). Ziel des Gesetzes ist es, die Treibhausgasemissionen im Vergleich zum Jahr 1990 schrittweise bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent, bis zum Jahr 2040 um mindestens 88 Prozent zu mindern. Bis zum Jahr 2045 sollen die Treibhausgasemissionen so weit gemindert werden, dass eine Netto-Treibhausgasneutralität erreicht wird; nach dem Jahr 2050 sollen negative Treibhausgasemissionen erreicht werden (vgl. § 3 KSG). Zur Erreichung der Klimaschutzziele legt § 4 Abs. 1 KSG i.V.m. Anlage 2 jährliche Minderungsziele durch die Vorgabe von Jahresemissionsmengen u.a. für den Sektor Verkehr fest (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 KSG).

Das KSG enthält keine weiteren Vorgaben zu den Anforderungen an das Berücksichtigungsgebot und es gibt bisher hierfür keine konkretisierenden Vorschriften, Leitfäden oder sonstige Handreichungen (vgl. BVerwG 9 A 7.21 - Urteil vom 04. Mai 2022, Pressemitteilung vom Nr. 29/2022 vom 04. Mai 2022).

Die Planfeststellungsbehörde greift insoweit auf die Bewertung des Bundes im Rahmen des Bundesverkehrswegeplans zurück. Die Auswirkungen des planfestgestellten Vorhabens auf das globale Klima wurden im Rahmen der Feststellung des vordringlichen Bedarfs für den Bau der OU Groß-Gerau/Dornheim im Zuge der B 44 berücksichtigt. Die Bedarfsfeststellung (vgl. C.I.1) erfolgte auf Basis des vom Bundeskabinett beschlossenen Bundesverkehrswegeplans (BVWP) 2030. Für die Bewertung von Projekten des Neu- und Ausbaus kommen im BVWP 2030 vier Bewertungsmodule zum Einsatz. Im Modul A werden alle monetarisierbaren Wirkungseffekte einschließlich Umweltindikatoren wie Klimagase in einer Nutzen-Kosten-Analyse erfasst (vgl. Methodenhandbuch zum Bundesverkehrswegeplan 2030, <https://bmdv.bund.de/Shared-Docs/DE/Anlage/G/BVWP/bvwp-methodenhandbuch.pdf?blob=publicationFile>). Die Ergebnisse können dem Projektinformationssystem PRINS entnommen werden (<https://www.bvwp-projekte.de/>).

Hinsichtlich der Klimawirkungen des Vorhabens liegen Erkenntnisse nach dem Projektinformationssystem PRINS zum Bundesverkehrswegeplan 2030 vor. Im Projektdossier „B44-G30-HE“, das Informationen zur Ortsumgehung Dornheim enthält (<https://www.bvwp-projekte.de/strasse/B44-G30-HE/B44-G30-HE.html>), ist hinsichtlich der Kohlendioxid-Emissionen aus Betrieb der Straße und Lebenszyklus des Bauvorhabens eine Summe von 279,896 t/a ausgewiesen (Ziffer 1.8 des Dossiers, Umwelt- und naturschutzfachliche Beurteilung, Umweltbeitrag Teil 1 Nr. 1.3), bei der Feststellung der zentralen verkehrlichen/physikalischen Wirkungen ist im Betrieb eine Erhöhung der CO₂-Emissionen der Kfz von 12,33 t/a aufgeführt (Ziffer 1.6 des Dossiers). Damit fallen im Lebenszyklus des Vorhabens CO₂-Emissionen von 267,566 t/a an.

Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass das Vorhaben Neubau der Ortsumgehung Groß-Gerau/Dornheim im Zuge der B 44 mit zusätzlichen Treibhausgasemissionen verbunden ist und somit weder klimaneutral ist noch emissionsmindernd wirkt. Dieser Umstand wurde von der Planfeststellungsbehörde im Rahmen der Abwägung berücksichtigt, steht der Zulassung des Vorhabens jedoch nicht entgegen. Es besteht kein strikter Vorrang des Klimaschutzgebots gegenüber anderen Belangen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 24. März 2021 - 1 BvR 2656/18 – Juris-Rn. 198).

Die Planfeststellungsbehörde berücksichtigt, dass dem Vorhaben Neubau der Ortsumgehung Groß-Gerau/Dornheim im Zuge der B 44 im Bedarfsplan des Bundes (Anlage zu § 1 Abs. 1 Satz 2 im Fernstraßenausbaugesetz) trotz prognostizierter Erhöhung der Treibhausgasemissionen ein vordringlicher Bedarf attestiert worden ist. Die Vorteile, die mit der Verwirklichung des Vorhabens verbunden sind, zu denen auch vorhabenbedingte Vorteile bei der Veränderung der Geräuschbelastungen und der Abgasbelastungen zählen (vgl. insofern Ziffer 1.7 des oben erwähnten Dossiers), wurden demnach höher gewertet als die Nachteile durch u.a. Treibhausgasemissionen. Anhaltspunkte dafür, dass der Gesetzgeber mit der Bedarfsfeststellung für die Ortsumgehung Dornheim die

Grenzen seines gesetzgeberischen Ermessens überschritten hat, sind nicht ersichtlich (vgl. dazu BVerwG, Urteil vom 28. März 2013 – 9 A 22/11 – Juris-Rn. 28).

10. Denkmalschutz

Die durch den gegenständlichen Neubau der B 44 Ortsumgehung Dornheim drohende Zerstörung des unter A.III.5 bezeichneten Bodendenkmals i. S. d. § 2 Abs. 2 Satz 1 HDSchG konnte gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 HDSchG i. V. m. § 17 FStrG und § 75 HVwVfG unter Beteiligung des hessischen Landesamts für Denkmalpflege (hessen ARCHÄOLOGIE) zugelassen werden.

Bei dem Bodendenkmal handelt es sich um eine römische Straßentrasse, die durch das Vorhaben an zwei Stellen, bei Bau-km 1+300 und 3+350 gekreuzt und in einer Höhe von 1,18 m über Gelände und 2,64 m über Gelände (Aufklärungs-E-Mail des Vorhabenträgers vom 11.02.2022) überbaut wird. Dabei kann eine Beeinträchtigung des Bodendenkmals durch den Überbau mit der Trasse der Ortsumgehung und die dadurch auf die Trasse der Römerstraße wirkenden Drücke bis hin zu einer Zerstörung nicht ausgeschlossen werden, weshalb eine Genehmigung für die Zerstörung erforderlich wurde. Die Belange des Denkmalschutzes werden ausreichend berücksichtigt. Veränderungen am Denkmal sowie potentielle Auswirkungen auf den Bestand oder das Erscheinungsbild des Kulturdenkmals bedürfen nach § 18 Abs. 1, 2 HDSchG der Genehmigung. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn Gründe des Denkmalschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen oder, wenn überwiegende öffentliche Interessen dies verlangen, § 18 Abs. 3 Nr. 1 oder Nr. 3 HDSchG. Die Trasse der Römerstraße bleibt mit Ausnahme der zwei konkreten Kreuzungspunkte an denen die oben beschriebenen Beeinträchtigungen drohen, erhalten, weshalb die aus dem Bodendenkmal sprechenden Erkenntnisse bestehen bleiben. Gründe des Denkmalschutzes stehen dem Überbau der Trasse der Römerstraße durch die Trasse der Ortsumgehung daher nicht entgegen. Ferner stehen hinter dem nach dem Fernstraßenausbaugesetz im vordringlichen Bedarf stehenden Vor-

haben der Ortsumgehung Dornheim gewichtige Allgemeinwohlbelange. Das Erfordernis einer Dokumentation vor Eingriff in das Bodendenkmal ergibt sich aus § 18 Abs. 5 HDSchG.

Hinsichtlich weiterer Bodendenkmäler liegen im näheren Umfeld des Neubaus der B 44 Ortsumgehung Dornheim zahlreiche Verdachtsflächen aber keine gesicherten Erkenntnisse vor (vgl. zu diesen E-Mail vom 30.08.2022 des Landesamtes für Denkmalpflege Hessen, Außenstelle Darmstadt). Hinsichtlich dieser hat der Vorhabenträger eine Prospektion des Untergrundes als Voruntersuchung auf seine Kosten durchzuführen. Bei der Entdeckung von Bodendenkmälern besteht eine Mitteilungspflicht nach § 21 HDSchG und es sind die ggfs. erforderlichen Genehmigungen für die Zerstörung von Bodendenkmälern einzuholen (vgl. A.IV.6.3).

11. Bodenschutz

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Belangen des Bodenschutzes vereinbar. Die anlagebedingte Belastung des Bodens durch die Überbauung von bislang nicht versiegelten Flächen, die betriebsbedingten Beeinträchtigungen durch den Eintrag von Stoffen aus den Verkehrsemissionen sowie die baubedingten Schädigungen des Bodens im Zuge der Bauarbeiten konnten zugelassen werden, da das Bauvorhaben im öffentlichen Interesse erforderlich ist und die Belange des Bodenschutzes in angemessener Weise beachtet werden.

Gemäß § 4 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundesbodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306), hat jeder, der auf den Boden einwirkt, sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. Durch die Bauarbeiten, insbesondere im Zuge der Herstellung der Straßendämme, wird unweigerlich auf die Böden im Plangebiet eingewirkt, so dass es erforderlich ist,

Maßnahmen zur Verhinderung schädlicher Bodenveränderungen zu ergreifen. Die nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens auf den Boden wurden in der Planung berücksichtigt und es wurden entsprechende Maßnahmen vorgesehen.

So sieht die Ausgleichsmaßnahme A 1 vor, dass versiegelte Bodenflächen entsiegelt und bisher dort befindliche Straßenflächen rückgebaut werden. A 2, A 4, A 5 und A 6 sehen die Einsatz und Bepflanzung von Böschungen, Mulden und Grünflächen auf vorbereitetem, gelockerten Oberboden vor, was gleichfalls Bodenversiegelungen ausgleicht. Positiv für den Boden wirken sich auch die Maßnahmen A 7 – A 11 aus.

So sieht die Vermeidungsmaßnahme V 7 vor, dass der Oberboden und ggf. auch der Unterboden im Baufeld gemäß den Vorgaben der DIN 18.300 und der DIN 18.915 abzutragen und gesondert außerhalb des Baufeldes zu lagern ist. Auch die Auflagen unter A.IV.4.2 - A.IV.4.5 tragen dazu bei, dass dauerhaft schädliche Einwirkungen auf den Boden möglichst vermieden werden. Außerdem wird im Rahmen der Umweltbaubegleitung sichergestellt, dass die Vorgaben zum Schutz des Bodens berücksichtigt werden (vgl. A.IV.2.1). Im Plangebiet liegen keine Altlasten vor.

12. Belange der Landwirtschaft (öffentlicher Belang)

Die Belange der Landwirtschaft stehen dem planfestgestellten Vorhaben nicht entgegen. Das Vorhaben nimmt landwirtschaftlich genutzte Flächen in nicht nur unerheblichen Umfang in Anspruch. Die Funktions- und Leistungsfähigkeit der Landwirtschaft bleibt aber trotz der mit der Umsetzung des planfestgestellten Vorhabens verbundenen Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen erhalten, so dass sich die mit dem Vorhaben verfolgten öffentlichen Interessen gegen die Belange der Landwirtschaft durchsetzen. Der vorhabenbedingte Landabzug bei den vom Vorhaben betroffenen Landwirten wird durch das unmittelbar nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses einzuleitende Flurbereini-

gungsverfahren verringert. Außerdem erfolgt eine Neuordnung der landwirtschaftlichen Flächen. Im Übrigen sieht bereits der Planfeststellungsbeschluss die Herstellung eines umfangreichen Netzes an Wirtschaftswegen vor, das die Erreichbarkeit aller Flächen sicherstellt.

Straße

Die 5,1 km lange planfestgestellte OU Dornheim führt nordwestlich und westlich von Dornheim durch Flächen, die im Regionalplan Südhessen (RPS)/Regionalen Flächennutzungsplan für das Gebiet des Ballungsraums Frankfurt/Rhein-Main (RegFnP) 2010 u.a. als Vorranggebiet Landwirtschaft festgelegt sind. Es handelt sich nach dem landwirtschaftlichen Fachplan Südhessen (LFS) um hochwertige landwirtschaftliche Flächen mit der Einstufung 1 („Landwirtschaftliche Gunststandorte“ bei der Nutzungseignung (LFS 2021, S. 88, Karte F 1.1; U19.1.1-A, S. 35, 70). Diese Flächen werden intensiv landwirtschaftlich genutzt, sind gut erschlossen und in größere Bewirtschaftungseinheiten aufgeteilt, die sich gut und effizient mit modernen landwirtschaftlichen Maschinen bewirtschaften lassen. Der überwiegende Teil der Ackerflächen ist mit Beregnungsanlagen ausgestattet. Die ertragreichen Flächen lassen dort den Anbau von anspruchsvolleren Kulturen - etwa Sonderkulturen-Gemüse – zu. Das Deckungsbeitragsniveau dieser Anbauflächen liegt weit über dem Landesdurchschnitt (vgl. Stellungnahme RP Darmstadt Dezernat V 51.1 vom 15. Oktober 2018, S. 1). Die ackerbaulich genutzte Feldflur rund um die Ortslage von Dornheim ist Teil des im RPS großräumig abgegrenzten Vorranggebietes Landwirtschaft, das sich auf die ackerbaulich genutzte Flur des Naturraums Hessische Rheinebene erstreckt. Die auch insoweit erforderliche Zielabweichungsentscheidung wurde in diesem Beschluss getroffen (vgl. A.III.4 und C.III.7). Die Durchführung eines (weiteren) Raumordnungsverfahrens war nicht erforderlich. Die Landesplanerische Beurteilung des Regierungspräsidiums Darmstadt vom 28. August 2001 ist nur eingeschränkt verwendbar. Nach Abschluss des Raumordnungsverfahrens stellte sich heraus, dass die raumgeordnete Trasse zu erheblichen Beeinträchtigungen des Europäischen Vogel-schutzgebiets DE 6217-403 „Hessische Altneckarschlingen“ führen könnte

(U19.1.1-A, S. 71). Im RPS/RegFnP wurde die Trasse der landesplanerischen Beurteilung (Variante 1) nicht als Ziel der Raumordnung festgelegt. Der RPS enthält aber den Planungshinweis, dass für die zu überarbeitende Trassierung kein neues Raumordnungsverfahren durchzuführen sei, sondern über die erforderliche Abweichungszulassung, wie nun geschehen, im Planfeststellungsverfahren entschieden werden kann (vgl. RPS/RegFnP 2010, Textteil zu G5.2-10, S. 113). Das planfestgestellte Vorhaben berücksichtigt die in der Landesplanerischen Beurteilung vom 28. August 2001 aufgezeigten Belange der Landwirtschaft; es stellt die Erreichbarkeit landwirtschaftlicher Flächen zu angemessenen Bedingungen her (vgl. auch Beschluss der Regionalversammlung Südhessen vom 13. Dezember 2013; elektronische Akte der Anhörungsbehörde, S. 434).

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit einem einbahnigen Regelquerschnitt (RQ) von 10,5 m angemessen dimensioniert. Es entspricht der Streckencharakteristik der jeweiligen Anschlüsse der B 44 (nachrichtlich planfestgestellte Unterlage U1, Erläuterungsbericht, S. 5) und vermeidet so eine unangemessene Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen. Eine zusätzliche Inanspruchnahme von Flächen ergibt sich aus dem Umstand, dass die Trasse auf ihrer ganzen Länge in Dammlage errichtet werden muss, um das hochanstehende Grundwasser und die Erfordernisse der Wasserschutzzone IIIA der Trinkwassergewinnungsanlage „WW Dornheim“ zu berücksichtigen (vgl. C.III.4, Begründung Wasserrechtliche Entscheidungen / Wasserhaushaltsrecht; vgl. E-Mail des Vorhabenträgers vom 21. März 2022; Stellungnahme des Vorhabenträgers vom 15. März 2019, S. 1). Aus der Herstellung des Damms resultiert auch die Diskrepanz zwischen der tatsächlichen Flächenversiegelung (5,96 ha) und der anlagebedingten Flächeninanspruchnahme (19,62 ha; vgl. Stellungnahme RP Darmstadt Dezernat V 51.1 vom 15. Oktober 2018, S. 2).

Eine andere Trassenführung, die bei Umsetzung das Planungsziel (Entlastung der Ortsdurchfahrt Dornheim; Verbesserung des Verkehrsflusses auf der Strecke) erfüllt, gleichzeitig aber nach dem LFS hochwertige landwirtschaftliche Flä-

chen verschont, ist angesichts des die Ortslage Dornheim großräumig umschließenden Vorranggebiets Landwirtschaft bzw. den Anforderungen zum Schutz des Vogelschutzgebiets DE 6217-403 „Hessische Altneckarschlingen“ nicht möglich. Anlagebedingt, insbesondere für die Herstellung des Straßenkörpers (§ 1 Abs. 4 FStrG) einschließlich Damm werden ca. 19,62 ha vorwiegend landwirtschaftliche Nutzfläche, aber auch Kleingärten, Obstwiesen und -plantagen, Wirtschaftsgrünland, Hecken und sonstige Gehölze in Anspruch genommen (vgl. Stellungnahme RP Darmstadt Dezernat V 51.1 vom 15. Oktober 2018, S. 2). Im Vorlagebericht der Anhörungsbehörde (S. 27) wird unter Ziff. II. 2.7 der Zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen nach § 24 UVPG konkret eine Inanspruchnahme von 17,47 ha Ackerfläche und 0,56 ha Gärten für das Schutzgut „sonstige Sachgüter“ (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 UVPG) mitgeteilt. Die anlagebedingte Inanspruchnahme des Schutzguts Boden teilt sich wie folgt auf (Vorlagebericht der Anhörungsbehörde, S. 23; U19.1.1 A, S.38):

- 5,96 ha für neue Fahrbahnflächen, Wirtschaftswege,
- 2,70 ha für Schotterwege, Bankette,
- 5,29 ha für Böschungen,
- 2,20 ha für Mulden sowie
- 3,47 ha für Geländeangleichungen bzw. Zwischenflächen

Die Entsiegelung von ca. 2,25 ha Straßenkörper der B44 alt (Maßnahme A1 i.V.m. A7 bis A11; U19.1.1-A, S. 52-54) sind zur Durchführung der nach dem Kompensationskonzept erforderlichen landschaftspflegerischen Maßnahmen vorgesehen und können nicht für eine landwirtschaftliche Nutzung bereitgestellt werden. Diese im Eigentum der öffentlichen Hand stehenden Flächen liegen weitgehend im Naturschutzgebiet „Datterbruch von Dornheim“ und bewirken seine ökologische Aufwertung, ohne zusätzlich von der Landwirtschaft genutzte Flächen in Anspruch nehmen zu müssen.

Die vorhabenbedingten Wirkungen auf die bestehende landwirtschaftliche Nutzung durch die ansässigen landwirtschaftlichen Betriebe treten, soweit sie nicht durch Maßnahmen des Vorhabenträgers kompensiert werden können, hinter das mit dem Vorhaben verfolgte Ziel, der Entlastung der Ortsdurchfahrt von

Dornheim und der Verbesserung des Verkehrsflusses zurück (vgl. C.I.1, Planrechtfertigung). Bei der Gewichtung ist insbesondere zu berücksichtigen, dass das Vorhaben unter Nr. 583 in der Anlage zu § 1 FStrAbG (Bedarfsplan) im vordringlichen Bedarf aufgeführt ist. Das Vorhaben rechtfertigt daher grundsätzlich auch die Inanspruchnahme privaten Eigentums und in diesem Fall landwirtschaftlich genutzter Flächen. Im Einzelnen wurden von der örtlichen Landwirtschaft, ihren Vertretern und den zuständigen Behörden die folgenden Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben bzw. Stellungnahmen dazu abgegeben.

Beregnungsanlage

Der Beregnungs- und Bodenverband (BBV) Dornheim hat mit Schreiben vom 5. Dezember 2013, wie auch einzelne Landwirte, Bedenken gegen die ursprüngliche Planung des Vorhabenträgers erhoben. Insbesondere wurde für die Stellen, an denen die Trasse der OU Dornheim die Leitungen der Beregnungsanlagen schneidet, die Verlegung der betroffenen Beregnungsleitungsrohre in ein Schutzrohr, die Vermeidung von Leckagen der Beregnungsleitungsrohre während der Bauzeit, die Vermeidung von Auswirkungen von Baumpflanzungen auf die Leitungsrohre und die Anlage je eines Hydranten auf dem Fl.St.-Nr. 84 und 542 der Flur 9, die Verlegung von Hydranten, eine Verlegung des Rohrsystems auf Fl.St.-Nr. 396 und 395, um Konflikte (Durchwurzelung) mit der Überflughilfe für Fledermäuse (Maßnahme V5; U 9-2 Blatt 1.3-A, siehe auch 1.4-A, 1.5-A und 1.6-A) zu vermeiden. Auf diese Stellungnahme hin hat der Vorhabenträger zugesagt, die vollumfängliche Funktionsfähigkeit der Beregnungsleitungen während des Baus der OU Dornheim durch Maßnahmen der Leitungssicherung (Schutzrohre) und Umverlegung der Leitungen, die in Abstimmung mit dem BBV festgelegt werden, sicherzustellen (Niederschrift über den Erörterungstermin vom 07. Dezember 2015, S. 7). Für die notwendigen Leitungsumlegungen wurde in Abstimmung mit dem BBV Dornheim und dem Ortsbauernverband das Zeitfenster November bis Januar ermittelt, in welchem die Ackerbewässerung nicht erforderlich ist. Der Vorhabenträger hat zugesichert, dass die Betriebsfähigkeit der Beregnungsleitungen auch für den Endzustand gewährleistet ist. An den Kreuzungspunkten der Beregnungsleitungen mit

der Ortsumgehung Dornheim werden die Leitungen mit entsprechenden Schutzrohren versehen (vgl. Stellungnahme des Vorhabenträgers vom 15. März 2019 zu T 15 Ä, S. 3). Die Planfeststellungsbehörde hat die Inhalte der Zusagen in eine entsprechende Nebenbestimmung gefasst, vgl. A.IV.8.2).

Landwirtschaftliches Wegenetz

Die mit der Herstellung der OU Dornheim verbundene Unterbrechung des bestehenden, von der Landwirtschaft genutzten Wegenetzes nordwestlich und westlich von Dornheim wird durch die Neugestaltung und Anlage des landwirtschaftlichen Wegenetzes angemessen ausgeglichen (RP Darmstadt, Dez. V 51.1, Stellungnahme vom 15. Oktober 2018, S. 2/3; vgl. auch nachrichtlich planfestgestellte Unterlage U 1-A Erläuterungsbericht, S. 33).

Entlang der planfestgestellten Trasse der B44n wird von ihrer Verzweigung von der Bestandstrasse an der unbefestigte Wirtschaftsweg Achse 812 bis zu dem neu anzulegenden Wirtschaftsweg Achse 813 nordwestlich der Trasse weitergeführt. Ab dem Knotenpunkt Achse 812/813 wird der Wirtschaftsweg Achse 812 als Grünweg bis zu einem bestehenden Wirtschaftsweg weitergeführt (vgl. planfestgestellte Unterlage U 5 Blatt 1-A). Damit ist die Erreichbarkeit der Flächen im Anschluss an die Verzweigung nördlich von Dornheim sichergestellt. Ab dem Kreisverkehrsplatz Nord (B44/OD Dornheim) wird ein durchgehender befestigter Wirtschaftsweg (Achse 803) südlich der planfestgestellten Trasse angelegt, der die Anbindung an die Ortsdurchfahrt Dornheim (Achse 20) mit der Taunusstraße nördlich des Sonnenhofs verknüpft und als Achse 807 zur Maschinenhalle des BBV Dornheim und als Achse 804 bis zu bestehenden Wirtschaftswegen weitergeführt wird (vgl. planfestgestellte Unterlage U 5 Blatt 2-A, 3-A). Hierdurch ist die Erreichbarkeit der Flächen südlich der Trasse im Bereich Taunusstraße/Maschinenhalle BBV sichergestellt.

Die Taunusstraße (bisheriger Hauptwirtschaftsweg und Radwegeverbindung R 20) wird bei Bau-km 1+020 unter der B44n durchgeführt. Das Unterführungsbauwerk hat eine lichte Höhe von 2,50 m und ist für den Radverkehr ausgelegt. Der Verkehr des Hauptwirtschaftsweges wird über die neuen Achsen 804 und

807 sowie die bestehenden landwirtschaftlichen Wege geführt. Damit sind die Flächen zwischen Taunusstraße, B44n und K157 ausreichend erschlossen.

Nörd-/nordwestlich der B44n wird der befestigte Wirtschaftsweg Achse 802 an die Taunusstraße angeschlossen und bis zu dem Kreisverkehrsplatz Knotenpunkt Mitte parallel zur B44n (Anschluss an die K 157 West) geführt (vgl. planfestgestellte Unterlage U 5 Blatt 3-A, 4-A). An der K157 West beginnt der befestigte Wirtschaftsweg Achse 801 und wird westlich parallel zu B44n bis zum Anschluss an die Landesstraße L3096 geführt (vgl. planfestgestellte Unterlage U 5 Blatt 4-A, 5-A, 6-A und 7-A). Damit ist eine ausreichende Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen jenseits B44n grundsätzlich sichergestellt.

Einer größeren lichten Höhe der Unterführung Taunusstraße, sodass diese auch für landwirtschaftliche Fahrzeuge benutzbar wäre, bedarf es daher nicht. Eine Durchfahrbarkeit der Unterführung auch für Kraftfahrzeuge hätte im Übrigen z. B. für Verkehre zu Hessenwasser zur Folge, dass sie weiterhin durch die Taunusstraße in der Ortslage Dornheim fahren, was der Zielsetzung der Ortsumgehung, der Entlastung der Ortslage, zuwiderliefe.

Maschinenhalle des Boden- und Beregnungsverbandes BBV

Die Maschinenhalle des BBV (Flur 10 Fl.St.-Nr. 505, 506, 507) wird nach der vorhabenbedingten Beschränkung der Zufahrt über die Taunusstraße durch die Herstellung der befestigten Wirtschaftswege Achse 803 und 807 und des unbefestigten Wirtschaftsweges Achse 804 ausreichend erschlossen. Durch die Herstellung einer Ausweichbucht für den Begegnungsverkehr auf dem Wirtschaftsweg Achse 803, der die Anbindung an die OU Dornheim herstellt, verbleiben auch keine Probleme für den Gegenverkehr (vgl. U05 Blatt 2-A, 3-A). Mit dieser Vorgehensweise wird den Einwänden des Beregnungs- und Bodenverbandes abgeholfen.

Wendeanlage bei Bau-km 1+770

Bei Bau-km 1+770 wird ein Wirtschaftsweg durchschnitten, der aufgrund der Planfeststellung östlich der B44n als Achse 805 westlich davon als Achse 811

ausgebaut wird. Die Achse 805 bildet zur Trasse der B44n eine Sackgasse (vgl. U05 Blatt 4-A). Der Ortsbauernverband Dornheim hat, soweit anderen Lösungen nicht möglich sind, eine Wende- oder Umfahrungsmöglichkeit für Erntefahrzeuge gefordert. Der Vorhabenträger hat in Abstimmung mit dem Ortsbauernverband Dornheim Lösungsmöglichkeiten geprüft, um den Wirtschaftsweg für Erntefahrzeuge nutzbar zu machen (Stellungnahme des Vorhabenträgers vom 29. Mai 2020; Bl. 440 der E-Akte). Eine Verbindung der Achse 805 und Achse 811 des durchschnittlichen Wirtschaftsweges mittels einer lichtzeichengesteuerten Querung der B44n hat der Vorhabenträger aus Gründen der Verkehrssicherheit abgelehnt. Dies wurde auch dem Ortsbauernverband Dornheim erläutert (Stellungnahme des Vorhabenträgers vom 29. Mai 2020; Bl. 440 der E-Akte). Der Vorhabenträger hat sich dann für die Anlage 612 m² großen Wendefläche auf dem Fl.St.-Nr. 4 der Flur 20 Gemarkung Dornheim entschieden (vgl. U05 Blatt 4-A), die es Sattel-/Lastzügen im Ernteeinsatz ermöglicht, an dieser Stelle zu wenden. Hiergegen hat sich der Grundstückseigentümer ausgesprochen (vgl. unten P53) und die Erforderlichkeit einer solchen Wendeanlage bestritten (Schreiben vom 19. Oktober 2018 und 27. April 2020; Bl. 368 der E-Akte). Der Vorhabenträger hat geprüft, ob die aus der Anwendung der Anbauverbotszone (§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 FStrG) resultierenden unwirtschaftlichen Restflächen auf dem Fl.St.-Nr.4 durch eine Ringlösung (Verbindung zweier Wirtschaftswege durch einen parallel zur Trasse der OU verlaufenden Wirtschaftsweg) oder eine Verschiebung der Wendefläche hin zur Trasse vermieden werden können (Stellungnahme des Vorhabenträgers vom 29. Mai 2020; E-Akte, Bl. 440). Ihre Prüfung hat ergeben, dass die Ringlösung 1.020 m² Ackerfläche des Fl.St.-Nr. 4 der Flur 20 in Anspruch nehmen würde; den Grundstückseigentümer also mit 408 m² mehr Entzugsfläche belasten würde. Eine Verschiebung der Wendefläche in die Anbauzone der B44n, § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 FStrG, verhindert dagegen, dass unwirtschaftlichen Restfläche entstehen und führt mit einer Inanspruchnahme von 612 m² anstatt von 1.020 m² Ackerfläche zu einer deutlich geringeren Inanspruchnahme des betroffenen Landwirts. Die von ihm zuletzt im Schreiben vom 27. April 2020 wiederholte Auffassung, dass es die Wendeanlage gar nicht bedürfe, ist unzutreffend. Sie berück-

sichtlich erkennbar nicht den Umstand, dass der Wirtschaftsweg vorhabenbedingt zur Sackgasse wird, so dass alle Fahrzeuge, insbesondere auch Erntezüge nur auf dem gleichen Weg zurückfahren können auf dem sie gekommen sind. Insoweit geht es nicht nur, wie der Einwender meint, um die Erschließung der Grundstücke, sondern auch um die Funktionalität der Erschließung. Auch die Fachbehörde, das RP Darmstadt Dez. V 51.1, hat die Wendeanlage als eine erforderliche und noch akzeptable Lösung für die Folgen der Durchschneidung des Wirtschaftsweges angesehen (E-Mail vom 27. Mai 2020, E-Akte, Bl. 444). Die Planfeststellungsbehörde hat sich diesem Ergebnis angeschlossen. Die Herstellung der Wendeanlage ist nach den Angaben der örtlichen Landwirtschaft und der Fachbehörde zur Abwicklung des landwirtschaftlichen Verkehrs erforderlich. Dem Vorschlag des Vorhabenträgers diese Lösung durch Violett-Eintrag in der planfestgestellte Unterlage U 05 Blatt 4-A umzusetzen (E-Mail vom 28. Oktober 2020; E-Akte, Bl. 523), ist die Planfeststellungsbehörde gefolgt. Durch die Verschiebung der Wendefläche an den Fuß der Böschung des Damms der B44n wird die Belastung des betroffenen Grundeigentümers durch zusätzlichen unwirtschaftliche Restflächen vermieden. Der Vorhabenträger hat als zuständige Behörde nach § 9 Abs. 8 FStrG den erforderlichen Dispens von den Vorgaben nach § 9 Abs. 1 FStrG erteilt. Durch die Wendefläche werden die Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs auf der B44n nicht berührt; etwaige Flächensicherungen für künftige Ausbauten haben derzeit keine Grundlage. Die Beachtung der Anbaubeschränkung würde dagegen für den Grundstückseigentümer eine offenbar nicht beabsichtigte Härte bewirken, soweit sie unwirtschaftlichen Restflächen zur Folge hätte. Die Abweichung ist auch mit den öffentlichen Belangen vereinbar.

Ausweichbucht Höhe „Altes Pflaster“

Von der örtlichen Landwirtschaft wird eine Aufweitung der Trompete bei Baukm 1+750 westlich der neuen B 44, bei der der Wirtschaftsweg auf den Wirtschaftsweg Achse 802 einmündet (vgl. planfestgestellte Unterlage U 5 Blatt 4-A; „Altes Pflaster“), gefordert (Stellungnahme des Ortsbauernverbandes vom

22. Oktober 2019). In der Erwiderung vom 15. März 2019 hat der Vorhabenträger die Realisierung der vergrößerten Wegtrompete in Aussicht gestellt. Mit der Vergrößerung der Trompete sind allerdings zusätzliche Inanspruchnahmen landwirtschaftlicher Grundstücke verbunden. Daher hat der Vorhabenträger gebeten, analog zu der bereits geplanten Ausweichbucht ca. bei Bau-km 1+360 (neue Anbindung Maschinenhalle) eine weitere Ausweichbucht westlich der B44n im Gelände zwischen Böschungsfuß und Wirtschaftsweg (späteres Bundesstraßen-Grundstück im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland) durch Violett-Eintrag vorzusehen (Erwiderung vom 29. Mai 2020; elektronische Akte der Anhörungsbehörde, S. 440/441; Anlage zu Seite 253 der elektronischen Akte der Anhörungsbehörde). Die Ausweichbucht ermöglicht die reibungslose Abwicklung von Begegnungsverkehren. Sie nimmt nur Grundstücke in Anspruch, die sowieso bereits für die Realisierung des planfestgestellten Vorhabens vorgesehen sind und vermeidet daher die Inanspruchnahme zusätzlicher privater, landwirtschaftlich genutzter Grundstücke. Die Planfeststellungsbehörde ist daher dem Vorschlag gefolgt und hat die entsprechende Violett-Eintragung in der planfestgestellten Unterlage U05 Blatt 4-A) vorgenommen.

Wirtschaftsweg RV 1221

Der seitens der Landwirtschaft gewünschte Ausbau des an den Wirtschaftsweg RV 1221 (Achse 811; U05 Blatt 4-A) angrenzenden Feldweges zur Erleichterung der Rübenabfuhr (vgl. Stellungnahmen von Kreisausschuss Landkreis Darmstadt-Dieburg; Ortsbauernverband, Landwirte, elektronische Akte der Anhörungsbehörde, S. 255/258 und Stellungnahme RP Darmstadt Dez. V 51.1 vom 27. Mai 2020; elektronische Akte der Anhörungsbehörde, S. 417) ist nicht durch das planfestgestellte Vorhaben veranlasst. Es handelt sich um einen unabhängig von diesem (bereits bestehenden) unzureichenden oder zumindest verbesserungswürdigen Ausbauzustand des Feldweges. Es handelt sich also nicht um eine notwendige Folgemaßnahme des Vorhabens, § 75 Abs. 1 Satz 1 HVwVfG (vgl. Stellungnahme der Anhörungsbehörde vom 27. Mai 2020; elektronische Akte der Anhörungsbehörde, S. 415). Sie soll Gegenstand des unmit-

telbar nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses einzuleitenden Flurbereinigungsverfahren werden (vgl. Stellungnahme des Vorhabenträgers vom 29. Mai 2020; elektronische Akte der Anhörungsbehörde, S. 440/441).

Wirtschaftsweg RV 1210

Soweit eine Befestigung des Wegeabschnittes (nördlich des „Wolfskeher Waldes“), der künftig eine Verbindung der heute in die rückzubauende B 44 mündenden Wirtschaftswege sicherstellt (vgl. planfestgestellte Unterlage U 5, Blatt 9), gefordert worden ist, hat der Vorhabenträger eine solche Anpassung im Rahmen der Ausführungsplanung nur bezogen auf die Querung der Renaturierungsstrecke der alten B 44 zugesagt (vgl. Stellungnahme des Vorhabenträgers vom 29. Mai 2020; elektronische Akte der Anhörungsbehörde, S. 441 zur Präzisierung der Stellungnahme des Vorhabenträgers vom 15. März 2019; elektronische Akte der Anhörungsbehörde, S. 263 und 272). Soweit der Vorhabenträger 2019 auf eine etwa erforderliche Anpassung der Kompensationsplanung hingewiesen hat, hat die Anhörungsbehörde mit E-Mail vom 27. Mai 2020 darauf hingewiesen, dass zumindest eine Anpassung der KV-Bilanzierung erforderlich sein könnte (elektronische Akte der Anhörungsbehörde, S. 415). Nach Prüfung des Vorhabenträgers (vgl. Stellungnahme des Vorhabenträgers vom 29. Mai 2020; elektronische Akte der Anhörungsbehörde, S. 441), die die Planfeststellungsbehörde nachvollzogen hat (vgl. Ziffern 4.2 und 7 des LBP, nachrichtlich planfestgestellte Unterlage U 19.1.1-A), ist die Versiegelung des Querungsbereichs in der Kompensationsbilanz enthalten. Weitergehende wegebauliche Maßnahmen sind durch planfestgestellte Vorhabens nicht veranlasst; sie können aber Gegenstand des Flurbereinigungsverfahrens werden.

Vorhabenbedingte Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Produktion/Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse durch Schadstoffeinträge auf dem Luft- und Wasserpfad

Soweit im Planfeststellungsverfahren geltend gemacht worden ist, dass die Verkehrsbelastung auf der B44n geeignet sei, lokal erhebliche Schadstoffeinträge

in die angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Böden zu verursachen, hat der Vorhabenträger dargelegt, dass bereits einen Meter neben der Trasse die maßgeblichen Grenzwerte der 39. BImSchV eingehalten würden (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin vom 8. Dezember 2015, S. 4 unten; Stellungnahme des Vorhabenträgers vom 31. Juli 2015, S. 3, zu dem Vorbringen des Regionalbauernverbandes Starkenburg vom 5. November 2013). Soweit gefordert wurde, dass die Emissionsbelastung auf Null gesenkt werden müsse (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin vom 8. Dezember 2015, S. 4/5), weil sich auch den Verträgen mit den Abnehmern entsprechende Vorgaben ergeben würden, hat die Planfeststellungsbehörde diesen Gesichtspunkt als möglicherweise eintretende Betriebserschwerung im Rahmen der Abwägung berücksichtigt, ist aber zu dem Ergebnis gekommen, dass insoweit ggf. eine Entschädigung im Entschädigungsverfahren möglich ist, aber kein Ausschluss für die Zulassung des planfestgestellten Vorhabens folgt. Die vom Bauernverband angekündigte Übermittlung etwaiger im Lebensmittelhandel relevanter Grenzwerte (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin vom 8. Dezember 2015, S. 5), ist nicht erfolgt, weshalb der Vortrag insofern unkonkret bleibt. Festzuhalten ist, dass die gesetzlichen Grenzwerte zur Luftschadstoffbelastung gewahrt werden. Zu der entsprechenden Stellungnahme des Regionalbauernverbandes Starkenburg vom 5. November 2013 hat der Vorhabenträger überzeugend ausgeführt, dass die Höhenlage der B44n in Anlehnung an die vorhandenen Verkehrswege (B 44, K 157, etc.) geplant und soweit wie möglich dem vorhandenen Geländeniveau angepasst wurde. Dammlagen von ca. 1,0 m Höhe seien auch im Bestand festzustellen. Die Dammlage der B44n wurde in Abstimmung mit den zuständigen Wasserbehörden so geplant, dass die Versickerung über die belebte Bodenzone eine hohe Reinigung des anfallenden Straßenwassers gewährleistet sowie die Einträge von Schadstoffen in das Grundwasser verhindert werden. Hierzu hat die Planfeststellungsbehörde ein Monitoring nach DWA-M153 angeordnet (vgl. A.II.2 und C.III.4). Das planfestgestellte Vorhaben hält die strengen Anforderungen der Wasserschutzzone IIIA der Trinkwassergewinnungsanlage "WW Dornheim" ein.

Existenzgefährdung landwirtschaftlicher Betriebe

Eine Gefährdung der Existenz einzelner landwirtschaftlicher Betriebe durch das planfestgestellte Vorhaben kann aufgrund der sachverständigen Feststellungen, die im Planfeststellungsverfahren getroffen worden sind, ausgeschlossen werden (vgl. im Einzelnen unter C.III.13.1, Private Belange).

Naturschutzfachliche Kompensation

Die Kompensationsplanung berücksichtigt agrarstrukturelle Belange gem. § 15 Abs. 3 BNatSchG. Die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen zu diesem Zweck wird westlich Dornheim auf das notwendige Maß beschränkt. Trassennah erfolgen die Vermeidungsmaßnahmen V1 bis V10 sowie die Kompensationsmaßnahmen A1 bis A7. Die Maßnahme A1 umfasst den vollständigen Rückbau nicht mehr benötigter Straßenflächen im Umfang von 2,25 ha, führt also ebenfalls nicht zu einer weiteren Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen (planfestgestellte Unterlage U 09.1 A, S. 19). Die Maßnahme A6 sieht die Entwicklung wegbegleitender Gras- und Krautsäume auf einem Teil dieser Rückbauflächen vor (planfestgestellte Unterlage U 09.1 A, S. 24). Die Maßnahmen A2, A3, A4 und A5 betreffen die Begrünung von Trassenbegleitflächen der B44n, die der landwirtschaftlichen Nutzung bereits durch den Straßenbau einschließlich Dammschüttungen entzogen sind. In Trassennähe sind lediglich zwei Flächen für Begrünungsmaßnahmen zum Zwecke des naturschutzrechtlichen Ausgleichs überplant. Es handelt sich um einen ca. 30 m breiten Streifen zwischen B 44neu (Damm) und Wolfskehlener Wald (Maßnahme A2; planfestgestellte Unterlage U 9.2 Blatt 1.7-A) sowie um eine Dreiecksfläche im Bereich des Bauanfangs nördlich der Ortslage von Dornheim (Maßnahme A4; planfestgestellte Unterlage U 9.2 Blatt 1.1-A). Beide Bereiche sind schon jetzt aufgrund ihrer Lage bzw. ihres Flächenzuschnitts für eine weitere landwirtschaftliche, maschinelle Bewirtschaftung unattraktiv. Die Inanspruchnahme für landespflegerische Zwecke steht daher in keinem Konflikt mit § 15 Abs. 3 BNatSchG und ist daher auch nicht zu beanstanden (vgl. Stellungnahme des Vorhabenträgers vom 15. März 2019 zu T 15 Ä, S. 2). Die Maßnahme A7 ist die

Aufforstung von ca. 1,32 ha Eichen und Buchen angrenzend an den bestehenden Wolfskehlener Wald auf der entsiegelten Trasse der B44 alt (planfestgestellte Unterlage U 9.1 A, S. 25; U 9.2 Blatt 1.8-A). Entgegen der Stellungnahme des Dez. 51.1 des RP Darmstadt liegt die Ausgleichsmaßnahme A7 nicht im Bereich landwirtschaftlicher Flächen nördlich des Wolfskehlener Waldes. Der 7,13 ha große Aufforstungsblock nördlich des Wolfskehlener Waldes im Bereich landwirtschaftlicher Nutzflächen steht in keinem Zusammenhang mit der OU Dornheim (vgl. planfestgestellte Unterlage U 9.2 Blatt 1.8-A; Stellungnahme des Vorhabenträgers vom 15. März 2019 zu T 15 Ä, S. 3). Die Maßnahme A7 wird vielmehr im Bereich der alten B 44 und damit östlich des Wolfskehlener Waldes durchgeführt. Es handelt sich um die entwidmeten Straßen- und Straßennebenflächen, die nach dem Bau der Ortsumfahrung zurückgebaut werden. Auch die Maßnahmen A8, A9, A10 und A11 erfolgen im Bereich der entsiegelten Trasse der B44 alt (planfestgestellte Unterlage U 9.2 Blatt 1.9-A). Dagegen erfolgen die Kompensationsmaßnahmen A8 bis A 11 abgesetzt von der im Westen von Dornheim gelegenen Trasse im Bereich des Naturschutzgebiets „Datterbruch von Dornheim“ auf den Flächen der zu entsiegelnden Trasse der B 44 alt (vgl. planfestgestellte Unterlage U 9.2 Blatt 1.0-A). Für weitere Ausgleichsmaßnahmen stehen Flächen der Hessischen Landgesellschaft in Leeheim südwestlich des Plangebiets zur Verfügung (vgl. planfestgestellte Unterlage U 9.1-A, S. 30/31 - Maßnahmenblatt A 12_{CEF}), die eine weitere Inanspruchnahme der Feldflur um Dornheim vermeiden. Entsprechendes gilt für die Maßnahmen A 13_{FCS} in Alsbach und Hähnlein (planfestgestellte Unterlage U 9.1-A, S. 32/33; U09.3 Blatt 1-A) sowie A 14 in Griesheim (planfestgestellte Unterlage U 9.1-A, S. 34/35; U 9.4 Blatt 1-A). Außerdem werden umfangreich Ökopunkte zur Kompensation genutzt (planfestgestellte Unterlage U 9.1-A, S. 36/37), um eine Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen für Kompensationsmaßnahmen in Dornheim zu vermeiden. Die Maßnahmen V1, V2, V3, V4, V6 und V10 nehmen keine zusätzlichen Flächen in Anspruch, da es sich um Beschränkungen der Bauzeit, Schutzmaßnahmen bei Baumaßnahmen bzw. Kontrollen, das Aufhängen von Nistkästen handelt. Die Maßnahme V5 (Pflanzung von Strauchverbänden und 22 Einzelbäumen an fünf Stellen als Überflughilfen und Leitstrukturen für Fledermäuse; vgl. U 19.1.1-A, S. 48/49) nimmt ca. 3.600 m²

in Anspruch (U 9.1 A, S. 10), wobei sie bestehende Strukturen berücksichtigt. Für die Umsetzung der Maßnahme V7 (Errichtung einer dauerhaften Amphibienleiteinrichtung) werden ca. 1.300 m² beansprucht (U 9.1-A, S. 13). Die Maßnahme V8 (Umstellung des Weide-/Pflegermanagements zur Entwicklung von Bruthabitaten bzw. Verbesserung der Besiedlungsvoraussetzungen für den Kiebitz) ist eine bereits durchgeführte Ökokontomaßnahme der HLG, die im Bereich des Vogelschutzgebiets DE 6217-403 „Hessische Altneckarschlingen“ liegt und eine Fläche von ca. 3,05 ha in der Gemarkung Bickenbach südlich von Pfungstadt umfasst (U09.1-A, S. 14/15; U09.3 Blatt 1-A). Die Maßnahme V9 entspricht der Maßnahme A12_{CEF} (U 9.1-A, S. 16). Es handelt sich um die Anlage von 18 (wechselnden) Blühstreifen zur Wiederherstellung von Bruthabitaten für Feldlerche und Rebhuhn auf einer Gesamtfläche von 2,93 ha durch die HLG (U09.1-A, S. 30/31; U09.3 Blatt 1-A). Die in den Gemarkungen Leeheim und Alsbach-Hähnlein (südwestlich von Bickenbach) gelegene Maßnahme ist mit den betroffenen Landwirten abgestimmt; betrifft also ebenfalls nicht die Dornheimer Flur. Die auf Veranlassung des amtlichen Naturschutzes erfolgte Prüfung des Vorhabenträgers, ob näher am Eingriffsort gelegene Ausgleichsflächen für Kiebitze verfügbar sind, hat ergeben, dass keine im Eigentum der öffentlichen Hand befindlichen geeigneten Flächen zur Verfügung stehen (RPDA, Vorlagebericht, S. 13 unter Nr. 7; Anmerkung der Anhörungsbehörde zur Erwiderng T 17 Ä auf die Stellungnahme der Oberen Naturschutzbehörde vom 1. Oktober 2018, S. 2). Danach steht fest, dass eine Inanspruchnahme weiterer in privatem Eigentum befindlicher Flächen im Hinblick auf das großräumig abgegrenzte Vorranggebiet für die Landwirtschaft, nicht vertretbar ist. Damit steht fest, dass die Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Flächen zur Umsetzung von landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen soweit es fachlich vertretbar war beschränkt wurde.

Flurbereinigung

Die Inanspruchnahme der privaten landwirtschaftlich genutzten Flächen soll durch das von dem Vorhabenträger beim Amt für Bodenmanagement Heppenheim unmittelbar nach Erlass des Planfeststellungsbeschluss einzuleitende

Flurbereinigungsverfahren (UF 2606; <https://hvbg.hessen.de/UF2606>) auf einen möglichst breiten Kreis von Eigentümern verteilt und möglichst geeignete Eigentums- und Bewirtschaftungsstrukturen sowie Gemeinschaftsanlagen zur Verbesserung der Wirtschaftsbetriebe geschaffen und das landwirtschaftliche Wegenetz an die Anforderungen der modernen Landwirtschaft angepasst werden. Die für das Vorhaben in Anspruch zu nehmenden Grundstücke stehen überwiegend in privatem Eigentum. Die beabsichtigte Unternehmensflurbereinigung reduziert die Grundstücksbetroffenheit der vorhabenbedingt betroffenen Landwirte und verbessert die agrarstrukturellen Belange. Es werden 565 Flurstücke mit einer Gesamtgröße von 434 ha in die Neuordnung einbezogen. Die planfestgestellte Umsetzung der „Ortsumgehung Dornheim“ bildet die zentrale Grundvoraussetzung für die Durchführung der Flurbereinigung. Auf der Grundlage des Planfeststellungsbeschlusses stehen Umfang und Lage der vorhabenbedingt insgesamt in Anspruch zu nehmenden Grundstücke fest.

13. Private Belange

13.1 Existenzgefährdung

Eine Existenzgefährdung wurde von vier Landwirten geltend gemacht. Im Auftrag des Vorhabenträgers hat der Sachverständige M. zur Begutachtung dieser Fälle jeweils ein Sachverständigengutachten erstellt:

- für E1 am 23. November 2015
- für E2 am 29. November 2015
- für E3 am 28. November 2015
- für E4 am 28. November 2015

E1

Der Sachverständige M. ermittelt für E1 eine Betriebsgröße von ca. 92 ha, davon 20 ha Eigentumsfläche. Der Betrieb baut überwiegend Getreide, aber auch Zuckerrüben und Zwiebeln an (Gutachten, S. 21). Der Sachverständige hat

nicht nur die Inanspruchnahme von Grundflächen durch das Vorhaben betrachtet (S. 23), sondern auch auf der Grundlage einer Auseinandersetzung mit der Berechnungsanlage die Flächen, für die die Gefahr des Trockenfallens besteht (S. 25). Nach den Feststellungen des Sachverständigen werden E1 durch das Vorhaben 2,27974 ha Pachtland und 0,2707 ha Eigentumsfläche entzogen (S. 33). Zusätzlich entstehen ca. 2,0360 ha unwirtschaftliche Restfläche (S. 34) und fallen ca. 17,54 ha Bewirtschaftungsfläche vorhabenbedingt trocken (S. 35). Zusammen mit den vorhabenbedingten Bewirtschaftungerschwernissen führt dies nach dem Sachverständigen zu einem vorhabenbedingten Gewinneinbruch von 30% (S. 39). Hieraus schließt er auf die mögliche Existenzgefährdung des Betriebs von E1 (S. 40).

Im Hinblick auf die Zusage des Vorhabenträgers, die Berechnungsanlage uneingeschränkt funktionsfähig zu halten (nun durch Nebenbestimmung umgesetzt, vgl. A.IV.8.2), hat der Vorhabenträger die Existenzgefährdung durch das Gutachten des Sachverständigen D vom 29. September 2018 erneut überprüfen lassen. Danach ist eine Existenzgefährdung ausgeschlossen. Der Sachverständige D hat festgestellt, dass der Betrieb E1 vorhabenbedingt unter Berücksichtigung unwirtschaftlicher Restflächen 2,72 ha Eigentums- und Pachtflächen dauerhaft entzogen werden. Bei einer Gesamtfläche des Betriebs E1 von 126,65 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche führt dies zu einem prozentualen Flächenverlust von 2,15 % (Gutachten, S. 23). Mit Blick auf die 5%-Regel kommt der Sachverständige zu dem Ergebnis, dass eine vorhabenbedingte Existenzgefährdung von E1 ausgeschlossen werden kann. Die Planfeststellungsbehörde kann regelmäßig auch ohne Einholung eines landwirtschaftlichen Sachverständigengutachtens davon ausgehen, dass ein Straßenbauvorhaben nicht zu einer Existenzgefährdung oder gar Existenzvernichtung eines landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetriebs führt, wenn der Verlust an Eigentumsflächen oder von langfristig gesicherten Pachtflächen einen Anhaltswert von fünf Prozent der Betriebsfläche nicht überschreitet (BVerwG, Urteil vom 14. April 2010 – 9 A 13.08 -, RdNr. 27). Ergänzend hat der Sachverständige sein Ergebnis mit der Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Berechnungssystems und der Abmilderung von Bewirtschaftungerschwernissen und Mehraufwendungen durch die beabsichtigte Unternehmensflurbereinigung begründet (Gutachten,

S. 23/24). Das Sachverständigengutachten wurde E1 mit Schreiben der Anhörungsbehörde vom 20. Oktober 2018 mit der Gelegenheit zur Stellungnahme übersandt. E1 hat hierzu nicht Stellung genommen.

E2

Der Sachverständige M. ermittelt für E2 eine Betriebsgröße von ca. 79,49 ha, davon 3,66 ha Eigentumsfläche. Der Betrieb baut überwiegend Getreide, aber auch Zuckerrüben, Kartoffeln, Spargel und Erdbeeren an (Gutachten, S. 21). Dabei liegt der Schwerpunkt der betrieblichen Wertschöpfung im Bereich der landwirtschaftlichen Sonderkulturen Erdbeeren und Spargel (Gutachten, S. 22). Einen besonderen Eingriff sieht der Sachverständige in der vorhabenbedingten Erschwerung der Direktvermarktung von Spargeln und Erdbeeren (Gutachten, S. 24). Der Sachverständige hat nicht nur die Inanspruchnahme von Grundflächen durch das Vorhaben betrachtet, sondern auch auf der Grundlage einer Auseinandersetzung mit der Beregnungsanlage die Flächen, für die die Gefahr des Trockenfallens besteht (Gutachten, S. 27). Nach den Feststellungen des Sachverständigen werden E2 durch das Vorhaben 1,0360 ha Pachtland entzogen (Gutachten, S. 36). Zusätzlich entstehen ca. 0,4010 ha unwirtschaftliche Restfläche (Gutachten, S. 36) und fallen ca. 3,4079 ha Bewirtschaftungsfläche vorhabenbedingt trocken (Gutachten, S. 38). Zusammen mit den vorhabenbedingten Bewirtschaftungerschwernissen und dem Verlust der Verkaufsstätte führt dies nach dem Sachverständigen zu einem vorhabenbedingten Gewinneinbruch von 27,13% (Gutachten, S. 43). Hieraus schließt er auf die mögliche Existenzgefährdung des Betriebs von E1 (Gutachten, S. 44).

Im Hinblick auf die Zusage des Vorhabenträgers, die Beregnungsanlage uneingeschränkt funktionsfähig zu halten, (nun durch Nebenbestimmung umgesetzt, vgl. A.IV.8.2), hat der Vorhabenträger die Existenzgefährdung durch das Gutachten des Sachverständigen D. vom 07. Oktober 2018 erneut überprüfen lassen. Danach ist eine Existenzgefährdung ausgeschlossen. Der Sachverständige D. hat festgestellt, dass der Betrieb E2 vorhabenbedingt unter Berücksichtigung unwirtschaftlicher Restflächen 1,58 ha Pachtflächen dauerhaft entzogen

werden. Bei einer Gesamtfläche des Betriebs von 74,14 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche führt dies zu einem Flächenverlust von 2,13 % (Gutachten, S. 23). Eigentumsflächen verliert E2 vorhabenbedingt nicht. Mit Blick auf die 5%-Regel kommt der Sachverständige zu dem Ergebnis, dass eine vorhabenbedingte Existenzgefährdung von E2 ausgeschlossen werden kann. Nach dieser Regel kann die Planfeststellungsbehörde regelmäßig auch ohne Einholung eines landwirtschaftlichen Sachverständigengutachtens davon ausgehen, dass ein Straßenbauvorhaben nicht zu einer Existenzgefährdung oder gar Existenzvernichtung eines landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetriebs führt, wenn der Verlust an Eigentumsflächen oder von langfristig gesicherten Pachtflächen einen Anhaltswert von fünf Prozent der Betriebsfläche nicht überschreitet (BVerwG, Urteil vom 14. April 2010 – 9 A 13.08 -, RdNr. 27). Dieser Wert stellt die Größenordnung dar, die ein gesunder und damit existenzfähiger Betrieb als Abzug bei der Betriebsfläche verkräften kann. Ergänzend hat der Sachverständige sein Ergebnis mit der Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Berechnungssystems und der Abmilderung von Bewirtschaftungerschwernissen und Mehraufwendungen durch das unmittelbar nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses einzuleitende Flurbereinigungsverfahren begründet (Gutachten, S. 23/24). Soweit trassennah gelegene Flächen künftig nicht mehr beregenbar sind, löst das für E2 keine Existenzgefährdung aus und ist ggf. im Rahmen der Entschädigung zu berücksichtigen (Gutachten, S. 24). Im Unterschied zu dem Sachverständigen M kommt der Sachverständige D zu dem Ergebnis, dass bloße Lagevorteile (für den Verkaufsstand) keine entschädigungspflichtige Position bilden (Gutachten, S. 24) Dies entspricht auch der Rechtsprechung (BVerwG, Urteil vom 09. November 2006 - 4 A 2001.06 -, Juris, RdNr. 144; BVerwG, Urteil vom 16. März 2006 – 4 A 1075.04 -, Juris RdNr. 404; Nds OVG, Beschluss vom 05. März 2008 – 7 MS 115/07 -, Juris RdNr. 34; VG Neustadt, Urteil vom 17. März 2008 - 4 K 1202/06.NW-, Juris RdNr. 91). Insoweit hat sich auch der Hinweis der Anhörungsbehörde im Erörterungstermin vom 16. Dezember 2015 erledigt, dass der Vorhabenträger zugunsten von E2 eine Enteignung als Ersatzstandort für seinen Verkaufsstand vorsehen könnte. Das Sachverständigengutachten wurde E2 mit Schreiben der Anhörungsbehörde vom 7. Oktober 2018 mit der

Gelegenheit zur Stellungnahme übersandt. E2 hat hierzu nicht Stellung genommen.

E3

Eine Existenzgefährdung von E3 ist aufgrund der Zusage des Vorhabenträgers, die Beregnungsanlage uneingeschränkt funktionsfähig zu halten, (nun durch Nebenbestimmung umgesetzt, vgl. A.IV.8.2), ausgeschlossen.

Der Sachverständige M. ermittelt für E3 eine Betriebsgröße von ca. 107 ha, davon 20,2 ha Eigentumsfläche. Der Betrieb baut überwiegend Getreide, aber auch Zuckerrüben, Buschbohnen und Zwiebeln an (Gutachten, S. 21). Der Sachverständige hat nicht nur die Inanspruchnahme von Grundflächen durch das Vorhaben betrachtet (S. 23), sondern auch auf der Grundlage einer Auseinandersetzung mit der Beregnungsanlage die Flächen, für die die Gefahr des Trockenfallens besteht (S. 26). Nach den Feststellungen des Sachverständigen werden E3 durch das Vorhaben 1,59 ha Pachtland und 0,0606 ha Eigentumsfläche entzogen (S. 35). Zusätzlich entstehen ca. 0,4060 ha unwirtschaftliche Restfläche (S. 36) und fallen ca. 9,1346 ha Bewirtschaftungsfläche vorhabenbedingt trocken (S. 37). Zusammen mit den vorhabenbedingten Bewirtschaftungerschwernissen führt dies nach dem Sachverständigen zu einem vorhabenbedingten Gewinneinbruch von 20,83% (S. 40). Hieraus schließt er auf die mögliche Existenzgefährdung des Betriebs von E1 (S. 41). Im Rahmen der Einzelerörterung der Betroffenheit von E1 bis E3 änderte der Sachverständige bezüglich der Betroffenheit von E3 seine Auffassung, nachdem der Vorhabenträger zugesagt hatte, die Funktionsfähigkeit der Beregnungsanlage sicherzustellen (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin vom 07. Dezember 2015, S. 7; Stellungnahme des Vorhabenträgers vom 15. März 2019 zu T 15 Ä, S. 3). Er stellte fest, dass eine Existenzgefährdung von E3 abgewendet werde, soweit die Funktionsfähigkeit der Beregnungsanlage sichergestellt werde. E3 hat diese Bewertung akzeptiert und lediglich Ersatz für vorhabenbedingte Einbußen gefordert (vgl. Niederschrift über den Anhörungstermin vom 16. Dezember 2015, S. 2). Die Planfeststellungsbehörde hat die Zusage des Vorhabenträgers für verbindlich erklärt (nun durch Nebenbestimmung umgesetzt, vgl. A.IV.8.2).

E4

Eine Existenzgefährdung von E4 ist aufgrund der Zusage des Vorhabenträgers, die Beregnungsanlage uneingeschränkt funktionsfähig zu halten (nun durch Nebenbestimmung umgesetzt, vgl. A.IV.8.2), ausgeschlossen.

Der Sachverständige M. ermittelt für E4 eine Betriebsgröße von ca. 116 ha, davon 20 ha Eigentumsfläche. Der Betrieb baut überwiegend Getreide, aber auch Zuckerrüben, Sojabohnen und Zwiebeln an (Gutachten, S. 21). Der Sachverständige hat nicht nur die Inanspruchnahme von Grundflächen durch das Vorhaben betrachtet (S. 24), sondern auch auf der Grundlage einer Auseinandersetzung mit der Beregnungsanlage die Flächen, für die die Gefahr des Trockenfallens besteht (S. 26). Nach den Feststellungen des Sachverständigen werden E4 durch das Vorhaben 1,0973 ha Pachtland entzogen (S. 34). Zusätzlich entstehen ca. 0,6634 ha unwirtschaftliche Restfläche (S. 34) und fallen ca. 17,82 ha Bewirtschaftungsfläche vorhabenbedingt trocken (S. 36). Zusammen mit den vorhabenbedingten Bewirtschaftungerschwernissen führt dies nach dem Sachverständigen zu einem vorhabenbedingten Gewinneinbruch von 23,42% (S. 39). Im Rahmen der Erörterung sagte der Vorhabenträger zu, die Funktionsfähigkeit der Beregnungsanlage sicherzustellen (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin vom 07. Dezember 2015, S. 7; Stellungnahme des Vorhabenträgers vom 15. März 2019 zu T 15 Ä, S. 3). auf Nachfrage teilte der Sachverständige dem Vorhabenträger mit E-Mail vom 4. Dezember 2015 für E4 mit, dass bei Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Beregnungsanlage eine Existenzgefährdung ausgeschlossen werden könne (vgl. ergänzender Hinweis der Anhörungsbehörde zum Anhörungsbericht im Schreiben vom 06. November 2020, S. 2). Nach den Feststellungen der Planfeststellungsbehörde hat E4 das Gutachten des Sachverständigen vom 28. November 2015 erhalten, eine Einzelerörterung seiner Betroffenheit aber nicht in Anspruch genommen. Allerdings war ihm als Vorsitzenden des BBV Dornheim die Zusage des Vorhabenträgers bekannt (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin vom 07. Dezember 2015, S. 7). Aus dem Existenzgefährdungsgutachten 28. November 2015 ergibt sich aber nicht nur, dass der Sachverständige von einer existenziellen Bedeutung des Beregnungssystems für den Betrieb von E4 ausgegangen ist

(S. 25), sondern auch festgestellt hat, dass mit der Sicherung eines jederzeit intakten Beregnungsnetzes die Existenzgefährdung im Betrieb E4 abgewendet werden kann (S. 41). Daher war E4 aufgrund der Zusagen des Vorhabenträgers bekannt, dass eine Existenzgefährdung für ihn nicht mehr bestand. Er hat sich im weiteren Verfahren auch nicht mehr dazu geäußert.

13.2 Sonstige Grundinanspruchnahmen

Soweit von weiteren Betroffenen die Inanspruchnahme ihres Grundeigentums für das planfestgestellte Vorhaben gerügt wird, ergeben sich daraus keine Hinderungsgründe für die Zulassung des Vorhabens. Die Inanspruchnahmen sind erforderlich, um ein Infrastrukturvorhaben des öffentlichen Verkehrs, das im Bedarfsplan im vordringlichen Bedarf steht, zu realisieren. Die Inanspruchnahmen dienen damit der Realisierung des Gemeinwohls; für sie bestehen keine zumutbaren Alternativen. Unverhältnismäßig starke sonstige Betroffenheiten sind mit dem Vorhaben nicht verbunden. Die Art und Höhe einer wegen Bewirtschaftungerschwernissen erforderlichen Entschädigung sind im Rahmen des der Planfeststellung nachgelagerten Entschädigungsverfahrens zu regeln.

14. Begründung der Entscheidung über die abgegebenen Stellungnahmen von Behörden und Versorgungsunternehmen

Die Ausführungen beschränken sich auf diejenigen Behörden und Versorgungsunternehmen, die in ihrer Stellungnahme ein sachliches Gegenvorbringen zur Planung vorgebracht haben.

14.1 Stellungnahmen im Ausgangsverfahren:

Der Vortrag wurde in der Prüfung des Planfeststellungsbeschlusses berücksichtigt, auch, wenn er eventuell nachfolgend nicht dargestellt ist.

14.1.1 T_01: Magistrat der Kreisstadt Groß-Gerau

Der Magistrat der Kreisstadt Groß-Gerau regte in seiner Stellungnahme vom 05.12.2013 im Ausgangsverfahren die Überprüfung an, ob in den „Rückbaubereichen“ der bisherigen B 44, hauptsächlich der Bereich südlich der Ortslage ab dem Abzweig der K 158 Richtung Riedstadt-Wolfskehlen, Groß-Gerauer-Straße, ein Fahrstreifen als Rad- und Gehweg und eventueller Wirtschaftsweg erhalten bleiben könne. Er fordert, bei der Kreuzung des Rad- und Fußgängerverkehrs am Kreisverkehrsplatz Mitte besondere Aufmerksamkeit auf die Sicherheit der nicht motorisierten Verkehrsteilnehmer zu legen. Des Weiteren fordert er, vor der Umwidmung der bisherigen Trasse der B 44 in der Ortsdurchfahrt in eine Gemeindestraße eine grundhafte Erneuerung, Sanierung oder Erhöhung der Fahrbahn. Eine etwaige Umgestaltung des Knotens B44alt/K157/Bahnhofstraße sei mit der Gemeinde abzustimmen.

Die Zerschneidungen und Trennungen durch die neue Trasse, etwaige, im Einzelnen benannte Restgrundstücke und deren Erschließung, seien bisher noch nicht ausreichend dargestellt. Er äußert die Erwartung der Neuordnung der Feldflur mittels Flurbereinigungsverfahrens. Hinsichtlich der Anpassung der Wirtschaftswege an das Vorhaben äußert er seine Kritik an unterschiedlichem Vorgehen und, seiner Auffassung nach, unschlüssigen Konzeptionen: Einzelne Wegeverbindungen würden gekappt, während andere ausgebaut würden. Auch fordert er den Vorhabenträger auf zu prüfen, ob an geeigneten Stellen einfache Bedarfsüberfahrten über die Trasse geschaffen werden könnten. Für den Fall der Unterhaltung der Straßenböschung von deren Fußpunkten aus, regt er schmale böschungsbegleitende Wege an der Grenze zu den Ackerflächen an. Hinsichtlich der Beregnungsleitungen fordert er, dass diese während der kompletten Bauzeit betriebsbereit gehalten werden. Zu klären sei eine etwaige grundbuchrechtliche Absicherung der Leitungen. Er meint ferner, dass die Kosten etwaiger Änderungen am Bewässerungssystem vom Straßenbaulastträger als dem Verursacher etwaiger Anpassungen zu tragen seien.

Hinsichtlich des Wirtschaftsweges, der die Halle des Boden- und Beregnungsverbandes mit dem Ostast des Kreisverkehrs Nord verknüpft, fordert er zu prüfen, ob dieser Weg ausreichend dimensioniert sei, ob eventuell Ausweichbuchten erforderlich werden und ob mit Schleppkurven der Nachweis der Befahrbar-

keit der Radian erbracht wurde. Beim Kreisverkehrsplatz fordert er eine Überprüfung, ob dessen Längsneigung so gering wie möglich gewählt sei, damit überschweren Landmaschinen das Einfahren erleichtert werde.

Hinsichtlich der Taunusstraßenquerung fordert er eine Überprüfung, ob diese nicht so ausgeführt werden könne, dass sie auch durch den landwirtschaftlichen Verkehr benutzt werden könne, um Behinderungen im Knotenpunkt durch langsam kreuzende landwirtschaftliche Fahrzeuge vermeiden.

Bei der Verbindungsstraße zwischen dem Ostast des Kreisverkehrs Nord und der bisherigen Ortsdurchfahrt durch Dornheim [im Lageplan 02 „Achse 200“] wirft er die Frage auf, ob diese, bei einer etwaig auf Grund der Dammlage erforderlichen Einfassung durch Leitplanken, noch ausreichend bemessen sei, gerade für breite landwirtschaftliche Fahrzeuge.

Hinsichtlich etwaiger Schadstoffeinträge aus dem Straßenverkehr etwa Tausalz, Reifenabrieb, Bremsabrieb, Tropfverlust oder Abgasen, fragt er nach dabei vorhandenen Erkenntnissen und nach den Auswirkungen auf etwaige Hygienestandards in der Landwirtschaft. Hinsichtlich der Lärmauswirkungen fordert er die Berücksichtigung des Bebauungsplans „Gärtnerei am Hohenweg“ zu dem es im Mai 2013 einen Aufstellungsbeschluss gegeben habe. Dieser sehe ein allgemeines Wohngebiet (WA) vor. Hinsichtlich des Bereichs der Taunusstraße trägt er vor, dass die Trasse derart nah „an zukünftige Stadterweiterungsflächen“ heranrücke, dass eine Überschreitung der Nachtwerte nach der 16. BImSchV einträte. Er macht sich den Vortrag von Anwohnern der Taunusstraße zu eigen, die eine Verlärmung und „Verschlechterung der Wohnsituation“ befürchten und daher die geplante Dammlage der Straße ablehnen. Am Sonnenhof sieht er die Grenzwerte für ein Mischgebiet für gewahrt, fordert aber eine Prüfung wie Lärmauswirkungen verringert werden können, etwa über die Gewährung passiven Schallschutzes.

Die Trasse komme der Schutzzone II des Wasserwerks Dornheim sehr nahe, weshalb er die Prüfung von geeigneten Schutzvorkehrungen für den Havariefall fordert. Am Golfplatz hält er eine Schutzvorrichtung für notwendig, damit Golfbälle nicht auf die Straße gelangen könnten. Zur Unterhaltung der Böschungen regt der Kreis schmale böschungsbegleitende Wege an der Grenze zu den Ackerflächen an.

Zur Stellungnahme ist folgendes festzuhalten: Ein Erhalt der Trasse der bisherigen B 44 in den Bereichen, in denen ein Rückbau vorgesehen ist, ist nicht möglich, da der Rückbau Teil des naturschutzrechtlichen Kompensationskonzeptes ist und so das Eigentum Privater geschont werden kann. Darüber hinaus ist der Rückbau erforderlich, damit die Ortsumgehung ihrem Zweck entsprechend genutzt wird. Über den Umfang einer etwaigen Sanierung der bisherigen Ortsdurchfahrt vor Abstufung der Straße in eine Gemeindestraße entscheidet der bisherige Straßenbaulastträger der Bundesstraße vor der Entscheidung in Abstimmung mit der Gemeinde. Eine Umgestaltung müsste nach der Umwidmung durch die Gemeinde erfolgen. Ein Flurbereinigungsverfahren zur Beschaffung der Grundstücke für den Straßenbau und zur Neuordnung der Feldflur wird durchgeführt. Die Ausgestaltung des Wirtschaftswegenetzes sichert die Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen und ist Resultat der Abstimmungen des Vorhabenträgers mit den Ortslandwirten. Bedarfsüberfahrten über die Trasse der Ortsumgehung für die Landwirtschaft sind nicht vorgesehen, da diese den Verkehrsfluss auf der Ortsumgehung behindern würden und damit deren Zielsetzung, eine zügige Umfahrung der Ortslage zu ermöglichen und so den Verkehr aus dem Ort herauszuführen, beeinträchtigen würden. Mit den drei im Verlauf der Ortsumgehung angeordneten Kreisverkehren sind auch in kurzem Abstand Querungen der Trasse möglich. Einzelne die Trasse der Ortsumgehung begleitende Wirtschaftswege sind vorgesehen. Schmale böschungsbegleitende Wirtschaftswege zur Unterhaltung der Böschungen sind nicht erforderlich, da die Unterhaltung der Böschungen auch von der Trasse der Ortsumgehung aus erfolgen kann. Das System der Bewässerung der im Boden- und Beregnungsverband zusammengeschlossenen örtlichen Landwirte bleibt erhalten (vgl. Nebenbestimmung unter A.IV.8.2 und Begründung unter C.III.12 und C.III.13). Die Dimensionierung der Wirtschaftswegeverbindung, die die Halle des Boden- und Beregnungsverbandes mit dem Ostast des Kreisverkehrs Nord verbindet, wurde mit Schleppkurvennachweisen überprüft und hat sich als ordnungsgemäß und tauglich zur Abwicklung auch von Fahrten mit großen Fahrzeugen erwiesen (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage U 23 Verkehrsqualität / Schleppkurvennachweise). Ausweichbuchten werden nach der Planänderung 2018 vorgesehen, (vgl. planfestgestellte Unterlage U 5 Bl. 2 und

3, Lagepläne, mit den dort vorgenommenen Eintragungen des Wirtschaftsweges Achse 803).

Eine Vergrößerung der Höhe der Taunusstraßenquerung ist nicht erforderlich, da mit dem Wirtschaftsweg von der Halle des Boden- und Beregnungsverbandes zum Kreisverkehr Nord bereits eine leistungsfähige Verkehrsverbindung besteht. Der mit dem Wirtschaftsweg verbundene Umweg ist zumutbar. Die Trasse der Verbindungsstraße vom Kreisverkehr Nord zur bisherigen Ortsdurchfahrt ist auch bei der Anordnung von Leitplanken als passiven Schutz Einrichtungen ordnungsgemäß bemessen und kann auch dann von landwirtschaftlichen Fahrzeugen mit der nach § 32 Abs. 1 Nr. 2 StVZO maximal zulässigen Breite von 3 m befahren werden.

Der angeführte Bebauungsplan wurde berücksichtigt. Hinsichtlich des Immissionsschutzes wahrt das Vorhaben die Vorgaben und hält die Grenzwerte ein (vgl. C.III.8). Mit Ausnahme des Gebäudes Im Forst 1 + 2 ist daher kein (passiver) Schallschutz zu gewähren. Auswirkungen des Vorhabens auf die landwirtschaftliche Bewirtschaftung sind nicht zu befürchten, da die Dammlage eine Reinigung der von der Straße anfallenden Niederschlagswasser erreicht. Für den Havariefall bei der Entwässerung ist die Erstellung eines Havariemanagementkonzept angeordnet (vgl. A.II.2.2.8). Für Gefahren aus dem Betrieb des Golfplatzes ist der Golfplatzbetreiber selbst verantwortlich.

14.1.2 T_02: Magistrat der Stadt Riedstadt

Der Magistrat der Stadt Riedstadt gab am 05.12.2013 und am 18.12.2013 Stellungnahmen im Ausgangsverfahren ab. Eine inhaltsgleiche Stellungnahme wurde im Planänderungsverfahren abgegeben. Er fordert Unterführungen für den Rad- und Fußverkehr an den Kreisverkehren Süd (Kreuzung der B 44 mit der B 26) und Mitte (Kreuzung der B 44 mit der K 157). Auch fordert er einen Verzicht auf den Rückbau der Altrasse der B 44 im Bereich des Gewerbeparks „Ried“, um über die bisherigen Trasse eine Anbindung im Norden des Gewerbegebiets zu ermöglichen. Auch regt er ein Flurbereinigungsverfahren an. Bei den wegen des Vorhabens aus dem Regionalplan genommenen „Waldzu-

wachsf lächen“ fordert er, diese im Regionalplan bei der nächsten Fortschreibung wieder darzustellen. Hinsichtlich des geplanten Rückbaus der Alttrasse der B 44 im Bereich südlich der Ortslage Dornheim und südlich des Abzweigs der K 158 Richtung Riedstadt-Wolfskehlen (Groß-Gerauer-Straße) rügt er eine dann fehlende befestigte Zufahrt für den Wald / die Waldzuwachsfläche.

Zur Stellungnahme ist folgendes festzuhalten: Die Ausgestaltung der Radwegekreuzungen am Kreisverkehr Mitte und Süd erfolgt regelkonform, vgl. C.III.3, weshalb es dort Radwegeunterführungen nicht bedarf. Die Verkehrsinseln sind mit einer Mindestbreite von 6,20 m vorgesehen, die ein gefahrloses Überqueren der Straße am Kreisverkehr ermöglichen. Ein Verzicht auf die Renaturierung der Trasse der B 44 im Bereich südlich von Dornheim und südlich des Abzweigs zur K 158 Richtung Wolfskehlen ist nicht möglich, da anderenfalls der Fahrzeugverkehr weiter durch die Ortslage von Dornheim führe, was der Zielsetzung der Ortsumgehung widerspräche, diese ein zentrales Element der naturschutzrechtlichen Konzeption darstellt und so das Eigentum Privater geschont wird. Das angeregte Flurbereinigungsverfahren wird unmittelbar nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses eingeleitet. Die „Waldzuwachsflächen“ können in der nächsten Fortschreibung des Regionalplans wieder dargestellt werden, wofür das Regierungspräsidium Darmstadt, Regionalversammlung, zuständig ist. Die Zufahrt zum Wald und die Erschließung für die Forstwirtschaft ist nach der Planung des Vorhabenträgers gewährleistet (vgl. planfestgestellte Unterlagen U 25, Forstwegeanbindung Wolfskehlener Wald).

14.1.3 T_05: Regionalverband FrankfurtRheinMain

Der Regionalverband gab am 05.12.2013 eine Stellungnahme im Ausgangsverfahren ab. Er trägt insbesondere zum Verhältnis der Trasse zu den Darstellungen des Regionalplans Südhessen/Regionalen FNP vor. So sei die bestehende B 44 im Plan als „Überörtliche Fahrradroute“ dargestellt. Aus den Planunterlagen ergäbe sich, dass durch den geplanten Rückbau der Trasse der B 44 im Bereich zwischen den Knoten der B 44 mit der K 158 und dem Bauende der Trasse die vorhandene Querungsstelle für den Fuß- und Radverkehr im Bereich

dieses Knotens entfalle. Er fordert an dieser Stelle eine sichere Querung für Radfahrer und Fußgänger.

Nördlich der K 157 (in Dornheim Rheinstraße – in der westlichen Fortsetzung Dornheimer Straße) verlaufe das „Vorranggebiet für den Regionalparkkorridor“. Der Regionalparkkorridor würde durch die Ortsumgehung unterbrochen, da der entsprechende Wirtschaftsweg nach der Planung in einer Wendeschleife ende. Er macht ferner geltend, dass die geplante Straße im „Vorbehaltsgebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz“ liege, bei extremen Hochwasserereignissen Überflutungen nicht auszuschließen seien und dem Hochwasserschutz durch entsprechende Bauvorsorge Rechnung getragen werden müsse.

Am Knotenpunkt der B 44 mit der K 158 südlich der Ortslage Dornheim besteht auch zukünftig eine Fuß- und Radwegeverbindung, da eine Verbindung der bisherigen Radwege an der Bestandstrasse der B 44 mit dem Radweg an der K 158 erfolgt. Die Wegeverbindung zum „Vorranggebiet für den Regionalparkkorridor“ bleibt erhalten. Sie erfolgt zukünftig über den straßenbegleitenden Radweg entlang der K 157, der am Kreisverkehr Mitte die Trasse der künftigen Ortsumgehung der B 44 plangleich überquert, vgl. A.III.4. und C.III.7.4.

Eine Konfliktslage mit dem „Vorbehaltsgebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz“ ist nicht erkennbar, da das Vorhaben nach dem Plan des Regionalplans Südhessen/Regionalen FNP nicht in dem Gebiet liegt. Auch das festgelegte Überschwemmungsgebiet für ein 100-jähriges Hochwasserereignis, nach der Gefahrenkarte nach § 74 Abs. 2 Nr. 2 WHG, liegt außerhalb des Vorhabenbereichs (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage U 18.3 WHG-Beitrag, Abb. 4, S. 15). Der Vorhabenträger hat die teilweise sehr hohen Grundwasserstände bei seiner Planung berücksichtigt (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage U 1, S. 50, 57).

14.1.4 T_06: Kreisausschuss des Kreises Groß-Gerau

Der Kreisausschuss des Kreises Groß-Gerau gab am 12.12.2013 eine Stellungnahme im Ausgangsverfahren ab. Es äußerten sich die Fachdienste Regional-

entwicklung, Allgemeine Verkehrsangelegenheiten, Bauaufsichtsbehörde, Untere Naturschutzbehörde, Untere Wasserbehörde, Immissionsschutz und Gefahrenabwehr.

Er fragt, ob nicht Radverkehrsunterführungen erforderlich würden und äußert Vorstellungen zur Gestaltung der Querung der Radwege. Zum Naturschutz macht er sich die Stellungnahme der oberen Naturschutzbehörde zu eigen. Hinsichtlich des Immissionsschutzes fordert er, dass die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) eingehalten werden müsste.

Zur Stellungnahme ist folgendes festzuhalten: Über die konkrete Gestaltung der Wege, etwa mit eventuellen Randmarkierungen, wird nach Umsetzung des Vorhabens durch die zuständigen Stellen entschieden. Das damalige BMVI hat entschieden, die Radwegequerungen plangleich zu führen, was den einschlägigen Regelwerken entspricht und eine verkehrssichere Querung darstellt (vgl. im Einzelnen C.III.3). Eine Unterordnung des Rad- und Fußgängerverkehrs unter den Kfz-Verkehr ist vorgesehen. Die Einhaltung der AVV-Baulärm ist nach dem Beschluss angeordnet (vgl. A.IV.5.2).

14.1.5 T_07: Kreisausschuss des Landkreises Darmstadt-Dieburg, Landwirtschaft

Der Kreisausschuss des Landkreises Darmstadt-Dieburg gab am 29.11.2013 eine Stellungnahme im Ausgangsverfahren ab, beschränkt auf seine auch im Kreis Groß-Gerau bestehende räumliche Zuständigkeit. Er rügt, die landwirtschaftlichen Belange seien in der Planung nur unzureichend berücksichtigt worden. Zahlreiche Konflikte seien noch nicht zufriedenstellend bewältigt. Die vorhandene Bewässerungs-Ringleitung müsse bestehen bleiben. Auch durchtrenne die Planung landwirtschaftliche Wege, die insbesondere in der Erntesaison der Zuckerrübe erforderlich wären. Die Taunusstraßenunterquerung müsse erweitert werden, damit sie auch für den landwirtschaftlichen Verkehr passierbar werde. Es bedürfe zudem einer Ost-West-Feldwegeverbindung im südlichen Bereich, sowie einer Querungsmöglichkeit für den landwirtschaftlichen

Verkehr mit einer Brücke oder Bedarfsampel. Die Anbindung an den Kreisverkehr Nord wäre an den für landwirtschaftliche Fahrzeuge relevanten Stellen unzureichend, da für Gespanne zu steil. Gerade an der Anknüpfung des Kreisverkehrs Nord an die Ortslage Dornheim bestünde, angesichts der Mischnutzung der Straße auch mit landwirtschaftlichem Verkehr, ein erhöhtes Unfallrisiko. Jedenfalls der an den Kreisverkehr Nord anknüpfende Wirtschaftsweg [Verbindungsstrecke zwischen der Halle des Boden- und Beregnungsverbandes Dornheim und dem Kreisverkehr Nord] wäre zu schmal bemessen. Ein Flurbereinigungsverfahren wäre zwingend erforderlich. Vorlaufend müssten bereits in der Planung die Konflikte der Unterbrechung der Beregnungsleitungen und der Querungsbauwerke gelöst werden.

Zur Stellungnahme ist folgendes festzuhalten: Der Vorhabenträger hat im Verfahren zugesagt, die Aufrechterhaltung des Bewässerungssystems zu gewährleisten, was die Planfeststellungsbehörde als Nebenbestimmung festgesetzt hat (vgl. Nebenbestimmung A.IV.8.2). Eine funktionsfähige Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen bleibt nach der Planung erhalten. Einer Erweiterung der Taunusstraßenquerung auch für landwirtschaftliche Fahrzeuge bedarf es nicht, da diesen mit der Verbindung von der Maschinenhalle des Boden- und Beregnungsverbands Dornheim zum Kreisverkehr Nord eine funktionsfähige Wegeverbindung zur Verfügung steht, vgl. C.III.3 und C.III.12. Der mit dem Wirtschaftsweg verbundene Umweg ist zumutbar. Eine weitere Querungsmöglichkeit über die Trasse ist nicht erforderlich, da die drei Kreisverkehre im Verlauf der Ortsumgehung bereits hinreichend Querungsmöglichkeiten bieten. Die Anbindung der landwirtschaftlichen Wege an den Kreisverkehr Nord erlauben deren ordnungsgemäße Benutzung, eine steilere Anbindung der Wirtschaftswege als im Bestand erfolgt nicht. Die Ausgestaltung der Wege wurde mit den Ortslandwirten abgestimmt. Nach der Planänderung 2018 sind auf dem Wirtschaftsweg zwischen der Taunusstraße und dem Kreisverkehr Nord Ausweichbuchten vorgesehen, weshalb nicht ersichtlich ist, dass dieser zu schmal bemessen wäre (vgl. planfestgestellte Unterlage U 5 Bl. 2 und 3, Lagepläne, mit den dort

vorgenommenen Eintragungen des Wirtschaftsweges Achse 803). Das geforderte Flurbereinigungsverfahren wird unmittelbar nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses eingeleitet.

14.1.6 T_08: Amt für Bodenmanagement Heppenheim – Flurbereinigungsbehörde

Die o. g. Behörde gab am 04.12.2013 eine Stellungnahme im Ausgangsverfahren ab. Sie rügt die starken Zerschneidungen durch die Planung an Wegen, Gewässern und landwirtschaftlichen Flächen und fehlende Ost-West-Verbindungen. Angesichts von Flächenzerschneidungen und unwirtschaftlichen Restgrundstücken sei zu prüfen, ob bereits in der Planfeststellung Wirtschaftswege eingezogen werden könnten. Die Querung der Taunusstraße müsse, anders als geplant, nicht nur für Radfahrer, sondern auch für landwirtschaftlichen Verkehr passierbar sein und wäre zu vergrößern. Generell seien geplante Steigungsstrecken für den landwirtschaftlichen Verkehr zu entschärfen. Es bedürfe der Planung von Hauptwegen für die Rübenabfuhr. Der Ostast des Kreisverkehrs Nord sei auf eine Fahrbahnbreite von 3,5 m zu verbreitern. Sie kritisiert, dass keine Anpassung der Bewässerungs-Ringleitung an die geplante Zerschneidung erfolge, weshalb das bisherige Bewässerungssystem nicht mehr funktionieren werde. Das Bewässerungssystem müsse zwingend aufrechterhalten werden. Die Planung sei entsprechend anzupassen und der Boden- und Beregnungsverband und die Flurbereinigungsbehörde, daran zu beteiligen. Es bedürfe einer kurzfristigen Lösung im Planfeststellungsbeschluss und einer langfristigen Lösung im Flurbereinigungsverfahren.

Hinsichtlich der Alternativenprüfung macht die Behörde geltend, dass eine Ostvariante parallel zur Bahnlinie sinnvoll sei, da bei einer solchen weniger landwirtschaftliche Flächen zerschnitten würden und kein nachträgliches Unternehmensflurbereinigungsverfahren erforderlich wäre, was Folgekosten entfallen lasse.

Die Planung führe dazu, dass zertifizierte Bio-Betriebe mit ihren Ackerfrüchten zukünftig einen Schutz- und Abstandstreifen zur Trasse einhalten müssten. Die Flächenverluste oder eingeschränkten Nutzungsmöglichkeiten wären zu

entschädigen. Durch Pflanzmaßnahmen entlang der Trasse solle der Schadstoffeintrag in die Ackerflächen verringert werden.

Zur Stellungnahme ist folgendes festzuhalten: Auf die Wegezerschneidungen reagiert die Planung mit einem Konzept der Wirtschaftswegeführung, wodurch das Problem bewältigt wird (vgl. planfestgestellte Unterlage U 5, Lagepläne). Weitere Ost-West-Verbindungen über die Trasse der Ortsumgehung bedarf es nicht, da mit den drei im Trassenverlauf angeordneten Kreisverkehren bereits Querungsmöglichkeiten im engen Abstand bestehen und weitere Querungen den Verkehrsfluss auf der Ortsumgehung beeinträchtigen würden. Einer Vergrößerung der Taunusstraßenquerung, sodass diese auch für landwirtschaftlichen Verkehr passierbar wäre, bedarf es nicht, da mit der Wirtschaftswegeverbindung zwischen dem Kreisverkehr Nord und der Halle des Boden- und Begegnungsverbandes Dornheim eine leistungsfähige Wegeverbindung zur Verfügung steht, vgl. bereits C.III.14.1.1. Probleme mit den Steigungen der Wirtschaftswege bestehen keine, da die Wege richtlinienkonform gestaltet werden. Einer Verbreiterung des Ostastes des Kreisverkehrs Nord bedarf es nicht, da Schleppkurvennachweise erbracht wurden, dass dieser, auch bei Benutzung, des an diesen Ast anknüpfenden Wirtschaftsweges sogar mit Gespannen und 40-Tonnern befahrbar und damit leistungsfähig ist (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage U 23 Bl. 1-4, Schleppkurvennachweise). Der Vorhabenträger hat die Aufrechterhaltung des Bewässerungssystems zugesagt, was die Planfeststellungsbehörde als Nebenbestimmung festgesetzt hat, vgl. A.IV.8.2.. Die Ostvarianten schieden bereits im frühen Stadium des Raumordnungsverfahrens aus, da sie im Vergleich zur Vorzugsvariante geringere Entlastungswirkungen für die Ortslage Dornheim erzielt hätten, die notwendigen großen Querungsbauwerke über die Eisenbahntrasse erhebliche Kosten verursacht hätten und zudem mit erheblich höheren Umweltteilen, wie der Beeinträchtigung des Vogelschutzgebietes Datterbruch von Dornheim verbunden gewesen. Eine Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Produktion im Nahbereich der Trasse ist nicht zu befürchten, da die Grenzwerte für Luftschadstoffe bereits im unmittelbaren Nahbereich zur Straße eingehalten werden (vgl. C.III.8.1) und über die Dammlage eine Reinigung des Niederschlagswassers erreicht wird bevor es

die Ackerflächen erreicht. Nachweise über strengere Vorgaben für die Nahrungsmittelproduktion wurden nicht vorgelegt. Hauptwege für die Rübenabfuhr werden, wie von der Flurbereinigungsbehörde selbst ausgeführt, im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens geplant werden. Über etwaige Entschädigungsansprüche wegen landwirtschaftlichen Betriebserschwerungen wird in einem eigenen dem Planfeststellungsverfahren nachfolgenden Entschädigungsverfahren entschieden.

14.1.7 T_09: RP Darmstadt, Dezernat III 33.1 Regionalplanung

Die o.g. Behörde gab am 04.12.2013 eine Stellungnahme zum Ausgangsverfahren ab. In dieser macht sie geltend, dass durch die Planung keine übermäßige Beeinträchtigung der Feuerwehren im Einsatz erfolgen dürfe. Für Einsätze im Baustellenbereich müsse jederzeit die Zugänglichkeit für die Feuerwehr möglich sein. Sie fordert weitere Abstimmungen mit der zuständigen Brandschutzdienststelle beim Landkreis Groß-Gerau.

Zur Stellungnahme ist folgendes festzuhalten: Der Vorhabenträger hat diesbezüglich eine Zusage gegenüber dem zuständigen Dezernat des Regierungspräsidiums Darmstadt und der Brandschutzleitstelle beim Landkreis Groß-Gerau abgegeben, die die Planfeststellungsbehörde auch festgesetzt hat (vgl. A.V.4).

14.1.8 T_10: RP Darmstadt, Dezernat III 31.1 Regionalversammlung/Obere Landesplanungsbehörde

Die o.g. Behörde gab mit Schreiben vom 14.11.2013 eine Stellungnahme zum Ausgangsverfahren ab. Sie äußert ihre Zustimmung zum Vorhaben unter im Einzelnen genannten Bedingungen. Als solche fordert sie, dass die Verbindungsfunktion des „Vorranggebietes für Regionalparkkorridor“ aufrechterhalten bleiben müsse, auch, wenn die Trasse das Gebiet schneide. Jedenfalls habe an anderer Stelle ein Ersatz stattzufinden.

Zur Stellungnahme ist folgendes festzuhalten: Die Planung ist mit dem Vorranggebiet für Regionalparkkorridor vereinbar, da dieser mit dem parallel zur K 157 und über den Kreisverkehr Mitte geführten Rad- und Fußweg aufrechterhalten bleibt, vgl. C.III.7.4.

14.1.9 T_13: RP Darmstadt, Dezernat IV/Da 41.2 Oberflächengewässer (obere Wasserbehörde)

Die o.g. Behörde gab am 13.12.2013 eine Stellungnahme zum Ausgangsverfahren ab. Sie fordert zahlreiche Nebenbestimmungen zu den zu erteilenden wasserrechtlichen Entscheidungen und fachliche Vorgaben für die Entwässerung, für den Bau und den Betrieb der Versickerungseinrichtungen, einschließlich einer Beprobung der Versickerungsflächen auf Schadstoffe. Es sei zu prüfen und zu gewährleisten, dass die Flächen dauerhaft eine Versickerung ermöglichen. Etwaige Maßnahmen seien mit der Wasserbehörde abzustimmen. Es müsse ein Havariekonzept aufgestellt werden, dass der Wasserbehörde und der Feuerwehr zur Zustimmung vorzulegen sei. Abschließend stellt sie Forderungen zum Bodenschutz.

Zur Stellungnahme ist folgendes festzuhalten: Den Forderungen der oberen Wasserbehörde wird Rechnung getragen (vgl. die Nebenbestimmungen unter A.II.2). Die Planung sieht auch ein Monitoringkonzept vor, ebenso eine Überprüfung, dass die Flächen dauerhaft eine Versickerung ermöglichen und ein Havariekonzept (vgl. Nebenbestimmungen unter A.II.2.2.1 und A.II.2.2.8).

14.1.10 T_15: RP Darmstadt, Dezernat V 51.1 Landwirtschaft, Fischerei und internationaler Artenschutz

Die o.g. Behörde gab am 10.12.2013 eine Stellungnahme zum Ausgangsverfahren ab und verwies darin auch auf die inhaltsgleiche Stellungnahme des Kreisausschusses des Landkreises Groß-Gerau, Hauptabteilung IV, Ländlicher Raum, vom 29.11.2013. Die Behörde bemängelt darin den großen Flächenverbrauch des Vorhabens und den Zugriff auf hochwertige Ackerbauflächen, die

nach dem regionalen Flächennutzungsplan zudem als „Vorranggebiet für Landwirtschaft“ dargestellt seien. Jedenfalls dürften Kompensationsmaßnahmen nicht landwirtschaftliche Flächen beanspruchen. Bei dem Vorhaben stünde das Verhältnis von Versiegelung zum eigentlichen Flächenverbrauch mit 1:4 in einem Missverhältnis. Insgesamt hätten bei der Planung die Belange der Landwirtschaft nicht ausreichend Beachtung gefunden. Die Planung würde das Beregnungssystem der Landwirtschaft im Plangebiet, auf das die Ortslandwirte jedenfalls im Frühjahr und im Sommer angewiesen seien, nicht berücksichtigen. Das landwirtschaftliche Wegenetz würde zerschnitten; die Erreichbarkeit der Flächen sei auch während der Bauzeit zu gewährleisten. Die Behörde fordert, dass im „südlichen Bereich“ des Vorhabens eine Querungsmöglichkeit über die Trasse der Ortsumgehung für landwirtschaftliche Verkehre zu schaffen sei. Die Unterführung der Taunusstraßenquerung bei Bau-km 1+020 sei zu vergrößern, sodass sie auch für landwirtschaftliche Verkehre passierbar sei. Generell seien die Anbindungen an die in Dammlage geführte Trasse auf ihre verkehrssichere Befahrbarkeit durch landwirtschaftliche Fahrzeuge zu überprüfen. Dies gelte insbesondere für die Anknüpfung des Wirtschaftsweges von der Halle des Boden- und Beregnungsverbandes Dornheim an den in die Ortslage führenden Ostast des Kreisverkehrs Nord [Achse 803]. Ein Flurbereinigungsverfahren sei zwingend erforderlich.

Zur Stellungnahme ist folgendes festzuhalten: Das Vorhaben führt zu einem erheblichen Zugriff auf landwirtschaftliche Flächen, die erforderliche raumordnerische Zielabweichung hinsichtlich des Vorranggebietes Landwirtschaft konnte aber erteilt werden (vgl. A.III.4). Der Vorhabenträger hat die Aufrechterhaltung des Bewässerungssystems der Landwirte zugesagt, was die Planfeststellungsbehörde als Nebenbestimmung geregelt hat, vgl. A.IV.8.2. und gewährleistet die Erreichbarkeit der Ackerflächen. Die dauerhafte Erreichbarkeit der landwirtschaftlichen Flächen ist über das planfestgestellte Wirtschaftswegekonzept gewährleistet (vgl. planfestgestellte Unterlage U 5, Lagepläne). Weitere Querungsmöglichkeiten über die Trasse der Ortsumgehung kamen nicht in Betracht, da sie das Ziel flüssiger Verkehrsvorgänge auf der Ortsumgehung beeinträchtigen würden und zudem mit den drei Kreisverkehren im Trassenverlauf

in geringem Abstand Querungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Einer Vergrößerung der Taunusstraßenquerung, damit diese auch für landwirtschaftlichen Verkehr nutzbar wäre, bedurfte es nicht, da für die Landwirtschaft der Wirtschaftsweg zwischen der Halle des Boden- und Beregnungsverbandes und dem Kreisverkehr Nord geschaffen wird und damit eine Verkehrsverbindung zur Verfügung steht (vgl. C.III.12), dessen Verkehrssicherheit mit Schleppkurvennachweisen überprüft wurde (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage U 23, Bl. 1-4, Schleppkurvennachweise). Der mit dem Wirtschaftsweg verbundene Umweg ist zumutbar. Das geforderte Flurbereinigungsverfahren wird unmittelbar nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses eingeleitet.

14.1.11 T_16: RP Darmstadt, Dezernat V 52, obere Forstbehörde

Die o.g. Behörde gab mit Schreiben vom 16.12.2013 eine Stellungnahme zum Ausgangsverfahren ab. In dieser stellte sie hinsichtlich der Maßnahme der Laubwaldentwicklung als Teil des Rückbaus der Bestandstrasse Forderungen auf: Die Flächen, die bepflanzt werden sollen, seien so herzustellen, dass ein waldfähiges Bodengefüge entstehe. Etwaige Bodenverdichtungen seien zu lockern, ein ausreichend mächtiger Oberbodenauftrag habe zu erfolgen und es sei sicherzustellen, dass die Pflanzflächen frei von schädlichen Bodenverunreinigungen seien. All dies solle sich auch aus den Planunterlagen ergeben. Mit dem Rückbau der Bestandstrasse der B 44 und der geplanten Neuanlage von Wald in dem Bereich entfalle die bisher mögliche LKW-Zufahrt zum Staatswaldkomplex „Im Forst“. Der Vorhabenträger habe sicherzustellen, dass weiterhin eine ganzjährig mit dem LKW befahrbare Zuwegung für Fahrzeuggewichte von mindestens 50 t möglich sei.

Zur Stellungnahme ist folgendes festzuhalten: Die Forderungen hinsichtlich der Kompensationsmaßnahmen auf Forstflächen werden berücksichtigt. Die Zuwegung zu den Forstflächen auch für schwere Forstfahrzeuge wird gewährleistet und wurde mittels Schleppkurvennachweisen überprüft (vgl. planfestgestellte

Unterlage U 25, Forstweegeanbindung und nachrichtlich planfestgestellte Unterlage U 25.1 Schleppkurvennachweise Langholztransporter (Wolfskehlener Wald).

14.1.12 T_17: RP Darmstadt, Dezernat V 53.1 Naturschutz (Planungen und Verfahren), obere Naturschutzbehörde

Das o. g. Dezernat des Regierungspräsidiums gab am 9.12.2013 eine Stellungnahme zum Ausgangsverfahren ab. In dieser rügt es, dass die Planung einen Zugriff auf ein gesetzlich geschütztes Biotop einer Streuobstwiese ohne den dafür erforderlichen Ausgleich vorsehe. Nach Nachreichung der Informationen gab das o. g. Dezernat des Regierungspräsidiums am 24.01.2014 eine weitere Stellungnahme zum Ausgangsverfahren ab. In dieser äußerte die Behörde, bei Umsetzung konkret geforderter und im Einzelnen aufgeführter Nebenbestimmungen könne eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG für die Arten des Steinkauzes, der Knoblauchkröte und des Springfrosches erteilt werden. Sie hält eine solche für erforderlich, da „nicht vermeidbare Restrisiken“ hinsichtlich des Tötungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bestünden. Sie äußert Zweifel an der Wirksamkeit der Maßnahme und fordert für diese ein Monitoring. Sie fordert darüber hinaus Beteiligungen der Behörde bei Umsetzung des Vorhabens. Nach Abschluss der Baumaßnahme sei eine Abschlussbilanzierung durchzuführen. Auch hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Maßnahmen stellt das Dezernat Forderungen auf. Schlussendlich begehrt das Dezernat eine ökologische Baubegleitung.

Zur Stellungnahme ist folgendes festzuhalten: Die Forderungen der oberen Naturschutzbehörde wurden bei den naturschutzrechtlichen Verfügungen berücksichtigt (vgl. A.III.1 und A.IV.2). Die Erteilung artenschutzrechtlicher Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG für die Arten des Steinkauzes, der Knoblauchkröte und des Springfrosches war nicht erforderlich, da durch die planfestgestellten Maßnahmen (vgl. planfestgestellte Unterlage U 9.1-A, Maßnahmenblätter) verhindert wird, dass deren Tötungsrisiko durch das Vorhaben signifikant

erhöht wird (vgl. C.III.6.3.3). Eine Umweltbaubegleitung sieht der Planfeststellungsbeschluss vor (vgl. A.IV.2.1). Zweifel an der Wirksamkeit der planfestgestellten Maßnahmen bestehen keine.

14.1.13 T_18: Hessen Archäologie, Landesamt für Denkmalpflege Hessen

Die Behörde gab am 30.10.2013 eine Stellungnahme ab und teilte mit, dass das Vorhaben an zwei Stellen eine über Luftbild bzw. Karte dokumentierte ältere, römische Straßentrasse kreuzt, weshalb dem Vorhaben nur bedingt zugestimmt werden könne: Vor Baubeginn seien die beiden Kreuzungspunkte archäologisch zu untersuchen und fachgerecht zu dokumentieren. Die Kosten dafür habe der Verursacher zu tragen.

Die Planfeststellungsbehörde hat der Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege durch die Regelungen unter A.III.5 und Nebenbestimmungen unter A.IV.6 Rechnung getragen.

14.1.14 T_19: Polizeipräsidium Südhessen, Polizeidirektion Groß-Gerau

Die Behörde gab am 05.12.2013 eine Stellungnahme ab. Sie fordert hinsichtlich des parallel nördlich der K 157 [Rheinstraße / Straße nach Leeheim] geführten Radweges am Radverkehrsübergang am Kreisverkehr Mitte die Aufstellung von Fahrradampeln, um während der Verkehrsspitzenzeiten eine sichere Querung zu ermöglichen. Die Insel/Fahrbahnteiler im Rahmen dieses Radwegeübergangs sei in einer ausreichenden Dimensionierung auszuführen. Eine entsprechende Ausgestaltung des Radwegeübergangs sollte auch am Kreisverkehr Süd erfolgen.

Die Ausgestaltung der Radwegequerung erfolgte nach den einschlägigen Regelwerken (vgl. C.III.3), Eine verkehrssichere Lösung wird erreicht, die Verkehrsinseln / Fahrbahnteiler sind ausreichend dimensioniert und ermöglichen eine Breite der Aufstellfläche auf den Verkehrsinseln von 4 m (ein entsprechen-

der Violetteintrag wird vorgenommen) und einer Länge der Insel von mindestens 6,20 m das Aufstellen mehrerer Radfahrer gleichzeitig. Die Ausgestaltung der Radwegeüberquerung am Kreisverkehr Mitte und Süd erfolgt identisch. Ein Einsatz von Radwegeampeln zur Sicherung der Übergänge an den Verkehrsinseln ist nicht erforderlich. Die einschlägigen Regelwerke sehen solche nicht vor. Zudem kämen solche unmittelbar vor den Kreisverkehren für den Kfz-Verkehr unvorhergesehen und könnten den Verkehrsfluss im Kreisverkehr beeinträchtigen und die Abflüsse des Kreisverkehrs ggfs. „verstopfen“. Auf Grund dessen wären mit Radwegeampeln selbst Gefahren verbunden.

14.1.15 T_25: Wasserverband Schwarzbachgebiet-Ried, Abflußregelungs- und Gewässerunterhaltungsverband

Der Verband gab am 16.10.2013 eine Stellungnahme ab. In dieser macht er deutlich, dass er es „grundsätzlich begrüßt hätte“, wenn die erforderlichen naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen im näheren Umfeld oder direkt am Scheidgraben oder Landgraben „zur Realisierung der Vorgaben aus der EU-Wasserrahmenrichtlinie“ erfolgt wären.

Die gewählten Kompensationsmaßnahmen werden den naturschutzrechtlichen Vorgaben gerecht. Sie sind insbesondere mit den notwendigen artenschutzrechtlichen Maßnahmen gebündelt und sorgen mit der Entsiegelung der Alttrasse für eine mögliche Schonung der betroffenen Landwirte. Zwei Maßnahmen, die dem Wasserhaushalt unmittelbar am Scheidgraben zu Gute kommen, sind vorgesehen, (vgl. planfestgestellte Unterlage U 9.1-A, Maßnahmenblätter, Maßnahmen A 8 und A 9). Grund dafür, dass die Kompensationsmaßnahmen teilweise nicht in im näheren Umfeld zum Vorhaben liegen, ist der Umstand, dass Flächen der öffentlichen Hand verwendet werden sollten.

14.1.16 T_28: Beregnungs- und Bodenverband Dornheim

Der Verband gab am 5.12.2013 eine Stellungnahme im Ausgangsverfahren ab. Er kritisiert er, dass die Planung nicht mit ihm abgestimmt sei. Er erläuterte im

Einzelnen seine Betroffenheiten an den acht Kreuzungsstellen des Vorhabens mit dem Bewässerungssystem und führte aus, inwiefern die Planung die Bewässerungsanlagen nicht berücksichtige. Er forderte, dass sämtliche Maßnahmen am Rohrsystem in der beregnungsfreien Zeit zwischen Anfang November und Ende Januar durchzuführen seien. Zur Regelung etwaiger Entschädigungsansprüche durch Arbeiten am Beregnungssystem forderte er eine vertragliche Regelung mit dem Beregnungsverband vor Beginn der Baumaßnahme. Kosten eventuell erforderlicher Umverlegungen von Wasserleitungen seien durch den Vorhabenträger zu tragen. Zudem rügte er die Breite des Verbindungsweges von der Halle des Boden- und Beregnungsverbandes zum Kreisverkehr Nord [Achse 803] mit 4 m als zu schmal bemessen, zumal die gegenwärtig genutzte Taunusstraße eine asphaltierte Breite von 5,5 m aufweise. Die Anknüpfung des Wirtschaftsweges an den Ostast des Kreisverkehrs erfolge zu dicht am Kreisverkehr, was Abbiegevorgänge langer landwirtschaftlicher Gespanne unmöglich mache. Er forderte einen Ausbau der Taunusstraßenquerung in einer auch für den landwirtschaftlichen Verkehr ausreichenden Größe. Für neu geschaffene wirtschaftlich nicht nutzbare Restflächen forderte er Entschädigung.

Zur Stellungnahme ist folgendes festzuhalten: Das Bewässerungssystem wird aufrechterhalten und steht den Landwirten außerhalb des auch von Ihnen für entbehrlich erachteten Zeitraums von November bis Januar zur Verfügung, was die Planfeststellungsbehörde als Nebenbestimmung geregelt hat, vgl. A.IV.8.2. Einer Vergrößerung der Taunusstraßenquerung, damit diese auch für landwirtschaftlichen Verkehr nutzbar wäre, gegenüber der planfestgestellten Höhe von 2,50 m, die für die Radwegequerung ausreichend ist, bedurfte es nicht, da für die Landwirtschaft der Wirtschaftsweg zwischen der Halle des Boden- und Beregnungsverbandes und dem Kreisverkehr Nord geschaffen wird und damit eine Verkehrsverbindung zur Verfügung steht (vgl. C.III.12), dessen Verkehrssicherheit mit Schleppkurvennachweisen überprüft wurde (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage U 23, Bl. 1-4, Schleppkurvennachweise). Der mit dem Wirtschaftsweg verbundene Umweg ist zumutbar. Angesichts dieses Nachweises sind eine Verbreiterung des Wirtschaftsweges, der in einer Breite

von 3,50 m mit Ausweichbuchten planfestgestellt ist (vgl. planfestgestellte Unterlage U 11 Regelungsverzeichnis. Lfd. Nr. II. 1201, III.1201, II.1215, II.1216, III.1216) und eine größere Entfernung der Wirtschaftswegeverknüpfung der Achse 803 zum Kreisverkehr Ost nicht erforderlich. Eine etwaige Entschädigung wird in einem gesonderten Verfahren im Nachgang des Planfeststellungsverfahrens geregelt.

14.1.17 T_29: Netzbetreiber HSE Technik GmbH & Co. KG

Das Versorgungsunternehmen gab am 22.10.2013 eine Stellungnahme zum Ausgangsverfahren ab. In dieser äußert das Unternehmen in den Gemarkungen Dornheim, Leeheim und Wolfskehlen Netzbetreiber von Gas- und Wasserleitungen zu sein, übermittelte Pläne und benannte Ansprechpartner. Für eine dort befindliche „Transportwasserleitung“, für eine Gasniederdruck- und eine Gashochdruckleitung fordert das Unternehmen Schutzrohre. Eventuell erforderliche Sicherungsarbeiten für die Leitungen seien durch den Vorhabenträger durchzuführen.

Der Vorhabenträger hat gegenüber dem Versorgungsunternehmen eine Zusage zur Verlegung von Schutzrohren abgegeben, die die Planfeststellungsbehörde festgesetzt hat (vgl. A.V.8).

14.1.18 T_31: PLEDoc Gesellschaft für Dokumentationserstellung und –pflege mbH

Das Unternehmen gab am 09.12.2013 eine Stellungnahme zum Vorhaben ab. Es erläuterte darin bei Fremdplanungen und öffentlich-rechtlichen Verfahren mit der Wahrnehmung der Interessen der Leitungsnetzbetreiber Open Grid Europe GmbH, Essen und GasLINE GmbH & Co.KG, Straelen beauftragt zu sein. Es trägt vor, an welchen Stellen die zukünftige Trasse bestehende im Einzelnen benannte Leitungen der Auftraggeber kreuzt und fordert Anpassungen der Rohrleitungen an die neue Situation bzw. Schutzmaßnahmen und macht auf Fehler in den Planunterlagen aufmerksam. Die Anpassungen seien vor bzw. in

die Bauphase einzuplanen. Vorlaufzeiten seien zu berücksichtigen und Arbeiten dürften allein in den Schwachlastzeiten im Sommer durchgeführt werden. Die Ferngasleitungen und die Kontrolleinrichtungen müssten auch während der Bauzeit jederzeit zugänglich sein. Baustelleneinrichtungsflächen seien grundsätzlich außerhalb der Schutzstreifen der Rohrleitungen einzurichten. Auch verliefen zwei Leitungen durch das Flurstück Gemarkung Alsbach, Flur 10, Flst. 89, auf dem nach der Planung Kompensationsmaßnahmen vorgesehen sind. Diese Leitungen seien von einem 25 m breiten Schutzstreifen umgeben. Die Maßnahme für das Rebhuhn dürfe jedenfalls nicht den Leitungsbetrieb beeinträchtigen. Der „Instandhalter“ würde selbst zum Schutz der Leitungen eine regelmäßige Mahd und damit eine Pflege des Schutzstreifens durchführen, um so Beschädigungen durch Baum- und Gehölzbewuchs vorzubeugen. Die Leitlinien des Unternehmens „Anweisung zum Schutz von Ferngasleitungen und zugehörigen Anlagen“ seien zu berücksichtigen.

Der Vorhabenträger hat gegenüber dem Leitungsnetzbetreiber zu den gestellten Forderungen eine Zusage abgegeben, die die Planfeststellungsbehörde festgesetzt hat (vgl. A.V.6).

14.1.19 T_32: Hessenwasser GmbH & Co.KG

Das Versorgungsunternehmen gab am 11.12.2013 eine Stellungnahme zum Vorhaben ab. Es teilte mit, dass die Trasse sich in der Weiteren Schutzzone (Zone III A) des Wasserschutzgebiets des Wasserwerks Dornheim befinde, die trassenfernen Kompensationsmaßnahmen hätten keine Auswirkungen auf die Belange des Grundwasserschutzes. Es weist auf die Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage Wasserwerk Dornheim vom 24.02.1984, StAnz. 14/1984, S. 712 hin und auf andere einzuhaltende technische Regelwerke. Der Wasserversorger stellt ferner unter anderem folgende Forderungen auf:

- Ein Mindestabstand der Sohlen der Versickerungsmulden zum höchsten Grundwasserstand von > 1m müsse eingehalten werden.

- In der Bauphase müsse das Grundwassermonitoring vierteljährliche Untersuchungen vorsehen.
- Die „Anforderungen zum vorsorgenden Gewässerschutz für Arbeiten in Wasserschutzgebieten der Hessenwasser GmbH & Co, KG“ seien in ihrer jeweiligen Fassung zu beachten.
- Die neue Ortsumgehung quere an zwei Stellen die Trinkwassertransportleitung DN 1300. An diesen Stellen seien Sicherungsmaßnahmen durchzuführen, um den Zugang zur Rohrleitung jederzeit zu ermöglichen.
- Im Bereich der Taunusstraßenquerung befinde sich eine Abwasserdruckleitung der Hessenwasser. Diese sei durch geeignete Sicherungsmaßnahmen zu schützen oder neu zu verlegen.
- Grundwassermessstellen, die durch die Arbeiten beschädigt werden könnten, seien zu schützen. Im Fall einer Entschädigung sei Hessenwasser unverzüglich zu informieren und der entstandene Schaden durch den Verursacher zu ersetzen.

Der Vorhabenträger gab auf die Forderungen eine Zusage ab, die die Planfeststellungsbehörde festgesetzt hat (vgl. A.V.7); zusätzlich wurden Nebenbestimmungen festgesetzt (vgl. A.II.2).

14.1.20 V_01: Regionalbauernverband Starkenburg e.V.

Der Regionalbauernverband gab am 05.11.2013 eine Stellungnahme ab. Er rügte den Trassenverlauf fast ausschließlich über landwirtschaftliche Flächen mit guter Bodenqualität und umfassender Beregnungsfähigkeit und forderte ein Flurbereinigungsverfahren. In der Zeit zwischen Baubeginn und Flurbereinigungsverfahren fürchtet er einen Totalausfall bei der Bewirtschaftung einzelner Flächen. Er äußert die Furcht vor Existenzgefährdungen bei mehreren landwirtschaftlichen Betrieben. Mit Rücksicht auf die erforderliche Beregnung der für Sonderkulturen genutzten Flächen mahnte er eine Unterbrechung der Beregnung ausschließlich in den Monaten November bis Februar an. Er rügt die Durchschneidung des vorhandenen landwirtschaftlichen Wegenetzes, fordert

eine weitere Überquerungsmöglichkeit und die Erweiterung der Unterführung der Taunusstraße auch für landwirtschaftliche Fahrzeuge. Er kritisierte die Dammlage der Straße als nachteilig für die Landwirtschaft und forderte, dass Baustelleneinrichtungsflächen allein auf bereits versiegelten Flächen eingerichtet werden und bei Kompensationsmaßnahmen Rücksicht auf die landwirtschaftlichen Nutzungen genommen wird.

Ein Flurbereinigungsverfahren wird unmittelbar nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses eingeleitet und dieses dient auch der Minderung der Nachteile für die Landwirtschaft. Zu möglichen Existenzgefährdungen landwirtschaftlicher Betriebe hat der Vorhabenträger Existenzgefährdungsgutachten anfertigen lassen, die zu dem Ergebnis kommen, dass bei Aufrechterhaltung des Bewässerungssystems (wie vorgesehen) die Existenzen der landwirtschaftlichen Betriebe gesichert sind. Weitere Querungsmöglichkeiten über die Trasse sind nicht erforderlich, da mit den drei Kreisverkehren bereits in geringem Abstand Querungsmöglichkeiten bestehen. Die Planung gewährleistet, dass ein leistungsfähiges landwirtschaftliches Wegenetz erhalten bleibt. Einer Vergrößerung der Taunusstraßenquerung, damit diese auch für landwirtschaftlichen Verkehr befahrbar ist, bedarf es nicht (vgl. C.III.12). Die Dammlage der Straße war zum Schutz des Grundwassers geboten (vgl. C.III.4). Bei den Baustelleneinrichtungsflächen wird die vorübergehende Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Fläche auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß beschränkt. Die naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen nehmen nach Möglichkeit Rücksicht auf die landwirtschaftliche Bewirtschaftung und liegen daher auf Restflächen, die landwirtschaftlich nicht mehr sinnvoll nutzbar sind oder auf Flächen, die bereits im Eigentum der öffentlichen Hand stehen.

14.2 Stellungnahmen im Planänderungsverfahren 2018

Die Ausführungen beschränken sich auf diejenigen Behörden, Versorgungsunternehmen und Verbände, die in ihrer Stellungnahme ein sachliches Gegenvorbringen zur Planung vorgebracht haben.

14.2.1 T_01 Ä: Magistrat der Kreisstadt Groß-Gerau

Die Stadt gab am 22.10.2018 eine Stellungnahme zum Planänderungsverfahren ab. In dieser rügte sie, unter Bezugnahme auf entsprechende Bedenken der Landwirtschaft, die Bemessung des geplanten Wirtschaftswegeanschlusses am Ostanschluss des Kreisverkehrs Nord als zu gering. Eine Auffahrt der großen Fahrzeuge auf die Straße wäre nicht gewährleistet oder es wäre zu befürchten, dass dies nur unter Rangieren vom Wirtschaftsweg auf die Straße gelänge, was zu erheblichen Verkehrsbehinderungen führen könne. Er äußert daher die Anregung, ob „die Bewegungsflächen für die Landwirtschaft“ nicht „geringfügig vergrößert werden können“.

Beim geplanten Wirtschaftsweg parallel zur Trasse der Ortsumgehung zwischen der Querung der Taunusstraße und der Kreuzung der Trasse mit der K 157 am Kreisverkehrsplatz Mitte erwartet er eine große Attraktivität der Wegeverbindung für den Radverkehr. Er erwarte, dass dieser sich als Rad-Umgehung von Dornheim etablieren werde. Er fürchtet daher auf diesem Weg Nutzungskonflikte mit dem landwirtschaftlichen Verkehr und fordert zu prüfen, wie sich diese Nutzungskonflikte entschärfen lassen. Er regt Ausweichbuchten entlang des Weges an.

Entsprechende Ausweichbuchten auf der Wirtschaftswegeverbindung sind vorgesehen. Eine solche sieht die Planung bei Bau-km 1+360 vor, eine weitere bei Bau-km 1+750 wird mittels Violetteintrag in den Planunterlagen realisiert.

14.2.2 T_06 Ä: Kreisausschuss des Kreises Groß-Gerau

Die o.g. Behörde gab am 23.10.2018 eine Stellungnahme zum Planänderungsverfahren ab. Es äußerten sich die Fachdienste Regionalentwicklung und Mobilität, Untere Naturschutzbehörde, Untere Wasserbehörde, Immissionsschutz und Gefahrenabwehr.

Es wurde bemängelt, dass die Kreuzungen der Radwege mit der Trasse der Ortsumgehung, mit Ausnahme der Querung der Taunusstraße, plangleich aus-

geführt würden, was nicht der allgemeinen politischen Zielsetzung diene, attraktive Radverkehrsverbindungen zu schaffen. Dies stelle für die Fahrzeiten und die Verkehrssicherheit für die Radfahrer eine Verschlechterung zum Status Quo dar. Er erneuert seine bereits geäußerte Forderung von Radverkehrsunterführungen statt den plangleichen Radwegekreuzungen und verweist auf eine solche an der bereits realisierten Ortsumgehung Wolfskehlen im Zuge der B 26. Hinsichtlich des Naturschutzes machte er geltend: Die Artenschutzprüfung führe unter Punkt 7.4.1 Maßnahmen zur Wiederherstellung von Bruthabitaten für Rebhuhn und Feldlerche auf der Fläche Gemarkung Leeheim, Flur 22, Flurstück 114 auf. Vermutlich sei das Flurstück Gemarkung Leeheim, Flur 11, Flurstück 114 gemeint. Hinsichtlich des Alters der Unterlagen merkt er etwaigen Aktualisierungsbedarf an. Bei der Maßnahme V7 handele es sich um eine CEF-Maßnahme. Hinsichtlich der Optimierung des für die Brutansiedlung des Steinkauzes geeigneten Lebensraums in der 15 km von der Trasse entfernten Gemarkung Alsbach regt er als Alternative an, den Ausgleich in der Nähe des Golfplatzes durchzuführen. Dort seien bereits Reviere des Steinkauzes bekannt. Gleiches regt er hinsichtlich der CEF-Maßnahme für den Kiebitz an, damit der Ausgleich auch dort nicht 15 km entfernt vom Eingriffsort erfolgen müsse. Er äußert zudem, dass die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung einzeln genannte Unklarheiten bei der Bepunktung aufweise.

Der Fachdienst Wasser- und Bodenschutz fordert hinsichtlich der für die Versickerung des Niederschlagswassers erforderlichen Einleiterlaubnisse die Einhaltung der von der Oberen Wasserbehörde genannten Auflagen zur Erteilung der Ausnahmegenehmigung nach der Wasserschutzgebietsverordnung. Er merkt an, dass die Planung nach der RStWag 2002 erfolgt sei, in 2016 die Richtlinie aber neu gefasst worden sei, was bei Erstellung des Planfeststellungsbeschlusses zu berücksichtigen sei.

Zur Stellungnahme ist folgendes festzuhalten: Die Verkehrssicherheit der höhengleichen Querung der Rad- und Fußwege an den Kreisverkehren Mitte und Süd ist gewährleistet und die Ausgestaltung erfolgt regelkonform, vgl. C.III.3. Daher bedarf es keiner Radwegeunterführungen an den beiden Kreuzungs-

punkten. Hinsichtlich des Naturschutzes wurde bei der Maßnahme V 9 zugunsten des Rebhuhns die fehlerhafte Bezeichnung des Flurstücks korrigiert. Die Maßnahme wird auf Gemarkung Leeheim Flur 11, Flurstück 114 durchgeführt. Die naturschutzrechtlichen Unterlagen sind ordnungsgemäß (vgl. C.III.6.1), insbesondere wurden bei der letzten Aktualisierung in 2021 keine wesentlichen projektrelevanten Strukturänderungen festgestellt. Die naturschutzrechtlichen Unterlagen weisen ordnungsgemäß die erforderliche Bepunktung nach der Kompensationsverordnung auf.

14.2.3 T_07 Ä: Kreisausschuss des Landkreises Darmstadt-Dieburg, Fachgebiet Ländlicher Raum

Die o. g. Behörde gab am 10.10.2018 eine Stellungnahme zum Planänderungsverfahren hinsichtlich der Aspekte Landwirtschaft und Feldflur ab.

Hinsichtlich des angedachten Unternehmensflurbereinigungsverfahrens zum Erhalt der für den Straßenbau erforderlichen Grundstücke mahnt er an, dass dieses möglichst großräumig geplant und umgesetzt werden solle, um die Flächenverluste auf viele Eigentümer umzulegen.

Hinsichtlich der Beregnungsleitungen fordert er, dass bei diesen zunächst der Ist-Zustand zu erheben und in die Planung des zukünftigen Netzes ein sachverständiges Ingenieurbüro einzubeziehen sei. Er macht auch deutlich, dass diese im Ist-Zustand problemlos funktionieren und eine Anpassung allein wegen des Vorhabens der Ortsumgehung erforderlich werde. Der Vorhabenträger müsse daher die Kosten der Anpassung der Leitungen tragen. Der Betrieb der Leitungen müsse unterbrechungsfrei gewährleistet sein. Etwaige Ernteauffälle auf Grund von Unterbrechungen müssten entschädigt werden. Zur Sicherstellung, dass temporär in Anspruch genommene Flächen danach wieder uneingeschränkt durch die Landwirtschaft genutzt werden könnten, fordert er eine bodenkundliche Baubegleitung durch ein Ingenieurbüro. Darüber hinaus erfolgt Vortrag zu einzelnen Bauwerken nach dem Bauwerksverzeichnis.

Hinsichtlich der Ausführungen zum notwendigen Unternehmensflurbereinigungsverfahren, das unmittelbar nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses

eingeleitet wird, wird auf C.III.12, hinsichtlich der Aufrechterhaltung des Bewässerungssystems wird auf C.III.12 und zusätzlich auf die Nebenbestimmung unter A.IV.8.2. verwiesen. Eine Umweltbaubegleitung ist angeordnet, die auch für den Aspekt des Bodenschutzes verantwortlich ist, vgl. dazu A.IV.2.1.

14.2.4 T_08 Ä: Amt für Bodenmanagement Heppenheim – Flurbereinigungsbehörde

Die o. g. Behörde gab am 22.10.2018 eine Stellungnahme zum Planänderungsverfahren ab. In dieser rügt sie eine entstehende wirtschaftlich nicht sinnvoll nutzbare Splitterfläche am Wendehammer (Ifd. Nr. IV.1205 der planfestgestellten Unterlage U 11 Regelungsverzeichnis) und forderte daher eine Verschiebung des Wendehammers bis an den Böschungsfuß der Trasse der Ortsumgehung. Des Weiteren seien die Wirtschaftswegeanschlüsse an den Kreisverkehren zu nahe an den Knotenpunkten angeordnet und weitere Wegesituationen seien unzureichend geplant.

Der Stellungnahme wurde Rechnung getragen. Die Verschiebung des Wendehammers bis an den Böschungsfuß der Ortsumgehung ist vorgesehen und wird mittels Violetteintrag der Planfeststellungsbehörde in den Planunterlagen umgesetzt. Die Wirtschaftswegeanschlüsse entsprechen den technischen Regelwerken und erlauben verkehrssichere Verkehrsvorgänge.

14.2.5 T_09 Ä: RP Darmstadt, Kampfmittelräumdienst

Die o. g. Behörde gab am 26.09.2018 eine Stellungnahme zum Planänderungsverfahren ab und trug zur erwarteten Kampfmittelsituation im Vorhabenbereich und zur daher durchzuführenden Sondierung vor.

Der Vorhabenträger wird eine Kampfmittelsondierung gemäß den Vorgaben des Kampfmittelräumdienstes vornehmen (vgl. auch Zusage A.V.2)

14.2.6 T_11 Ä: RP Darmstadt, Dezernat III 31.2, Regionale Siedlungs- und Bauleitplanung

Die o. g. Behörde gab mit Schreiben vom 19.10.2018 eine Stellungnahme zum Planänderungsverfahren ab. Sie äußerte keine grundsätzlichen Bedenken. Soweit auf das Vorranggebiet Siedlung, Planung hingewiesen wird, ist nicht erkennbar, inwieweit dieses beeinträchtigt werden soll. In Aufstellung befindliche Bebauungspläne haben ihrerseits die vorliegende Planfeststellung zu berücksichtigen. Beschlossene und umgesetzte Bebauungspläne wurden bei der Planfeststellung berücksichtigt.

14.2.7 T_13 Ä: RP Darmstadt, Dezernat IV/DA 41.2 – Oberflächengewässer

Das o.g. Dezernat des RP Darmstadt gab am 17.10.2018 eine Stellungnahme zur Planänderung ab. Es wies darauf hin, dass sich der Vorhabenbereich über das Überschwemmungsgebiet des Rheins erstreckt, weshalb bauliche Anlagen in dem jeweiligen Hochwasserrisiko angepasster Weise zu erfolgen hätten. Darüber hinaus fordert es Sensibilität für etwaige schädliche Bodenveränderungen des Untergrundes und Bauarbeiten unter Berücksichtigung des Bodenschutzes.

Zur Stellungnahme ist folgendes festzuhalten: Das festgelegte Überschwemmungsgebiet für ein 100-jähriges Hochwasserereignis, nach der Gefahrenkarte nach § 74 Abs. 2 Nr. 2 WHG, liegt außerhalb des Vorhabenbereichs (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage U 18.3 WHG-Beitrag, Abb. 4, S. 15). Der Vorhabenträger hat die teilweise sehr hohen Grundwasserstände bei seiner Planung berücksichtigt (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage U 1, S. 50, 57). Die Wahrung des Bodenschutzes wird durch die Umweltbaubegleitung mitverantwortet, vgl. A.IV.2.1

14.2.8 T_14 Ä: RP Darmstadt, Dezernat IV/Wi 44 – Bergaufsicht

Das o.g. Dezernat des RP Darmstadt gab am 03.09.2018 eine Stellungnahme zur Planänderung ab. Es wies darin auf stillgelegte Bohrungen ehemaliger Erdöl- und Erdgasgewinnung hin, insbesondere auf die Bohrung „Wolfskehlen 7“ beim Knotenpunkt Süd und teilte Erkenntnisquellen zu etwaigen weiteren Bohrungen mit.

Der Vorhabenträger wird diese Erkenntnisse berücksichtigen.

14.2.9 T_15 Ä: RP Darmstadt, Dezernat V 51.1 – Landwirtschaft, Fischerei, Internationaler Artenschutz

Das o.g. Dezernat des RP Darmstadt gab am 15.10.2018 eine Stellungnahme zur Planänderung ab. Es trug darin erneut zu den Flächenverbräuchen des Vorhabens und der Betroffenheit hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen vor und mahnte an, dass das Flurbereinigungsverfahren dafür Sorge zu tragen habe, dass durch das Vorhaben so wenig wie möglich unwirtschaftlichen Restflächen entstünden.

Zur Stellungnahme ist folgendes festzuhalten: Der Flächenverbrauch für das Vorhaben ist unvermeidbar, insbesondere der hohe Flächenverbrauch durch die Führung der Trasse ist erforderlich, da die Dammlage zum Schutz der Schutzzone IIIA des Grundwasserschutzgebietes Dornheim geboten ist. Für die Notwendigkeit der Kompensationsmaßnahmen auf der Feldflur, vgl. C.III.6.3.2 und C.III.6.4.4. Diese müssen aus artenschutzrechtlichen Gründen auf der Feldflur durchgeführt werden, was aber auf Flächen möglich ist, deren Eigentümer / Pächter mit dieser Nutzung einverstanden sind.

14.2.10 T_17 Ä: RP Darmstadt, Dezernat V/ 53.1 Naturschutz (Planungen und Verfahren), obere Naturschutzbehörde

Das o.g. Dezernat des RP Darmstadt gab am 01.10.2018 eine Stellungnahme zur Planänderung ab. Dabei forderte es die Berücksichtigung konkreter vorformulierter Nebenbestimmungen und stellte inhaltliche Forderungen u.A. nach der Abstimmung der Ausführungspläne für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit der ONB, nach einer jährlichen Berichterstattung der für die Maßnahmen durchgeführten Unterhaltungsmaßnahmen und nach einer ökologischen Baubegleitung (Umweltbaubegleitung).

Die Forderungen der Fachbehörde wurden im Wesentlichen in den naturschutzrechtlichen Nebenbestimmungen berücksichtigt (vgl. A.IV.2).

14.2.11 T_18 Ä: Hessen Archäologie, Landesamt für Denkmalpflege Hessen

Die o.g. Stelle machte mit Stellungnahme vom 16.10.2018 geltend, der Sachverhalt der Planunterlagen sei hinsichtlich der Bodendenkmäler unzutreffend, weil unvollständig. Es forderte ein archäologisches Gutachten, eine „vorbereitende Untersuchung“ im Sinne des § 20 Abs. 1 S. 2 HDSchG und machte geltend, der Vorhabenträger habe die Kosten dafür als Verursacher zu tragen. Darüber hinaus forderte es zur Erkenntnisgewinnung eine geophysikalische Prospektion des Untergrundes.

Die Planfeststellungsbehörde hat der Stellungnahme Rechnung getragen (vgl. Verpflichtung des Vorhabenträgers unter A.III.5 und Nebenbestimmung unter A.IV.6).

14.2.12 T_26 Ä: Boden- und Beregnungsverband Dornheim

Der Verband Stelle gab am 19.10.2018 eine Stellungnahme zum Planänderungsverfahren ab. In dieser trug er weitere Problemfälle und Detailprobleme bei der Aufrechterhaltung des Bewässerungssystems vor.

Die Aufrechterhaltung der Bewässerung ist sichergestellt. Der Vorhabenträger hat für die dauerhafte Betriebsfähigkeit des Systems der künstlichen Bewässerung eine Zusage abgegeben, die die Planfeststellungsbehörde als Nebenbestimmung umgesetzt hat (vgl. A.IV.8.2).

14.2.13 T_39 Ä: HessenForst, Forstamt Groß-Gerau

Die o.g. Stelle gab am 28.08.2018 eine Stellungnahme zum Vorhaben ab und äußerte darin Anpassungsbitten, um die Erreichbarkeit des Waldstückes Wolfskehlener Wald mit Langholz-Lkw zu gewährleisten.

Diesen Bitten hat der Vorhabenträger entsprochen und eine Anpassung des Wegenetzes zur Erschließung des Wolfskehlener Waldes vorgelegt, sodass dieses auch weiterhin für die Forsttransporte und die dabei eingesetzten Lang-LKW erreichbar ist (vgl. planfestgestellte Unterlage U 25).

14.3 Stellungnahmen zur Planänderung WHG-Beitrag:

Die Ausführungen beschränken sich auf diejenigen Behörden, Versorgungsunternehmen und Verbände, die in ihrer Stellungnahme ein sachliches Gegenvorbringen zur Planung vorgebracht haben.

14.3.1 T_8: Kreisausschuss des Landkreises Darmstadt-Dieburg

Der Kreisausschuss gab am 31.01.2020 eine Stellungnahme ab. Er äußert darin die Auffassung, dass in dem Beitrag auch die Auswirkungen auf die landwirtschaftlichen Beregnungsbrunnen zu betrachten seien. Einzugehen sei auf die Ausbreitung von Tausalz und die chemischen Parameter des Beregnungswassers. Es müsse zudem neben dem Grundwasser-Monitoring auch ein regelmäßiges und langjähriges Beregnungs-Monitoring nach Fertigstellung der Ortsumgehung vorgenommen werden.

Betrachtungsmaßstab der Prüfung im WHG-Beitrag sind Grundwasserkörper und ggfs. von dem Vorhaben betroffene Oberflächengewässerkörper. Der WHG-Fachbeitrag (nachrichtlich planfestgestellte Unterlage U 18.3) hat sich mit den Auswirkungen auf die vorhandenen Grundwasserkörper befasst und u. a. Brunnen der Wasserwerke Dornheim der Hessenwasser GmbH & Co. KG untersucht. Eine Verschlechterung konnte nicht festgestellt werden. Eine Veranlassung, die Beregnungsbrunnen einer gesonderten Betrachtung zu unterziehen, bestand nicht.

14.3.2 T_10: RP Darmstadt, Dezernat V 51.1 Landwirtschaft / Fischerei und intern. Artenschutz

Das o.g. Dezernat des RP Darmstadt gab am 31.01.2020 eine Stellungnahme ab. Es äußerte darin gleichfalls, dass in den WHG-Beitrag die Auswirkungen auf den landwirtschaftlichen Beregnungsbrunnen einzubeziehen seien. Dazu wird auf die Ausführungen unter C.III.14.3.1 verwiesen.

14.3.3 T_13: Beregnungs- und Bodenverband Dornheim

Der Verband gab am 30.01.2020 eine Stellungnahme ab. Er fordert darin eine Untersuchung der Auswirkungen von Tausalzeinträgen auf die Brunnen des Verbandes und generell einen Schutz des Grundwassers und rügt weitere Unzulänglichkeiten.

Dem Schutz des Grundwassers wird Rechnung getragen (vgl. die Nebenbestimmungen unter A.II.2). Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter C.III.14.3.1 verwiesen.

14.3.4 P04: Ortsbauernverband Dornheim

Der Verband gab ab 29.01.2020 eine Stellungnahme ab. Er fordert darin eine Untersuchung der Auswirkungen von Tausalzeinträgen auf die Brunnen des

Verbandes, einen Schutz vor der Kontamination der produzierten Lebensmittel, generell einen Schutz des Grundwassers und rügt weitere Unzulänglichkeiten. Dazu wird auf die Ausführungen unter C.III.14.3.1 verwiesen. Zu ggfs. bei der Produktion von Lebensmittel einzuhaltenden Grenzwerten (ggfs. auf Grund von Vorgaben des Handels) hat der Verband gegenüber dem Vorhabenträger nicht vorgetragen.

15. Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände und -vereine
und weiterer Verbände

Die anerkannten Naturschutz- und weitere Verbände hatten im Rahmen des Anhörungsverfahrens die Möglichkeit, Stellungnahmen abzugeben. Hiervon hat der Verband Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V. (HGON) am 31.01.2020 Gebrauch gemacht.

Er rügte darin für die Art der Rohrweihe wären die Störwirkungen unzureichend erfasst worden, die Entwertung der Habitate wäre nicht ausreichend betrachtet und das Kollisionsrisiko wäre nicht adäquat betrachtet worden. Im Gebiet des Wolfskehlener Waldes wäre die Betrachtung der Auswirkungen auf die Störung von Groß- und Greifvogelarten defizitär und er bezweifelt für diese Arten die Möglichkeit der Besiedlung angrenzender Bereiche.

Hinsichtlich des Vortrags zur Rohrweihe ist auf die Ausführungen zur Bestandsermittlung unter C.III.6.3.1 zu verweisen, die zu dem Ergebnis gelangen, dass erhebliche Beeinträchtigungen nicht zu erwarten sind. Hinsichtlich der Vogelarten im Wolfskehlener Wald ist auf die Ausführungen unter C.III.6.3.1, C.III.6.3.2, C.III.6.3.3, C.III.6.4.3 und C.III.6.4.5 zu verweisen, die ebenfalls ergeben, dass keine erheblichen Störungen eintreten.

16. Einwendungen (grundstücksbetroffener) Privater

Mit den Einwendungen Privater, die durch das Vorhaben nicht in ihrem Grundeigentum betroffen sind, hat sich die Planfeststellungsbehörde hinsichtlich der vorgetragenen Aspekte wie fachplanerische Alternativenprüfung, Lärmschutz,

Verkehrssicherheit, Naturschutz, Artenschutz etc. unter der C.III (Materiellrechtliche Bewertung) auf Grund der wiederholt vorgebrachten Kritikpunkte themenbezogen auseinandergesetzt. Im Folgenden werden daher nur die privaten Einwender aufgeführt, die grundstücksbetroffen sind.

16.1 P1

P1 ist Miteigentümerin des ca. 2.985 m² großen Grundstücks Gemarkung Dornheim Flur 10 Flurstück 477, von dem ca. 1.638 m² dauerhaft und ca. 42 m² vorübergehend erworben werden (Unterlage U10.2-A, S. 13, 23; Unterlage U10.1 Blatt 3-A). Diese Flächen werden für die Realisierung der B44n, des neuen Wirtschaftsweges und trassennah notwendiger landschaftspflegerischer Maßnahmen benötigt. P1 wendet sich nicht gegen die Inanspruchnahme des Grundstücks für diese Maßnahmen, sondern fordert eine angemessene Entschädigung. Über dieses Begehren wird im Planfeststellungsverfahren nicht entschieden, § 19 Abs. 1, 2 i.V.m. § 19a FStrG, so dass die Einwenderin auf das Entschädigungsverfahren zu verweisen ist.

16.2 P2

P2 ist Miteigentümer der ca. 2.554 m² bzw. 1.137 m² großen Grundstücke Gemarkung Dornheim Flur 10 Flurstücke 474/2 und 528, von denen ca. 461 bzw. 246 m² vorübergehend erworben werden (Unterlage U10.2-A, S. 30, 31; Unterlage U10.1 Blatt 4a-A; U05 Blatt 4a-A). Die Inanspruchnahme erfolgt während der Bauzeit zur Herstellung des Wirtschaftsweges und der Wendefläche. Der Vorhabenträger hat den Bedenken des Einwenders, dass die Zufahrt zu seiner Maschinenhalle auf dem Fl.St.-Nr. 474/2 längerfristig blockiert würde, durch die Zusage abgeholfen, dass die Zufahrt zur Maschinenhalle während der Baumaßnahmen am Wirtschaftsweg freigehalten wird (Stellungnahme des Vorhabenträgers vom 31. Juli 2015 zu der Einwendung des P2 vom 06. November 2013). Soweit der Einwender darüber hinaus Beeinträchtigungen von Obstbäumen befürchtet hat, steht fest, dass diese außerhalb des Baubereichs liegen

(Stellungnahme des Vorhabenträgers vom 31. Juli 2015 zu der Einwendung des P2 vom 06. November 2013).

16.3 P8

P8 ist Eigentümerin der Grundstücke Gemarkung Dornheim Flur 10 Flurstück 392 (1.374 m²), 427 (615 m²) und 461 (685 m²) sowie Flur 21 Flurstück 72 (2.726 m²), von dem ca. 1.638 m² dauerhaft und ca. 42 m² vorübergehend erworben werden (Unterlage U10.2-A, S. 12, 16, 20, 35; Unterlage U10.1 Blatt 3-A und Blatt 5-A). Diese Grundstücke werden für die Anlage des Straßenkörpers und von Wirtschaftswegen mit 790 m² dauerhaft und für Baumaßnahmen in einem Umfang von 560 m² vorübergehend in Anspruch genommen sowie mit 403 m² dauerhaft belastet (Leitungsdienstbarkeit). P8 hat insbesondere die Zerschneidung ihrer Flächen, aber auch der Flur 10 insgesamt gerügt. Insoweit steht fest, dass durch die Anlage der Wirtschaftswege eine Erschließung der Grundstücke sichergestellt ist. Die dinglichen Sicherungen betreffen eine vorhandene DN 1300 Trinkwasserleitung der Hessenwasser GmbH & Co. KG, die aufgrund des Vorhabens verschwenkt werden muss. Dadurch wird aber keine neue Betroffenheit von P8 ausgelöst (vgl. Stellungnahme des Vorhabenträgers vom 31. Juli 2015 zu der Einwendung der P8 vom 23. November 2013). Die Entscheidung über die angemessene Entschädigung für das in Anspruch genommene Grundeigentum ist nicht Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses, § 19 Abs. 1, 2 i.V.m. § 19a FStrG.

16.4 P10

P10 ist Eigentümer folgender vom Vorhaben in Anspruch genommener Grundstücke in der Gemarkung Dornheim (Unterlage U10.2-A, S. 1, 3, 9, 24; Unterlage U10.1 Blatt 1-A, Blatt 2-A und Blatt 3-A):

Flur	Flurstück	Größe m ²	Dauerhafter Erwerb	Vorübergehender Erwerb
9	91	13.458	3.619	2.288

9	90	32.213	6.019	2.881
10	557	15.330	-	103
10	505	1.746	-	40

Die Grundstücke werden für die Herstellung der B44n und für Maßnahmen während der Bauzeit benötigt. In ihrer Einwendung vom 26. November 2013 hat P10 vor allem die Zerschneidung der Flurstücke 90 und 91 beanstandet und Wertersatz auch für den Zerschneidungsschaden und die aus der Zerschneidung resultierenden Mehrwege verlangt. Die Inanspruchnahme der Grundstücke lässt sich nicht vermeiden. Sie liegen genau im Bereich der planfestgestellten Trasse. Im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens kann die durch die Zerschneidung entstandene besondere Belastung von P10 voraussichtlich gemindert werden. Im Übrigen sind Entschädigungsfragen nicht Gegenstand der Planfeststellung, § 19 Abs. 1, 2 i.V.m. § 19a FStrG.

16.5

P14

P14 ist Eigentümer folgender vom Vorhaben in Anspruch genommener Grundstücke in der Gemarkung Dornheim (Unterlage U10.2-A, S. 4, 5, 67; Unterlage U10.1 Blatt 16-A und Blatt 2-A):

Flur	Flurstück	Größe m ²	Dauerhafter Erwerb	Vorübergehender Erwerb
9	86	33.556	1.069	754
10	542	20.259	2.762	1.625
9	81	20.725	133	367
9	82	14.530	89	247

Die Grundstücke werden für die Herstellung der B44n, von Wirtschaftswegen und für Maßnahmen während der Bauzeit benötigt. P10 hat insbesondere die Trennung der Grundstücke 86 und 542 durch den Wegekörper als auch die Unterbrechung der Beregnungsleitung gerügt. Hinsichtlich der Beregnungsleitung hat der Vorhabenträger verbindlich zugesagt, dass weder während der

Bauzeit noch nach Fertigstellung der B44n Beeinträchtigungen bei der Berechnung eintreten. Die Inanspruchnahme der Grundstücke lässt sich nicht vermeiden. Sie liegen genau im Trassenbereich. Im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens kann die durch die Zerschneidung entstandene besondere Belastung von P14 voraussichtlich gemindert werden. Im Übrigen sind Entschädigungsfragen nicht Gegenstand der Planfeststellung, § 19 Abs. 1, 2 i.V.m. § 19a FStrG.

16.6 P16

P16 ist Eigentümerin oder Miteigentümerin folgender vom Vorhaben in Anspruch genommener Grundstücke in der Gemarkung Dornheim (Unterlage U10.2-A, S. 11, 22, 26, 61, 62; Unterlage U10.1 Blatt 16-A, Blatt 4-A und Blatt 3-A):

Flur	Flurstück	Größe m ²	Dauerhafter Erwerb	Vorübergehender Erwerb
10	403	3.403	469	71
10	440	1.443	786	272
9	61	28.851	144	804

In ihrer Einwendung vom 27. November 2013 hat P16 keine unmittelbar grundstücksbezogenen Einwendungen erhoben, sondern sich darauf beschränkt, eine unzureichende Erfassung der Auswirkungen des Vorhabens geltend zu machen. Die Notwendigkeit der Grundstücksinanspruchnahme ist daher unstrittig. Die weiteren Einwendungen sind jeweils im Sachzusammenhang behandelt.

16.7 P20/P21 P41/P42

P20 (P41) und P21 (P42) sind Eigentümer folgender vom Vorhaben in Anspruch genommener Grundstücke in der Gemarkung Dornheim (Unterlage U10.2-A, S. 11, 21, 25, 61, 62; Unterlage U10.1 Blatt 3-A und Blatt 4-A):

Flur	Flurstück	Größe m ²	Dauerhafter Erwerb	Vorübergehender Erwerb
10	446	1.881	134	-
10	445	1.455	259	10
10	436	28.851	427	93

In ihren Einwendungen vom 07. Dezember 2013 haben P20/21 keine unmittelbar grundstücksbezogenen Einwendungen erhoben, sondern sich darauf beschränkt, eine unzureichende Erfassung der Auswirkungen des Vorhabens geltend zu machen. Die Notwendigkeit der Grundstücksinanspruchnahme ist daher unstrittig. Die weiteren Einwendungen sind jeweils im Sachzusammenhang behandelt. Soweit in der ergänzenden Einwendung vom 08. Dezember 2013 die Zerschneidung der Flurstücks 436 der Flur 10 geltend gemacht worden ist, ist die Bildung neuer Flurstücke (und damit die Vermeidung unwirtschaftlicher Restflächen) Aufgabe des eingeleiteten Flurbereinigungsverfahrens. Aufgrund der Lage der Trasse lässt sich die beanstandete Inanspruchnahme nicht vermeiden. Der Ausgleich für eine etwa verbliebene unwirtschaftliche Restfläche ist nicht Aufgabe des Planfeststellungsverfahrens und erfolgt im Entschädigungsverfahren, § 19 Abs. 1, 2 i.V.m. § 19a FStrG. Aufgrund der Zusage des Vorhabenträgers steht fest, dass keine Bewirtschaftungs Nachteile durch die Verlegung der Beregnungsanlage entstehen werden.

16.8

P22

P22 ist Eigentümerin des ca. 36.370 m² großen Grundstücks Gemarkung Dornheim Flur 20 Flurstück 26, von dem ca. 11.771 m² dauerhaft und ca. 4.476 m² vorübergehend vorhabenbedingt erworben werden (Unterlage U10.2-A, S. 27; Unterlage U10.1 Blatt 4-A). P22 wendet sich insbesondere gegen die Zerschneidung des Grundstücks durch das Vorhaben und beanstandet den Verbleib unwirtschaftlicher Restflächen. Das Flurstück wird durch den Trassenbau der B44n in Anspruch genommen (vgl. Unterlage U10.1 Blatt 4-A). Unwirtschaftliche Restflächen werden im Flurbereinigungsverfahren beseitigt und durch die Neuordnung der landwirtschaftlichen Grundstücke eine sinnvolle Neuordnung

hergestellt. Im Übrigen ist der Ausgleich für etwa verbleibende unwirtschaftliche Restfläche nicht Aufgabe des Planfeststellungsverfahrens, sondern erfolgt im Entschädigungsverfahren, § 19 Abs. 1, 2 i.V.m. § 19a FStrG.

16.9 P23 P52

P23 ist als Erbin des Voreigentümers und Einwenders folgender vom Vorhaben in Anspruch genommener Grundstücke in der Gemarkung Dornheim (Unterlage U10.2-A, S. 36; Unterlage U10.1 Blatt 5-A und Blatt 6-A):

Flur	Flurstück	Größe m ²	Dauerhafter Erwerb	Vorübergehender Erwerb
21	74	23.436	4.535	1.681
21	75	1.938	400	315
21	76	3.401	1.738	410

Im Erörterungstermin vom 9. Dezember 2015 hat P23 Ersatzland gefordert und den vorhabenbedingten Eingriff in die Beregnungsanlage gerügt. Aufgrund der Zusage des Vorhabenträgers steht fest, dass keine Bewirtschaftungsnachteile durch die Verlegung der Beregnungsanlage bzw. durch die Bauarbeiten im Umfeld der Leitungen entstehen werden. Im Übrigen hat sich P23 im Erörterungstermin bereit erklärt, das Ergebnis des inzwischen eingeleiteten Flurbereinigungsverfahrens zur Neuordnung der landwirtschaftlichen Grundstücke abzuwarten (Niederschrift über den Erörterungstermin vom 9. Dezember 2015, S. 4).

16.10 P26

P26 sind Eigentümer der Grundstücke Gemarkung Dornheim Flur 9 Fl.St.-Nr. 83 und 84 (Unterlage U10.2-A, S. 1, 68; Unterlage U10.1 Blatt 1-A, Blatt 16-A). P26 fordern Ersatzland und Ausgleich für vorhabenbedingte Bewirtschaftungserchwernisse und beanstanden die Eingriffe in die Beregnungsanlage (Einwendung vom 02. Dezember 2013). Aufgrund der Zusage des Vorhabenträgers

steht fest, dass keine Bewirtschaftungsnachteile durch die Verlegung der Beregnungsanlage bzw. durch die Bauarbeiten im Umfeld der Leitungen entstehen werden. Im Flurbereinigungsverfahren erfolgt eine sinnvolle Neuordnung der landwirtschaftlichen Grundstücke, die auch auf die Reduzierung etwaiger Bewirtschaftungerschwernisse gerichtet ist. Im Übrigen ist der Ausgleich für etwa notwendige Entschädigungen für Bewirtschaftungerschwernisse nicht Aufgabe des Planfeststellungsverfahrens, sondern erfolgt im Entschädigungsverfahren, § 19 Abs. 1, 2 i.V.m. § 19a FStrG.

16.11 P28

P28 ist Eigentümer der Grundstücke Gemarkung Dornheim Flur 10 Fl.St.-Nr. 442 und 444 (Unterlage U10.2-A, S. 22; Unterlage U10.1 Blatt 3-A), die für die Herstellung der Trasse der B44n in Anspruch genommen werden. P28 fordern neben der Abhilfe bei den angeblichen gravierenden Auswirkungen des Vorhabens auf sonstige Belange, die systematisch bei den entsprechenden Gliederungspunkten abgehandelt werden, Ausgleich für Zerschneidungs- und weitere Bewirtschaftungsschäden. Der konkreten Forderung nach der Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens wird entsprochen. Ein solches ist eingeleitet worden. Im Flurbereinigungsverfahren erfolgt eine sinnvolle Neuordnung der landwirtschaftlichen Grundstücke, die auch auf die Reduzierung etwaiger Bewirtschaftungerschwernisse gerichtet ist. Im Übrigen ist der Ausgleich für etwa notwendige Entschädigungen für Bewirtschaftungerschwernisse nicht Aufgabe des Planfeststellungsverfahrens, sondern erfolgt im Entschädigungsverfahren, § 19 Abs. 1, 2 i.V.m. § 19a FStrG. Den Einwänden von P28 im Hinblick auf die vorhabenbedingten Beeinträchtigungen der Beregnungsanlage hat die Planfeststellungsbehörde durch die Nebenbestimmung A.IV.8.2 Rechnung getragen.

16.12 P29

P29 sind Eigentümerin des Grundstücks Gemarkung Dornheim Flur 20 Flurstück 9/2, von dem ca. 106 m² vorhabenbedingt vorübergehend in Anspruch

genommen werden (Unterlage U10.2-A, S. 31; Unterlage U10.1 Blatt 4a-A). In ihrer Einwendung beanstanden P29 nicht konkret diese Inanspruchnahme, sondern machen die Beeinträchtigung sonstiger Belange geltend. Dieses Vorbringen wird systematisch bei den entsprechenden Gliederungspunkten abgehandelt. Einer Inanspruchnahme des konkreten Eigentums treten die Einwender nicht entgegen,

16.13 P53 P80 P7 Ä

P53 sind Eigentümer folgender vom Vorhaben in Anspruch genommener Grundstücke in der Gemarkung Dornheim (Unterlage U10.2-A, S. 14, 26, 27, 61, 62; Unterlage U10.1 Blatt 3-A, Blatt 4-A und Blatt 4a-A):

Flur	Flurstück	Größe m ²	Dauerhafter Erwerb	Vorübergehender Erwerb
10	407	16.483	1.928	510
10	409	7.988	579	1.012
10	449	2.715	449	610
9	4	57.149	8.004	4.091
9	5	15.932	-	619
9	8	5.472	-	261
9	9/1	-	659	34

In ihren Einwendungen vom 06., 10 Dezember 2013, vom 19. Oktober 2018 und vom 27. April 2020 haben P53 neben allgemeinen Einwendungen folgende konkret gegen die Inanspruchnahme ihres Grundeigentums gerichteten Einwendungen erhoben. Die Wendeanlage bei Bau-km 1+770 sei nicht erforderlich, in jedem Fall aber überdimensioniert, die bewirtschafteten Flächen würden durch die Trasse zerschnitten, es käme vorhabenbedingt zu Umwegen, die Regenwasseranlage müsse auch während der Bauzeit funktionieren und die Straßenentwässerung führe zur Unmöglichkeit des ökologischen Landbaus. Der konkreten Forderung nach der Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens

wird entsprochen. Es ist bereits eingeleitet worden. Im Flurbereinigungsverfahren erfolgt eine Neuordnung der landwirtschaftlichen Grundstücke, die auch auf die Reduzierung etwaiger Bewirtschaftungerschwernisse gerichtet ist. Im Übrigen ist der Ausgleich für etwa notwendige Entschädigungen für Bewirtschaftungerschwernisse nicht Aufgabe des Planfeststellungsverfahrens, sondern erfolgt im Entschädigungsverfahren, § 19 Abs. 1, 2 i.V.m. § 19a FStrG. Den Einwänden von P53 im Hinblick auf die vorhabenbedingten Beeinträchtigungen der Beregnungsanlage hat die Planfeststellungsbehörde durch die Anordnung der Nebenbestimmung, A.IV.8.2, umgesetzt. Auch die Entwässerung der Straße führt zu keinen maßgeblichen Beeinträchtigungen der landwirtschaftlichen Nutzung. Die Dammlage der B44n wurde in Abstimmung mit den zuständigen Wasserbehörden so geplant, dass die Versickerung von Niederschlags-/Straßenwasser über die belebte Bodenzone eine hohe Reinigung des anfallenden Straßenwassers gewährleistet sowie die Einträge von Schadstoffen in das Grundwasser verhindert werden. Hierzu hat die Planfeststellungsbehörde ein Monitoring nach dem Merkblatt DWA-M153 angeordnet (vgl. A.II, A.III.2 und C.III.4). Das planfestgestellte Vorhaben hält die strengen Anforderungen der Wasserschutzzone IIIA der Trinkwassergewinnungsanlage "WW Dornheim" ein. Der Fachbeitrag Wasser bestätigt, dass vorhabenbedingt auch keinen Verstoß gegen das wasserrechtliche Verschlechterungsverbot bzw. Verbesserungsgebot vorliegt. Der Vorhabenträger hat mit E-Mail vom 29. Mai 2020 (elektronische Akte der Anhörungsbehörde, S. 440) unter Bezugnahme auf die Stellungnahme des Ortsbauernverbandes dargelegt, dass die die Landwirte eine Wende- oder Umfahrungsmöglichkeit für die Erntefahrzeuge benötigen, da andere Möglichkeiten (Bedarfslichtzeichenanlage, ringförmige Führung von Wirtschaftswegen keine vorzugswürdige Alternative darstellen (vgl. oben C.III.12). Ohne Einrichtung der Wendefläche müssten schwere Erntezüge entweder lange Strecken rückwärtsfahren oder über die Felder wenden. Die Inanspruchnahme der Flächen auf dem Grundstück Flur 9 Fl.St.-Nr. 4 für die Anlage der Wendefläche ist daher erforderlich, um die durch die Zerschneidung der Wirtschaftswegeverbindungen verursachten Erschwernisse insbesondere für große und schwere Erntefahrzeuge ausreichend auszugleichen. Im Interesse der Einwender hat die Planfeststellungsbehörde die Wendefläche an den Fuß

der planfestgestellten Trasse verschoben, um die Entstehung einer unwirtschaftlichen Restfläche zu Lasten von P53 vermieden.

16.14 P55 P2 Ä

P55 ist Eigentümerin der Grundstücke Gemarkung Dornheim Flur 10 Fl.St.-Nr. 503/1 und 478 (Unterlage U10.2-A, S. 6, 13, 23; Unterlage U10.1 Blatt 3-A), die für den Trassenbau, die Anlage von Wirtschaftswegen und trassennahe Kompensation sowie vorübergehend für Baumaßnahmen in Anspruch genommen werden (Unterlage U10.1 Blatt 3-A). Das von P55 geforderte Flurbereinigungsverfahren ist eingeleitet worden. Die Inanspruchnahme der Grundstücke von P55 ist erforderlich und kann aufgrund der ermittelten technischen Planung nicht vermieden werden.

16.15 P58

P58 ist Eigentümerin der Grundstücke Gemarkung Dornheim Flur 10 Fl.St.-Nr. 550 und Flur 21 Fl.St.-Nr. 1 (Unterlage U10.2-A, S. 10, 21; Unterlage U10.1 Blatt 2-A und Blatt 4-A). P 58 wendet sich nicht gegen die Inanspruchnahme ihres Grundeigentums, sondern fordert Ausgleich in Land. Um dieser Forderung gegebenenfalls nachkommen zu können, wurde ein Flurbereinigungsverfahren eingeleitet.

16.16 P59

P59 ist Eigentümerin der Grundstücke Gemarkung Dornheim Flur 10 Fl.St.-Nr. 549 und Flur 21 Fl.St.-Nr. 1 und 2 (Unterlage U10.2-A, S. 6, 29, 31; Unterlage U10.1 Blatt 2-A, Blatt 4-A und Blatt 5-A). P 58 wendet sich nicht gegen die Inanspruchnahme ihres Grundeigentums, sondern fordert Ausgleich in Land. Um dieser Forderung gegebenenfalls nachkommen zu können, wird unmittelbar nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses das Flurbereinigungsverfahren eingeleitet.

16.17 P67

P67 ist (Mit-)Eigentümer der Grundstücke Gemarkung Dornheim Flur 10 Fl.St.-Nr. 440, Flur 9 Fl.St.-Nr. 61 (Unterlage U10.2-A, S. 22, 26, 61, 62; Unterlage U10.1 Blatt 3-A, Blatt 4-A und Blatt 16-A). P67 hat sich nicht unmittelbar gegen die Inanspruchnahme seines Grundeigentums gewandt, sondern vor allem die mit der Verwirklichung des Vorhabens verbundenen vermeintlichen Nachteile für die Umweltsituation gerügt. An der Erforderlichkeit der Inanspruchnahme seiner Grundstücke besteht daher kein Zweifel.

16.18 P69

Die Erbengemeinschaft P69 ist Eigentümerin des Grundstücks Gemarkung Dornheim Flur 21 Fl.St.-Nr. 68 (Unterlage U10.2-A, S. 35; Unterlage U10.1 Blatt 5-A). P69 wendet sich gegen die Zerschneidung des Grundstücks durch das Vorhaben, das dadurch bedingte Entstehen unwirtschaftlicher Restflächen, vorhabenbedingte Beeinträchtigungen der Beregnungsanlage und fordert Ersatzland und die Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens (Einwendung vom 08. Dezember 2013). Der konkreten Forderung nach der Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens wird entsprochen. Es ist bereits eingeleitet worden. Im Flurbereinigungsverfahren erfolgt eine Neuordnung der landwirtschaftlichen Grundstücke, die auch auf die Reduzierung etwaiger Bewirtschaftungsschwernisse, unwirtschaftlicher Restflächen und einer Reduzierung des Landabzugs gerichtet ist. Im Übrigen ist der Ausgleich für etwa notwendige Entschädigungen für Bewirtschaftungsschwernisse nicht Aufgabe des Planfeststellungsverfahrens, sondern erfolgt im Entschädigungsverfahren, § 19 Abs. 1, 2 i.V.m. § 19a FStrG. Den Einwänden von P69 im Hinblick auf die vorhabenbedingten Beeinträchtigungen der Beregnungsanlage hat die Planfeststellungsbehörde durch die Anordnung der Nebenbestimmung A.IV.8.2 umgesetzt.

16.19 P 74, 76, 84, 05Ä

Die Beteiligten haben am 10.12.2013 und am 4.12.2013 Einwendungen erhoben. Sie machen geltend, dass die geplante Umgehung einen wesentlichen Eingriff in das von den Beteiligten verwaltete Jagdgebiet darstelle.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs stellt das in der Hand einer Jagdgenossenschaft befindliche Jagdausübungsrecht ein vermögenswertes privates Recht dar, das zu den sonstigen Rechten im Sinne des § 823 Abs. 1 BGB gehört und als konkrete subjektive Rechtsposition, die der Jagdgenossenschaft als öffentlich-rechtlicher Körperschaft selbst zusteht, den Schutz des Art. 14 GG genießt (BGH, Urteil v. 20.01.2000 - III ZR 110/99; BGH, Ur. v. 14.06.1982 – III ZR 175/80). Der BGH hat auch angenommen, dass eine Jagdgenossenschaft als Trägerin des Jagdausübungsrechts von einem entschädigungspflichtigen Eingriff im enteignungsrechtlichen Sinn betroffen ist, wenn eine Bundesfernstraße, die unter Inanspruchnahme von Grundeigentum angelegt wurde, einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk durchschneidet und dies zu erheblichen Beeinträchtigungen der Jagd führt (BGH, Ur. v. 14.06.1982 – III ZR 175/80). Eine Verschlechterung des Jagdbezirks ist also insbesondere denkbar bei einem Straßenneubau, durch den der Jagdbezirk erstmalig zerschnitten wird. Entsprechend gelten die Hinweise zur Ermittlung von Entschädigungen für die Beeinträchtigungen von gemeinschaftlichen Jagdbezirken (JagdH01) des Bundesministeriums der Finanzen vom 07.06.2001 für Straßenneubauten.

Zwar existiert für die Bundesstraße kein Betretungsverbot (ein (weitgehendes) Betretungsverbot besteht gemäß § 18 Abs. 9 StVO nur für Autobahnen und Kraftfahrstraßen), ein Jagdverbot auf der Bundesstraße dürfte sich aber dennoch aus § 20 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Artikel 291 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), ergeben und somit das Jagdausübungsrecht der Jagdgenossenschaft beeinträchtigen (Thür. OLG, Ur. v. 21.02.2007 - BI U 594/06). Ungeachtet eines etwaigen Betretungsverbotes besteht ein Entschädigungsanspruch aber dann, wenn eine erhebliche tatsächliche Verschlechterung der Bejagungsmöglichkeiten durch den Neubau der Ortsumgehung zu erwarten ist (OVG Münster Ur. v. 27.2.2007

– 9a D 129/04). Als Beeinträchtigungen der Jagd sind Erschwernisse z. B. durch Beschränkung der Schussrichtung, Einschränkung von Treib- und Drückjagden, von Ansitz, Pirsch und Suchjagd; durch Änderungen des Wildbestandes, insbesondere durch Abwanderung von Schalenwild; Einschränkung des Wildwechsels; Beeinträchtigungen des Jagdschutzes; Unterhaltung umfangreicher Wildzäune anzusehen (vgl. BGH, Urteil vom 14.06.1982 - III ZR 175).

Das Jagdrevier der Beteiligten erstreckt sich auf die Gemarkungen Dornheim und Leeheim. Die Ortsumgehung verläuft westlich der Ortslage Dornheims. Inwiefern ihre Lage das Jagdgebiet konkret beeinträchtigen soll, legen die Beteiligten selbst nicht dar. Eine erhebliche Beeinträchtigung, insbesondere eine Zerschneidungswirkung, ist nicht erkennbar.

Die Beteiligte P 05Ä hat im Planänderungsverfahren mit Schreiben vom 19.10.2018 auf die nach wie vor, ihrer Auffassung nach, nicht gelöste Problematik der Wildwechsel aufmerksam gemacht. Gefordert wurde, die Möglichkeit von Wildunterführungen zu prüfen oder andere Vermeidungsmaßnahmen für Wildunfälle zu ergreifen.

Planerisch wurden im Hinblick auf die Dammlage der Ortsumgehung keine weiteren Maßnahmen vorgesehen, da diese bereits eine Barrierewirkung entfaltet.

16.20

P75

P75 ist Eigentümer der Grundstücke Gemarkung Dornheim Flur 21 Fl.St.-Nr. 69 und 70 (Unterlage U10.2-A, S. 35; Unterlage U10.1 Blatt 5-A). Vorhabenbedingt werden die verpachteten Eigentumsflächen zerschnitten und verbleiben nach Auffassung von P 75 unwirtschaftliche Restflächen, die er dem Vorhabenträger daher zum Kauf angeboten hat (Einwendung vom 6. November 2013). Der Vorhabenträger hat einen Kauf erst nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses unter der Voraussetzung, dass eine unwirtschaftliche Restfläche verbleibt, in Aussicht gestellt (Erwiderung vom 31. Juli 2015). Feststeht, dass sich P75 nicht gegen die Inanspruchnahme seines Eigentums für die Realisierung

des Vorhabens wendet. In dem unmittelbar nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses einzuleitenden Flurbereinigungsverfahren kann er die Veräußerung seines Eigentums realisieren.

16.21

P79

P79 ist Eigentümer des Grundstücks Gemarkung Dornheim Flur 10 Fl.St.-Nr. 479 und 70 (Unterlage U10.2-A, S. 13; Unterlage U10.1 Blatt 3-A). P79 wendet sich gegen die Inanspruchnahme seines Eigentums, da er befürchtet, dass durch diese Inanspruchnahme der Zugang zu dem Grundstück 389/1, auf dem seine Maschinenhalle steht, erschwert, u.U. unmöglich gemacht wird. Insoweit fordert er die Zugänglichkeit für landwirtschaftliche Gespanne und dreiachsige Lkw bis zu 40 t (Einwendung vom 05. Dezember 2013). Im Erörterungstermin vom 08. Dezember 2015 (Niederschrift, S. 12 Nr. 17) hat der Vorhabenträger zugesagt, dass die Maschinenhalle von P79 (Flur 10, Flurstück 389/1) – auch bauzeitlich – erreichbar bleibt und das neue unterirdische Querungsbauwerk für die Trinkwasserleitung DN 1300 der Hessenwasser vorgezogen zu einem Zeitpunkt errichtet werde, zu dem das bestehende Wirtschaftswegenetz noch nutzbar sei (vgl. dafür Zusage unter A.V.14). Für die Leitungsanbindung an den Bestand werde man bauzeitliche Umfahrungen einrichten, so dass die Maschinenhalle permanent erreichbar bleibe. Schließlich wurde zugesagt, im Zuge der vereinbarten Abstimmungen zum Feldwegenetz die Anbindung des die Maschinenhalle erschließenden Feldweges an den straßenbegleitenden Wirtschaftsweg so zu regeln, dass Abbiegevorgänge in südliche Richtung möglich werden. Dem ist in der 1. Planänderung durch den Wirtschaftsweg Achse 809, der eine Zufahrt von der Achse 802 zu m Maschinenhallengrundstück ermöglicht, Rechnung getragen worden (U05 Blatt-Nr. 3-A). Durch die Planung ist sichergestellt, dass die Maschinenhalle erreichbar und nutzbar ist. Etwaige Erschwernisse wären Gegenstand eines Entschädigungsverfahrens, führen aber nicht zu einer die Planfeststellung hindernden Beeinträchtigung des Eigentums von P79, zumal die Maschinenhalle sich nicht auf einer Fläche befindet, die in seinem Eigentum steht.

16.22 P88

P88 ist Eigentümerin der Grundstücke Gemarkung Dornheim Flur 10 Fl.St.-Nr. 466 und 432 (Unterlage U10.2-A, S. 18, 21; Unterlage U10.1 Blatt 3-A). Diese Grundstücke werden teilweise von dem Vorhaben in Anspruch genommen. P88 fordert die Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens und möglichst vollständigen Ersatz der verlustig gehenden Flächen (Einwendung vom 5. Dezember 2013). Der konkreten Forderung nach der Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens wird entsprochen. Ein solches ist eingeleitet worden. Im Flurbereinigungsverfahren erfolgt eine sinnvolle Neuordnung der landwirtschaftlichen Grundstücke, die auch auf die Reduzierung etwaiger Bewirtschaftungserchwernisse und einer Reduzierung des Landabzugs gerichtet ist. Im Übrigen ist der Ausgleich für etwa notwendige Entschädigungen für Bewirtschaftungserchwernisse nicht Aufgabe des Planfeststellungsverfahrens, sondern erfolgt im Entschädigungsverfahren.

17. Zusammenfassende Würdigung und Gesamtabwägung

Die Prüfung des planfestgestellten Vorhabens, des Neubaus der Ortsumgehung Groß-Gerau/Dornheim im Zuge der B 44, hat unter Berücksichtigung aller öffentlichen und privaten Belange ergeben, dass die Planung einschließlich der erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen allen betroffenen öffentlichen und privaten Belangen, insbesondere auch den Belangen der Landwirtschaft, Rechnung trägt und daher zugelassen werden konnte.

Die Planrechtfertigung für die Ortsumgehung Dornheim im Zuge der B 44 ist bereits durch die Einstellung in den Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen in den vordringlichen Bedarf im FStrAbG gegeben.

Bei der Planung und Planfeststellung wurden sowohl das strikte Recht als auch die Optimierungsgebote beachtet. Die Abwägung aller Belange hat ergeben, dass die planfestgestellte Planung vernünftig und zur Lösung der mit dem Vorhaben verfolgten Ziele geeignet ist. Die verfolgten Ziele sind – neben der Ver-

besserung der überregionalen Verkehrsverbindung – die Entlastung von Dornheim vom Durchgangsverkehr und damit eine Entlastung von Lärm- und Schadstoffimmissionen. Die Maßnahme dient auch der Verkehrssicherheit insbesondere des nichtmotorisierten Verkehrs in Dornheim, da die Ortsumgehung dazu führt, dass die bestehende Trennungswirkung der Ortsdurchfahrt, die Wegebeziehungen von Fahrradfahrern und Fußgängern unterbricht, erheblich reduziert wird.

Die Beeinträchtigung privater Belange wird auf das unabdingbar notwendige Maß beschränkt. Die Vorgaben des Immissionsschutzes werden eingehalten, die bestehenden Grenzwerte werden sowohl hinsichtlich der Lärmimmissionen als auch der Luftschadstoffimmissionen gewahrt, mit Ausnahme eines Gebäudes deren Eigentümern passiver Schallschutz dem Grunde nach gewährt wird. Die mit dem Vorhaben verbundenen Vorteile stehen nicht außer Verhältnis zu den durch das Vorhaben bedingten Beeinträchtigungen für die Umwelt und die Straßenanlieger.

Für das Vorhaben sind Grundstücksinanspruchnahmen, auch von Privaten, in beträchtlichem Umfang notwendig. Die Planfeststellungsbehörde ist zu der Überzeugung gelangt, dass das öffentliche Interesse an der Umsetzung des Vorhabens den privaten Belang des Eigentumsschutzes überwiegt. Dies gilt auch unter Berücksichtigung des mit der vorgesehenen Unternehmensflurbereinigung verbundenen Landverlusts und der zusätzlichen Betroffenen. Die Flächeninanspruchnahmen sind erforderlich für die Straßenbaumaßnahme und ihre Folgemaßnahmen sowie für artenschutzrechtliche Maßnahmen und landschaftspflegerische Ausgleichsmaßnahmen. Soweit dies im Einzelfall möglich ist, bleiben die Grundstücke mit Beschränkungen nutzbar. Die durch das Vorhaben entstehenden Nachteile für grundstücksmäßig Betroffene, über deren Ausgleich in der Planfeststellung nicht entschieden wird, sind im Entschädigungsverfahren zu regeln.

Der Bedarf an Flächen Privater für die erforderlichen naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Kohärenzmaßnahmen wurde auf das erforderliche Mindestmaß begrenzt, insbesondere durch die Nutzung von Flächen der öffentlichen Hand.

Mit der zuständigen Wasserbehörde wurde zu der unter A.II.1 erteilten Erlaubnissen das Einvernehmen hergestellt, mit der zuständigen Naturschutzbehörde wurde zu den unter A.III.1 erteilten Genehmigungen das Einvernehmen bzw. Benehmen hergestellt.

D. **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Hessischen Verwaltungsgerichtshof

Goethestraße 41-43

34119 Kassel

erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

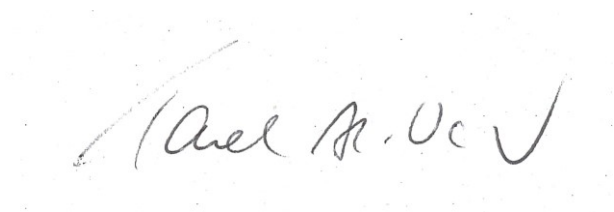
Die Klage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss hat gemäß § 17e Abs. 2 Satz 1 FStrG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann gemäß § 17e Abs. 2 Satz 2 FStrG nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof gestellt und begründet werden.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Behörden und juristische

Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Hinweis:

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses und eine Ausfertigung des festgestellten Planes (er umfasst die im Beschluss unter Ziffer A.I. genannten Unterlagen) werden in der Stadt Groß-Gerau und der Stadt Riedstadt nach öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. Als Zeitpunkt der Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses gilt gemäß § 74 Abs. 5 Satz 3 HVwVfG das Ende der Auslegungsfrist.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Tarek Al-Wazir', is written over a faint, circular official stamp. The signature is fluid and cursive.

Tarek Al-Wazir

